Carl Fridrich Gerstlachers,
Marggräflich badischen geheimen Raths,

Handbuch

der teutschen Reichsgeseze,

nach dem möglichst ächten Text,
in sistematischer Ordnung.

Vierter Theil.

Von den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs.

BIBL. EPISC. BAMBERG

1786.

Frankfurt und Leipzig
in Commission bey Johann Benedict Mezler.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede.

Herrliche neue Aussichten zu Vervollkommung dieses Werks sind der Anlaß zu gegenwärtiger Vorrede.

So wie des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden, meines gnädigsten Fürsten und Herrn hochfürstliche Durchlaucht, als ein huldreicher Beförderer alles Guten längst bekannt sind, so ist eine neue Probe davon die gnädigst mir ertheilte Erlaubnis, von der hiesigen geheimen Registratur sowohl, als von dem zu Rastatt aufbewahrten badenbadischen und badendurlachischen Archiv Gebrauch zu machen. Dieses Hülfsmittel sezt mich in den Stand, nicht nur noch ungedrukte in die teutsche Staatsverfassung einschlagende Urkunden mitzutheilen, sondern auch andre schon gedrukte nach den Originalien oder glaubwürdigen Abschriften, mithin correkter, als man sie bisher gehabt, ans Licht zu stellen. Beweise davon sind der schon gegen Ende des dritten Theils S. 406—411. mitgetheilte Vicariatsvergleich zwischen Chursachsen eines und Churbayern, wie auch Churpfalz andern Theils vom 9ten Jun. 1750. der meines Wissens nach seinem ganzen Innhalt (Auszugsweise hatte man ihn wohl) vorhin nicht gedrukt war, sodann in diesem vierten Theil der Vergleich mit dazu gehörigem Separatartikel, wodurch die alternirende 5 fürstliche Häuser auch das Haus Hollstein, königlicher Linie, und unter gewissen Bedingungen auch das Haus Hollstein, herzoglicher Linie, in die Alternacion mit aufgenom-

nommen haben, vom 13ten Aug. 1740. welche beyde man S. 572—576. weit correkter findet, als im Schmaußischen Corpore juris publici, die Fürstenvereine, (in des dritten Kapitels dritten Abschnitt,) die von grossen Folgen und Wirkungen theils schon gewesen, wovon ich S. 667. in der Note einen Fingerzeig gebe, theils, wann nur die vereinte Fürsten in teutsch patriotischem Vertrauen zusammen halten, noch ferner seyn können, mithin nach meinem Erachten einen wichtigen Theil der teutschen Staatsverfassung mit ausmachen, und wovon einige meines Wissens noch ungedrukt, die übrige aber viel fehlerfreyer und vollständiger abgedrukt sind, als anderswo, das meines Wissens noch ungedrukte kaiserliche Reichshofkanzley-Decret an die vier reichsgräfliche Collegia vom 27sten August 1743. (S. 670. folgg.) und endlich der ebenfalls noch ungedrukte allgemeine Grafenverein vom 30sten Sept. 1738. mit der kaiserlichen Bestätigung vom 12ten Jul. 1743. (S. 673. folgg.)

Ueberdis haben sehr verehrliche Fürsprachen bey Ihro glorwürdigst regierenden churfürstlichen Gnaden zu Mainz mir das grosse Glük verschaft, daß auf Höchstdero Befehl die im Reichsarchiv zu Mainz vorhandene Originalien des osnabrük- und münsterischen Friedens mit den Abdrüken beyder Instrumente, wie sie von dem Herrn von Meiern herausgegeben, und Walthers Universalregister über die 6 Theile der westphälischen Friedenshandlungen beygefügt sind, wie auch das in gedachtem Reichsarchiv vorhandene Original der kaiserlichen Wahlcapitulation mit der gedrukten Ausgabe, die den Titel führt:

> Ihro röm. königl. Majestät, Josephi II. Wahlcapitulation, auf churfürstl. gnädigsten Specialbefehl nach den Originalien pflichtmäßig zum fleissigsten collationirt durch Franciscum Erwinum Serger, churfürstl. mainz. Regierungs- auch Revisionsgerichts-Secretarium, und mit röm. kaiserl. allergnädigsten privilegio von einem churfürstl. mainzischen Sti. Rochi Hospital selbst zum Druk befördert und aufgelegt.

gelegt. Zu finden Mainz, in der obgedachten privileg. Hospitals-Buchdrukerey. 1764.

aufs allergenaueste verglichen, und die sich dabey gezeigte variante Lesarten mir mitgetheilet worden,

Man findet solche, so viel den osnabrük- und münsterischen Frieden anbelangt, in den Anhängen zu dieser Vorrede, und die flüchtigste Vergleichung der Lesarten des osnabrükischen Friedens mit des Herrn von Meiern Ausgabe, vorausgesezt daß sie genau mit dem schwedischen Original übereinstimmt, wird zeigen, daß dieses, das schwedische Original, dem im Reichsarchiv zu Mainz an Correktheit bey weitem nicht gleich kommt. Mit Weglassung der völlig gleichgültigen Lesarten, z. B. discessum und decessum, vicesimi und vigesimi, quæ pater ejus, und quæ pater ipsius, u. s. w. will ich nur folgende bemerken:

Meiernsche Ausgabe.	Original im Reichsarchiv.
Art. IV. §. 26. Zeile 13. præfecturæ Stein & Reinchingen.	præfectura Stein & Renchingen.
Art. IV. §. 51. Zeile 12. quoad illos, quæ Cæsareæ Majestatis.	quoad illos, qui Cæsareæ Majestatis.
Art. V. §. 11. Zeile 5. quoad præfecturam judicii vero.	quoad præturam judicii vero.
Art. V. §. 26. Zeile 18. exerceat eas impositerum.	exerceat eas & imposterum.

Mehrere dergleichen Stellen kan sich ein jeder selbst auszeichnen, wann er will. Doch ist umgekehrt in folgender Stelle das schwedische Original richtiger. Es heißt nemlich art. V. §. 26. Zeile 35. der Meiernschen Ausg. atque *propterea* civitati Lindau, im Original zu Mainz aber, atque *praeterea* civitati Lindau. Nun vergleiche man beyde Lesarten mit dem, was vorhergeht. Churfürsten, Fürsten und Stände nemlich, heißt es, sollten bey ihren innhabenden Reichspfandschaften bis auf anderweit

weit erfolgenden Reichsschluß geschüzt werden. Damit nun paßt die Lesart, daß folglich, oder wie es in der teutschen Uebersezung heißt, dannenhero (*propterea*) den Städten Lindau und Weissenburg die ihnen weggenommene Reichspfandschaften zurük gegeben werden, als eine Folge aus dem vorhergehenden allgemeinen Saz weit besser, als die Lesart, daß überdis (*praeterea*) den Städten Lindau und Weissenburg die ihnen weggenommene Reichspfandschaften zurük gegeben werden sollen.

Beym münsterischen Frieden zeigen sich nach dem Original im Reichsarchiv weniger verschiedene Lesarten, als nach dem französischen, (*) Doch sind einige darunter nicht unerheblich. Ausserdem, daß nach dem Meiernschen Abdruk pag. LXV. §. 5. Zeile 8. es heißt, restituti sunt, statt, daß das Original im Reichsarchiv offenbar richtiger hat, restituti sunto, sind besonders folgende Lesarten um so merkwürdiger, als auch das französische Original damit übereinstimmt, folglich man in Ansehung derselben den Meiernschen Abdruk mit bestimmter Gewisheit als unrichtig annehmen kan, nemlich

Im Meiernschen Abdruk.	Im Original im Reichsarchiv.
pag. LXXXV. §. 113. Zeil 16.	
aut possessorii seu alii pro- aut possessorii seu inhibitorii cessus.	seu alii processus.
pag. LXXXVI. §. 115. Zeil 2.	
omnes & singuli hujus transactionis consortes.	omnes hujus transactionis consortes.
pag. LXXXVIII. Zeil 32. nec non ubi de his conventum fuerit, ad eandem pacem.	nec non super his ad eandem pacem.

Hauptsächlich aber wird man bey Vergleichung des schwedischen Originals vom osnabrükischen und des französischen Originals vom münsterischen Frieden mit den Originalen

(*) Man sehe den Anhang zu den Vorreden im dritten Band meines Corpus juris, und im ersten Theil des Handbuchs.

ginalien beyder Friedensschlüsse im Reichsarchiv eine grosse Verschiedenheit der Unterschriften wahrnehmen, welche jedoch sich leicht vereinbaren läßt. Dann laut §. 80. des osnabrükischen, und §. 81. des münsterischen Friedens hatten blos die eigens hiezu Deputirte sich zu unterschreiben, den übrigen war es frey gelassen, ob sie unterschreiben wollten oder nicht, mithin hatte jeder die Wahl, alle Exemplare, oder nur eins und das andere, oder keines zu unterschreiben.

Minder wichtig sind die in Ansehung der kaiserlichen Wahlcapitulation sich gezeigte variante Lesarten, worüber man aber sich deswegen nicht wundern wird, weil die Ausgabe, mit der die Vergleichung geschehen, auf churfürstlichen Specialbefehl mit dem Original pflichtmäßig collationirt worden, folglich von Rechtswegen gar keine variante Lesart sich hätte zeigen sollen. Die erheblichste sind folgende:

In der gedrukten Ausgabe.	Im Original.
Art. II. §. 6. sie haben Namen, wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen,	sie haben Namen, wie sie wollen. Die Worte, und rühren, woher sie wollen, stehen im Original nicht.
Art. III. §. 13. mit unsrem Vorwissen und unsrer Authorität,	mit unsrem Vorwissen und unter unsrer Authorität.
Art. III. §. 22. bey der Reichs-Versammlung.	bey des Reichs Versammlung.
Art. IV. §. 8. ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen.	ohne Churfürsten und Ständen Vorwissen.
Art. VIII. §. 3. beobachtet werden.	beobachtet worden. NB. ist aber ein Fehler im Original.
Art. VIII. §. 21. von weyland den vorgewesenen römischen Königen.	von weyland den vorgewesen römischen Königen.

In der gedrukten Ausg.	Im Original.
Art. VIII. §. 22. Alle unrecht= mäßig Zölle.	Alle unrechtmäßige Zölle.
Art. VIII. §. 26. vorgeschriebe= ner Maaß verhalten.	vorgeschriebener Maaß erhalten.
Art. XVII. §. 17. auf allgemei= nem Reichs Tag.	auf allgemeine Reichs Tage.
Art. XX. §. 10. so soll alsdann selbige Achts = Erklärung.	so soll alsdann selbige ergangene Achts = Erklärung.
Art. XXIV. §. 13. immermehr gezogen.	immermehr angezogen.
Art. XXV. §. 5. vor allen an= dern Ausgaben.	vor andern Ausgaben.

Ein unvermutheter Verstoß, der einen Aufenthalt von 14 Tagen in der Drukerey verursacht hat, ist Ursache, daß der fünfte Theil auf diese Messe nicht hat fertig werden können. Auf nächstkünftige Ostermesse aber werden der fünfte und sechste Theil miteinander gewiß erscheinen. Carlsruhe den 3ten August 1786.

Erster

Erster Anhang.

Vergleichung des instrumenti pacis Cæsareo Suecici, gedrukt zu Göttingen 1738. welches in des Walthers Universalregister über die von Herrn von Meiern herausgegebene westphälischen Friedens- und nürnbergische Executionshandlungen und Geschichte beygedrukt ist, mit dem im Reichsarchiv zu Mainz aufbewahrten Original.

	Meiernsche Ausgabe.	Original im Reichsarchiv.
Pag. I. in proëm.	Zeile 21. ingriæque dominum &c.	im Original steht kein &c.
⁂	Zeile 23. *discessum*	*decessum*
⁂	sereniſſimum *ac* potentiſſimum	sereniſſimum *&* potentiſſimum
⁂	lezte Zeile Salinarum *&c.*	kein &c.
Pag. II. ⁂	Zeile 11. vel *prima* ſtylo veteri	vel *primo* ſtylo veteri NB. ist aber ein Schreibfehler im Original.
⁂	Zeile 18. Tozenbak	Tozenbach
⁂	Zeile 20. Præfectus	Præfectus *&c.*
⁂	Zeile 22. Ottenſtain	Ottenſtein
⁂	⁂ Stokharn	Stokharen
⁂	Zeile 23. camerarius	camerarius &c.
⁂	Zeile 24. licentiatus comes	licentiatus *&* comes
⁂	Zeile 26. Oxenſtierna Axelii	Oxenſtirna Axelii
⁂	Zeile 28. Söderbo	Südorbo

Meiernſche Ausgabe.	Original im Reichsarchiv.
Pag. V. art. IV. Zeile ult. Sororibus dicti domini Caroli	Sororibus dicti domini Caroli *Ludovici.*
Pag. VII. . . . Zeile 12. *Reigersberg*	*Raigersperger*
. . . . . Zeile 21. viceſimi	vigeſimi
. . . . . Zeile 31. Hor*e*nbach	Hor*n*bach
. . . . . Zeile 10. Oberk*yrk*	Oberk*irch*
. . . . . Zeile 12. *Hochentweil*	*Hohentwiel*
. . . . . *Hoch*ena-ſperg	*Hoh*enaſperg
. . . . . *Hoch*enau-rach	*Hoh*enaurach
. . . . . *Hoch*entü-bingen	*Hoh*entübingen
. . . . . §. 25. Zeile 6. cæteri principes	cæteri Imperii principes
. . . . . §. 26. Zeile 13. præfectur*æ* Stain & R*ein*-chingen	præfectur*a* Stein & R*en*-chingen
Pag. VIII. art. IV. §. 27. Z. 14. vigore documentorum competenti	vigore documentorum competente
Pag. IX. . . . §. 39. Z. 2. quæ pater *ejus*	quæ pater *ipſius*
Pag. X. . . . §. 45. Z. 4. Anthonius a Rhelingen, *&c.*	Anthonius a Rhelingen ohne &c.
. . . . . §. 46. Z. 5. judicium actionem*que*	judicium actionem*ve*
Pag. XI. . . . §. 51. Z. 1. tam belli officiales	tam bell*ici* officiales
. . . . . Z. 12. quoad illos, *quæ* Cæſareæ Majeſtatis	quoad illos, *qui* Cæſareæ Majeſtatis
. . . . . §. 52. Z. 13. quæ iis poſt, ob eam cauſam	quæ ipſis poſt *eam ob* cauſam
Pag. XIV. art. V. §. 11. Z. 5. quoad præfecturam judicii vero	quoad præturam judicii vero

Meiernſche Ausgabe.	Original im Reichsarchiv.
Pag. XVI. . . . §. 23. Z. 2. uspiam *vel* auguſtanæ confeſſionis	uspiam auguſtanæ confeſſionis
Pag. XVII. . . . §. 25. Z. 5. anno milleſimo ſexcenteſimo vicesimo quarto	*anni* milleſi*mi* ſexcenteſimi quar*ti*
. . . . . Z. 16. ex introducto alicubi exercitio	ex introducto alicubi *locorum* exercitia
Pag. XVIII. . . . §. 26. Z. 18. exerceat eas impoſterum	exerceat eas *&* impoſterum
. . . . . Z. 32. u. 33. tranquilla poſſeſſione	tranquilla *&* *quieta* poſſeſſione
. . . . . Z. 35. atque *propterea* civitati Lindau	atque *præterea* civitati Lindau
Pag. XIX. . . . §. 39. Z. 16. qui fuit *die* prima Janaurii	qui fuit prima Januarii
Pag. XX. . . . §. 31. Z. 16. *nec* quisquam a quocunque	*ne* quisquam a quocunque
Pag. XXII. . . . §. 39. Z. 16. vel commode non poſſi*t*	vel commode non poſ*ſint*
. . . . . §. 40. Z. 5. Glogavium	Glogavi*a*m
Pag. XXIII. . . . §. 46. Z. 7. Status quædam protectionis	Status qu*i*dam protectionis.
Pag. XXVI. . . . §. 57. Z. 5. und 6. Circulo {superior*is* Saxoniæ / inferior*is* Saxoniæ	Circulo {superior*i* Saxoniæ / inferior*i* Saxoniæ
Pag. XXVIII. art. VII. Z. 2. idoneas	idoneo*s*
Pag. XXIX. art. VIII. §. 4. Z. 14. quæ bellicorum temporum injuria	quæ *in* bellicorum temporum injuria
Pag. XXXI. art. X. §. 4. Z. 2. antehac habuerunt	antehac habuer*a*nt

Meierniſche Ausgabe.	Original im Reichsarchiv.
Pag. XXXIII. . . . §. 16. Z. 7. eam navigation*is* & commerciorum libertatem	eam navigation*em* & commerciorum libertatem
Pag. XXXIV. art. XI. §. 1. Z. 14. und 15. Dominus Elector *ſtatim* in poſſeſſione	Dominus Elector in poſſeſſione
Pag. XXXV. . . . §. 5. Z. 5. ut in epiſcopatu Caminenſi integrum ſit	ut in Epiſcopatu *quoque* Caminenſi integrum ſit
. . . . . §. 6. Z. 3. vel quacunque alia *ſucceſſione*	vel quacunque alia *conceſſione*
Pag. XLIII. art. XV. §. 11. Z. 4. oppida, arces *vel* caſtra	oppida, arces & caſtra
Pag. XLIV. . . . §. 13. Z. 8. inſerta comprehende*rentur*	inſerta comprehende*re*tur
Pag. XLVII. art. XVI. §. 14. Z. 14. und 15. dominorum poſſeſſorum*que* præjudicium	dominorum, poſſeſſorum*ve* præjudicium
Pag. XLIX. art. XVII. §. 10. Z. 1. *ex* parte Sereniſſimi Imperatoris	*à* parte Sereniſſimi Imperatoris
. . . . . §. 12. Z. 7. de Reigersberg	de Raigersberg
Pag. L. . . . . Zeil. ult. poſt ejus e vita deceſſum	poſt ejus e vita diſceſſum
Pag. LIII. . . . . Z. 14. Joannes Leuber ——	Joannes Leuber *Conſiliarius*
. . . . . Z. 20. Cornelius Gobelius ——	Cornelius Gobelius, *Conſiliarius mpria.*
. . . . . Z. 23. Nomine Domini Ducis Bavariæ	Nomine Domini Electoris Bavariæ tamquam Ducis Bavariæ

Meiernſche Ausgabe.	Original im Reichsarchiv.
Pag. LIV. Zeile 33. Nomine Domini Landgravii Haſſodarmſtad.	Nomine Dmi. *Georgii* Landg. Haſſo-Darmſt.
* * * * Zeile 35. Nomine Domini Marchionis Badenſis *Durlacenſis*	Nomine Domini Marchionis Badenſis *Hochbergenſis.*
* * * * Zeile 49. Nomine Reipublicæ Argentinenſis &c.	Pro Republica Argentinenſi, ut & civitatibus Spirenſi, Weiſenburgenſi ad Rhenum & Landavienſi nomine earum Legati Dni. Marci Ottonis, Conſil. & Advocati Argentinenſis Jodocus Chriſtophorus Kreſs aKreſſenſtain.
Pag. LV. Zeile 2. ut & reſpectu civitatum Winsheimenſis & Schweinfurtenſis.	ut & reſpectu civitatum imp. Rotenburgenſis, Winsheimenſis, & Schweinfurtenſis.
	Darauf folgt im Original: Pro civitate Wormatienſi nomine ejus Legati Zachariæ Stenglini J. C. Jodocus Chriſtophorus Kreſs a Kreſſenſtain, qui ſupra.
	Dann folgt: Nomine liberarum Imperii civitatum, Eslingæ, Reutlingæ, Nordlingæ, Halæ Suevorum, Heilbronnæ, Lindavium ad lacum

Original im Reichsarchiv.

lacum acconium, Campoduni, Weiſſeburgi in noricis, Wangæ & Wimpinæ, Valentinus Heider, D.

Pro republica Francofurtenſi, nomine ejusdem Legatorum Dominorum Johannis Maximiliani zum Jungen, & Zachariæ Stenglini J. C. p. t. abſentium reſpective Scabini & Senatoris, ut & Syndici cum mandato civitatum Friedbergenſis, Wetzflarienſis & Gelnhuſanæ Jodocus Chriſtophorus Kreſs a Kreffenſtain.

Dann als das lezte:

Nomine liberarum civitatum Hagenoe, Colmariæ, Seleſtadii, Ober Ehenhaimii, Keiſſersbergæ, Monaſterii in valle St. Gregorii, Rosheimici & Turingheimii loco earum Legati Johannis Balthaſari Schneideri, Syndici Colmarienſis, & oppidi S. crucis præfecti, Jod. Chriſtophorus Kreſs a Kreffenſtain.

Zweyter Anhang.

Vergleichung des instrumenti pacis Cæsareo-Gallici in Walthers oben benanntem Werk mit dem Original im Reichsarchiv.

	Meiernsche Ausgabe.	Original im Reichsarchiv.
Pag. LXV. §. 5.	Zeile 8. restituti	restituti sunto
	sunt	
Pag. LXVI. . .	Z. 10. præfectura &	præfectura ea, domi-
	dominium	nium
Pag. LXVII. §. 15.	Z. 7. dummodo	dummodo pretium pi-
	pretium oppignorationis	gnorationis
Pag. LXVIII.	§. 28. Z. 3. in instru-	in instrumento Cæsareo
	mento Cæsareo Suecico	Suedico
	und mehrmal.	
Pag. LXXII.	§. 51. Z. 9. *ulla* exce-	*vel* exceptio ullusve præ-
	ptio, ullusve prætextus	textus
Pag. LXXVII. . .	Z. 1. & quod-	& quodcunque aliud sibi
	cunque aliud, *quod* sibi &c.	&c.
Pag. LXXXII.	§. 97. Z. 8. Scutato-	scutorum annuorum
	rum annuorum	
Pag. LXXXV.	§. 113. Z. 16. aut pos-	aut possessorii seu *inhibi-*
	sessorii seu *alii* processus	*torii seu* alii processus
Pag. LXXXVI.	§. 115. Z. 2. omnes	omnes hujus transactio-
	& singuli hujus transactionis	nis consortes
	consortes	

Meiernſche Ausgabe.	Original im Reichsarchiv.
Pag. LXXXVIII. . . Z. 32. nec non *ubi de his conventum fuerit*, ad eandem pacem	nec nec non *ſuper his* ad eandem pacem
. . . . . Z. ult. Sigillum in cera rubra in exemplo plenipotentiarum Domini Regis Galliarum.	Sigillum *majus* in cera rubra.
Pag. XC. Z. 13. qu'*il* n'eſt contenu en ces preſentes	quil *en* eſt contenu en ces preſentes
. . . . Z. 18. car tel *et* noſtre plaiſir.	car tel *eſt* noſtre plaiſir.

In den Unterſchriften zwiſchen Baiern und Brandenburg ſteht im Original *Nomine Domini Electoris Saxoniæ Johannes Leuber, Conſiliarius.*
bey *Gobelius* ſteht *Conſiliarius.*

Nomine Domini Ducis Bavariæ.	Nomine Domini Electoris Bavariæ, tanquam Ducis Bavariæ.
Nomine Domini Marchionis Badenſis Durlacenſis Joannes Datt in Diffenau.	Nomine Dni. Marchionis Badenſis Hochbergenſis Joannes Datt in Diffenau, Conſiliarius.

Pag. XCVI. Zeile 3. lauten die Unterſchriften im Original folgender maſſen:

Pro Republica Argentinenſi, ut & civitatibus Spirenſi, Weiſſenburgenſi ad Rhenum & Landavienſi, nomine earum Legati Dni. Marci Ottonis, J. U. D. Conſiliarii

&

im Original im Reichsarchiv.

& Advocati Argentinenſis Jodocus Chriſtophorus Kreſs a Kreſſenſtain.

Nomine Reipublicæ Ratisponenſis Joan Jacobus Wolf a Todenwartt, Conſiliarius & Syndicus.

Nomine Reipublicæ Lubecenſis, David Gloxinus D. ejusdem Syndicus, idemque nomine Civitatum Goslar & Nordhauſen.

Nomine Reipublicæ Norimbergenſis Jodocus Chriſtophorus Kreſs a Kreſſenſtain, ejusdem Senator, ut & reſpectu civitatum imperialium Rotenburgenſis ad Tuberam, Winsheimenſis & Schweinfurtenſis.

Pro civitate Wormatienſi nomine ejus Legati Zachariæ Stenglini, J. C. Jodocus Chriſtophorus Kreſs a Kreſſenſtain.

Nomine liberarum Imperii Civitatum Esslingæ, Reutlingæ, Nordlingæ, Halæ Suevorum, Heilbronnæ, Lindaviæ ad lacum Acronium, Campoduni, Weiſſeburgi in Noricis, Wangæ & Wimpinæ, Valentinus Heider, D.

Pro Republica Francofurtenſi, nomine ejusdem Legatorum Dominorum Johannis Maximiliani zum Jungen & Zachariæ Stenglini, J. C. p. t. abſentium reſpective Scabini & Senatoris, ut & Syndici, cum mandato civitatum Fridbergenſis, Wetzflarienſis & Gelnhuſanæ, Jodocus Chriſtophorus Kreſs a Kreſſenſtain.

Zweyter Anhang.

im Original im Reichsarchiv.

Nomine liberarum civitatum Hagenoæ, Colmariæ, Seledſtadii, Ober-Ehenhaimii, Keiſſerbergæ, Monaſterii in valle S. Gregorii, Rosheimii & Turingheimii loco earum Legati p. t. abſentis Johannis Balthaſari Schneideri, Syndici Colmarienſis, & oppidi S. Crucis præfecti Jodocus Chriſtophorus Kreſs a Kreſſenſtain, qui ſupra.

Innhalt.

Erstes Kapitel. Von den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs überhaupt. S. 413

Erster Abschnitt. Beylegung der zwischen beyden höhern Reichscollegien wegen der Worte, Churfürsten, Fürsten und Stände, entstandenen Differenz. Ebendas.

Zweyter Abschnitt. Gemeinsame Befugnisse aller Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs. S. 414

I. Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerichtszwänge, Freiheiten und Rechte der Stände überhaupt. Ebendas.

II. Gemeinsame Befugnisse der Stände des Reichs in Absicht auf gewisse Gegenstände. S. 422

III. Rechte der geistlichen Fürsten insbesondre. S. 453

Dritter Abschnitt. Rangordnung und Rangstreitigkeiten der Stände unter sich. S. 459

Vierter Abschnitt. Verhältnis der Stände gegen die Reichsritterschaft. S. 467

Zweytes Kapitel. Von den Churfürsten insbesondre. S. 475

Erster Abschnitt. Von den vormaligen 9. und dermaligen 8. Churen überhaupt. Ebendas.

Innhalt.

I. Von den sieben alten Churfürsten. S. 475

II. Errichtung der achten Chur zu Gunsten des pfälzischen Hauses, und deren nach Erlöschung des bayrisch wilhelminischen Mannsstamms erfolgter Zurüktritt in den fünften Churfürstenplaz. Ebendas.

III. Aufrichtung der neunten Chur zu Gunsten des Hauses Braunschweiglüneburg, hannoverischer Linie. S. 480

IV. Von der brandenburgischen, sächsischen und hannöverischen Chur insbesondre. S. 493

V. Ohne des gesammten Reichs Bewilligung soll keine neue Chur mehr eingeführt werden. S. 494

Zweyter Abschnitt. Privilegien, Rechte und Freiheiten der Churfürsten. S. 495

I. Von den Privilegien, Rechten und Freiheiten der Churfürsten überhaupt. Ebendas.

II. Nähere Bestimmung dieser Rechte. S. 497

III. Wie solche Rechte und Freiheiten in der kaiserlichen Wahlcapitulation theils bestätigt, theils erweitert worden. S. 505

Dritter Abschnitt. Gesonderter Rath der Churfürsten. S. 508

Vierter Abschnitt. Collegial-Zusammenkünfte der Churfürsten. Ebendas.

Fünfter Abschnitt. Verbindung der Churfürsten unter sich wegen Handhabung ihrer und des Reichs Gerechtsame, Bevestigung guten Vertrauens und Beylegung der Streitigkeiten unter sich. S. 511

Sechs-

Innhalt.

Sechster Abschnitt. Successionsordnung in den weltlichen Churfürstenthümern, Vormundschaft währender Minderjährigkeit der Churprinzen, und Volljährigkeit derselben. S. 527

Siebender Abschnitt. Untheilbarkeit der weltlichen Churfürstenthümer, nebst einem Anhang zu eben gedachter Successionsordnung. S. 530

Achter Abschnitt. Unzertrennlichkeit der weltlichen Churlande, von der darauf haftenden Churwürde, und dazu gehörigen Rechten. S. 531

Neunter Abschnitt. Rangordnung der Churfürsten und ihrer Gesandten sowohl unter sich als gegen andre. S. 533

I. Rangordnung der Churfürsten und ihrer Gesandten unter sich. Ebendas.

II. Rangsachen der Churfürsten in Absicht auf auswärtige Könige und Republiquen, wie auch teutsche Reichs- und andre Fürsten. S. 545

III. Einige auf den Wahltägen 1711. 1741. 1745. und 1764. abgefaßte churfürstliche Collegialschlüsse wegen des Ceremoniels unter sich und mit andern. S. 550

Drittes Kapitel. Von den Reichsfürsten insbesondre. S. 561

Erster Abschnitt. Aufnahm neuer Fürsten, Grafen und Herrn in fürst- und gräfliche Collegia, und hiezu erforderliche Qualification. Ebendas.

Zweyter Abschnitt. Rangsachen der Fürsten und ihrer Gemahlinnen, wie auch Wittwen und Princeßinnen. S. 566

Dritter

Innhalt.

Dritter Abschnitt. Nähere Verbindungen der Fürsten unter sich zu Erhaltung ihrer Freiheit, Hoheit und Gerechtsame. S. 583

I. Kaiserliche Zusage in Ansehung der Fürstenvereine. S. 584

II. Die Fürstenvereine selbst. S. 585

Viertes Kapitel. Von den Reichsgrafen insbesondre. S. 669

Fünftes Kapitel. Von den Reichsprälaten insbesondre. S. 689

Sechstes Kapitel. Von den Reichsstädten insbesondre. S. 692

Vierter

Vierter Theil.

Erstes Kapitel.

Von den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs überhaupt.

Erster Abschnitt.

Beylegung der zwischen beyden höhern Reichscollegien wegen der Worte, Churfürsten, Fürsten und Stände, entstandenen Differenz.

§. 1.

Kaiserl. Decret an beyder höhern Reichscollegien Directoria vom 23sten, u. diktirt den $\frac{29\text{sten}}{19\text{ten}}$ Nov. 1679. (*)

Der römisch kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn, ist fernerweit in aller Unterthänigkeit vorgetragen worden, was massen die gewöhnliche Reichsberathschlagungen annoch wegen des entstandenen Wortstreits gehemmet worden, ja so gar zu besorgen seye, man möchte hiervon Anlaß nehmen, den Reichstag gählingen aufzuheben. Gestalten nun dem gesammten heiligen römischen Reich sehr verkleinerlich fallen, und es bey der werthen Posterität einen üblen Nachklang gebähren würde, wenn um so schlechter Dinge willen, ob nemlich in den künftig abfassenden Reichsgutachten die Worte: Churfürsten, Fürsten und Stände, oder aber: Churfürsten und Stände, zu sezen seyen? beyde höhere Reichscollegia sich miteinander collidi-

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 2. S. 235. 236. Man findet das Decret auch bey Schmauß (nach der Ausg. von 1774. S. 1086. 1087.) aber vom 27sten Nov. 1679. datirt.

lidiren, und derentwegen den schon so lang gewährten Reichsconvent ohne förmlichen Receß abzubrechen suchen sollten; also haben allerhöchstgedacht Ihre kaiserliche Majestät allergnädigst anbefohlen, in Dero Namen beyder höherer Reichscollegiorum Directoriis per decretum anzufügen, was massen dieselbe die Worte: Churfürsten und Stände, mit den Worten: Churfürsten, Fürsten und Stände, pro synonymis, und für eine und ganz gleiche Würkung hielten, einfolglich deren promiscuirlicher Gebrauch, weder einem noch dem andern präjudicirlich fallen würde. Es sey aber allerhöchst ermeldt Ihro kaiserlichen Majestät allergnädigster Will und Meynung, daß man sich um dieses erregten Wortstreits wegen nicht weiter aufhalten, noch die gewöhnliche Reichsconsultationes ferner hemmen, sondern selbige wieder mit ehestem ordentlich antreten, und was des allgemeinen Wesens Dienst und Wohlfahrt erfordert, reiflich berathschlagen solle. Welches ꝛc. Signatum Eichstädt den 23sten November 1679.

(L. S.) Marquard.

Zweyter Abschnitt.

Gemeinsame Befugnisse aller Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs.

I.

Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerichtszwänge, Freiheiten und Rechte der Stände überhaupt.

1)

Wie solche durch K. Fridrich, den IIten, 1232. zu Utin festgesezt worden. (*)

§. 2.

(*) Es wird zwar diese Verordnung in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede Th. I. S. 17. und in Schmausen Corp. jur. publ. (nach der Ausg. von 1774.) S. 6. dergestalt überschrieben, als ob sie blos die Rechte der weltlichen Fürsten zum Gegenstand hätte. Die Einsicht aber zeigt, daß sie eben so wohl auch auf die geistliche Fürsten mit geht.

§. 2.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis.

1) Eingang. Friedericus II. divina favente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus Jeruſalem & Siciliæ Rex. Excelſa noſtri ſedes Imperii exaltatur, ac principalia moderamina Regiminis in omni juſtitia & pace diſponimus cum ad noſtrorum jura Principum & Magnatum debita proviſione proſpicimus, in quibus velut honorabilibus membris inſidet Caput noſtrum, viget & conſiſtit Imperium, & tanta Cæſareæ magnitudinis moles regit & evehit eos, quorum humeris innititur & portatur. Noverit igitur præſens ætas, & futura poſteritas, quod in foro Julii, apud Sibidatum, una cum dilecto filio noſtro Henrico Romanorum Rege convenientes, rogati per Principes & Magnates, quorum ibidem diligenda nobis aderat multitudo, ut gratiam eis ab eodem Rege dilecto filio noſtro in generali curia Wormatiæ indultam, noſtræ auctoritatis munimine proſequi dignaremur; dignum duximus eorum precibus favorabiliter annuendum, utpote qui non indigne in eorum promotione, noſtrum & Imperii ſtatum intendimus commodius promovendum.

2) Die Verordnungen ſelbſt in 23. Abſätzen. Concedimus igitur, juxta quod idem Rex Filius noſter noſcitur conceſſiſſe, ac perpetuæ confirmationi donamus, ſtatuentes: quatenus nullum caſtrum, vel Civitas in fundis Eccleſiarum, vel occaſione advocatiæ, per nos vel quenquam alium ſub prætextu quolibet conſtruatur.

Item: Quod nova fora non poſſint antiqua aliquatenus impedire.

Item: Nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus.

Item. Stratæ antiquæ non declinentur niſi de tranſeuntium voluntare.

Item: In civitatibus noſtris novis bannitum miliare deponatur.

Item: Unusquisque Principum libertatibus, jurisdictionibus, Comitatibus centis, ſive liberis ſive infeodatis utatur quiete, ſecundum terræ ſuæ conſuetudinem approbatam.

Item: Centumgravii recipiant centas a Domino terræ, (*) vel ab eo qui per Dominum terræ fuerit infeodatus.

Item: Locum centæ nemo mutabit, ſine conſenſu Domini terræ.

Item: Ad centas nemo Synodalis vocetur.

Item: cives, qui Falburger dicuntur, penitus ejiciantur. (**)

Item: cenſus vini, pecuniæ, frumenti, vel alii, quos ruſtici conſtituerint, ſe ſoluturos, relaxentur, & ulterius non recipiantur.

Item: Principum, nobilium & miniſterialium eccleſiarum homines proprii in civitatibus noſtris non recipiantur.

Item: Principibus, Nobilibus, Miniſterialibus & Eccleſiis proprietates & feoda per civitates noſtras occupata reſtituantur, nec ulterius occupentur.

Item: conductum Principum per terram eorum, quam de manu noſtra tenent in feodo, vel per nos, vel per noſtros non impediemus, vel infringi patiemur.

Item: Non compellantur aliqui per ſcultetos noſtros ad reſtitutionem eorum, quæ a longinquo tempore ab hominibus receperant, priusquam ſe in Civitatibus noſtris collocarent, niſi homines ipſi fuerint imperio immediate ſubjecti.

Item: In Civitatibus noſtris nullus terræ damnoſus vel a judice dampnatus vel proſcriptus recipiatur ſcienter, recepti convicti ejiciantur.

Item: Nullam novam monetam in terra alicujus Principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem Principis deterioretur.

Item: Civitates noſtræ jurisdictionem ſuam ultra civitatis ambitum non extendant, niſi ad nos jurisdictio ſpecialis pertineat.

Item: In Civitatibus noſtris Actor forum rei ſequatur; niſi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo caſu ibi tenebitur reſpondere.

Item:

(*) Alſo ſchon Landesherrn dem Namen nach.

(**) Mehrers davon unten §. 8.

Item: Nemo recipiat in pignore bona, quibus quis infeodatus ſit ſine conſenſu & manu Domini principalis.

Item: Ad opera Civitatum nemo cogatur, niſi de jure teneatur.

Item: Homines in noſtris civitatibus reſidentes conſueta & debita jura de bonis extra civitatem ſuis Dominis & advocatis perſolvant, neque indebitis exactionibus moleſtentur.

Item: Homines proprii, advocatitii, feodales, qui ad Dominos ſuos tranſire voluerint, ad manendum per officiales noſtros non arctentur.

3) Schluß und Bemerkung der anweſend geweſenen Zeugen.

Ad hujus itaque rei ſtabilem firmitatem præſens privilegium fieri juſſimus, & ſigillo Majeſtatis noſtræ fecimus communiri.

Hujus autem rei teſtes ſunt: Sigifridus Maguntienſis Archiepiſcopus, B. Patriarcha Aquilegienſis, Salzeburgenſis & Magdenburgenſis Archiepiſcopi; E. Papibergenſis, S. Ratisbonenſis Imperialis Aulæ Cancellarius. H. Wormatienſis, & Herbipolenſis Epiſcopi. C. Friſingenſis Electus; Abbas Sancti Galli; A. Saxoniæ O. Meraniæ; & B. Karinthiæ duces.

Marchio de Baden; Marchio de Burgowe; Comes H. de Hortenberg; Comes Adolphus de Schœmburch; G. & C. de Hoenloch. G. de Buttingen. Wernherus de Bolandia. Guntzelinus Pincerna de Winterſtet; Burgravius de Nuremberg; Pincerna de Clingenberg; Riccardus Camerarius, & alii plures.

Signum Domini Friderici Secundi Dei gratia invictiſſimi Romanorum Imperatoris ſemper Auguſti Jeruſalem & Siciliæ Regis.

Ego Syfridus Dei gratia Ratisbonenſis Epiſcopus Imperialis Aulæ Cancellarius, vice Domini Sygifridi Maguntini Archiepiſcopi, & totius Germaniæ Archicancellarii recognovi.

Acta ſunt hæc anno Dominicæ Incarnationis milleſimo ducenteſimo triceſimo ſecundo, menſe Maji V. Indict. imperante Domino noſtro Friderico II. Dei gratia invict Romanorum Imperatore ſemper Auguſto, Jeruſalem & Sici-

liæ Rege. Anno Romani Imperii ejus XII. Regni Jerusalem VII. & Regni Siciliæ XXXIV. feliciter. Amen.

Datum apud Utinum in Foro Julii, anno, mense, & indictione præscriptis.

2)

Wie solche von 1255. bis 1512. in einigen Landfrieden und sonst theils bestätigt, theils vorbehalten worden.

§. 3.

König Wilhelms Landfriede, 1255. zu Oppenheim gemacht.

Ab illis etiam hominibus, qui in eorum (*) jurisdictionibus commorantur, ea servitia & jura recipiant & requirant, que ipsi & progenitores ipsorum ante 30. aut 40. seu 50. annos juste facere consueverunt & illis etiam ipsi Domini sint contenti.

Omnes etiam Ecclesie, civitates & opida & earum quelibet juxta specialia jura sua gaudeant & fruantur pacifice & quiete illis libertatibus, honoribus & juribus generalibus & specialibus, que obtinuerunt hactenus ex antiquo.

Königs Wenzeslaus mit Churfürsten u. Ständen des Reichs im Jahr 1398. auf fünf Jahre errichteter Landfriede.

Doch ist unser Meynunge nicht, daß wir Fürsten, Herren, geistlichen oder weltlichen, oder Städten, ihre Rechte und Freyheit mit den vorgeschrieben Artikeln (**) meynen zu schwächen oder kränken in keine Weise.

Gutachten der Chur- und Fürsten wegen des Türkenzugs und Landfriedens von 1467. §. 16. und 17.

§. 16. Und solch obgemelt Ordnung, Gericht und Fürnehmen solt sust in allen andern Sachen, die den gemeinen Friden nit berührten, unsern Herren den Curfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten auch Herren, Statten, Frey-Stätten, an ihren Privilegien, Freyheiten, Gerichtszwengen, Oberkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, auch an den Verschreibungen, die sie haben, Gnaden, Gewohnheiten und Herkummen unvergriffen unschedlich sein und beleiben.

§. 17.

(*) Es war nemlich vorher von Nobilibus terræ und Dominis die Rede.
(**) des Landfriedens.

§. 17. Item, nachdem im Abschid, Martini verlassen, unter andern begriffen ist, daß zwischen Haubten und Gliedern Frid gehalten werde; bedeucht die Curfürsten und der Fürsten Räte gut sein, daß unser gnedigster Herr, der Keyser, die Kurfürsten und Fürsten, geistlich und weltlich, Prelaten, Graven, Herren, und andere des Reichs Underthanen bey allen iren Rechten und Freyheiten und gewönlichen Herkommen beleiben lassen wolle, doch seiner kayserl. Majest. Macht und Oberkeit unvergreifenlich.

K. Fridrichs, des IIIten, vierjähriger Landfriede, wie solcher zu Regensburg ausgangen, und vollzogen worden, von 1471.

Doch so behalten wir uns als römischen Keyser hierinn bevor vnnser Oberkeyt, Herrlichkeit vnd Gerichtszwangk vnnd soll auch eynem yeden Kurfürsten, Fürsten, Grauen, Hern, Ritterschafft, Steten, Comunen, an siner Herlichkeyt, Oberkeyt, Gerichtszwangk vnnd Gerechtigkeyt, auch Zollen, Müten, (*) vnd Geleyten, vnschedelich vnd vnvergriffen sin.

Eben desselben Ordnung des zehenjährigen Landfriedens, 1474. auf dem Reichstag zu Augsburg gemacht, §. 19.

Doch so behalten wir uns, auch ein jeden Fürsten und Herrschafft hie ihm bevor unser und sein Oberkeit, Herrlichkeit, Gerichtszwang und Gerechtigkeit, sich der in unsern und seinen Landen, Herrschafften und Gebieten zu gebrauchen; Es soll auch dieser Frid aim jeden an seinen Zöllen, Mauten und Gelait-Geld unvergriffen und unschädlich seyn.

Erster Reichsabsch. zu Trier und Cölln 1512. aufgerichtet, Tit. 4. §. 20.

Es soll auch diese Ordnung allen Ständen und Unterthanen, außerhalb dieser Ordnung, an ihren Freyheiten, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, unschädlich, unnachtheilich und unabbrüchlich seyn, auch niemand keinen Eingang, Herkommen, oder Nachtheil gebehren, in zumal keine Weise.

3)

Wie sie im osnabrük- und münsterischen Frieden bestätigt worden.

(*) Mauten.

§. 4.

Osnabrükischer Friede art. VIII. §. 1.

Ut autem provisum sit, ne post hâc in statu politico controversiæ subo-

Münsterischer Friede §. 62.

Anm. Kommt mit neben stehendem §. 2. wörtlich überein.

riantur, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant.

4)

Wie sie in der neuesten Wahlcapitulation den Ständen zugesichert sind.

§. 5.

Wahlcapitulation K. Josephs II. art. 1. §. 2. und 9.

§. 2. Wie wir dann auch in alle Wege wollen die teutsche Nation, das heilige römische Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des heiligen römischen Reichs Grundsäulen, insonderheit auch die weltliche Churhäuser bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe restringiren zu lassen, (*) besag der guldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, (**) (die un-

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beständigen Wahlcapit. art. 1.

Kommt mit neben stehendem §. 2. und 9. überein, das in den Noten angezeigte ausgenommen.

mit-

(*) Die Worte, und des heiligen römischen Reichs — — restringiren zu lassen, sind ein im Projekt der best. Wahlcap. noch nicht stehender neuer Beysaz.

(**) Die Reichsstädte verlangen in ihren monitis zum Projekt der best. Wahlcap. man möchte das Wort, Stände, weglassen, und davor Reichsstädte sezen, oder die gewöhnliche Clausel substituiren, Churfursten, Fürsten und Stände.

mittelbare freye Reichsritterschaft mit=begriffen) (*) bey ihren Hoheiten, geist= und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.

§. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen,) (**) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, den Reichsconstitutionen gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen, Reichspfandschaften, so, wie dieserthalben in dem instrumento pacis Vorsehung geschehen, (***) Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, (†) in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als römischer König handhaben und schüzen, und niemanden einiges Privilegium darwieder ertheilen; und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben. (††)

(*) Statt, die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen, steht im Proj. der best. Wahlcap. samt der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft.

(**) Statt, die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen, steht im Projekt der best. Wahlcapitulation, und der Reichsritterschaft.

(***) Statt, Reichspfandschaften, (so wie dieserthalben in dem instrumento pacis Vorsehung geschehen, steht im Proj. der best. Wahlcap. Pfandschaften secundum instrumentum pacis.

(†) Die Reichsstädte verlangen in ihren monitis zur best. Wahlcap. man möchte den Worten, ohne Weigerung und Aufenthalt, noch beysezen, Neuerung im Tax oder sonst.

(††) In den 1745. übergebenen monitis und Beschwerden der gräflichen Collegiorum in Schwaben, Franken und Westphalen wird erinnert, daß in Betracht besondrer Umstände rathsam, und mehreren hohen Ständen daran gelegen seyn möchte, dasjenige, was wegen der Fürsten

Wahlcapitul. Josephs, des IIten, art. 19. §. 4.

Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder andrer Stand (die freye unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrucket worden, mit seinem Gegentheil und Wiederwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wollte, dasselbe sollen und wollen wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern, und zur Endschaft beschleunigen.

Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 19.

Anm. Kommt mit neben stehender Stelle gänzlich überein.

II.

Gemeinsame Befugnisse der Stände des Reichs in Absicht auf gewisse Gegenstände;

§. 6.

1) in Absicht auf ihre freye Landsregierung.

Wahlcapitulat. Josephs, des IIten, art. 1. §. 8.

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß den Ständen in ihren territoriis in Religion- politischen, Justiz- Cameral- und Criminal-Sachen sub quocunque prætextu

Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 1.

Und will (der erwehlte römische König und Kaiser) nicht gestatten, daß den Ständen in ihren territoriis in Religion- politischen und Justizsachen, (*) sub quocunque prætextu, wider den

sten und Stände Privilegien, Unionen und Concessionen generaliter versehen ist, auf diejenige Concessionen, Privilegien und Confirmationen namentlich zu verfassen, welche unter dem leztverstorbenen Kaiser gehalten worden. Man sehe mein Corp. jur. ersten Bands S. 537.

(*) Nach der Reichsstädte monitis sollte beygesezt werden, durch Erkenn- und Ertheilung kaiserlicher Commissionen, Protektorien, Privilegien, Indulten, *salvorum conductuum*, oder auch durch Avocation der Sachen noch auf andre Weise.

textu wider die Reichsgeseze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmässige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde.

den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmässige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde.

Eben das. art. 7. §. 4.

Woneben wir führohin keinerley von unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte privilegia, so der Churfürsten, Fürsten und Stände in dero territoriis zustehenden Policeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

Eben das. art. 1. §. 4.

Noch (*) ihrer Landesregierung, es geschehe gleich provisorie oder in contumaciam, oder auf irgend eine andre Weise entsezen.

Eben das. art. 19. §. 8.

In Straffällen sollen und wollen wir auch denjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beständigen Wahlcap. art. 19.

Kommt mit neben stehendem §. 8. überein.

Eben das. art. 21. §. 4.

Die Allodialgüter, auch, welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesezter massen verwürket seynd, oder verwürket werden mögten, den mit den juribus fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmässigkeiten sie gelegen, (**) nicht entziehen, son-

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beständigen Wahlcap. art. 21.

Kommt mit neben stehendem §. 4. überein, daß in den Noten angezeigte ausgenommen.

(*) Nemlich, wie die vorhergehende Connexion fordert: wollen wir sie, die Stände des Reichs.

(**) So heißt es im churmainzischen Original, und damit kommt im wesent-

sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii, mit deren (*) Confiscirung gewähren lassen.

Wahlcapit. Josephs, des liten, art. 4. §. 6.

Jedoch sollen und wollen wir weder in währendem solchem Reichskrieg, noch auch sonsten in der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebierth, einige Vestungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren, vielweniger andern solches gestatten, oder zulassen, (**) immassen dieses allein die Landesherrn, nach den Reichssazungen, in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd.

Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 4.

Desgleichen will der erwehlte römische Kaiser auch — — weder in währenden Kriegen, noch auch sonsten, in der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiet keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger jemanden in des andern Landen solches gestatten oder zulassen.

2) In Absicht auf ihre Unterthanen, Landstände und Landshoheit.

§. 7.

a) Verbot, jemand seine Unterthanen abzuziehen, oder zum Ungehorsam zu verleiten, oder wiederrechtlich in Schuz und Schirm zu nehmen,

2c.

---

sentlichen das Projekt der best. Wahlcap. überein, wo es heißt: unter welcher obrigkeitlicher Bottmäßigkeit sie gelegen. Es ist also falsch, wann in des seel. Mosers Ausgabe (in den Betrachtungen über die Wahlcap. K. Josephs, des llten, Th. 2. S. 285.) es heißt: unter welcher Obrigkeit und Bottmäßigkeit sie gelegen.

(*) Die reichsstädtische monita zum Proj. der best. Wahlcap. verlangen, man sollte das Wörtlein, deren, weglassen, und davor sezen, Cognoscirung der Sachen und der Güter.

(**) Man verbinde damit, was schon K. Fridrich, der llte, 1220. und 1232. verordnet hat, wie auch den osnabrükischen Frieden art. VIII. §. 2. und münsterischen Frieden §. 63. (oben S. 415. und unten.

Landfriede von 1548. im Eing. §. 1.

ꝛc. Erneuren, aufrichten, bessern, mehren, und erklären denselben (*) hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefs, also, daß von Zeit dieser Verkündigung niemands, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, dem andern — — seine Unterthanen abziehen, oder zu Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselbe ohn gemeldter ihrer Obrigkeit Wissen und Willen, anders dann wie es jederzeit bey unsern Vorfahren röm. Kaiser und Königen, löblicher Gedächtnuß und Uns herkommen ist, in Schuz und Schirm annehmen.

Religionsfriede §. 30. abpracticiren,

Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, oder wider ihre Oberkeit in Schuz und Schirm nehmen, noch vertheydingen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevor von Alters Schuz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeynet seyn.

Osnabrükischer Friede art. V. §. 30.

Cum — dudum in pace religionis — — majoris concordiæ inter Status conservandæ causa cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, eâve causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ullâ ratione patrocinari debeat; conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis Statibus observari — oportere.

Anm. Der münsterische Friede enthält von neben bemerkter Materie nichts, ausser daß in §. 47. desselben der ganze fünfte Artikel des osnabrükischen Friedens, mithin auch diese Stelle im allgemeinen bestätigt ist.

und daß vielmehr b) bey sich begebender Empörung einiger Obrigkeit Unterthanen die benachbarte Stände helfen sollen, sie zum Gehorsam zu bringen.

Der-

(*) den Landfrieden.

Speyrer Reichsabsch. von 1529. §. 14.

§. 14. Dergleichen soll der Artikul auf nächstgehaltenem Reichstag allhie zu Speyer, der aufrührigen Unterthanen halben gemacht, auch in Würden und Kräften bestehen und bleiben. Nemlich, wo einiger Oberkeit Unterthanen, geistlichs oder weltlichs Stands, ferner zusammen laufen, wiederum Aufruhr und Empörung erweken, alsdann sollen die nächstanstossende Churfürsten, Fürsten, Grafen und andre Oberkeit, auf derselben Oberkeit, darinn die Aufruhr entstanden, Ansuchen von Stund und Angesichts auch zum eilendsten, zu Roß und Fuß, auf sein Erfordern zuziehen, retten und helfen, und wo derselben Hülf, so also ersucht, zu der entstandenen Aufruhr zu schwach wäre, alsdann sollen die andre nächst gesessene Churfürsten, Fürsten und Stände auf Erfordern, wie vorstehet, gleicher Weiß, zum stärksten ihnen müglich, auch zuziehen, die ungehorsamen Aufrührigen wiederum zu stillen, in Gehorsam zu bringen und der Gebühr zu strafen. Und uns alle einer gegen dem andern hierinn nicht anders erzeigen und halten, als ob solche Aufruhr und Empörung in unser jedes eigen Fürstenthum, Herrschaften und Gebiet, begeben und zugetragen hätte, und in massen ein jeder von dem andern gern gethan haben und nehmen wollt.

§. 8.

c) Abschaffung der sogenannten Pfalburger. (*)

Guldene Bulle Cap. 16. §. 1—5.

§. 1. Ceterum, quia nonnulli cives & subditi Principum, Baronum & aliorum hominum, sicuti

(*) Diese Pfalburger waren den Fürsten, Grafen und Herrn ein wahrer Dorn in den Augen, und in der That war, sie zu hegen und zu schüzen, eben so viel, als ihrer Herrschaft den Herzstoß beybringen wollen. Daher die Menge Verordnungen und Reichstagshandlungen vor und nach der guldenen Bulle von 1232. (oben S. 416.) bis 1512. wegen ihrer Abschaffung. Die umständlichste Verordnung ist die in der guldenen Bulle, daher ich auch alle übrige mit Vorbedacht weggelassen habe.

Genaue Beschreibung, wer eigentlich für einen Pfalburger zu halten.

ſicuti frequens ad nos querela perduxit, jugum ordinarie (*) ſubjectionis querentes abjicere, ymmo auſu temerario contemnentes, in aliarum Civitatum cives recipi ſe procurant, & frequencius in preterito procurarunt, (**) & nichilominus in priorum Dominorum, quos tali fraude preſumpſerunt vel preſumunt deſerere, terris, Civitatibus, oppidis & villis, corporaliter reſidentes, Civitatum, ad quas hoc modo ſe transferunt, libertatibus gaudere, & ab eis defenſari contendunt, qui in partibus Alamanie *Pfalburgerii* conſueverunt vulgariter appellari.

Dieſelbe ſollen die Rechte der Städte, wo ſie das Bürgerrecht erhalten, nicht genieſſen, wann ſie nicht allda wohnen.

§. 2. Quoniam autem (***) patrocinari non debent alicui fraus & dolus de Imperatorie poteſtatis plenitudine, omnium Principum Electorum eccleſiaſticorum & ſecularium, ſano accedente conſilio, ex certa ſciencia ſtatuimus, & preſenti lege perpetuo valitura ſanccimus, quod predicti cives & ſubditi eis, quibus ſubſunt, taliter illudentes in omnibus terris, locis & provinciis ſacri Imperii, a preſenti die impoſterum, Civitatum, in quarum cives tali fraude recipi ſe procurant, vel hactenus procurarunt, juribus & libertatibus in nullo pociantur; niſi ad hujusmodi Civitates corporaliter & realiter transeuntes, ibique larem foventes, continue & vere, ac non ficte reſidenciam facientes, debita onera & municipalia ſubeant munera in eisdem.

Und das ſoll auch retro würken.

§. 3. Si qui vero contra preſentis noſtre legis tenorem recepti ſunt, vel fuerint in futurum,

(*) Nach andern Ausg. originarie.

(**) Die Worte, & frequentius in preterito procurarunt, mangeln im trieriſchen Exemplar.

(***) Statt, autem, haben andre Exemplare, igitur.

turum, illorum recepcio omni careat firmitate, & recepti cujuscunque condicionis, dignitatis aut ſtatus exiſtant, in nullo caſu penitus ſive cauſa Civitatum, ad quas recipi ſe procurant, juribus vel libertatibus gaudeant quomodolibet vel fruantur. Non obſtantibus quibuscunque juribus, privilegiis, vel conſuetudinibus obſervatis, quantocunque tempore & obtentis, quas & que, in quantum preſenti noſtre legi obviant, preſentibus ex certa ſciencia revocamus & de predicte Imperialis plenitudine poteſtatis, omnique carere decernimus robore firmitatis.

Den Fürſten und Herrn aber ſollen ihre Rechte auf dergleichen Unterthanen ungekränkt bleiben,

§. 4. Circa premiſſa Principum, Dominorum, & aliorum hominum, quos taliter deſeri contigit, vel continget impoſterum, juribus circa perſonas & bona ſubditorum quorumcunque ipſos ſepe dicto modo deſerencium ſemper ſalvis.

und die, welche dergleichen Unterthanen aufnehmen, ſollen um 100. Mark Gold geſtraft werden.

§. 5. Hos nichilominus, qui ſepe dictos cives, & ſubditos alienos recipere contra preſentis noſtre legis diſpoſitionem preſumpſerint, (*) ſi eos omnino non dimiſerint infra menſem poſt intimacionem preſencium eis ſtatam, centum marcas auri puri (**) pro transgreſſione hujusmodi tociens, quociens deinceps factum fuerit, incurrere decernentes, quarum medietas Imperiali fiſco noſtro, reliqua vero dominis illorum, qui recepti fuerint, irremiſſibiliter applicetur.

§. 9.

d) Verbot, der Fürſten, Herrn, und Kirchen eigne Leute, wie auch unverrechnete Amtleute, als Burger in den Städten aufzunehmen, und wie es mit deren Vindication zu halten.

Item

(*) Das trieriſche Exemplar hat hier den Zuſaz: vel recipere in preterito preſumpſerunt.

(**) Das Wort, puri, ſteht im trieriſchen Exemplar nicht.

König Heinrichs Verordnung von 1232. wie solche durch Kaiser Sigmunds guldene Bulle oder den nürnberger Abschied von 1431. teutsch übersezt und bestätigt worden Cap. 5.

Item der Fürsten, der Edlen, und der Kirchen eygenleut söllent in unsern Stedten nit ingenommen werden.

K. Fridrichs, des IIten, Reichstagsverordnung von 1232.

Steht schon oben S. 416. 417.

König Albrechts 1303. zu Nürnberg erneuerter Landfriede §. 8.

Wir gepieten auch, daß kein stat semant sein aigen man oder der sein recht lehen ist einnem zu purger Wir wöllen auch wär es das kein stat darüber tät mag denn des mannes herr oder sein wißenhaffter Ambtman den man bestellen inner Jars frist als recht ist so sol die Stat den man dem Herrn wider antwurten Es en sol kain Stat eins herren ungeraiten Ambtman zu purger nemen.

Königs Wenzeslaus 1389. zu Eger aufgerichteter Landfriede §. 37.

Auch sol' nieman des andern eigen lute ungerechente Amptlute oder die nachfolgen Krieg hetden, oder fur data dis briefs abetrunekeit (*) hetde versworn oder verbrieft hetden zu burger emphaen unde wurde darum kein stoß das sol der Lantfride erkennen.

Kaiser Sigmunds guldene Bulle oder nürnberger Abschied von 1431. Cap. 5. §. 1. 2. 3.

§. 1. Ouch so ist uns mit swerer clage furbracht, so wie der Fursten Herrn, geistlicher und weltlicher, und ander eigen Lut nachjagend vogtlut und unverrechenet amptlut zu burger in die stet dik und vil ingenommen und von andern des richs underton edelen und unedelen entpfangen und uffgenommen werdent, davon vor zitten unwillen zwuschent den herren und stetten ufferstanden sint, und hinfur aber grosser wachssen und ufferston möchtent und das zu furkomend, so sezend wir als vor von römischer kuniglicher macht, das kein furst, graf, herr, ritter oder knecht noch stet, noch ander des Richs undertone jemant sonst eigen lut nachjagende vogtlut und unverrechent amptlut nit in noch uffnemen, noch entpfahen sullent, beschehe aber das her-

(*) Abtrünnigkeit.

heruber (*) und wurde von solichem verswigen, wenn sie denn das ermant und ervordert werden, so sullent sie soliche in oder uffgenommen ganz absagen, und sich dero irrern, werent aber soliche des mißgichtig, so sullent ein iglicher here, ritter, knecht, oder erber man, in welchem wesen geistlich oder weltlich stat, wirden oder eren der were, auch die (**) stat und denen solichs beschehen were den oder die mit einer solichen hienach begriffen satzunge in iors frist dem nechsten nach dem solichs entpfangen weren oder das einem zu wissen geton worden were zu besetzen macht, und gewalt haben, (***) also vil einer ein person für sin eigen person besetzen, das sol und mag er thun mit sin selbs person oder mit sinen geswornen Amptman der von sinen wegen in meren und myndern sachen zu handelen hat und zwein rechten mutter magen, es sient frowen oder man, ungeverlich als das dieselben Personen von einem amptman oder schulteissen doselbs do die person uffgenomen und entpfangen were, und vor den die er zu ime nemen wirt zu got und den heiligen sweren das die person sin sie und sie alse ander sin eigen lut gehebt und hergebracht haben und das auch den zwenn muter magen in eidt gebunden werden, das sie der besatzten person muter mag heissen und sient, und wenn die Besatzung also vorgangen ist, das denn der Besatzung genug damit geton und geschcen sin soll.

§. 2. Item wil einer ein person besetzen das er uber sie nochjagender vogt oder sin unverrechenter Amptman sie das sol und mag er thun mit zweien unversprochenen erbern mannen, und mit (†) irem glauphafftigen voigt oder amptman und das die drei daruber zu got und den heiligen sweren doch das die uff die zitt von iren Herren irer eide und giubde ganz erlassen sient, und sie nit binden sullent von derselben sach wegen.

§. 3.

(*) Eine andre Ausgabe von 1608. macht hier den Beysaz, unwissentlich.
(**) Nach gedachter Ausg. stätte unter
(***) Nach eben derselben, also, wil
(†) Nach eben derselben, seinem.

§. 3. Und welche oder weller auch in vorgeschriebener maß besetzt werden, dem und denselben soll von stund ane allerley intrag von dem do sie also uff und ingenommen werent ganz abgesait und hinfur damit nit beschirmpt gehanthabt noch hingeschoben werden.

§. 10.

d) Was ausserdem kaiserliche Majestät den Ständen des Reichs zugesichert haben.

Wahlcapitulation Josephs, des IIten, art. 15. §. 1—9.

§. 1. Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Stände Landesunterthanen, (*) bey künftiger unserer Regierung, in kaiserlichem Schuz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 15.

Kommt mit neben stehendem §. 1. und 2. überein, das in den Noten angezeigte ausgenommen.

§. 2. Wie wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen,) seine Landsassen, (**) ihm mit- oder ohne Mittel unterworfene (***) Unterthanen, und mit landesfürstlichen, auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen landesfürstlicher hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respectivè (†) Steuren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prätext der Lehenherrschaft, Standeserhöhung, (††) noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, (†††) noch solches andern gestatten.

(*) Nach den reichsstädtischen monitis zum Proj. der best. Wahlcap. sollte es heissen, und der Stände Burger und Landesunterthanen.

(**) Nach eben denselben sollte nach, Landsassen, auch hier beygesezt seyn, Burger.

(***) Die Worte, ihme mit oder ohne Mittel unterworfene, sind ein im Proj. der best. Wahlcap. nicht stehender Beysaz.

(†) Eben so ist daselbst auch das Wort, respective, nicht zu finden.

(††) Das Wort, Standeserhöhung, ist auch nicht daselbst.

(†††) Statt, eximiren und befreyen, steht im Proj. der best. Wahlcapitulation, eximiren oder befreyen.

§. 3. Auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungsrecessirung, mit Ausschliessung des Landesherrn, privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Convente anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichsabschiedes, und anderer darüber zeithero errichteter liche Verordnung, sich des Beytrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besz- und Erhaltung der einem und andern Reichsstand zugehöriger nöthiger Vestungen, Pläze und Garnisonen, wie auch zu des kaiserlichen und des heil. Reichs Cammergerichts Unterhalt an Handen zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

Art. 19. Der regierende römische Kaiser soll und will auch nicht zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuern, deren Empfang, Ausgab und Rechnungsrecessirung mit Ausschliessung der Landesherrn privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landsherrn Vorwissen, Convente halten.

§. 4. Auf den Fall auch nach angetrettener unserer kaiserlichen Regierung jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen, bey uns oder unserm Reichshofrath, oder erstbemeldtem Cammergericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5. Gestalten wir alsdann auch alle und jede dargegen und sonsten contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitiè erhaltene privilegia, protectoria und exemtiones sammt allen derselben Clausuln, Declarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichssazungen zuwieder an unsern kaiserlichen Reichshofrath, oder Cammergericht, wider die Landesfürsten und Obrigkeiten

ohne

ohne deroselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte processus, mandata & decreta, prævia summariá causæ cognitione für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

§. 6. Alle unziemliche häßige Verbindnisse, (*) Verstrikungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen, ingleichem die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülfe daran seyn, daß solches, (wie es sich gebühret und billig ist,) in künftiger Zeit verbotten und vorgekommen,

Eben das. art. 15. Kommt mit neben stehendem §. 6. 7. und 8. überein, das in den Noten angezeigte ausgenommen.

§. 7. Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processe, Commissionen, Rescripte und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde.

§. 8. Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen) (**) zugelassen und erlaubet seyn solle, sich nach der Verordnung der Reichsconstitutionen bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen juribus selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

(*) Statt Verbindnisse, Verstrikungen und Zusammenthuung, steht im Projekt der best. Wahlcapitulation, Bündnisse, Verstrikungen und Zusammenthuungen.

(**) Die Worte, die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen, sind ein im Proj. der best. Wahlcap. nicht stehender Beysaz.

Wahlcapitulation Josephs, des IIten, art. 19. §. 6. 7.

§. 6. Wann auch Landstände (*) und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen wir, insonderheit, wann es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, (**) als in specie die jura collectarum, armaturæ, sequelæ, Landesdefension, Besazung der Vestungen, und Unterhaltung der Garnison, (***) nach Innhalt des Reichsabschiedes de anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. (†) und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum keine mandata, (††) noch protectoria oder conservatoria (†††) ertheilen, sondern nach Innhalt jeztgedachten Reichsabschiedes §. Benebens sollen Cammerrichter ꝛc. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderst die Austrag in acht nehmen.

Eben das. art. 19. Kommt mit neben stehendem §. 6. und 7. überein, das in den Noten angezeigte ausgenommen.

§. 7. Wo aber die jurisdictio fundiret, dannoch ehe und bevor die mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium

(*) Nach der Reichsstände monitis zum Proj. der best. Wahlcap. sollte beygesezt werden, Bürger.

(**) Die Verbindungsworte, sowohl überhaupt, stehen im Proj. der best. Wahlcap. nicht.

(***) Im Proj. der best. Wahlcapit. steht: Unterhaltungen der Garnisonen.

(†) S. mein Corpus juris ersten Band S. 228. folgg. Die reichsstädtische monita zum Proj. der best. Wahlcap. verlangen den Beysaz, *item* Policeysachen vermög §phi, wie nun solches ꝛc.

(††) Nach eben ged. reichsstädtischen monitis sollte beygesezt werden, und *rescripta.*

(†††) Die Worte, noch protectoria oder conservatoria, sind ein im Projekt der best. Wahlcap. nicht stehender Beysaz.

tialium abhelfen, immittels gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

3) in Absicht auf ihre lehenherrliche Rechte.

§. 11.

Wahlcapitulation Josephs, des IIten, art. 21. §. 1. 2. 3.

§. 1. Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichsritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit in denen dahin, nach den Lehenrechten, gehörigen Fällen, allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgericht, neque sub prætextu continentiæ causarum neque judicii universalis, eingreifen zu lassen. (*)

(*) Diese wichtige und sonderlich dem Reichscammergericht so anstößige Stelle von dem prætextu continentiæ causarum und judicii universalis ist erstmal in Carls des VIIten Wahlcapitulation gegen das eigentliche Conclusum des churfürstlichen Collegii, und blos, weil wegen Beförderung der Wahl mit dem Capitulationswerk allzusehr geeilet worden, eingeflossen. Man sehe mein Corp. jur. germ. publ. & priv. ersten Bands Anm. 2. num. 9. S. 44. 45. Auch liessen die gräfliche Collegia in Schwaben, Franken und Westphalen in ihren 1745. übergebenen monitis und Beschwerden sich dagegen vernehmen, aus was Veranlassen dieser Sphus in der neuesten Wahlcapitulation mit einer weit aussehenden, und mindermächtige Reichsstände unter dem Vorwand einer lehenherrlichen Jurisdiction einem völligen Landsassiat exponirenden Clausel vermehrt, und mit was Proceduren hierauf von Seiten einiger churfürstlichen Höfe gegen dergleichen sonst immediate Vasallen verfahren worden, sey reichskundig. Komme es bey dieser anmaßlichen Lehensjurisdiction auf das jus in thesi an, so müßten die Churhäuser, so dergleichen prätendiren, solches auch von Seiten der Stifter und Häuser, von denen sie Lehen haben, gegen sich gelten lassen. Komme es aber nur auf Macht an, so werde es bey dem Reichsgrafenstand nicht bleiben, sondern die Folge mit der Zeit weiter treffen, mithin werde hieraus ein gravamen commune zu machen, und diese Clausel unter diejenige, die ein gesammtes fürstliches Collegium nicht erkennen könne, zu sezen seyn. Man sehe mein Corp. jur. germ. ersten Bands S. 538. 539.

§. 2. Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis oder sonst dieselbige verwürket hätten, oder noch verwürken möchten, so wollen und sollen wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen;

§. 3. Keineswegs aber die gedachte Lehen zum kaiserl. fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen auforingen.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien veraliehenen best. Wahlcap. art. 21.

Der Kaiser geredet und verspricht auch, daß er die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, imgleichen die gefreyte Reichsritterschaft mit ihren angehörigen Lehen, die seyn gelegen, wo sie wollen, wann derselben Vasallen (*) und Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis (**) oder sonst dieselbe verwürket hätten, oder noch verwürken möchten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keineswegs aber dieselbige zum kaiserl. fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen.

4) in Betreff ihres Sizes und Stimmrechts in allen Reichssachen.

§. 12.

Osnabrükischer Friede art. VIII. §. 2.

Gaudeant (***) sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, præsertim ubi leges ferendæ, vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendæ, nova munimenta intra Statuum ditiones extruenda nomine publico, veterave firmanda præsidiis, (*) nec non ubi pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia

Münsterischer Friede §. 63.

Anm. Kommt mit neben stehendem osnabrükischen Frieden art. VIII. §. 2. wörtlich überein.

(*) Nach den reichsstädtischen monitis sollte beygesezt seyn, Bürger.
(**) Die reichsstädtische monita verlangen den Beysaz, oder andern Fiscalgefällen. Wahrscheinlich aber soll dieser Zusaz erst auf die Worte, oder noch verwürken möchten, folgen.
(***) Nemlich nach der Counerion mit dem vorherg. §. 1. omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii romani.
(†) Man vergleiche damit oben S. 424.

tia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat, vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii Statuum suffragio & consensu.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 4. §. 1.

In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenige, welche in dem instrumento pacis (*) namentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beständigen Wahlcap. art. 4.

Kommt mit neben stehender Stelle überein.

Wahlcap. K. Josephs, des IIten, art. 1. §. 3.

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Siz und Stimme auf Reichstägen aufrecht erhalten, und, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsstand, der sessionem & votum in den Reichscollegiis hergebracht, davon provisorie, noch in sonstige Weise suspendiren und ausschliessen.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 1.

Auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Siz auf Reichstagen lassen, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichsstand, der sessionem & votum in den Reichscollegiis hergebracht, davon suspendiren und ausschliessen.

5) in Absicht auf ihre circular- oder collegial- oder sonstige Zusammenkünfte.

§. 13.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 13. §. 10.

So soll auch inn- und ausserhalb der Reichstäge den Reichs- und Crayßstän-

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 13.

Kommt mit neben stehender Stelle überein.

(*) Die Reichsstädte verlangen in ihren monitis zum Projekt der best. Wahlcap. man möchte beysezen, und Reichsabschieden.

den unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ungehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

6) in Betreff ihres Rechts, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu machen.

§. 14.

Osnabrükischer Friede art. VIII. §. 2.

Cumprimis vero jus faciendi inter se (*) & cum exteris fœdera pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis Statibus perpetuò liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem & Imperium, pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

Münsterischer Friede §. 63.

Kommt mit neben stehendem osnabrükischen Frieden art. VIII. §. 2. wörtlich überein.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 6. §. 4. u. 5.

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich, (**) und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solches Bündniß nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider uns, den allgemeinen Landfrieden, auch münster- und osnabrükischen Friedensschluß seye, und daß dis alles nach

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 6.

Kommt mit neben stehendem §. 4. überein, nur daß der Anfang lautet: So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget. Vom folgenden §. 5. aber enthält das Projekt der best. Wahlcap. noch nichts.

Laut

(*) Nemlich vermög der Connexion mit dem vorherg. omnes & singulos Electores, Principes & Status Imperii romani.

(**) Hieher gehören auch die in der Wahlcap. art. I. §. 9. angezogene Unionen, wovon oben S. 421.

Laut desselben, und unverlezt des Eides (*) geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reich verwandt ist.

§. 5. Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also, und nicht anderst begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

7) in Absicht auf die Justizpflege.

§. 15.

Osnabrükischer Friede art. V. §. 56.

Cætera in aulico non minus, quam in Cameræ imperialis judicio privilegium primæ instantiæ, austregarum jura & privilegia de non appellando Statibus Imperii illibata sunto, nec per mandata aut commissiones aut avocationes, aut quovis alio modo turbantor.

Anm. Der münsterische Friede enthält von neben stehender Materie nichts in specie. Wohl aber ist in dessen §. 47. der ganze fünfte Artikel des osnabrükischen Friedens, mithin auch neben bemerkte Stelle im allgemeinen bestätigt.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 18. §. 3—7.

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herrn und andre Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen,) (**) und dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung (***) von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern, oder vorbescheiden.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien vergliechenen beständigen Wahlcap. art. 18.

Anm. Kommt mit neben stehendem art. 18. §. 3—7. überein, das in den Noten angezeigte ausgenommen.

§. 4.

(*) Nach den reichsstädtischen monitis zum Proj. der best. Wahlcap. wäre hier beyzusezen: und der Pflichten.

(**) Statt, die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen, heißt es im Proj. der best. Wahlcapitulation, ingleichem die unmittelbare Reichsritterschaft.

(***) Im Proj. der best. Wahlcap. steht, mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen.

§. 4. Sondern einen jeden bey seiner Immedietät, privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Criminal- als Lehenssachen (*) electionis fori, item jure austregarum, tam legalium quam conventionalium vel familiarium, (**) bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripte, Inhibitorien und Befehle bleiben,

§. 5. Und keinen mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beschweren, oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Cammergericht oder sonsten eingreifen, (***) in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des instrumenti pacis art. 5. §. In conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wenn die Sachen beyderley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Commissarien ad normam instrumenti pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immassen sonsten dergleichen commissiones von keiner Kraft seyn sollen. (†)

§. 6. In Ertheilung aber der jezt gemelter privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder sonsten zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft vätterlich beobachten.

§. 7. Und nach Innhalt des Reichsabschieds de anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Aus-

(*) Der Beysaz: als Lehens, steht im Projekt der beständigen Wahlcapitulation nicht.

(**) Statt: item jure austregarum — — vel familiarium, steht im Projekt der beständigen Wahlcap. nur: dem jure austregarum.

(***) Im Proj. der best. Wahlcap. steht, eingreifen lassen.

(†) Die Worte, in specie aber bey Erkennung — — von keiner Kraft seyn sollen, sind ein im Proj. der best. Wahlcap. nicht befindlicher Beysaz.

Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, förderst an Uns halten.

8) in Absicht auf das Verfahren gegen sie in Acht- und Oberachtssachen.

§. 16.

a) daß darüber auf nächstem Reichstag mit gemeiner Stände Einwilligung zu handeln.

Osnabrükischer Friede art. VIII. §. 3.

In proximis vero Comitiis — — — de modo & ordine in declarando uno vel altero Statu in bannum Imperii, præter eum, qui aliâs in constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, — — — ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

Münsterischer Friede §. 64.

Kommt mit neben stehendem §. 3. art. VIII. wörtlich überein.

§. 17.

b) Umständliche Vorschrift, wie darinn zu verfahren.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 20. §. 1-10.

§. 1. Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen uns demjenigen, was vermög instrumenti pacis in dem jüngern Reichsabschied §. Nachdeme auch in dem münster- und osnabrükischen Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten. (*)

§. 2.

Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 20.

Es soll und will der römische Kaiser in Acht- und Oberachtssachen, sich demjenigen, was vermög instrumenti pacis in dem Reichsabschied §. Nachdeme auch in dem münster- und osnabrükischen Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß verhalten. (**)

Con-

(*) Man sehe die gegen über stehende Anm.

(**) Dieser Reichsabschied, auf den sich hier bezogen wird, existirt nicht wirklich, sondern ist derjenige, der damal erst hätte gemacht werden sollen, aber nicht zu Stand gekommen. Der angezogene §phus Nachdem auch ꝛc. ist die gleich folgende Constit. III. de modo declarandi Statum Imperii in bannum, welche diesem Reichsabschied hätte einverleibt werden sollen.

§. 2. Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret,

§. 3. Sondern in den künftigen casibus, darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiscalamts wegen, oder auf Berufen (*) des lädirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber wir entweder an dem Reichshofrath oder kaiserlichen und des Reichs Cammergericht pro administratione justitiæ angerufen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung der auf die Reichsacht oder Privation gebettenen Ladungen und Man-

Constitutio III.
de modo declarandi Statum Imperii in bannum ad artic. XX. (**)

Nachdeme auch in dem münster- und osnabrükischen Friedensschluß enthalten, daß in denen Fällen, wo über Reichsacht und Oberacht zu erkennen und zu sprechen, neben dem vorigen in Reichssazungen vorgeschriebenen modo Churfürsten, Fürsten und Stände auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen: als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Stände Consens statuiret und verglichen worden, daß hinführo niemand, hohen oder niedrigen Standes, Churfürst, Fürst und Stand, oder anderer, ꝛc.

Anm. Von hier an kommt die Constitution mit neben stehendem §. 1—7. überein. In Betreff des folgenden §. 8—11. ist sie verschieden, und folgenden Innhalts.

Gestalten auch bey solchen verwürkten Gütern des Aechters vor

(*) Nach andern Ausgaben, auf Anrufen. Im mainzer Original aber steht, auf Berufen.

(**) Zur Erläuterung ist hier anzufügen, daß dem Projekt der beständigen Wahlcapitulation drey zwischen beyden höhern Collegien verglichene Constitutionen angehängt sind, mit dem Bemerken, daß solche dem künftigen Reichsabschied locis congruis zu inseriren, und bis dahin der beständigen Wahlcapitulation dergestalt zu appendiciren, daß darauf auch ein zeitiger römischer Kaiser bey der Wahl zu verpflichten wäre.

Mandate, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß, auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Geseze und Cammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurft nach, angehöret werde.

§. 4. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene acta auf offentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichscollegiis in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset,

§. 5. Und das also vergliche-ne Urtheil, nachdem es von uns oder unserm Commissario gleichfalls approbiret, in unserm Namen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem, als andern Fällen anders nicht, als nach Innhalt der Executionsordnung, durch den Crayß, darinn der vor allem dahin zu sehen, damit den Agnaten und allen andern, so Anwartung daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, disfalls nichts zur Präiudiz geschehe, und da auch der gewaltthätiger Weiß Entsezte und Spoliirte, pendente processu banni, um unverlängte Restitution anhalten würde; so sollen und wollen wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad pœnam banni anhängig gemachten processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammergerichtsordnung und anderer kaiserlichen Constitutionen, cum pleno effectu verholfen werden solle. Wobey auch ausdrüklich bedinget und verglichen, wann, auf vorbeschriebene Maasse, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, daß alsdann selbige ergangene Achtserklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden solle.

So viel leztlich das bannum contumaciæ belanget, ist allen wohlerwogenen Umständen nach, vor

der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

§. 6. Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen wir uns und unserm Hause nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen.

vor gut erachtet, und dahin geschlossen worden, daß selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel, gar abzuthun, und es in civilibus causis, auch bey den civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden zu lassen.

§. 7. Jedoch so viel die Particularlehen, so nicht immediate von uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrift, dem Lehenherrn, auch sonsten der Cammergerichtsordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§. 8. Gestalten auch im heiligen römischen Reich bey verwürkten Gütern des Aechters desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemachet, an ihrem jure succedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs statt haben soll.

§. 9. Und da auch der gewaltthätiger Weise Entsezte und Spolirte, pendente processu banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und unerwartet des Ausgangs des quoad pœnam banni anhängig gemachten processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammergerichtsordnung und andern kaiserlichen Constitutionen cum pleno effectu verholfen werden solle.

§. 10. Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren

fahren würde; so soll alsdann selbige ergangene Achtserklärung (*) und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden. (**)

§. 11.

(*) So heißt es im mainzer Original. Die gemeine Ausgaben aber haben nur, selbige Achtserklärung.

(**) Hieher gehört das conclusum des Corporis Evangelici vom 29sten Nov. 1758. welches bey Gelegenheit der damal hin und wieder angedroheten Achtsprocesse abgefaßt worden, und folgenden Innhalts ist: Es haben zwar Ihro kaiserliche Majestät die verschiedentliche Aeusserung gethan, auch die Versicherung von Sich gegeben, daß die dermal hin und wieder angedrohete Achtsprocesse, nach der in den Reichsgesezen und besonders in der neuesten Wahlcapitulation art. 20. deutlich, und ohne einige zugelassene Ausnahme vorgeschriebene Art und Weise behandelt werden sollten.

Nachdem aber gewisse Vorkehrungen die Besorgniß erweken, als ob wohl gar über solche klare und gemeinverbindliche Reichssazungen hinausgegangen, und besagte Achtangelegenheiten dem Willen und der Mehrheit der Stimmen einer allgemeinen Reichsversammlung unterworfen, anfolglich die Verfassung des teutschen Reichs hierdurch in besondere Gefahr gesezt werden möchte; als hat man diese, für die Sicherheit aller und jeder, insonderheit evangelischer Stände des teutschen Reichs, so höchstwichtige Angelegenheit bey dem Corpore Evangelicorum in behörige Deliberation gestellt, und, nach allen dabey vorgekommenen reiflich erwogenen Umständen, von Corporis Evangelicorum wegen vor gut befunden und beschlossen,

1.) daß abseiten des Corporis Evangelicorum in einige gegen die Vorschrift der Reichsconstitutionen, und hauptsächlich der beschwornen Kaiserlichen Wahlcapitulation art. 20. vorzunehmende Aenderung, sie geschehe auch, unter was für einem Vorwand sie immer wolle, auf keine Weise gewilliget, sondern vielmehr bey entstehendem Fall mit behöriger Standhaftigkeit anverlanget werden solle, daß nach jener Vorschrift auf die beschriebene verbindliche Maaße, Form und Weise verfahren werde,

2.) daß alles dasjenige, was gleichwohl diesem entgegen geschehen möge, von Corporis Evangelicorum wegen jederzeit so angesehen werden solle, wie dazu die Wahlcapitulation selbst art. 20. §. 10. die Anleitung, das Recht und die Befugniß wörtlich und ausdrüklich ertheilet. S. Schmausen Corp. jur. publ. (nach der Ausg. von 1774.) S. 1520. 1521.

§. 11. Und so viel das bannum contumaciæ belanget, wollen wir selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus causis, auch bey den civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden lassen.

9) in Absicht auf den ihnen zugesicherten kaiserlichen Schuz gegen Vergewaltigungen, Exaktionen, Anlagen, u. s. w.

§. 18.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 21. §. 5—8.

§. 5. Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und andre Stände des Reichs (*) (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) (**) in oberzählten oder andern Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 21.

Kommt mit neben stehendem überein, das in den Noten angezeigte ausgenommen.

§. 6. Sondern wo wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen wir sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andre Unthat im heiligen römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichsabschiede, Cammergerichts-Executionsordnung, zu Münster und Osnabrük aufgerichteten Friedensschluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen,

§. 7. Auch daselbst sowohl in cognoscendo, als exequendo nach obbesagten Reichsconstitutionen und Friedensschluß verfahren

(*) Die Reichsstädte verlangen in ihren monitis zum Projekt der best. Wahlcap. man möchte vor die Worte, andre Stände des Reichs, sezen, Städte, oder die gewöhnliche Formel beybehalten.

(**) Statt, die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, heißt es im Proj. der best. Wahlcapitulation, ingleichem die unmittelbare Reichsritterschaft.

ren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig (*) seynd, mit Raub, (**) Brand, Pfändung, (***) Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer gestalt (†) beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

§. 8. Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden (††) gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, (†††) und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkänntnuß, durch beyderseits benannte Arbitros oder auf einem Reichstag nach billigen Dingen ersezet werde.

10) in Absicht auf Standeserhöhungen, sonderlich der aus notorischen Misheurathen erzeugten Kinder.

(*) Nach den reichsstädtischen monitis zum Proj. der best. Wahlcap. sollte beygesezt werden, oder die Sachen wirklich rechtshängig.

(**) Im Proj. der best. Wahlcap. steht, mit Raub, Nahm, Brand.

(***) Eben daselbst steht, Pfändungen, und demnächst verlangen die reichsstädtische monita den Beysaz, Repressalien, Attentaten.

(†) Nach eben ged. reichsstädtischen monitis zum Proj. der best. Wahlcap. soll beygesezt werden, unter was Schein oder Ursach es geschehe.

(††) Im Proj. der best. Wahlcap. heißt es, von ihm, nemlich dem römischen Kaiser. Damit kommt K. Carls, des VIIten, Wahlcapitulation überein, wann es heißt: oder dergleichen Vergewaltigungen von uns vorgenommen worden. Und da schikte sich das, was von Schäzung des Schadens gemeldet wird, ganz wohl. Nun aber, da gemeldet wird, von jemand, paßt es nicht mehr, indem, wann z. Ex. ein Reichsstand einen andern vergewaltigt, die Schäzung des Schadens weder vor die arbitros, noch vor den Reichsconvent, sondern vor die Reichsgerichte gehört. Uebrigens verlangen die Reichsstädte in ihren monitis zum Proj. der best. Wahlcapitulation, man möchte den Worten, oder da dergleichen Vergewaltigung von ihme, beysezen, oder andern.

(†††) Die eben ged. reichsstädtische monita verlangen den Beysaz, die *gravamina* abgestellt.

§. 19.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 22. §. 1—6. (*)

§. 1. Bey Collation fürstlicher und gräflicher, auch andrer Dignitäten sollen und wollen wir (**) Zeit unserer königlich- und künftigen kaiserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselbe allein denen von uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 22.

Kommt mit neben stehendem §. 1—6. überein, das in den Noten angezeigte ausgenommen.

§. 2. Niemand aber von den neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herrn zur Session und Stimme im Fürstenrath oder gräflichen Collegiis mit decretis und dergleichen anderst, als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul dieser unsere Wahlcapitulation (***) dazu erfordert wird, (†) zu statten kommen.

§. 3. Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Prädicaten, höhern Tituln oder Wappenbriefen begaben.

§. 4. (††) Noch auch denen aus unstreitig notorischer Mißheurath

---

(*) Bey diesem 22sten Artikel monirten die gräfliche Collegia in ihren 1745. übergebenen monitis und Beschwerden, die allzufrequent gewordene Erhebungen in den Reichsgrafenstand würden vor die Zukunft um so mehr eine abhelfliche Maasse verdienen, als Churfürsten und Fürsten selbst daran gelegen sey, daß die ihnen am nächsten kommende Würde eigentlicher Reichsgrafen durch diese allgemein werdende Cornitiven nicht vilescire. Man sehe mein Corp. jur. germ. ersten Bands S. 539.

(**) Die Worte, und wollen wir, fehlen bey Moser.

(***) Man sehe des folgenden dritten Cap. ersten Abschn.

(†) Die Worte, anderst als wann er — — dazu erfordert wird, sind ein im Proj. der best. Wahlcap. nicht stehender Beysaz.

(††) Dieser ganze Sphus 4. ist ein neuer im Proj. der best. Wahlcap. noch nicht stehender Beysaz.

heurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die vätterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbige zum Nachtheil der wahren Erbfolgern, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. (*)

§. 5. So sollen auch des ein- oder andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn, 3) und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige, (**) und in solchen Landen gelegene Güter einen als

(*) Hieher gehört das churfürstliche Collegialschreiben, welches das churfürstliche Collegium unter dem dato Frankfurt den 14ten Febr. 1742. an Kaiser Carl den VIIten abgelassen hat, und folgenden Innhalts ist: Ew. kaiserlichen Majestät hat allerpreislichst gefallen, bereits in dero Wahlcapitulation 22. art. 4ten §. die den Ständen des Reichs billig zukommende Erhalt- und Bewahrung deren wohl hergebrachten Abstammung, gegen ungebührliche notorische Mißheurathen in gemessene Sicherheit zu sezen, dergestalten, daß denen daraus entspriessenden zu Verkleinerung des Hauses die väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beygeleget, weniger dieselbe zum Nachtheil der wahren Erbfolgeren, und ohne deren besondre Einwilligung vor ebenbürtig und successionsfähig erklärt, auch wo dergleichen vorhin geschehen, solches für nichtig geachtet werden solle. So höchlich nun hierab die Stände des Reichs sich consolirt sehen, und derselben vorzüglicher Geburt nnd Stand, sofort des gesammten Reichs Ehre und Dienst dadurch die Gebühr allerdings wiederfahret, so nöthig will benebens in weiterem seyn, wegen eines eigentlichen regulativi der dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheurathen die nähere Abmaaß gründlich erst möglichst zu Stand zu bringen; wanneuhero Euer kaiserlichen Majestät wir hierdurch in Unterthänigkeit anheim zu stellen nicht umhin können, Ihro erleuchtest belieben wolle, darüber ein förderlamstes Reichsgutachten zu erfordern, und diese Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichsschluß zu befördern, die wir unter allerhöchsten Huldenempfehlung verharren, ꝛc.

(**) Statt, und derselbe sowohl als die ihm zugehörige, heißt es im Proj. der best. Wahlcap. nur, und die ihm zugehörige.

den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher (*) Jurisdiction verbleiben.

§. 6. (**) Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stüken bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

11) in Absicht auf ihre Gesandte, Residenten und Agenten am kaiserlichen Hof.

§. 20.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 25. §. 7. u. 8.

§. 7. Und sie sowohl, (***) als Gesandte, Residenten und Agenten von dem kaiserlichen Hofmarschallamt, unserer künftigen Landesregierung und andern Gerichte und Beamten Jurisdiction, (†) auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur,

projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beständigen Wahlcap. art. 25.

Anm. Ist von neben stehendem §. 7. und 8. nur darinn unterschieden, daß das Wort, Gesandte, wie auch der Beysaz, von dem kaiserlichen Hofmarschallamt darinn noch nicht steht.

edi-

(*) Nach den reichsstädtischen monitis zum Proj. der best. Wahlcap. wäre beyzusezen, und obrigkeitlicher.

(**) Dieser ganze Sphus 6. ist ein im Proj. der best. Wahlcap. nicht befindlicher Beysaz.

(***) Es war nemlich im vorherg. §. 5. vom Reichshofraths-Präsidenten, Reichshofvicekanzler, Vicepräsidenten und andern Reichshofräthen die Rede.

(†) Ob hierunter auch die Befreyung von des Landmarschallamts Jurisdiktion verstanden sey, kam auf das 1750. erfolgte Absterben des Reichshofrathspräsidenten, Grafen von Wurmbrand, zur Sprache. Eine seiner Töchtern, die Frau Gräfin zu Sayn und Witgenstein, bat daher sub dato Frankfurt den 10ten Merz 1764. während damaligen Wahlconvents das churfürstliche Collegium, statt, von unsrem Hofmarschallamt, in der bevorstehenden Wahlcapitulation nur die einzige

Silbe

editiones der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreyet seyn.

§. 8. Auch diejenige, so sich von unserm Hof anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.

12) in Absicht auf ihre bey kaiserl. Majestät sollicitirende Angelegenheiten.

§. 21.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 23. §. 2. verglichen mit §. 1.

Wir sollen und wollen — — allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Bottschaftern und Gesandten, (*) (die von der freyen Reichsritterschaft Abgeordnete mit begriffen,) (**) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 23.

Kommt mit neben stehender Stelle überein, das in den Noten angezeigte ausgenommen.

Silbe einzurüken; von unsrem Hof- und Landmarschallamt. Dis geschah nun zwar nicht; doch erließ das churfürstliche Collegium ein den 10ten Apr. 1764. zur Diktatur gekommenes Collegialschreiben an K. Franzen Majestät. Da aber jene Bitte der Frau Gräfin als die Veranlassung dieses Collegialschreibens eigentlich nur des Reichshofraths Befreyung von des Landmarschallamts Jurisdiktion zum Zwek hat, so verspare auch dieses Collegialschreiben in die Materie vom Reichshofrath, und bemerke solches vorläufig nur darum, damit man nicht glaube, als ob dasselbe gar vergessen wäre.

(*) Statt, sowohl als ihren Bottschaftern ꝛc. heißt es im Projekt der best. Wahlcap. nur, sowohl ihren Bottschaftern ꝛc.

(**) Statt, die von der freyen Reichsritterschaft Abgeordnete mit begriffen, heißt es daselbst nur, die von der gefreyten Reichsritterschaft mit begriffen.

13) in Absicht auf ihre vom Reich oder ihren Mitständen innhabende Pfandschaften.

§. 22.

Osnabrükischer Friede a. t. V. §. 26. und 27.

§. 26. Quod ad oppignorationes imperiales attinet, cum in capitulatione Cæsarea dispositum reperiatur, quod electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus, cæterisque Statibus immediatis Imperii, ejusmodi oppignorationes confirmare, atque illos in earundem tranquilla possessione (*) defendere ac manutenere debeat, conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum & Statuum aliter statutum fuerit, observandam esse, atque propterea (**) Civitati Lindau, nec non Weisenburgo in Noricis reddita sorte (***) oppignorationes Imperiales ipsis ademtas illico & plenarie restituendas.

Anm. Der münsterische Friede enthält von neben stehender Materie nichts in specie, wohl aber §. 47. eine generale Bestätigung des ganzen fünften Artikels des osnabrükischen Friedens.

§. 27. Quæ vero bona Status Imperii sibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt, in iis reluitioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones, & merita causarum sufficienter examinentur. Quod si bona ejusmodi durante hoc bello vel absqne prævia causæ cognitione, vel non soluta sorte, ab aliquo occupata fuerint, una cum documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 10. §. 4.

Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey den ihnen verschriebenen und innhabenden Reichspfandschaften, nach Maaßgebung des instrumenti pacis, ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schüzen,

(*) Das Original im Reichsarchiv zu Mainz hat, tranquilla & quieta possessione.

(**) Das eben ged. Original hat, præterea.

(***) Von der unschiklichen Uebersezung der Worte, Weisenburgo in Noricis reddita sorte, in der 1648. zu Mainz herausgekommenen teutschen Version des osnabrükischen Friedens s. die Vorrede des ersten Theils S. XVII. XVIII.

zen, und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen, bleiben zu lassen. (*)

III.

Rechte der geistlichen Fürsten insbesondre.

§. 23.

1) in Betreff verschiedener Gegenstände.

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis.

Kaiser Fridrichs des IIten, Verordnung, 1220. zu Frankfurt gemacht.

Fridericus Secundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, & Rex Siciliæ omnibus in perpetuum. Digna recolentes animadversione, quanta efficacia & fide dilecti nostri Principes ecclesiastici nobis hactenus astiterint, ad culmen Imperii nos promovendo, promotos in Christo firmando, & demum filium nostrum Henricum in Regem sibi & Dominum benevole atque concorditer eligendo, censuimus eos, per quos promoti sumus, semper promovendos, & per quos firmati sumus, una cum ipsorum ecclesiis semper fore nostra defensione contra noxia quæque firmandos. Igitur quia in eorum gravamina, quædam consuetudines, &, ut verius dicamus, abusiones, ex longa perturbatione Imperii, quæ per Dei gratiam nunc quievit & quiescit, inoleverant, in novis theloneis, & monetis, quæ se invicem ex similitudinibus imaginum destruere consueverant, in guerris advocatorum, & aliis malis, quorum non est numerus, statutis quibusdam eisdem abusionibus obviavimus.

§. 1. Primo promittentes, quod nunquam deinceps in morte cujusdam Principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo prætextu sibi eas vindicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit, cujus testamentum, si quod inde fecerit, volumus esse ratum. Si quis contra hanc constitutionem reliquias sibi vendicare præsumpserit, proscriptus &

(*) Man verbinde damit die neueste Wahlcap. art. 1. §. 9. oben S. 421.

exlex habeatur, & feudo ſive beneficio, ſi quod habeat, permaneat deſtitutus.

§. 2. Item nova thelonea & novas monetas ipſorum territoriis, ſive jurisdictionibus eis inconſultis ſeu nolentibus non ſtatuemus de cætero, ſed antiqua telonea & jura monetarum eorum eccleſiis conceſſa inconvulſa & firma conſervabimus & tuebimur, nec ipſi ea infringemus, nec ab aliis lædi permittemus, modis aliquibus, utpote monetæ turbari & vilificari ſolent ſimilitudinibus imaginum, quod penitus prohibemus.

§. 3. Item homines quocunque genere ſervitutis ipſis attinentes, quacunque cauſa ſe ab eorum obſequiis alienaverint, in noſtris civitatibus non recipiemus in eorum præjudicium, & idem ab ipſis inter ſe, eisque a laicis omnibus inviolabiliter volumus obſervari.

§. 4. Item ſtatuimus, ne quis eccleſiam aliquam in bonis ſuis dampnificet occaſione advocati eorundem bonorum, ſed ſi dampnificaverit, dampnum in duplo reſtituat, & centum marcas argenti Cameræ noſtræ ſolvat.

§. 5. Item ſi aliquis eorum vaſallum ſuum, qui eum forte offendit, jure feudali convenerit, & ſic feodum evicerit, illud ſuis uſibus tuebimur, & ſi ipſi feodum de bona & liberali ſua voluntate nobis conferre voluerit, recipiemus, amore vel odio non obſtante.

§. 6. Quocunque autem modo, ſive etiam ex morte infeodati, Principi eccleſiaſtico feodum aliquod vacare contigerit, illud auctoritate propria, imo violentia nullatenus invademus, niſi de bona voluntate liberalique ſua poterimus obtinere, ſed cum effectu ſuis uſibus ſtudebimus defenſare.

§. 7. Item ſicut juſtum eſt, excommunicatos eorum, dum tamen ab ipſis viva voce vel per litteras eorum vel per honeſtos nuncios fide dignos nobis denunciati fuerint, vitabimus, & niſi prius abſolvantur, non concedemus eis perſonam ſtandi in judicio, ſic diſtinguentes, quod excommunicatio non eximat eos a reſpondendo impetentibus, ſed ſine

advo-

advocato, perimat autem auctoritas in eis jus & poteſtatem ferendi ſententias, & teſtimonia & alios impetrandi. (*) Et quia gladius materialis conſtitutus eſt in ſubſidium gladii ſpiritualis, excommunicationem, ſi ſic excommunicatos in ea ultra ſex ſeptimanas perſtitiſſe prædictorum modorum aliquo nobis conſtiterit, noſtra proſcriptio ſubſequatur, non revocando niſi prius excommunicatio revocetur. Sic utique aliisque modis omnibus juſto videlicet & efficaci judicio ipſis prodeſſe atque præeſſe firmiter compromiſimus, & ipſi verſa vice fide data promiſerunt, quod contra omnem hominem, qui tali noſtro judicio ipſis exhibendo violenter reſtiterit, nobis pro viribus ſuis efficaciter aſſiſtant.

§. 8. Item conſtituimus, ut nulla ædificia, caſtra videlicet ſeu civitates in fundis eccleſiarum vel occaſione advocatiæ vel alio quoquam prætextu conſtruantur, & ſi qua forte ſunt conſtructa contra voluntatem eorum, quibus fundi attinent, diruantur Regia poteſtate.

§. 9. Item inhibemus ad imitationem avi noſtri felicis memoriæ Imperatoris Friderici, ne quis officialium noſtrorum in civitatibus eorundum Principum Jurisdictionem aliquam ſive in theloneis ſive in monetis, ſeu in aliis officiis quibuscunque ſibi vendicet, niſi per octo dies ante curiam noſtram ibidem publice indictam, & per octo dies poſt eam finitam nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere præſumant jurisdictionem Principis & conſuetudines Civitatis, quotiescunque autem ad aliquam civitatum eorum tantum accefferimus ſine nomine publicæ curiæ, nihil in ea juris habeant, ſed Princeps & Dominus ejus plena in ea gaudeat poteſtate. Sane quanto fidem ampliorem prædictorum Principum circa nos intelleximus, tanto excellentius eorum profectibus ſemper intendimus proſpicere.

§. 10. Et quoniam acta hominum oblivio inimica memoriæ per longam temporum evolutionem ſepelire ſolet, eo dili-

(*) Wird wohl heiſſen ſollen, impetendi.

diligentia vigilantiori adhibita, hæc noſtræ gratiæ beneficia eccleſiis impenſa perpetuari volumus, ſtatuentes, ut hæredes noſtri & ſucceſſores in Imperio ea rata conſervent, & exequantur, & faciant in ſubſidium eccleſiarum a laicis univerſaliter obſervari. Et ut futuris innoteſcant, & a præſentium non excidant memoria ſive notitia, ea fecimus huic paginæ annotari & paginam ſubnotatione nominum eorum, qui interfuerunt, Principum videlicet, & ſigilli noſtri munimine inſigniri, Teſtes hi ſunt, Sifridus Archiepiſcopus Maguntinenſis, Theodoricus Treverenſis Archiepiſcopus, Engelbertus Colonienſis Archiepiſcopus, Albertus Magdenburgenſis Archiepiſcopus, C. Metenſis & Spirenſis Epiſcopus, Imperialis Aulæ Cancellarius, E. Bambergenſis Epiſcopus, C. Ratisbonenſis Epiſcopus, Hartwicus Eiſtetenſis Epiſcopus. Henricus Wormacenſis, Otto Trajectenſis Epiſcopus, Theodericus Monaſterienſis Epiſcopus, Huciardus Leodicenſis Epiſcopus, Engelhardus Nuenborgenſis Epiſcopus, H. Baſilienſis Epiſcopus, N. Havelbergenſis Epiſcopus, & alii quam plures. Ego Conradus Metenſis & Spirenſis Epiſcopus Imperialis Aulæ Cancellarius vice Domini Maguntini Archiepiſcopi & totius Germaniæ Archicancellarii recognovi. Acta ſunt hæc anno Dominicæ Incarnationis MCCXX. Indictione nona regnante Domino Friderico ſecundo Romanorum & Siciliæ Rege glorioſo, Anno Regni ejus in Germania VIII. in Sicilia vero XXIII. (*) Datum apud Frankenforte VI. Kal. Maji indictione præſcripta.

§. 24.

a) in Betreff ihres Gewalts über die biſchöfliche Städte.

In Nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis.

Kaiſer Fridrichs des IIten, Verordnung von 1231. (nach Schannat

Fridericus Secundus divina favente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Jeruſalem & Siciliæ Rex.

Cum

(*) Beym Schannat werden die Zeugen anderſt angegeben; auch wird das Jahr der Regierung Siciliens als das XIIIte bemerkt, aber ohne Grund.

1232.) zu Ravenna gemacht.

Cum Romanæ Monarchiam dignitatis, ipſo autore, per quem Reges regnant, & Principes obtinent principatus, qui ſuper gentes & regna conſtituit ſedem noſtram, principaliter teneamus, & ſimus in poteſtatis plenitudine conſtituti, Imperatoriam condecet Majeſtatem, eos, per quos cepit, & in quibus conſiſtit noſtræ gloriæ celſitudo, qui & vocati ſunt nobiscum in partem ſollicitudinis cum a noſtra celſitudine decus recipiant & decorem, non ſolum in ſuis antiquis juribus tueri, pariter ac fovere, imo quantum æquitas ſinit, & permittit ratio, novis & honeſtis tam juris quam gratiæ muneribus decenter & honorabiliter decorare. Sane cum ex neglectu juris pariter & defectu in partibus Alemanniæ adeo in uſum redactæ ſint quædam conſuetudines deteſtandæ, ut boni ſpeciem præferentes iniquitatem quodam falſo pallient velamento, quibus & Principum Imperii juri detrahitur & honori, & Imperialis nihilominus per conſequens auctoritas enervatur, noſtræ incumbit ſollicitudini præcavendum, ne hujusmodi conſuetudines, quas cenſemus potius corruptelas, in diuturna tempora protrahantur. Volentes igitur, ut libertates & dona, quæ dilecti noſtri & Imperii Principes ex dono noſtri Imperialis culminis nunc poſſident, & ſunt pro tempore poſſeſſuri, latiſſima interpretatione gaudeant, & quieta omnimode ipſi Principes ea poſſideant libertate, hac noſtra edictali ſanctione revocamus in irritum, & caſſamus, in omni civitate vel oppido Alamanniæ, communia conſilia, Magiſtros civium ſeu rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab univerſitate civium, ſine Archiepiſcoporum vel Epiſcoporum beneplacito ſtatuuntur, quocunque pro diverſitate locorum nomine cenſeantur. Irritamus nihilominus & caſſamus cujuslibet artificii confraternitates ſeu ſocietates, quocunque nomine vulgariter appellentur. Item hac noſtra edictali ſanctione placuit ſtatuendum, ut in omni civitate vel oppido, ubi moneta jure cuditur, nec mercimonia, nec victualia aliquo argenti pondere vendantur vel emantur, præterquam

illis

illis denariis, qui cuilibet civitati vel oppido ſunt communes. Sicut enim temporibus retroactis ordinatio civitatum & bonorum omnium, quæ ab imperiali Celſitudine conferuntur, ad Archiepiſcopos & Epiſcopos pertinebat, ſic eandem ordinationem ad ipſos & eorum officiales, ab eis ſpecialiter inſtitutos, perpetuo volumus permanere, non obſtante abuſu aliquo, ſi quis in aliqua civitate forte contrarius extitiſſet, quod de facto potius quam de jure cenſemus. Ut igitur talis omnino removeatur enormitas & abuſus, nec auctoritatis aliquo velamine pallietur, omnia privilegia, litteras apertas & clauſas, quas vel noſtra pietas, vel predeceſſorum noſtrorum, Archiepiſcoporum etiam & Epiſcoporum, ſuper ſocietatibus communibus ſeu conſiliis, in præjudicium Principum & Imperii, ſive privatæ perſonæ dedit, ſive cuilibet civitati, ab hac die in antea in irritum revocamus ac frivola penitus & inania judicamus: Proteſtantes hanc noſtræ conſtitutionis ſive ſanctionis ſeriem, exquiſitam ex decreto Principum, & ex noſtra certa ſcientia in forma judicii proceſſiſſe.

Statuimus igitur & imperiali ſancimus edicto, quatenus nulla omnino, alta vel humilis, eccleſiaſtica vel ſecularis perſona, huic noſtræ conſtitutioni vel ſanctioni, ullo adveniente tempore, aliquatenus contraîre vel obviare præſumat. Quod qui præſumſerit præter indignationem noſtri culminis, ſciat ſe L. librarum auri puri pœna mulctandum, quas fiſco noſtro volumus applicari. Ad hujus autem conſtitutionis & Sanctionis noſtræ memoriam, & robur perpetuo valiturum, præſentem divalem paginam fieri & bulla aurea, typario noſtræ imaginis (*) impreſſa, juſſimus communiri. Hujus rei teſtes ſunt B. Patriarcha Aquilegienſis, A. Magdenburgenſis... Ravennas & B. Panormitanus Archiepiſcopi, F. Babinbergenſis. H. Wormacienſis. S. Ratisbonenſis Epiſcopus imperialis Aulæ Cancellarius. Brixinenſis . . . Oſemburgenſis, Reginus,

(*) Bey Schannat heißt es: noſtræ Majeſtatis.

nus, (*) Curiensis, Imolensis, Mutinensis, & Faventinus Episcopi. A. Dux Saxoniæ, O. Dux Meraniæ, & B. Dux Karinthiæ. Comes H. de Hortenburch. Comes H. de Nassavve, C. de Hoenloch, Comes Stephanus (**) de Spanaym H. frater ejus, Comes L. de Hohenstat G. de Arnestein, sacri imperii in Italia Legatus, Warnerius de Bollandia, Gunzelinus, Riccardus Imperialis aulæ Camerarius, & alii quam plures. Signum Domini Friderici Secundi Dei gratia invictissimi Romanorum Imperatoris semper Augusti Jerusalem & Siciliæ Regis Magnifici. Ego Sigfridus Dei gratia Ratisbonensis Episcopus Imperialis Aulæ Cancellarius, vice Dompni H. Colonienfis Archiepiscopi, in Italia Archi-Cancellarii recognovi. Acta sunt hæc anno Dominicæ Incarnationis MCCXXXI. (***) mense Januarii V. indictione, Imperante Domino nostro Friderico, Dei gratia invictissimo Romanorum Imperatore semper Augusto, Jerusalem & Siciliæ Rege anno Imperii ejus XII. regni Jerusalem VII. Regni vero Siciliæ XXXIIII. feliciter. Amen. Datum Ravennæ, anno, mense & indictione præscriptis.

Dritter Abschnitt.

Rangordnung und Rangstreitigkeiten unter sich.

§. 25.

Beyspiele, da der Kaiser versichert, daß die auf dem Reichstag gehaltene Session und des Reichsabschieds Unterschrift keinem

(*) Bey Schannat fehlt Reginus, auch ist die Ordnung anderst.

(**) Bey Schannat steht nur ein S. wie dann wirklich der Name Stephan ein Irrthum ist, da vielmehr Graf Simon, der IIte von Sponheim und sein Bruder Heinrich hier gemeint sind. Dann diese hielten sich bey K. Fridrich in Italien auf, als derselbe die Verordnung, wovon hier die Rede ist, zu Ravenna bekannt machte. Kremers diplomatische Beyträge erstes Stük S. 99. und 100.

(***) Schannat hat 1232. Eben gedachter Kremer gibt das Jahr 1230. an.

keinem Stand nachtheilig seyn soll, mit dem Anhang, daß er trachten wolle, die deshalb streitige Stände zu vereinen.

Augsburger Reichsabsch. von 1530. §. 143. (*)

Item, als sich im Anfang dis Reichstags etliche Fürsten, Prälaten und andere Stände in der Session geirret, welches etwas zu Verlängerung des Reichs Handlung und Sachen gelangt, deshalben sich Churfürsten, Fürsten und Stände, auf unser gnädig an sie gethane Bitt, des Reichstags ihrer Session (**) geselliglich, ungefährlich und ohn alle Ordnung gehalten. Demnach wollen wir, daß einem jeden Churfürsten, Fürsten, Prälaten und Stand, solche dieses Reichstags ungefährliche Session, (***) auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, in einigem Weg nicht nachtheilig, schädlich oder vergreiflich seyn soll. Und sollen und wollen wir, unsrer ihnen beschehenen Vertröstung nach, allen möglichen Fleiß fürwenden, nach Uebergebung eines jeden Gerechtigkeit, in Jahrsfrist darnach, sie solcher Irrung der Session auf ziemliche leidliche Weg zu vereinen und zu vertragen.

§. 26.

Beyspiele, da der Kaiser das nemliche versichert, mit dem Anhang, daß und wie, wann eine gütliche Vereinigung nicht statt fände, solche Irrung entschieden werden solle.

Augsburger Reichsabsch. von 1500. Tit. 53. §. 1. und 2.

§. 1. Weiter, nachdem zu allen vergangenen Reichstägen, inmassen auch jezo allhie der Session und Vorstands halben zwischen etlichen des heil. röm. Reichs

(*) Damit kommen die regensburger Abschiede von 1532. Tit. 10. §. 2. und von 1541. §. 78. 79. 80. der speyrer Reichsabsch. von 1542. §. 139. 140. 141. der nürnberger Reichsabsch. vom nemlichen Jahr §. 41. 42. und der speyrer Reichsabsch. von 1544. §. 101. im wesentlichen überein.

(**) Im speyrer Reichsabschied von 1544. §. 101. ist die Connexion beßer gefaßt, da es heißt: auf solchem Reichstag, ihrer Session halber.

(***) Im speyrer Reichsabschied von 1542. §. 139. und im nürnberger Reichsabschied vom nemlichen Jahr §. 41. steht: Session und Umfrag.

Reichs merkliche Irrung und Mißhellung (*) sich begeben, dadurch dann den obliegenden Sachen des heiligen Reichs bisher nicht klein Zerrüttung und Verhinderung entstanden seynd, haben wir für nuz und nothdürftig ermessen, solchen Irrungen und Mißhellungen gebührliche Vorsehung zu thun. Sezen, ordnen, und wöllen darauf, daß alle und jede Ständ des heil. Reichs, wes Würden, Stands und Wesens die seyen, so der Session oder Vorstands halben gegen oder miteinander streitig oder irrig seynd, ihr Gerechtigkeit und Gründ (**) in solchen Sachen hie zwischen St. Martinstag nächstkommend, uns oder dem, so an unser statt sizen wird, und unsern und des Reichs verordneten Regenten gen Nürnberg in Schriften zuschiken sollen, die wir demjenigen, so sie betrift, fürter zusenden, sein Antwort darinn vernehmen, (***) und alsdann solche Schriften und Antwort unsern Churfürsten zuschiken, ihren Rath darinn hören, und darnach solch Schrift und Antwort auch mit den gemeldten unsern und des Reichs Regenten besichtigen, ermessen und erwegen, und darauf zwischen den Partheyen deshalb Entscheid thun wöllen, damit hinführo ein jeder derselben gegen dem andern seinen Stand und Session wissen mög, und deshalb Irrung verhüt und vermitten bleibe.

§. 2. Wir wöllen auch denjenigen, so nicht allhie gewesen, und der Sachen zu thun zu haben vermeynen, solches auch zu thun verkünden, darnach sich haben zu richten.

Augsburger Reichsabsch. von 1559. §. 84. (†)

Als sich dann auch bishero zwischen etlichen Fürsten, Prälaten und andern Ständen des Reichs ihrer

(*) Nach andern Ausgaben: Mishandlung.

(**) In Schmausen Corp. jur. publ. (Ausg. von 1774.) S. 74. steht: oder Grund.

(***) In Schmausen Corp. jur. publ. (Ausg. von 1774.) S. 64. steht: die wir denjenigen, die es betrift, fürter zusenden, ihr Antwort darinn vernehmen, ꝛc.

(†) Damit kommen im wesentlichen mehrere ältere und neuere Reichsabschiede überein, doch mit folgendem Unterschied: 1) der wormser Reichsabschied von 1545. §. 14. 15. 16. und der regensburger Reichsabschied von 1546. §. 10. sagen ausdrüklich, der Kaiser wolle mit

ihrer Session und Vorstimmen wegen Irrung und Streit erhalten, derhalben wir auf diesem unserm Reichstag zu allen Theilen von ihnen angelangt worden, haben wir uns der in oftbemeldtem 48sten und im 51sten Jahren allhie aufgerichter Abschied, (*) was solcher streitigen Session halben weyland hochgedachter unser nächster Vorfahr, Bruder und Herr, löblicher Gedächtnüß, sich zu Hinlegung dieses Streits benommen, erinnert, und darauf für den besten Weg gehalten, wie wir dann auch gnädiglich bedacht, zwischen denselbigen Ständen, so der Session halben streitig, Commissarien, doch allein zu gütlicher Handlung und Vergleichung zu verordnen. Im Fall aber sie darinn allerseits gütlich nicht vertragen werden möchten, wollen wir alsdann auf nächstkünftiger Reichsversammlung etliche der Sachen unverwandte Churfürsten und Stände zu uns ziehen, und samt denselbigen nach gnugsamer Vernehmung jedes Theils habenden Gerechtigkeiten in Sachen endlichen rechtlichen Ausspruch und Erkenntniß thun, und soll die Session und Stimm, auch die Subscription, zu Ende dieses Abschieds beschehen, einem jeden an seinem hergebrachten Brauch und Gerechtigkeit ganz unnachtheilig, unschädlich und unvergreiflich seyn. §. 160.

Rath der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände gütliche oder endliche Erledigung thun; 2) nach den augsburger Reichsabschieden von 1548. §. 105. und von 1551. §. 105. 106. kommt es fast heraus, als ob der Kaiser die güt- oder rechtliche Erledigung sich und seinen Commissarien vorbehalten wollte; 3) der augsburger Reichsabschied von 1566. §. 179. die regensburger Reichsabschiede von 1567. §. 68. von 1641. §. 96. und von 1654. §. 196. sagen nur überhaupt, der Kaiser wolle die streitige Stände nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit auf ziemliche leidliche Weg vereinigen, oder sonst nach Billigkeit entscheiden, ohne zu bestimmen, ob es mit oder ohne der Stände Zuziehung geschehen soll. Daher das Verlangen der evangelischen Stände, daß, da im jüngsten Reichsabschied §. 196. die Decision der Sessionsstreitigkeiten der Stände dem Ansehen nach kaiserlicher Majestät allein reservirt sey, da doch nach ältern Reichsabschieden die Stände auch dabey zu sprechen hätten, gedachter §. 196. juxta antiquam formulam zu corrigiren sey. S. mein Corp. jur. germ. erster Band. S. 145. 146.

(*) Nemlich in eben gedachten augsburger Reichsabschieden von 1548. §. 105. und von 1551. §. 105. 106.

Speyrer Reichsabschied von 1570. §. 160. 161. 162. 164.

§. 160. Zum lezten, als auch zwischen etlichen Ständen nun eine lange Zeit hero der Session wegen keine geringe Strittigkeiten sich erhalten, so eines Theils seithero in der Güte verglichen, theils auf unsere Austräg gestellt, die andere aber noch bey ihrer Unrichtigkeit schweben, dardurch dann die Stimmen in den Räthen abgehen, und die förderliche Expedition gemeiner Geschäft nicht wenig verhindert werden.

§. 161. Damit nun diesen Sachen auch einmal durch förderliche gebührliche Erkanntniß durchaus abgeholfen werden möge; also auf räthlich Ermessen und Gutachten der anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der andern Räth und Bottschaften, wollen, ordnen und statuiren Wir hiemit, daß die der Session wegen streitige Stände, so sich auf sondere Austräge mit einander verglichen, darauf ihrer Vergleichung nach ferners, doch zugleich in possessorio & in petitorio, bis zum endlichen Beschluß verfahren, und unsere Erkanntniß darüber erwarten sollen.

§. 162. Den andern aber, so noch zur Zeit in keinem Austrag verfaßt, wollen Wir hiemit Zeit sechs Monat benannt haben, darinn ein jeder Stand, so zu dem andern der Session halben, seine Klag auch sammtlich in possessorio & petitorio an unserm kaiserlichen Hof duplirt eingeben, darauf sein Gegentheil, (der seyen ein oder mehr,) auch in Zeit sechs Monat antworten, und darneben seinen Gegenbericht an unserm kaiserlichen Hof auch duplirt fürbringen, darauf dann ein jeder mit noch zweyen Rechtsäzen oder Producten gehört, damit zu Unserer endlicher Erkanntniß gestellt werden soll, was dann darauf von Uns mit Recht erkennt, darbey soll es endlich bleiben. (*)

§. 164. Aber immittelst soll ein jeder bey seiner Possession vel quasi, wie die herbracht, gelassen, und durch jezigen Reichstags Session, auch beschehene Subscription, niemand an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigem nachtheilig oder in etwas präjudicirt seyn.

(*) Man verbinde damit den gleich folgenden speyrischen Reichsabschied von 1576. §. 112. woraus man sieht, daß es nicht, wie es scheinen möchte, die Absicht gehabt, dem Kaiser die rechtliche Erkänntnis mit Ausschluß der Stände zuzueignen.

Regensburger Reichsabschied von 1576. §. 112. 113.

§. 112. Ferner und zum siebenden Articul ist von uns zu bedenken proponirt worden: Nachdem nun etliche Jahr hero sondere Strittigkeiten des Vorsiz und Stimmens halben zwischen etlichen Ständen sich erhaben, und aber theils in solchen Sachen nunmehr, vermög speyrischen nechsten Reichsabschieds, zum Beschluß kommen, so seye unser gnädigs Begehren, etliche Personen aus allen dreyen Reichsräthen zu verordnen, so neben unsern kaiserlichen Commissarien solche Acten ersehen, und uns ordentlich, was darinn zu sprechen, referiren sollen.

§. 113. Wann dann die churfürstliche Räth, Stände und andere Abgesandte auf solch unser gnädigs Proponiren gegen uns sich in Unterthänigkeit vernehmen lassen, daß sie sich schuldig erkennen, auch ganz geneigt wären, des heiligen Reichs fürfallende Sachen mit schuldigem Fleiß zu berathschlagen, und ihr unterthänigst räthlichst Bedenken uns gehorsamlich zu vermelden: aber dieweil diese streitige Sessionsachen dermassen beschaffen, daß dieselbige mehrertheils, die Chur- und Fürsten, so einander verwandt und befreundt, mit belangen thäten, darum ihnen nicht gebühren wolle, derselben Relation und Decision beyzuwohnen, und das nicht allein, Verdacht zuvor kommen, sondern auch, weil sie mit Relaxirung ihrer Eyd darzu nicht qualificirt, derhalben Uns unterthänigst gebetten, sie für entschuldigt gnädiglich zu nehmen, mit dem angehenkten unterthänigsten Vermelden, weil uns über solche Sachen vermög speyrischen Reichsabschieds zu erkennen gänzlich heimgestellt, daß sie kein Zweifel trügen, wir würden selbst darüber, was da recht und billig seyn wird, zu erkennen und ergehen zu lassen geneigt seyn. Doch da wir es ja nöthig erachten würden, etlicher Stände oder Abgesandten Bedenken auch bey der Relation zu vernehmen, daß wir etliche aus ihnen, so den Sachen und Partheyen nicht verwandt, nachmals darzu gnädiglich erfordern möchten; so haben wir es bey solcher eingewandter Entschuldigung beruhen lassen, mit dem gnädigsten Erbieten, dieselbige Sachen mit sonderm Fleiß ersehen, erwegen und uns referiren zu lassen, damit einem jeden gebührlichs Recht erkannt, und mitgetheilt werden soll.

Wir

Augsburger Reichsabschied von 1582. §. 72.

Wir haben auch zum Beschluß den anwesenden Ständen und Abgesandten gnädiglich anzeigen sollen, daß nachmals allerhand Streit des Vorsizens und Vorstimmens halben bevor, darinnen gleichwol noch zur Zeit zum Ausspruch nicht alles beschlossen worden. Und obwohl solcher Sachen Erkanntnissen, vermög nähern speyrischen und regenspurgischen Reichsabschieden, an uns endlich gestellt; so haben wir doch aus sonderm Bedenken gemeiner Stände Zuordnung allergnädigst begehren lassen. Wann aber sie die Stände und Abgesandten, solche Zuordnung zu thun, nachmals unnöthig erachtet, mit Erholung der Motiven, so nechst zu Regenspurg darüber auch fürkommen, so lassen wir es auch dieser Zeit darbey allergnädigst bewenden.

Regensburger Reichsabschied von 1594. §. 124.

Leztlich, was die zwischen den Ständen schwebende Mißverstände der streitigen Session belangt, lassen wir es allerdings bey hievor deswegen verfaßten Processen und Austrägen, auch anno 76. allhie zu Regenspurg, und 82. zu Augspurg beschehenem Erbieten, nemlich, daß nach complirten actis, wir samt etlichen, aus dem Mittel der dreyen Reichsräth hierzu deputirten Personen Uns, was hierunter von den Partheyen einkommen, referiren lassen, und nach Befindung, was recht seyn wird, erkennen und aussprechen wolten, nachmals bewenden. (*)

Regensburger Reichsabschied von 1603. §. 66. 67.

§. 66. Der in dem heil. Reich noch unerledigter Session-Streit halben, dieweil wir je vermerken, daß von wegen Mißhelligkeit je zuweilen des Reichs gemeine Obliegen und vorfallende Nothdurften zurük gehalten und verzogen, auch ungleiche Affection dahero verursacht werden, erklären wir uns abermals, daß wir zu Folg unsers bey unterschiedlichen Reichstägen, als im Jahr 76. 82. 94. und 98. gethanen Erbietens, nach complirten actis, sammt

(*) Dis wird in dem regensburger Reichsabschied von 1598. §. 73. mit dem Anhang bestättiget, daß, wie es mit den jezigen Processen und Austrägen beschaffen, nachgesehen, und, da etwas darinn complirt und beschlossen zu seyn befunden würde, ehist möglich abgeholfen werden solle.

sammt etlichen aus Mittel des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe darzu deputirten Personen, und dasjenige, was hierunter von den Partheyen einbracht, einkommen, so förderlich es möglich, referiren, und alsdann, was Recht seyn würde, erkennen und aussprechen wollen, indem wir die interessirende Stände im besten ermahnen thun, daß sie an Einbringung ihrer zu allen Theilen nothwendiger Bericht und Handlung (damit sie sich bishero mehrentheil selbst gehindert,) keinen Mangel erscheinen lassen.

§. 67. Und demnach sich bey jeziger Reichsversammlung befunden, daß etliche Stände, so der Session halben gegeneinander streiten, bishero bey uns weder geklagt, noch in andere Weg ihre prætensiones vorbracht, gleichwol bey den Reichsräthen allerhand Disputat zu Aufhaltung andrer Sachen derentwegen vorgelaufen, befehlen wir auch denselbigen, daß sie zu Vorkommung künftiger Verhinderung bey Reichstägen vorfallender hochwichtigen Sachen ihre jura oder andere nothdürftige Handlungen, dardurch jeder Theil sein Vornehmen zu bescheinen vermeynt, zum förderlichsten bey uns anbringen und deduciren sollen, ohne daß ihnen die verbleibende Abhelfung solcher Stritt selbst möchte zugemessen werden: und soll auch für dißmal die bey jezigem Reichstag gehaltene Session, wie auch desselben Subscription, niemand an seinem hergebrachten Gebrauch in einigem nachtheilig oder etwas präjudicirlich seyn.

§. 27.

Beyspiele, da der Kaiser das nemliche versichert, aber ohne den Anhang von gütlicher Verein- oder rechtlicher Entscheidung.

Speyrer Reichsabsch. von 1526. §. 28. (*)

Item als sich im Anfang dis Reichstags etliche Fürsten, Prälaten und andre Stände in der Session

(*) Damit kommen die regensburger Reichsabschiede von 1527. §. 18. von 1557. §. 86. und von 1613. §. 16. und der augsburger Reichsabschied von 1555. §. 142. im wesentlichen überein, doch mit dem Beysaz von der Subscription des Reichsabschieds, daß nemlich auch diese

Session geirret, welches etwas zu Verlängerung des Reichs Handlung und Sachen gelangt; deshalb sich Fürsten, Prälaten und Stände auf unser, des Statthalters und Commissarien, freundlich an sie am 9ten Tag des Monats Julii gethane Bitt dieses Reichstags ihre Session geselliglich, ohngefährlich und ohne alle Ordnung gehalten, wollen wir von wegen kaiserl. Majestät, daß einem jeden Fürsten, Prälaten und Stand solche dieses Reichstags ohngefährliche gethane Session und Umfrag an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigem Weg nicht nachtheilig, schädlich oder vergreiflich seyn soll.

Vierter Abschnitt.

Verhältnis der Stände gegen die Reichsritterschaft. (*)

§. 28.

Verschiedene Arten, wie die Reichsritterschaft den Ständen des Reichs untergeben seyn kan.

Osnabrükischer Friede art. V. §. 28.

Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque

Anm. Im münsterischen Frieden findet sich von neben bemerkter Stelle nichts in specie.

diese keinen Nachtheil bringen solle. Der speyrer Reichsabschied von 1529. §. 37. und wormser Reichsabschied von 1535. §. 50. kommen im wesentlichen auch damit überein, aber mit einem noch weiteren Beysaz von Churfürsten, daß nemlich auch diesen die Umfrag, Session und des Reichsabschieds Subscription nicht zum Nachtheil gereichen soll.

(*) Hieher gehört von den reichsstädtischen 1745. übergebenen monitis zur kaiserlichen Wahlcapitulation auch dasjenige, welches die Reichsritterschaft betrift. Die ritterschaftliche Privilegien, heißt es, wollten gar zu weit extendirt werden, und die reichsritterschaftliche Personen auch an denen Orten, wo sie nach den gemeinen kaiserlichen Rechten sowohl als der Stände Territorialrechten das forum allerdings zu erkennen schuldig seyen, sich der Jurisdiction dasiger Obrigkeiten de facto entziehen, und werde daher gebeten, in der künftigen Capitulation die Vorsehung zu thun, damit die reichsritterschaftliche Personen in obigen Fällen sich der Gebühr bescheiden, und der vorgeschüzten Privilegien nicht zu erfreuen haben mögen.

que & singula ejus membra, una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus, *nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti*, vigore pacis religiosæ, & præsentis conventionis, in juribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, idem jus habeant, quod supradictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in iis sub quocunque prætextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum restituantur.

Wohl aber §. 47. der ganze fünfte Artikel des osnabrükischen Friedens überhaupt bestätigt.

§. 29.

Das Reich ersucht den Kaiser, dem Reichshofrath zu befehlen, daß den Beschwerden der Reichsstände gegen die Reichsritterschaft abgeholfen, und sonderlich ihnen in ihren juribus collectarum, armorum, primæ instantiæ & austregarum keine Beeinträchtigung zugefüget werde.

Schluß der drey Reichscollegien vom 4ten Jun. 1704.

Als in allen dreyen Collegiis vorkommen, was wegen des Herrn Herzogen zu Würtemberg fürstlichen Durlaucht und der Herrn Grafen von Castell, dann beeden fränk- und schwäbischen Craysen, contra die Reichsritterschaft, in specie aber Orts Röhn und Werra, und Orts Kocher in puncto collectationis, armorum & aliorum jurium in heimgefallenen und consolidirten Lehen bey allhiesigem Reichsconvent durch verschiedene Memorialia, Schreiben und ausführliche Deductionen angebracht, und für Beschwerde geführet, sonderheitlich aber, daß gegen die kundbare Lehenrechte, Reichsgeseze, auch die Wahlcapitulation ohne Vorwissen der Stände des Reichs, zu deren höchsten Nachtheil & in præjudicium tertii contradicentis der Ritterschaft privilegia ertheilet, selbe extendiret, mandata und processus mit Vorbeygehung des den Ständen des Reichs competirenden beneficii primæ instantiæ und Austrägrechten von dem kaiserlichen Reichshofrath ohne

ohne Unterscheid in solchen ad summa tribunalia nicht gehörigen Sachen erkannt, die processus aber durch solcherley mandata pœnalia S. C. ab executione angefangen würden, auch was hinwiederum gegen Eingangs genannte Herrn Stände die Reichsritterschaft, sonderlich aber die beede Orte Röhn und Werra, und Kocher, auf die geführte Beschwerde bey verschiedenen in actis bemerkten apert worden- und consolidirten Lehengütern und Grafschaften in puncto des vorgegebener massen ab immemoriali tempore exercirten juris collectandi & aliorum jurium, durch viele übergebene und per dictaturam publicam communicirte Memorialia, und diesen beygelegte weitläuftige Exception- und Replikschriften, Deductionen und species facti, zu Erhaltung ihrer prätendirten Gerechtsame gleichmäßig der allhiesigen fürwährender Reichsversammlung für Gegen-fundamenta und respective gravamina vorgestellet, allerseits gebetten, und man darauf in behörige Berathschlagung gezogen: so ist nach der Sachen reifer Ueberlegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß der obgedachten Herrn Herrn Stände angebrachte Beschwerden Ihro kaiserlichen Majestät mit Einschikung allerseits dictatorum allerunterthänigst vorzustellen, und dieselbe in geziemendem Respect, wie hiemit geschiehet, zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, eine solche Verfüg- und Verordnung an Dero kaiserlichen Reichshofrath ergehen zu lassen, daß diesen der obgedacht klagenden Reichsstände Beschwerden abgeholfen, dergleichen künftig verhütet, die Stände in ihren juribus & beneficiis collectarum, armorum, sonderlich primæ instantiæ & austrægarum weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen gravirt, sondern vielmehr den Lehenrechten, Reichsfundamentalgesezen und kaiserlichen Wahlcapitulation gemäß, bey dem ihrigen geschüzet, mithin gleiches Recht gehalten werden möchte, wohin dann alles dieses Ihrer kaiserlichen Majestät von Reichs wegen, wie hiemit beschiehet, bester massen um so mehr ad petita der mehr berührter sich beschwerenden Stände vorzustellen, veranlasset würde, als zu jezt allerhöchstgedacht Sr. kaiserlichen Majestät Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs das allerunterthänige Vertrauen völlig dahin gestellet hätten, Sie

werden dieser und dergleichen der Eingangs ernannter Stände Beschwerden, ihrem höchstgepriesenen weltbekannten Justizliebenden Eifer nach, durch schleunige Remedur abzuhelfen geneigt seyn. Signatum Regenspurg den 4ten Jun. 1704.

(L. S.) Churfürstlich mainzische Canzley.

§. 30.

Das Reich ersucht den Kaiser, die Irrungen der Reichsstände mit der Reichsritterschaft sich zu gütlichen Auswegen oder in deren Entstehung zu obristrichterlichen Verfügungen empfohlen seyn zu lassen, dabey aber sowohl auf das, was der Reichsritterschaft gebührt, als auf die vertheidigte reichsständische Befugnisse Rükksicht zu nehmen, bey allenfallsiger Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeseze aber die obwaltende Bedenken an das versammelte Reich zu bringen. (*)

Reichsgutachten vom 23sten, und diktirt den 26sten Jul. 1753. (**)

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrns, zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigten Principal-Commissario, des Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend ohnverhalten:

Als

(*) Es ist bekannt, daß von Seiten des Herrn Herzogs von Wirtemberg eigentlich ein Reichsregulativ gesucht worden, welches das Verhältnis der Reichsritterschaft gegen die Reichsstände festsezen und auf alle Fälle hinlänglich seyn sollte, statt dessen dieser ziemlich wenig Maaß gebende Reichsschluß per majora beliebt worden. „Hätten die Reichsfürsten, so schrieben des Königs in Preussen Majestät noch neuerlich (den 29sten Nov. 1785.) an des Herrn Marggrafen von Baden hochfürstliche Durchlaucht, „meinen patriotischen Anträgen und Aeusserungen bey „der Reichsbeschlagung vom 13ten Julii 1753. durchgängig beygepflichtet; „so wäre damals ein Normativ zu erzielen gewesen, wodurch allen Irrungen dieser Art mit der Reichsritterschaft wirksamst wäre vorgebeuget worden.„

(**) Aus Mosers Staatsarchiv Jahrg. 1753. Th. 10. S. 605. 606. und eben desselben Traktat von teutschen Reichsständen, ꝛc. S. 1432. 1433.

Als man in allen dreyen Reichscollegiis die von einigen hohen Reichsständen entgegen die Reichsritterschaft an die Reichsversammlung gebrachte Beschwerden de dict. 24sten Januar, den 11ten May und 8ten August 1750. dann den 15ten April 1751. und den 15ten Febr. 1753. mit dem um die Abfassung eines normativi Imperii, in den reichsritterschaftlichen Strittigkeiten geschehenen Ansuchen, eben sowohl als die von der unmittelbaren Reichsritterschaft dagegen eingebrachte Vorstellungen de dict. 15ten April und 4ten Nov. 1751. dann den 20sten Nov. 1752. in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet; so ist hierauf davor gehalten und beschlossen worden, daß wegen der mit der Reichsritterschaft obschwebender und anhero gelangter Irrungen die Errichtung eines neuen normativi Imperii generalis mit vielen Anständen und Bedenken umwunden sey, zumal auch in den verschiedenen Gegenden von Teutschland das Herkommen in materia subſtrata gar sehr differrent ist, und daher rathsam und ersprießlich wäre, wann bey den dermal vorhandenen oder künftig sich ergebenden dergleichen Irrungen zwischen Reichsständen und einzelnen Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft, oder zwischen einem Stand und einem oder andern ganzen Rittercanton auf Treffung gütlicher Auskünfte, nach den schon vielfältig durch glüklich errichtete Verträge vorhandenen Beispielen, und nach iedes strittigen Vorfalls besondern Umständen, dergestalten der Bedacht genommen werden wollte, damit andurch auch weitern künftigen Irrungen durch gewisse verfassungsmäßige Grundsäze vorgebogen werde.

Welchemnach also kaiserliche Majestät durch ein Reichsgutachten dermal (wie hiemit geschiehet) allergehorsamst zu ersuchen wären, sothane und fernere dergleichen Irrungen zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bey derselben Entstehung zu obristrichterlichen Verfügungen und Erkenntnissen sich empfohlen seyn zu lassen. Wobey man das allergehorsamste Vertrauen heget, daß kaiserliche Majestät bey Anwendung obgedacht Dero allerhöchsten obristrichterlichen Amts sowohl auf das, was der Reichsritterschaft vermög der Reichssazungen gebühret, als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiß der vertheidigten reichsständischen Befugnisse, in so weit sie den Reichssazungen

zungen gemäß, die Rükſicht allergerechteſt zu nehmen, und wann ſodann in dieſen und andern dergleichen Fällen ſich eine Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeſeze vorfinden ſollte, die obwaltende Bedenken an das verſammlete Reich zu bringen mildeſt geruhen werden.

Womit ꝛc. Signatum Regensburg den 23ſten Julii 1753.

(L. S.) Churfürſtlich mainziſche Canzley.

§. 31.

Vollſtändige kaiſerliche Genehmigung vorſtehenden Reichsſchluſſes.

Kaiſerliches Commiſſionsdecret vom 4ten, und diktirt den 8ten Auguſt 1753. (*)

Von der römiſch kaiſerlichen Majeſtät, Francisci, unſers allergnädigſten Herrns wegen, den bey gegenwärtig-allgemeiner Reichsverſammlung anweſenden des heiligen römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände fürtreflichen Räthen, Bottſchaften und Geſandten in Gnaden anzufügen:

Ihrer kaiſerlichen Majeſtät ſey gebührend und allerunterthänigſt vorgetragen worden, was wegen der von des Herrn Herzogen zu Würtemberg, dann des Herrn Markgrafen zu Brandenburgculmbach, und ferner des Herrn Herzogen zu Sachſencoburg-Meinungen Durchlaucht, Durchlaucht, Durchlaucht, wider einige Cantons der ohnmittelbaren Reichsritterſchaft in Franken und Schwaben, bey der allgemeinen Reichsverſammlung vorgebrachten Beſchwerden von allen dreyen Reichscollegiis unterm 23ſten Jul. 1753. berathſchlagt und geſchloſſen worden, folgenden Innhalts.

Hier folgt das ganze ſo eben vorgekommene Reichsgutachten vom 23ſten Jul. 1753.

Ihro kaiſerliche Majeſtät gereiche zu allergnädigſtem Wohlgefallen, daß Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs nebſt Dero vortreflichen Räthen, Bottſchaften und Geſandten, in dieſer

(*) Aus Moſers teutſchem Reichsarchiv Jahrg. 1753. Th. 10. S. 607-610. und eben deſſelben Traktat von teutſchen Reichsſtänden, ꝛc. S. 1434 — 1436.

ser mit so vieler Bewegung und Anstößigkeit erregten Sache, Dero treuen Rath und Eifer zu Aufrechthaltung der sowohl den höchst- hoch- und löblichen Ständen des Reichs, als der ohnmittelbaren Reichsritterschaft, als einem zu allen Zeiten sich wohl verdient gemachtem Reichsmitglied, zukommenden Gerechtsame und Befugnisse, nach Anleitung der bekannten Reichssazungen, so rühmlich bezeugen wollen.

Es nehmen dannenhero Ihre kaiserliche Majestät keinen Anstand, obgedachtes Reichsgutachten hiermit und in Kraft dieses nach seinem obangezogenen Innhalt solchergestalten allergnädigst zu approbiren und genehm zu halten, daß Allerhöchstdieselbe nicht weniger die viele Anstände und Bedenken, wormit die Errichtung eines neuen normativi generalis Imperii umwunden seye, in voller Masse erkenneten, mithin ein solches um da mehr vor ohnnothwendig und unthunlich erachteten, als eine dergleichen neue Richtschnur, ohne Abbruch oder Abänderung der Reichsgeseze, und des in den verschiedenen Gegenden von Teutschland üblichen Herkommen, Gebräuche und guten Gewohnheiten, forderist aber der kaiserlichen Wahlcapitulation art. 1. §. 9. nicht statt haben könnte.

Hingegen würden Ihre kaiserliche Majestät allergnädigst gerne sehen, wann bey den dermal vorhandenen oder künftig sich ergebenden Irrungen und Rechtsstrittigkeiten zwischen Ständen des Reichs und der immediaten Reichsritterschaft nach den schon vielfältig durch glüklich errichtete Verträge vorhandenen Beispielen, unter Dero allerhöchsten kaiserl. auspiciis und Bestättigung gütliche Auskunften getroffen, und andurch gewisse reichsverfassungsmäßige Grundsäze, um dergleichen inter transigentes entstehen mögenden weiteren Irrungen vorzubiegen, festgesezt würden, worzu dann auch Ihro kaiserliche Majestät Dero reichsoberhauptliches Amt zu verwenden, und sowohl dermal, als auch sonst, nach jedes strittigen Vorfalls Umständen und Beschaffenheit, in Beobachtung desjenigen, was die Reichssazungen, und insonderheit die Reichshofrathsordnung Tit. 2. §. 5. vermag, gütliche Auswege und Vergleichung versuchen zu lassen, allermildest gemeint seynd.

In

In ein oder des andern Entstehung, wie auch in all andern Rechtsstrittigkeiten, werden Ihro kaiserliche Majestät Dero obristrichterlichem Amt in Ertheilung einer unpartheyisch- und gerad durchgehenden Justiz nach Maaß Ihrer beschwohrnen kaiserlichen Wahlcapitulation fernerhin vollständiges Genüge zu leisten, Sich jederzeit bestreben, hoffen auch andurch, sich das bey gesammten höchst- hoch- und löblichen Ständen des Reichs bereits erworbene Vertrauen vollkommen beyzubehalten, und anmit dasjenige, was durch obstehendes Reichsgutachten Dero obristrichterlichen Verfügungen empfohlen worden, gänzlich zu erschöpfen.

Gleichwie nun die höchste Reichsgerichte ohnehin sich angelegen seyn lassen, nach obhandenen theuren Pflichten hierunter die allerhöchste kaiserliche Willensmeinung zu erreichen, und bey der ihnen anvertrauten Justizpflege die in den bekannten Reichssazungen fürgenommene normam genau zu beobachten; also werden Ihro kaiserliche Majestät es an der fernern Erinnerung, daß sie zum Trost und Hülf der beschwerten Partheyen in solchem gesezmäßigem Gelaiß fürschreiten sollen, nichts erwinden lassen, auch die gerechteste Vorsorge tragen, damit bey Anwendung Dero obristrichterlichen Amts sowohl auf dasjenige, was der ohnmittelbaren Reichsritterschaft vermög der Reichssazungen gebühret, als auch auf die reichsständische Befugnisse, in so weit den Reichssazungen gemäß, die Rüksicht genommen, mithin durchaus die gottgefällige Justiz unpartheylich administrirt werde.

Würden aber Ihre kaiserliche Majestät künftighin in diesen wie in allen andern dergleichen, auch sonsten des gemeinsamen Reichs Beste betreffenden Vorfällen eine Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeseze vorfinden oder wahrnehmen; so werden Allerhöchstdieselbe zu Folge Ihres reichsoberhauptlichen Vorrechts und kaiserlicher amtsmäßiger Sorgfalt niemal entstehen, dem Reich das erforderliche vorlegen zu lassen, und zu Behebung der obwaltenden Bedenken von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ein standhaftes Gutachten zu erfordern.

Und es verbleiben ꝛc. Signatum zu Wien unter Ihro kaiserlicher Majestät hervorgedruktem kaiserlichen Secretinsiegel den 4ten August 1753.

R. Graf Colloredo.

(L. S.) Andreas Mohr.

Zweytes Kapitel.
Von den Churfürsten insbesondre.

Erster Abschnitt.
Von den vormaligen 9. und dermaligen 8. Churen überhaupt.

I.
Von den sieben alten Churfürsten.

§. 32.

Guldene Bulle Cap. 7. §. 2.

Sane generaliter longe lateque est publicum & quasi per totum orbem notorie manifestum, (*) illustres Regem Boëm. nec non Comitem Palat. Reni, Ducem Saxon. & Marchionem Brandenburgens. virtute Regni & Principatuum suorum in eleccione Regis Romanorum in Cesarem promovendi cum ceteris Principibus Electoribus (**) jus, vocem & locum habere, & una cum ipsis censeri, & esse veros & legitimos sacri Imperii Principes Electores.

II.
Errichtung der achten Chur zu Gunsten des pfälzischen Hauses und deren nach Erlöschung des bayrisch wilhelminischen Mannsstamms erfolgter Zurüktritt in den fünften Churfürstenplaz.

§. 33.

(*) Nach andern: notorium & manifestum.

(**) Nach andern: cum ceteris Principibus ecclesiasticis suis Coëlectoribus.

§. 33.

Die vorhin pfälzische Churwürde nebst der obern Pfalz und Grafschaft Cham sollen beym Haus Bayern und dessen männlicher Nachkommenschaft verbleiben.

Osnabrükischer Friede art. IV. §. 3.

Et primo quidem, quod attinet Domum Bavaricam, dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus Regaliis, Officiis, præcedentiis, insigniis & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinatus superior totus, una cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac juribus, sicut hactenus, ita & imposterum maneant penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bavariæ Ducem, ejusque liberos, totamque lineam Guilhielmianam, quam diu masculi ex ea superstites fuerint.

Münsterischer Friede §. 11.

Anm. Kommt mit neben stehendem §. 3. wörtlich überein.

§. 34.

Dargegen soll das Haus Pfalz die achte Churwürde, in Betreff dessen aber, was mit der Churwürde dem Haus Bayern überlassen ist, weiter nichts als die Sammtbelehnung haben.

Osnabrükischer Friede art. IV. §. 5.

Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio publicæ tranquillitatis causâ consentit, ut vigore præsentis conventionis institutus sit Electoratus octavus, quo Dominus Carolus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni, ejusque hæredes & agnati totius lineæ Rudolphinæ, juxta ordinem succedendi in aurea Bulla expressum, deinceps fruantur. Nihil tamen juris, præter simultaneam investituram ipsi Domino Carolo Ludovico, aut ejus successoribus, ad ea, quæ cum dignitate Electorali Domino Electori Bavariæ, totique lineæ Guilielmianæ attributa sunt, competat.

Münsterischer Friede §. 13.

Anm. Kommt mit neben stehender Stelle des osnabrükischen Friedens wörtlich überein.

§. 35.

§. 35.

Vorbehalt vor Churpfalz auf den Fall des Abgangs der bayrisch wilhelminischen männlichen Linie, und daß alsdann die achte Chur wiederum cessiren soll.

Osnabrükischer Friede art. IV. §. 9.

Quod si vero contigerit lineam Guilielmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas Electoralis, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultaneâ investiturâ gavisuros, redeat, octavo tunc Electoratu prorsus expungendo, ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant.

Münsterischer Friede §. 17.

Anm. Kommt mit neben stehender Stelle des osnabrükischen Friedens wörtlich überein, ausser daß nach, octavo tunc Electoratu prorsus expungendo, ein Punktum steht, welches auch wirklich den Verstand etwas deutlicher macht.

§. 36.

Der Kaiser verlangt wegen Erlöschung des bayrisch wilhelminischen Mannsstamms die Vorrükung des Churfürsten von der Pfalz vom 8ten auf den 5ten Churfürstenplaz.

Kaiserl. Commissionsdecret an das churmainzische Reichsdirektorium vom 8ten und diktirt inter Electorales den 10ten Febr. 1778. (*)

Der römisch kaiserlichen Majestät, Josephi des Andern, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn wegen, geben der höchstansehnliche kaiserliche Herr Principalcommissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, ꝛc. dem hochlöblichen churmainzischen Reichsdirectorio bey der

(*) Aus der Samml. aller Staats- Hof- und Gesandtschaftsschriften, welche die bayrische Erbfolge betreffen, erster Band, 2ter Theil, num. 4.

der fortwährenden allgemeinen Reichsversammlung zu vernehmen: Nachdem allerhöchstbenannte Se. kaiserliche Majestät von dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Karl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Bayern, ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, wegen des ohnlängst verstorbenen durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, Churfürsten in Bayern höchstseligen Gedächtniß, und dadurch erfolgten Erlöschung des bayerischen wilhelminischen Mannsstammes, somit daher des westphälischen Friedensschlusses entstandenen Falles zu Vorrükung des höchstgedachten Herrn Churfürsten von der Pfalz churfürstlichen Durchlaucht in die erledigte fünfte Churwürde, und was dem anklebt, die geziemende Anzeige nebst unterthänigstem Ansuchen gemacht worden, zu dessen Vollziehung die kaiserliche reichsoberhauptliche Verfügung vorzukehren, so finden Allerhöchstdieselbe die für sothanen Fall in oberwähntem Reichsfriedensschluß enthaltene Versicherung der Zurükeintretung in die alte pfälzische Chur und des Erztruchsessenamts dergestalt beschaffen, daß dessen Vollziehung zu befördern recht und billig, auch dazu Se. kaiserliche Majestät in Erwartung der demnächst wegen sothaner Churwürde, und was dazu gehöret, obliegenden Lehensempfangung gnädigst geneigt seyen, und daher sothane Allerhöchstdero Willensmeynung anfangserwähntem hochlöblichen Reichsdirectorio hiemit zu dem Ende unverhalten werden solle, damit von aufhabenden Reichsdirectorialamts wegen in dem hochlöblichen churfürstlichen Collegio das Nöthige gewöhnlicher massen kund, und obgemeldte reichsfriedensschlußmäßige Vorrükung des höchstgedachten Herrn Churfürsten von der Pfalz churfürstlichen Durchlaucht von dem 8ten auf den 5ten Churfürstenplaz zur Vollziehung gebracht werden möge, wie es allenthalben Rechtens und Herkommens sey. Es verbleiben übrigens ꝛc. Signatum Regensburg den 8ten Hornung 1778.

Carl, Fürst von Thurn und Taxis.

§. 37.

Das churfürstliche Collegium bewilligt den Ruktritt des Churfürsten von der Pfalz in die alte pfälzische Chur und das damit verknüpfte Erztruchsessenamt.

Als

Schluß des churfürstlichen Collegii vom 30sten Merz 1778. (*)

Als man im churfürstlichen Collegio das den 10ten Hornung dictirte den dermaligen Eintritt Se. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz in die fünfte Churstelle betreffende höchstzuverehrende kaiserliche Commissionsdecret in Vortrag gestellt, und dabey in Erwägung gezogen hat, daß durch die ohnlängst erfolgte Erlöschung des bayerischen Mannsstammes sich derjenige Fall ereignet, in welchem die Anordnung des westphälischen Friedens in Vollzug zu bringen ist, vermög welcher nach Abgang der bayerischen wilhelminischer Linie Se. churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, als das dermalige Haupt der rudolphinischen Linie, in die alte pfälzische Chur (welche vermög der Bestimmung der goldnen Bulle die fünfte in der Ordnung ist, und unmittelbar nach Churböhmen, und vor Chursachsen den Plaz hat,) und in das damit verknüpfte Erztruchsessenamt wieder eintreten; wobey dann das churfürstliche hohe Collegium in der Zahl vermindert, und dermal mit Einschluß der nach den Zeiten des westphälischen Friedens errichteten braunschweig-lüneburgischen Chur anstatt der zeitherigen 9. aus 8. Churstellen bestehen wird; so ist hierauf dafür gehalten und beschlossen worden, daß dem vorhabenden Ruktritt Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz in die alte pfälzische Chur, und das damit verknüpfte Erztruchsessenamt, und was solchen anklebet, von Seiten des churfürstlichen Collegii alle Beförderung herkommlicher massen zu geben, mithin nach dermal wirklich berichtigten schemate sessionum & votantium, auch geschehenen übrigen Vorbereitungen die Immission des churfürstlichen Herrn Gesandten Excellenz nach vorgängiger desselben Legitimation Namens seines höchsten Herrn Principalen in die dem hohen Churhaus Pfalz vorhin nebst dem Erztruchsessenamt zugestandene und jezo wieder einzuräumende fünfte Churstelle vorzunehmen, und

(*) Aus der Samml. aller Staats- Hof- und Gesandtschaftsschriften, welche die bayrische Erbfolge betreffen, erster Band, 2ter Theil num. 5. Man findet das Conclusum auch in Fabers (neuer) Staatskanzley Th. 50. S. 150. 151.

er des Endes nächster Tagen in das churfürstliche Collegium zu erfordern sey. (*)

III.

Aufrichtung der neunten Chur zu Gunsten des Hauses Braunschweiglüneburg, hannoverischer Linie. (**)

§. 38.

K. Leopolds Versprechen, dem Haus Braunschweiglüneburg zur Churwürde zu verhelfen, nebst dahin gehörigen Verabredungen, sowohl was vor Lande diese neue Chur ausmachen sollen, als wegen der Matricular-Anschläge der neuen Churlande, wegen der künftigen Stimmen im fürstlichen Collegio, und wegen eines Reichserzamts und Reichsinsignis.

Receß zwischen K. Leopold, dem Isten, und den

Art. 1. Erstlich erklären wir uns hiemit allergnädigst, und versprechen, daß wir in Ansehung vorhin

(*) Zu Folge dessen kam den 2ten April 1778. die Einführung des churpfälzischen Herrn Gesandten in den fünften Plaz zu richtigem Vollzug. Den 6ten April 1778. aber las der churpfälzische Herr Gesandte aus einem churfürstlichen Rescript folgende Erklär- und resp. Verwahrung vor, „daß wir durch diese Legitimation an den uns wegen der mit den „pfälzischen dermal wieder vereinigten bayrischen Lande competirenden „juribus Electoralibus etwas zu vergeben nicht gemeynet wären, sondern solche um so mehr vorbehalten haben wollten, als dergleichen Re„servation schon in den successive ertheilten kaiserlichen Lehenbriefen „allzeit geschehen, und die disfallsige Gerechtsame neben andern auch „dadurch genugsam sicher gestellt ist.„ S. die eben ged. Samml. aller Staats- Hof- und Gesandtschaftsschriften, 1ster Band, 2ter Th. S. 25—32. und Fabers (neue) Staatskanzl. Th. 50. S. 152. 153.

(**) Wegen Extendirung dieser Chur auf das fürstliche Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, in so fern der Mannsstamm des Hauses Hannover abgehen sollte, verlangte der Kaiser durch ein Commissionsdecret vom 15ten Oct. 1727. ein willfähriges Reichsgutachten, welches in Mosers teutschem Staatsrecht Th. 33. S. 203—205. zu finden ist. Da aber solches in keine Propposition und Ueberlegung gekommen; so hat mir auch dessen Einrükung hier überflüßig geschienen.

Herzogen Georg Wilhelm und Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg dd. Wien den 22sten Merz 1692. art. I. 2. 3. 4. (*)

vorhin berührter vieler und sonderbarer Umstände, auch von ihrer Liebden Liebden durch den hierunter bemelten Succurs, um das heilige römische Reich und die gesamte Christenheit fernere erwerbenden grossen Meriten, zuforderst aber auch in Consideration der von den Churfürsten zu Augspurg geschehenen trifftigen Remonstrationen und Einrathungen bewürken wollen, daß, nachdem des Herzogen Georg Wilhelms Liebden sich gegen uns erkläret, es Dero Bruder Ernst August Liebden aus freundbrüderlicher Liebe und Affection, und weil sie keine männliche Erben haben, zu überlassen, jezt gedachten Herzogen Ernst Augusts zu Braunschweig und Lüneburg Liebden für sich und dero Descendenten, männlichen Geschlechts, juxta ordinem primogenituræ die Churwürde würklich erlangen, und in die Zahl unsrer und des Reichs Churfürsten auf- und angenommen werden, gestalt wir dann darüber unser allergnädigstes Decret nicht allein ertheilet, sondern auch fernere Einstimmungen der Churfürsten L. L. L. L. L. L. Liebden alsofort einholen, sodann einen gewissen terminum zur Investitur und förderlicher Introduction ins churfürstliche Collegium ansezen, und darauf auch weiter die Approbation des gesammten Reichs bewürken wollen.

Art. 2. Zu dieser neunten Chur sollen des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg Fürstenthümmer, Zelle, Calenberg und Grubenhagen, samt den dazu gehörigen Grafschaften Hoya und Diepholz, auch übrigen gedachten beeder Gebrüder Liebden Liebden zugehörige Lande, Aemter, Stüke und Pertinenzien ewig und unzertrennlich, so lange eine männliche eheliche Descendenz von Sr. Liebden Herzogen Ernst Augusto verhanden, gehören, und unter den Landen dieser neunten Chur samt und sonders begriffen seyn.

(*) Aus Du Mont Corps diplomatique Tom. VII. partie II. p. 306. 307.

Art. 3. Wie es mit den Matrikular-Anschlägen dieser Churlande und den im fürstlichen Collegio habenden Votis fürohin gehalten werden solle, bleibet auf der beyden hohen Reichscollegiorum Gutachten ausgestellt. Gleichwie auch Ihre Liebden Liebden verlangen, daß, weil dero Lande allbereits mit grossen Matrikular-Anschlägen behaftet, es dabey verbleiben, dabeneben auch Ihnen in dem fürstlichen Collegio zwey vota wegen der Fürstenthümer Zelle und Calenberg gelassen werden möchten; also seynd auch wir ignädigst geneigt, dazu mit unsern officiis zu concurriren.

Art. 4. Und weil ferner bey jeder Chur ein gewisses Reichserzampt und Reichsinsigne gewidmet ist, so ist wegen jenes das Amt des Reichserz-Pannierherrn, und zu diesem die Reichsfahne von uns allergnädigst beliebet worden, dafern jedoch auf den im westphälischen Friedensinstrumento gesezten, und in Gottes Händen stehender Fall, welchen der Allerhöchste verhüten wolle, der achte Elektorat ausgehen würde, so soll an statt des vorgedachten Erzampts und Reichsinsignis das Erzschazmeisteramt, und das dazu gehörige insigne diesem neunten und ältesten achten Elektorat zugeeignet und gewidmet seyn. (*)

§. 39.

Der Kaiser verlangt wegen der dem Haus Braunschweig-Lüneburg zugedachten Churwürde ein Reichsgutachten, mit der Versicherung, daß künftig ohne des gesammten Reichs Einwilligung keine neue Chur eingeführt werden soll.

Kaiserliches Commissionsdecret vom 21sten Jul. 1706.

Die röm. kaiserl. auch zu Ungarn und Böhmen königl. Maiest. unser allergnädigster Kaiser und Herr, haben den hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der heil. röm. Kirchen tit. St.

(*) Die folgende Artikel vom 5ten bis zum Schluß betreffen die von beyden Herzogen zur Erkänntlichkeit vor die Churwürde zugesagte Volk- und Geldhülfe, welches ich aber als zu meinem Zwek nicht gehörig, mit Vorbedacht weglasse.

St. Sylvestri Priestern, Cardinaln von Lamberg, Bischoffen und des heil. röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. Dero kaiserl. geheimen Rath, und bey noch fürwährendem Reichsconvent höchstansehnlichem Principal-Commissario allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. röm. Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten, in Gnaden anzuzeigen, was massen Dero nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters kaiserl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß, aus verschiedenen erheblichen Ursachen nicht nur billig, und dem heil. röm. Reich ersprießlich zu seyn erachtet, daß das uralte mächtige, und um das römische Reich hochmeritirte durchleuchtigte Haus Braunschweiglüneburg, hannöverischer Linie, mit der Churwürde angesehen und beehret würde, sondern auch des Fürsatzes gewesen, sich mit dem gesammten Reich darüber zu vernehmen, und dessen Consens einzuholen, gestalten Sie solches verschiedentlich declariret, es auch an die gesammte Collegia würden haben gelangen lassen, wenn Sie nicht von dem allmächtigen Gott, nach seinem unerforschlichen Willen, aus dieser Zeitlichkeit wären abgefordert worden. Nachdemmahlen nun die jezige regierende kaiserl. Majest. in schuldiger Verehrung der von weyland Dero Herrn Vaters kaiserl. Majest. geschöpften Rathschlüsse, und nochmaliger Betrachtung der damals in Consideration gekommener Bewegnüssen, auch aus eigener für hochbesagtes durchlauchtiges Haus habender sonderbarer Acht- und Zuneigung, allergnädigst verlangen, dieses von höchstseligst gedachter kaiserl. Maj. wohlmeynend angefangenes Werk, mit allerseits Vergnügen in vollkommenen Stand zu sezen; so thun Sie zuforderst hiemit gnädigst declariren, daß, was seithero in ermeldter Sache beschehen, weder zu Nachtheil und Präjudiz des den Fürsten und andern Ständen zustehenden Rechts gemeynet, noch dahin jemals angezogen, auch künftighin neue und mehrere Churwürden, ohne des gesammten Reichs Einwilligung, nicht eingeführet, und solches dem künftigen Reichsabschied in forma Sanctionis pragmaticæ einverleibet werden solle. Und gleichwie Sie solchemnach zu Churfürsten, Fürsten und Ständen das ohngezweifelte Vertrauen sezen, daß dieselbe ermeldter hannöverischer

männlicher Linie in der Ordnung der Erstgeburt sothane sowohl von auswärtigen Mächten, als Chur- und Fürsten des Reichs, mittelst ihres Glükwünschens und sonsten agnoscirte Churwürde um so viel lieber gönnen, und allerseits bewilligen werden: also gesinnen Ihre kaiserl. Majestät an dieselbe gnädigst, Ihro wegen gänzlicher Ausmachung dieser Sache mit ihrem vernünftigen Gutachten förderlich an Hand zu gehen, welches neben deme, daß es zu Befestigung des Reichs innerlichen Ruhestandes und aufrichtigen guten Vernehmens sehr viel vortragen wird, Ihro kaiserl. Majestät nicht weniger gegen alle und jede in besonderer Huld und Gnade erkennen, als auch dieses neue Churhaus um das Reich und gemeine Wesen durch fernere getreue Dienste zu verschulden, seine äusserste Kräfte willigst und ohnaussezlich daran streken wird. Und solches haben Eingangs erwehnte Ihre kaiserl. Majestät höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii hochfürstliche Eminenz, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten hiemit zu wissen bringen wollen: denen sie anbey mit freundlichgeneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verharren. Geben Regenspurg, den 21sten Jul. 1706.

(L.S.) Johann Philipp, Cardinal von Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

§. 40.

Die Reichsversammlung äussert sich hierauf, daß demselben, und zwar der männlichen Linie, in der Ordnung der Erstgeburt die Churwürde gegen Uebernehmung eines Churfürstenanschlags und jährlicher 300. Cammergulden zu Cammerzielern zu gönnen, dagegen aber den catholischen Churfürsten auf gewisse Fälle ein votum supernumerarium zu verstatten sey.

Auszug Reichsgutachtens vom 30sten Jun. 1708.

Als man in allen dreyen Reichscollegiis (*) das am 21sten Jul. des 1706ten Jahrs per publicam

(*) Im mainzer Original steht zwar: in beyden Reichs*collegiis*. Das darauf ergangene kaiserliche Ratificationsdecret vom 6ten Sept. 1708. aber zeigt, daß wirklich die Sache in allen dreyen Reichscollegien vorgekommen ist.

blicam dictaturum communicirte kaiserl. Commissionsdecret, die braunschweiglüneburgische Chur betreffend, in förmliche Propositition gestellet, so ist nach der Sachen Wichtigkeit, und allen dabey eingeloffenen und erwogenen Umständen, auch deroselben reiffer Ueberlegung, dafür gehalten und geschlossen worden: Nachdem das von vielen seculis her berühmte Haus Braunschweiglüneburg, hannoverischer Linie, um kaiserl. Majestät und das heil. röm. Reich sich hoch meritirt gemacht, und dem Publico sehr ersprießliche Dienste geleistet, daß in sonderbarem Betracht sowohl der in vor höchstgedachtem kaiserlichen Commissionsdecret enthaltenen, als andrer triftigen Ursachen und wichtigen Considerationen mehr, in die von Ihro in Gott ruhender kaiserl. Majestät, Leopoldo, glorwürdigsten Andenkens, demselben, und zwar der männlichen Linie, in der Ordnung der Erstgeburt zu allergnädigster Erkänntnuß zugelegte und verliehene Churwürde zu willigen, und solchem diese dergestalt zu gönnen, daß vor allen auch fest gestellet seyn und bleiben sollte, daß gegen diese Introduction der braunschweigischen Chur in obbemeldter Linie, in der Ordnung der Erstgeburt, auf den Fall, wann aus dem Hause Pfalz, sowohl rudolphinisch- als wilhelminischer Linien, kein catholischer Nachfolger an der pfälzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einen augspurgischen Confessionsverwandten gefallen seyn sollte, salvo de cætero in Electoralibus, & Domo Palatina jure succedendi, und an hochgedachtem Haus diese beyde Fälle sich nach der Verhängniß Gottes würklich zugetragen hätten, und die jeztgedachte hannoverische Churlinie noch stünde, alsdann den Catholischen votum supernumerarium verstattet, und von Reichs wegen hiemit würklich in der allerbesten und kräftigsten Form Rechtens zugelegt seyn und bleiben, welches durch den vorsizenden catholischen Churfürsten, prævia tamen legitimatione solita, ohne einige Widerrede oder Hinderniß, wie die erdacht werden könnte oder möchte, bey allen Reichs- Wahl- Collegial- Deputations- und andern Tägen oder Zusammenkünften, nach ihren, der übrigen catholischen Mit-Churfürsten, per majora machenden Schluß, oder wie sie sich sonsten untereinander dißfalls vergleichen möchten, geführt werden solle, wobey man

sich jedoch allerseits ausbedungen, und hiemit vorbehalten, wegen der beyderseits verlangten Sub- und Gegen-Substitution sich hiernächst ferner zu bereden, darüber das nöthige zu berathschlagen, und, wo möglich, darinn einen allerseitig vergnüglichen Schluß, ob und wie der Sachen zu thun, zu fassen, welchenfalls, und da es derentwegen über kurz oder lang zu einer verhoften Entschliessung kommen, oder da auch obgedachte hannoverische männliche Churlinie vor Erlöschung beyder pfälzisch rudolphinisch- und wilhelminischer Linien gänzlich absterben würde, oder auch sich zutrüge, daß entweder die pfälzische Chur auf einen Catholischen künftighin wiederum käme, oder die braunschweigische Churlinie nach der Hand, obverstandener massen, wieder abgienge, welches alles der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, alsdann das denen Catholischen auf obgemeldten Fall dermalen zugelegte und festgestellte votum supernumerarium von selbsten cessiren und aufhören solle; es hätte aber auch Churbraunschweig wegen aller dero iezt einhabenden braunschweigischen Landen und deren Zugehörungen den Churfürstenanschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- und Creyß- auch andern præstationibus & oneribus publicis und sonsten, zum Cammergericht aber 300 Cammergülden zu Cammerzielern jährlich zu übernehmen.

§. 41.

Welches alles vom Kaiser genehmigt wird.

Auszug kaiserlichen Commissions-Ratificationsdecrets vom 6ten Sept. 1708.

Demnach die römisch kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, aus dem Ihro von des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen hier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten, unterm 30sten Jun. nächsthin erstatteten allerunterthänigsten Gutachten vernommen, welchergestalt unter ihnen geschlossen worden, daß in die von weyland in Gott ruhender kaiserlichen Majestät Leopoldo, glorwürdigsten Andenkens, dem von vielen seculis her berühmten, und um das heilige römische Reich durch sehr ersprießliche Dienste hoch meritirten Haus Braunschweiglüneburg, hannoverischer männ-

männlicher Linie, nach der Ordnung der Erstgeburt, zugelegte und verliehene Churwürde zu willigen seye; so haben Sie nach dessen reifer Erwägung an dero geheimen Rath und höchstansehnlichen Principal-Commissarium, den hochwürdigst hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der heiligen röm. Kirchen tit. St. Sylvestri Priestern, Cardinaln von Lamberg, Bischoffen und des heil. röm. Reichs Fürsten zu Passau, allergnädigst rescribirt, und der Reichsversammlung kund zu machen anbefohlen, daß Sie sothanes Gutachten in kaiserlichen Gnaden approbiren, und genehm halten, mithin auch Ihres allerhöchsten Orts in oberwehnte Chur willigen, und darzu Ihre kaiserliche Autorität, Einwilligung und Bestättigung ertheilen, also und dergestalt, daß zuförderist vor allen festgestellt sey und bleibe, daß gegen die Introduction dieser braunschweigischen Chur, obgenannter Linie, in der Ordnung der Erstgeburt, auf den Fall, wann aus dem Hause Pfalz, sowohl rudolphinisch- als wilhelminischer Linie, kein catholischer Churfürst wäre, sondern selbige Chur an einen augspurgischen Confessionsverwandten, nach der in Electoralibus & Domo Palatina üblich und ungekränkt bleibender Ordnung und jure succedendi gefallen seyn, mithin in jeztgedachtem Haus diese beyde Fälle sich nach Verhängnis Gottes würklich zugetragen haben würden, die hannoverische Churlinie aber noch stünde, alsdenn den Catholischen im churfürstlichen Collegio ein votum supernumerarium verstattet, und kraft dieses wirklich in allerbester und kräftigster Form Rechtens zugelegt seyn und bleiben, solches auch ohne einige Wiederrede oder Hindernis, wie die erdacht werden könnte oder möchte, bey allen Reichs- Wahl- Collegial- Deputations- und andern Tagen oder Zusammenkünften, wie die catholische Churfürsten sich darüber weiters miteinander vergleichen, geführt werden, hingegen, da man wegen der verlangten Substitution, worüber ferner zu berathschlagen, und darinn, wo möglich, einen vergnüglichen Schluß zu fassen ausbedungen und vorbehalten bleibet, zu verhoffender Entschliessung kommen, oder auch obgedachte hannoverische männliche Churlinie ehe, als in beyden pfälzischen rudolphinisch- und wilhelminischen Linien die catholische Churfürsten

abge-

abgehen würden, oder sich auch zutrüge, daß entweder die pfälzische Chur auf einen Catholischen künftig hinwiederum käme, oder die braunschweighannoverische Churlinie nach der Hand wieder abgienge, oberwähntes votum supernumerarium alsdann von selbsten cessiren und aufhören solle, und daß die Chur Braunschweig wegen aller Dero jezt innhabender braunschweigischer Lande und Dero Zugehörungen den Churfürstenanschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- und Craiß- auch andern (*) præstationibus & oneribus publicis und sonsten, zum Cammergericht aber 300 fl. zu Cammerzielern jährlich übernehme und auszahle, worüber, wie Se. churfürstliche Durchlaucht sich ohne Zweifel willigst erklären werden, also werden auch Ihre kaiserliche Majestät gnädigst verfügen, daß Deroselben in dem churfürstlichen Collegio der behörige Siz und Stimme ohne Verzug eingeräumet werde. — — — — Signatum Regensburg den 6ten Septembris 1708.

(L. S.) Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau.

§. 42.

Churbraunschweigischer Revers wegen Uebernehmung eines Churfürstenanschlags und zum Cammergericht jährlich zu zahlender 300 fl. dd. Regensburg den 4ten Sept. 1708.

Nachdem in dem jüngsthin der braunschweiglüneburgischen Chur halber errichtetem Reichsschluß vom 30sten Junii jeztlaufenden Jahrs, der durchl. Fürst und Herr, Herr Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. röm. Reichs Churfürst, freywillig übernommen und versprochen, wegen aller Dero innhabenden Lande und deren Zugehörungen den Churfürstenanschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- Craiß- und andern præstationibus & oneribus publicis, und sonst zum kaiserl. Cammergericht fl. 300 jährlich zu zahlen, nunmehro aber von wegen und im Namen der röm. kaiserl. Majest. derenthalben gewisse Versicherung noch vor der Introduction in das churfürstl.

(*) Die Worte, auch andern, fehlen in andern Ausgaben. Im mainzer Original aber stehen sie.

fürstl. Collegium gefordert worden; als verspreche hiemit in Kraft obhabenden churfürstlichen Gewalts, Namens Se. churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn, daß Sie die Reichs- Craiß- und andre præstationes, wie auch 300 fl. zum jährlichen Unterhalt des Cammergerichts, jedesmal prästiren und liefern lassen wollen, dabey jedoch höchstgedacht Se. churfürstlichen Durchl. quævis competentia vorbehalte und reservire. Urkundlich habe die reversales eigenhändig unterschrieben und ausgefertiget. So geschehen Regensburg den 4ten Sept. 1708.

(L. S.) H. C. Freyherr von Limbach.

§. 43.

Der Kaiser verlangt ein Reichsgutachten wegen des dem Churhaus Braunschweiglüneburg beyzulegenden Reichserzschazmeister-Amts.

Kaiserl. Commissionsdecret vom 16ten Dec. 1709.

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, geheimder Conferenzrath, und bey dem allhier versammleten Reichsconvent höchstansehnlicher gevollmächtigter Rath, Commissarius, der hochwürdigste, hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der heil. röm. Kirche tit. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des heil. röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. wollen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflich anwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten mit gegenwärtigen nicht verhalten; es hätten bey allerhöchstermeldter kaiserlicher Majestät ihre churfürstliche Durchleucht zu Braunschweiglüneburg in Unterthänigkeit angebracht und gebetten, daß, nachdem Sie in das churfürstliche Collegium vor nunmehr 15 Monaten introducirt, bis anhero aber noch mit keinem Reichserzamt versehen worden, ihro kaiserliche Majestät deroselben und deren Successoren das Reichserzschazmeister-Amt in kaiserlichen Gnaden zuzulegen, und sie damit bey vorseyender Belehnung ihrer Chur und Länder zugleich zu investiren geruhen wollten. Hierauf nun, und da die von ihrer churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu allen Zeiten, insonderheit durch fürwährenden Reichskrieg dem Reich und dem gemeinen Wesen geleistete, und noch immerfort mit sonderbarem Eifer

und

und Liebe für das werthe teutsche Vaterland leistende stattliche Dienste, eine nicht minder besondere Consideration und Erkänntniß meritirten, zweifeln ihre kaiserl. Majestät allergnädigst nicht, Churfürsten, Fürsten und Stände würden Sr. churfürstlichen Durchleuchtigkeit gedachtes Erzschazmeister-Amt zur Vollkommenheit Dero Chur gerne gönnen. Welches dann ihre kaiserliche Majestät in solcher Zuversicht an dieselbe gnädigst hiermit gesinnen wollen, und Dero gutächtliche Meinung darüber zum förderlichsten und ohne Aufschub erwarten. Womit ꝛc. Signatum Regensburg den 16ten Dec. 1709.

(L. S.) Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau.

§. 44.

Die Reichsversammlung äussert hierauf, daß dem Churhaus Braunschweiglüneburg das Reichserzschazmeister-Amt als ein Reichserzamt seiner Chur beyzulegen sey.

Reichsgutachten vom 13ten Januar 1710.

Nachdem Ihro kaiserl. Majestät durch ein am 16ten Dec. 1709. per dictaturam publicam communicirtes Commissionsdecret Churfürsten, Fürsten und Ständen allergnädigst zu vernehmen gegeben, wie daß bey Ihro Churbraunschweiglüneburg in Unterthänigkeit angebracht und gebeten, nachdem sie bey erfolgter würklicher Introduction in das churfürstl. Collegium mit einem Reichserzamt bis anhero noch nicht versehen worden, Ihro kaiserl. Majestät geruhen wollten, Deroselben und ihren Successoren in der Chur das Reichserzschazmeister-Amt in kaiserl. Gnaden beyzulegen, und Sie damit bey vorseyender Belehnung ihrer Chur und Länder zugleich zu investiren, hierüber aber in Zuversicht, Churfürsten, Fürsten und Ständen würden Sr. churfürstl. Durchl. gedachtes Reichserzschazmeister-Amt auch gerne gönnen, Se. kaiserl. Majest. ein forderſamstes Reichsgutachten allergnädigst verlanget, und dann dieses in allen dreyen Reichscollegiis (*) durch ordentlichen Vortrag

(*) Im mainzer Original steht: im churfürstlichen Collegio, welches aber irrig ist.

trag in Berathschlagung gezogen: so hat man nach reifer der Sachen Erwegung und allen dabey betrachteten Umständen dafür gehalten, es hätten die von Ihrer churfürstl. Durchl. zu Braunschweiglüneburg je und allzeit dem Publico, sonderlich in gegenwärtigem Krieg allen, zu Dero und Ihres höchsten Hauses unsterblichen Nachruhm, sonderlich kaiserl. Maj. und dem römischen Reich dabey geleistete vortrefliche viel Dienste, auch zu des teutschen Vaterlands beständig hegende Liebe noch ferner erweisender Eifer, eine rechtliche Erkänntlichkeit von kaiserl. Majestät und dem römischen Reich längstens erworben, und ist dahero in Ansehung derselben grossen Verdienste beschlossen worden, daß Se. churfürstl. Durchl. zu Braunschweiglüneburg vorgedachtes Reichserzschazmeister-Amt, wie solches das Churhaus Pfalz vor innen gehabt, ohne Aufschub als ein Reichserzamt ihrer Chur beyzulegen, und Sr. kaiserl. Maj. auch das verlangte Reichsgutachten allerunterthänigst dahin (wie hiermit beschiehet) zu erstatten, Sie allergnädigst geruhen möchten, Deroselben und Ihrer höchsten kaiserl. Majestät und Amts, auch dem hochansehnlichen churfürstl. Collegio und dem gesammten röm. Reich, und dessen christlichen Kaiserthum, zu noch mehrern Ehren, Splendor, Hoheit und Würden mehr höchstgedachter Sr. churfürstl. Durchleucht. zu Braunschweig gemeltes Reichserzschazmeister-Amt zu mehrerer Vollkommenheit Ihrer braunschweigischen Chur förderlichst zu conferiren, Sie auch nach ratificirtem Reichsgutachten damit bey vorstehender Belehnung Ihrer Chur und Länder zugleich zu investiren. Signatum Regensburg den 13ten Januar 1710.

§. 45.

Welches vom Kaiser genehmigt wird.

Kaiserl. Commissions-Ratificationsdecret vom 3ten April 1710.

Von wegen der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, lässet deroselben geheimer Conferenzrath und bey noch fürwährender allgemeiner Reichsversammlung höchstansehnlicher gevollmächtigter Principalcommissarius, der hochwürdigste, hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joh. Philipp, der heil. röm. Kirche tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ

maniæ Protector, Bischof und des heil. röm. Reichs Fürst zu Passau, ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Bottschaften und Gesandten nicht verhalten, welcher massen allerhöchsternannt ihrer kaiserl. Majestät nach dem deroselben durch das den 13ten Januar jüngsthin verglichene Reichsconclusum von Churfürsten und Ständen des Reichs geziemend eingerathen worden, sie möchten ihrer churfürstl. Durchl. zu Braunschweiglüneburg, in Betrachtung dero ihrer kaiserl. Majestät und dem römischen Reich je und allezeit, sonderlich in gegenwärtigem Krieg, zu ihrem unsterblichen Nachruhm geleisteter vieler vortreflicher Dienste und zu des teutschen Vaterlandes Wohlfarth beständig erweisenden Eifers zu mehrer Vollkommenheit allbereit erlangter Churwürde, das Reichserzschazmeister-Amt, wie solches das Churhaus Pfalz vorhero innegehabt, als ein Reichserzamt beyzulegen allergnädigst geruhen, sich mit solchem Concluso aus angeführten Ursachen allerdings vereiniget und verstanden, auch befohlen haben, solches gebührend vordersamst zu ratificiren, welchemnach dann und zu allerunterthänigster Befolgung dessen haben von wegen ihrer kaiserl. Majestät und in deroselben allerhöchsten Namen, Eingangshöchsterineldte ihre hochfürstliche Eminenz, obgedachtes des Reichs Einrathen und Conclusum in kräftigster Form hiemit approbiren und ratificiren wollen, denen anbey wohl erwähnten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Räthen, Bottschaften und Gesandten mit freundlich geneigt und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regensburg, den 3ten April des 1710ten Jahrs.

(L.S.) Johann Philipp, Cardinal von Lamberg,
Bischof und Fürst zu Passau.

§. 46.

Der Kaiser verspricht, das Churhaus Braunschweiglüneburg mit einem anständigen Erzamt zu versehen.

Wahlcap. K. Josephs, des 11ten, art. 3. §. 5.

Sofort auch nach angetrettener unserer kaiserlicher Regierung daran seyn, und beym Reichsconvent nachdrüklich befördern, daß die braunschweig-

schweiglüneburgische Chur mit einem convenablen und anständigen Erzamt versehen werde, dafern etwa des regierenden Kaisers Majestät dieses Geschäfte, wie doch allerdings erwartet wird, zu Stand nicht bringen sollte. (*)

§. 47.

Frankreich erkennt die hannoverische Chur.

Badischer Friede art. 13.

Collatam quoque a Sacra Cæs. Majestate cum sacri Romani Imperii consensu, Domui Brunswico-Hannoveranæ electoralem dignitatem Rex Christianissimus & per præcedentem tractatum (**) agnovit, & in posterum agnoscet.

IV.

Von der brandenburgischen, sächsischen und hannöverischen Chur insbesondre.

§. 48.

Dresdner Friede zwischen der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen und dem König von Preussen vom 25sten Dec. 1745. art. 7. (***)

Sa Majesté le Roi de Prusse, Electeur de Brandenbourg, s'engage & promet d'acceder par sa voix Electorale de Brandenbourg à l'Election faite du nouveau Chef de l'Empire, & de reconnoitre son Alteſſe Royale le grand Duc de Toscane dans sa qualité d'Empereur & Chef de l'Empire comme aussi l'activité de la voix electorale de Bohême, promettant de contribuer tout ce, qui dependra d'Elle à la satisfaction du nouvel Empereur & a l'avancement de ses interêts, tout comme Sa Majesté l'Imperatrice, Reine d'Hongrie & de Boheme promet, & s'engage aussi au nom de ce Prince, son auguste Epoux, qu'il accordera à Sa Majesté le Roi de Prusse, & à sa Maison Electorale toutes

(*) Dieses Versprechen ist jezt erfüllt, da in Ansehung des diesem Churhaus beygelegten Erzschazmeister-Amts kein Wiederspruch mehr obwaltet.

(**) nemlich durch den rastatter Frieden art. 14.

(***) Aus Mosers Staatsarchiv Jahrg. 1751. Th. 3. S. 124. 125.

toutes les prerogatives, avantages, privileges, & droits, qu'il a accordés aux deux Sereniſſimes Maiſons Electorales de Saxe & d'Hannovre, & Sa Majeſté l'Imperatrice, Reine d'Hongrie & de Bohême, fera tout ſon poſſible, pour diſpoſer Sa Majeſté l'Empereur, d'accorder auſſi par une convention particuliere à faire tous les autres avantages, que feu l'Empereur Charles VII. a bien voulû accorder dans cette qualité à Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, Electeur de Brandenbourg, & à Sa Maiſon Electorale.

V.

Ohne des geſammten Reichs Bewilligung ſoll keine neue Chur mehr eingeführet werden.

§. 49.

Anhang zum Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden.

Ueberdas ſeynd auch folgende puncta vorkommen, als

ꝛc. ꝛc.

2.

Daß der Innhalt des von kaiſerl. Majeſt. ratificirten Reichsſchluſſes, daß hinführo ohne Comitial-Bewilligung des geſammten Reichs keine neue Chur mehr einzuführen, (*) in die künftig errichtende Capitulationem Cæſaream loco congruo einzuverleiben, und der Eligendus darauf zu verpflichten wäre.

Zweyter

(*) Ein dergleichen Reichsſchluß exiſtirt meines Wiſſens eben ſo wenig, als deſſen kaiſerliche Ratification, und auch Herr Etatsrath Moſer (im Traktat von den teutſchen Reichsſtänden S. 356. 357.) will davon nichts wiſſen. Wahrſcheinlich iſt die in dem vorangeführten kaiſerlichen Commiſſionsdecret vom 21ſten Jul. 1706. gegebene kaiſerliche Verſicherung, ohne des geſammten Reichs Einwilligung keine neue Churen mehr einzuführen, dadurch gemeint.

Zweyter Abschnitt.

Privilegien, Rechte und Freiheiten der Churfürsten.

I.

Von den Privilegien, Rechten und Freiheiten der Churfürsten überhaupt.

§. 50.

Jeder neuerwählter römischer König und Kaiser soll den Churfürsten zuerst unter königlichem und dann unter kaiserlichem Namen ihre Privilegien, Rechte, Freiheiten und alte Gewohnheiten bestätigen.

Guldene Bulle Cap. 2. §. 8. und 9.

§. 8. Et quia de antiqua, approbata & laudabili consuetudine inconvulse, (*) quod subscribitur, (**) semper extitit hactenus observatum: ideoque & nos constituimus, & de Imperialis decernimus plenitudine potestatis, quod is, qui modo (***) premisso in Regem fuerit Roman. electus, peracta statim eleccione hujusmodi, priusquam in aliquibus causis aliis, sive negociis, virtute sacri Imperii administret, universis & singulis principibus Electoribus, ecclesiasticis & secularibus, qui propinquiora sacri Imperii membra esse noscuntur, omnia ipsorum privilegia, literas, jura, libertates, concessiones, antiquas consuetudines, & eciam dignitates, & quicquid ipsi ab Imperio usque in diem eleccionis sue obtinuerunt & possiderunt, absque dilacione & contradiccione confirmare & approbare debeat per suas literas & sigilla, ipsisque premissa omnia innovare, postquam Imperialibus fuerit infulis coronatus.

§. 9. Confirmacionem autem hujusmodi electus ipse cuilibet Principi Electori in specie primo suo nomine Regali faciet, & deinde sub Imperiali titulo innovabit, & in hiis ipsos

(*) Nach andern: tam inconvulse quam immutabiliter.
(**) Andre haben die Worte, quod subscribitur, nicht.
(***) Im trierer Exemplar fehlt das Wort, modo.

Principes omnes (*) in genere, & quemlibet eorum in specie, nullatenus impedire, sed pocius absque dolo graciose (**) tenebitur promovere.

§. 51.

Den Rechten und Freiheiten der Churfürsten können so wenig schon verliehene als noch verleihende Privilegien derogiren,

Guldene Bulle Cap. 13. §. 1. 2. 3.

§. 1. Preterea statuimus, & hoc Imperiali sanccimus edicto, quod universa privilegia & litere, quibuscunque personis, cujuscunque status, preeminencie, dignitatis existant, seu civitatum & oppidorum, & quorumlibet locorum Universitatibus, super quibuscunque juribus, graciis, emunitatibus, consuetudinibus, seu rebus aliis, eciam proprio motu seu alias a nobis vel recolende memorie divis Romanis Imperatoribus & Regibus, predecessoribus nostris, sub quibuscunque verborum tenoribus, concessa & concesse, seu a Nobis vel successoribus nostris, Romanis Imperatoribus & Regibus in antea (***) concedenda seu concedende non debeant aut possint libertatibus, jurisdiccionibus, juribus & honoribus seu dominiis Principum Electorum sacri Imperii, eccleſiasticorum & secularium, aut alicujus ipsorum in aliquo penitus derogare.

§. 52.

wann auch schon darinn stünde, daß sie unwiederruflich seyn sollen, so lang ihrer nicht namentliche Meldung geschieht.

§. 2. Eciamsi in talibus privilegiis & literis quarumlibet personarum, cujuscunque preeminencie, dignitatis, aut status extiterint, ut prefertur, seu Universitatum hujusmodi expresse cautum sit vel fuerit in futurum, quod revocabilia

seu

(*) Das pfälzische Exemplar hat das Wort, omnes, nicht. Hingegen hat der wenzeslaische Codex: Principes Electores omnes.

(**) Nach andern, generose.

(***) Nach dem trierischen Exemplar: futuris temporibus.

ſeu revocabiles eſſe non debeant, niſi de ipſis & toto in eis comprehenſo tenore, in tali revocacione fieret de verbo ad verbum ſeriatim mencio ſpecialis.

§. 53.

Caſſation aller Privilegien und Briefe, ſo weit ſie den Rechten und Freiheiten der Churfürſten nachtheilig ſind.

§. 3. Hujusmodi namque privilegia & literas, ſi & in quantum libertatibus, jurisdiccionibus, juribus, honoribus, ſeu dominiis (*) dictorum Principum Electorum aut alicujus ipſorum derogare vel obviare (**) cenſentur in aliquo, quo ad hoc revocamus ex certa ſciencia, & caſſamus, revocataque & revocatas intelligi & haberi decernimus, de plenitudine Imperatorie poteſtatis. (***)

II.

Nähere Beſtimmung dieſer Rechte.

§. 54.

Rechte der Churfürſten in Anſehung der Gold- und Silbergruben, wie auch der Berg- und Salzwerke in ihren Landen,

Guldene Bulle Cap. 9. §. 1.

§. 1. Preſenti conſtitucione in perpetuum valitura ſtatuimus ac de certa ſciencia declaramus, quod ſucceſſores noſtri Boëmie Reges, nec non univerſi & ſinguli Principes Electores, eccleſiaſtici & ſeculares, qui perpetuo fuerint, univerſas auri & argenti fodinas atque mineras ſtanni, cupri, ferri, plumbi, & alterius cujuscunque generis metalli, ac etiam ſalis, tam inventas quam inveniendas impoſterum, quibuscunque temporibus in regno predicto

(*) Das trieriſche Exemplar ſezt hinzu: que ſuperius exprimuntur.

(**) Andre Codices laſſen, vel obviare, weg.

(***) Nach dem trieriſchen Exemplar: reputari & haberi volumus de Imperatorie plenitudine poteſtatis.

dicto ac terris (*) & pertinenciis eidem Regno subjectis nec non supradicti Principes in Principatibus, terris, dominiis & pertinenciis suis, tenere juste possint, & legittime possidere, (**) cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt talia possideri.

§. 55.

ingleichem des Rechts, Juden zu halten, und Zölle zu erheben.

Eb. das. §. 2. Nec non Iudeos habere, thelonia in preterito statuta & indicta percipere. Quodque progenitores nostri Reges Boëmie, felicis memorie, ipsique Principes Electores, ac progenitores, & predecessores eorum legittime potuerint usque in presens, sicut hoc antiqua laudabili & approbata consuetudine, diuturnique ac longissimi temporis cursu prescripta, noscitur observatum.

§. 56.

Von dem Recht des Königs in Böhmen, goldene und silberne Münzen schlagen zu lassen,

Guldene Bulle Cap. 10. §. 1. Statuimus preterea, ut Regi Boëmie successori nostro, qui fuerit pro tempore, (***) sicut constat ab antiquo illustris memorie Boëmie Regibus nostris predecessoribus licuisse, & in possessione pacifica continua ipsos fuisse juris subsequentis, videlicet monetas auri & argenti, in omni loco & parte regni sui & subjectarum (†) ei terrarum, & pertinenciarum omnium, ubi Rex ipse decreverit, sibique placuerit cudi, facere & mandare, sub omni modo & forma, (††) in regno ipso Boëmie, in hiis ad hec usque tempora observatis.

§. 55

(*) Nach andern: aut terris.

(**) Nach andern: possideri.

(***) Andre Exemplare machen hier den Beysaz, liceat, den man, wann er gleich in den Original-Exemplaren nicht steht, zu Herausbringung eines richtigen Verstands wenigstens hinzu denken muß.

(†) Nach andern: subditarum.

(††) Andre Exemplare machen hier den Beysaz, atque.

§. 57.

wie auch Lande und Güter im teutschen Reich zu erwerben, doch deren hergebrachten Eigenschaft und den Rechten des teutschen Reichs unabbrüchig,

Eb. daſ. §. 2. Quodque futuris perpetuo Boemie Regibus hac (*) noſtra Imperiali conſtitucione & gracia perpetuo valituris, a quibuscunque Principibus, Magnatibus, Comitibus, ac perſonis aliis, quascunque terras, caſtra, poſſeſſiones, ſive bona (**) liceat emere, comparare, ſeu in donum vel in donacionem, ex quacunque cauſa, aut in obligacionem recipere, (***) ſub talium terrarum, caſtrorum, poſſeſſionum, prediorum ſeu bonorum condicione conſueta, ut videlicet propria recipiantur vel comparentur ut propria, libera, velut libera, & ea, que dependent in feudum, ſimiliter emantur in feudum, (†) ſeu comparata taliter teneantur: Ita tamen, quod ipſi Reges Boëmie de hiis, que hoc modo comparaverint, vel receperint, & regno Boëmie duxerint applicanda, ad priſtina ac conſueta jura de talibus ſacro explenda (††) & reddenda Imperio ſint aſtricti.

§. 57.

und daß eben dieſe Rechte auch den übrigen Churfürſten zu ſtatten kommen ſollen.

Eb. daſ. §. 3. Preſentem nichilominus conſtitucionem & graciam virtute preſentis legis noſtre Imperialis ad univerſos Principes Electores, tam eccleſiaſticos, quam ſeculares, ſucceſ-

 ſores,

(*) Nach andern: ac.

(**) Nach andern: poſſeſſiones, predia ſive bona.

(***) Statt, in obligationem recipere, haben andre, und ſelbſt das mainzer Original, obligare. Jene Lesart aber ſcheint mir richtiger.

(†) Andre Exemplare, und ſelbſt das mainzer Original haben vel comparentur ut propria & libera, ea, que dependent in feudum, ſimiliter teneantur in feudum. Es gibt aber dieſe Lesart keinen ſo guten Sinn, wie die im Text.

(††) Nach andern: explananda.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

sores, & legittimos heredes ipsorum, plene extendi volumus, sub modis (*) & condicionibus, ut prefertur.

§. 59.

Von dem jure de non evocando & non appellando,

a) der geistlichen Churfürsten,

Guldene Bulle Cap. II. §. 1-5.

§. 1. Statuimus eciam, ut nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses, nulle quoque persone, Colonienſ., Maguntinenſ., & Treverenſ., Ecclesiis subjecti vel subjecte cujuscunque status, condicionis, vel dignitatis existant, ad cujuscunque actoris instanciam extra territorium & terminos ac limites earundem Ecclesiarum & pertinenciarum suarum, ad quodcunque aliud tribunal, seu cujusvis alterius, preterquam Archiepiscoporum, Maguntinensis, Treverensis, & Colonienſis & judicum suorum judicium citari potuerint (**) temporibus retroactis, vel trahi seu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, sive possint, sicut preteritis invenimus temporibus observatum.

§. 2. Quodsi contra presens edictum nostrum predictos Ecclesiarum, Treverensis, Maguntinensis seu (***) Colonienſis subditos, vel eorum aliquem, seu aliquos, ad cujuscunque instanciam seu ad cujuscunque tribunal pro quacunque causa criminali, civili, vel mixta, seu quocunque negocio extra territorium, limites, seu terminos dictarum Ecclesiarum, vel alicujus earum citari contingeret, comparere vel respondere minime teneantur, & citatio, processus & (†) sententie, interlocutorie vel diffinitive, contra non venientes a talibus judicibus extraneis, late vel facte, fiende vel ferende, nec non precepta & premissorum execuciones, omnia,

que

(*) Nach andern: sub omnibus modis.
(**) Nach andern: poterint.
(***) Statt, seu, hat der wenzeslaische Codex: &.
(†) Statt, &, hat das trierische Exemplar, vel.

que ex eis vel aliquo eorum quolibet (*) ſequi, attemptari poſſent, vel fieri, irrita decernimus eo ipſo. (**)

§. 3. Adjicientes expreſſe, quod nulli Comiti, Baroni, Nobili, Feudali, Vaſallo, Caſtrenſi, Militi, Clienti, Civi, Ruſtico, nulli demum perſone Eccleſiis hujusmodi ſubjecte, ſeu ejus incole, cujuscunque ſtatus, dignitatis, vel condicionis exiſtant, a proceſſibus, (***) ſententiis interlocutoriis & diffinitivis, ſive preceptis Archiepiſcoporum & Eccleſiarum hujusmodi, vel ſuorum Officiatorum (†) predictorum judicio factis aut latis, habitis vel ferendis, in antea ſeu fiendis, ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in Archiepiſcoporum predictorum & ſuorum judicio, querulantibus non fuerit juſticia denegata, appellaciones contra hoc factas non recipi ſtatuimus, caſſasque & irritas nuncia-mus.

§. 4. In defectu vero juſticie, predictis omnibus ad Imperialem duntaxat Curiam & tribunal, ſeu judicis immediate in Imperiali Curia pro tempore preſidentis audienciam, & eciam eo caſu non ad quemvis alium judicem ſive ordinarium ſive delegatum, (††) hiis, quibus denegata fuerit juſticia, liceat appellare. Quidquid vero contra premiſſa factum fuerit, ſit irritum eo ipſo.

§. 60.

b) der weltlichen Churfürſten.

Eb. daſ. §. 5. Eandem conſtitucionem virtute preſentis legis noſtre Imperialis ad illuſtres, Comitem Palatinum Reni, Ducem Saxonie, & Marchionem Brandenburgenſem, Principes

(*) Nach dem trieriſchen Exemplar: quomodolibet.

(**) Nach dem Senkenbergiſchen Codice: ipſo facto.

(***) Die Worte, a proceſſibus, ſtehen im wenzeslaiſchen Codice nicht.

(†) Andre Exemplare haben hier den Beyſaz: temporalium aut executionibus eorundem contra ſe, in Archiepiſcopali ſeu Officiatorum.

(††) Nach dem trieriſchen Exemplar: ſive ordinarium, eciam delegatum. Andre haben: ſive ordinarium, ſive eciam delegatum.

Electores seculares, sive laicos, heredes, successores & subditos eorum plenissime extendi volumus, sub modis (*) & condicionibus, ut prefertur.

§. 61.

Erläuterung vorstehender Verordnung, daß nemlich dieselbe allein auf solche Vasallen und Unterthanen gehe, die unter der Hoheit der Churfürsten Güter besizen, und auf solchen wohnen.

Eb. das. §. 6. (**) *Hanc autem legem propter quedam dubia, que ex ea suborta fuerunt, de illis duntaxat feudalibus Vasallis & subditis debere declaramus intelligi, qui feuda, bona & possessiones a Principibus Electoribus ecclesiasticis & secularibus dependentes, que in temporali ipsorum jurisdictione consistunt, obtinere noscuntur & actualiter & realiter resident in eisdem. Si vero tales Electorum Principum Vasalli & homines ab aliis eciam Archiepiscopis, Episcopis sive Principibus similia feuda possident, & larem fovent in illis, ex tunc, si iidem Archiepiscopi, Episcopi vel Principes ab Imperio bannum habent & privilegium, duella coram se agi permittere, apud illos agat de talibus. Alioquin ad Imperialis Curie judicis examen super his decernimus recurrendum.*

§. 62.

Vorzug der Churfürsten in Ansehung des auf sie angewandten Gesezes vom Laster beleidigter Majestät.

Guldene Bulle Cap. 24. §. 1–16. §. 1. Si quis cum (***) Principibus Militibus vel privatis, seu (†) quibuscunque personis

(*) Nach andern: sub omnibus modis.

(**) Dieser Sphus ist im mainzischen, trierischen, pfälzischen, frankfurter und andern ältern Exemplaren nicht zu finden. Er steht aber im wenzeslaischen Codice und dem von K. Carl, dem Vten, 1527. gut geheissenen teutschen Exemplar. Er mag also wohl zu Wenceslai Zeiten zur Erläuterung hinzugekommen seyn.

(***) Statt, cum, steht im wenzeslaischen Codice: ex.

(†) Im trierischen Exemplar fehlt das Wörtlein: seu.

nis, plebeys (*) eciam, ſceleſtam faccionem aut faccionis ipſius injerit ſacramentum, vel dederit (**) de nece venerabilium & illuſtrium noſtrorum, & ſacri Romani Imperii tam eccleſiaſticorum, quam ſecularium Principum (***) Electorum, ſeu alterius eorundem. Nam & ipſi pars corporis noſtri ſunt.

§. 2. Eadem enim ſeveritate voluntatem ſceleris, qua effectum, puniri jura voluerunt, ipſe quidem utpote Majeſtatis reus (†) gladio feriatur, bonis ejus omnibus Fiſco noſtro addictis.

§. 3. Filii vero ejus, quibus vitam Imperiali ſpecialiter lenitate concedimus, paterno enim deberent perire ſupplicio, in quibus paterni, hoc eſt, hereditarii criminis metuuntur exempla a materna vel avita, omni eciam proximorum hereditate & ſucceſſione, habeantur alieni, teſtamentis (††) aliorum (†††) nihil capiant, ſint perpetuo egentes & pauperes: Infamia eos paterna ſemper comitetur, ad nullum unquam honorem, nulla prorſus ſacramenta perveniant: Sint poſtremo tales, ut hiis (*) perpetua egeſtate ſordentibus ſit & mors ſolacium & vita ſupplicium.

§. 4. Denique jubemus eos (**) eſſe notabiles ſine venia, qui pro talibus unquam apud nos intervenire attemptaverint.

§. 5. Ad filias ſane eorum, quolibet numero fuerint, Falcidiam tantum ex bonis matris, ſive teſtata ſive inteſtata defecerit, volumus pervenire, ut habeant mediocrem pocius filie alimoniam, quam integrum emolimentum, aut nomen

---

(*) Nach dem wenzeslaiſchen Codice: plebeys aliis.
(**) Andre Exemplare ſezen hinzu: conſilium.
(***) Andre laſſen Principum, weg.
(†) Nach andern: utpote majeſtatis læſæ criminis.
(††) Nach dem pfälziſchen Exemplar: ex teſtamentis.
(†††) Nach dem trieriſchen Exemplar: extraneorum.
(*) In eben demſelben ſteht, hiis, nicht.
(**) Nach dem trieriſchen Exemplar: etiam eos.

men heredis consequantur. (*) Micior enim circa eas debet esse sentencia, quas pro infirmate sexus minus ausuras esse confidimus.

§. 6. Emancipaciones quoque, que a predictis sive in filios post legem duntaxat latam, sive in filias fuerint collatæ, non valeant.

§. 7. Dotes, donaciones quorumlibet, postremo item alienaciones, quas ex eo tempore qualibet fraude, vel jure factas esse constiterit, quo primum memorati de ineunda faccione (**) ac societate cogitaverint, nullius statuimus esse momenti.

§. 8. Uxores sane predictorum, recuperata dote, si in ea condicione fuerint, ut que a viris tytulo donacionis acceperunt, filiis debeant reservare, tempore, quo ususfructus absumitur, omnia ex fisco nostro se relicturas esse cognoscant, que juxta legem filiis debebantur: Falcidia eciam ex hiis rebus filiabus tantum, non eciam filiis deputetur.

§. 9. Idem (***) quod de predictis eorumque filiis canimus, (†) eciam de satellitibus, consciis (††) ac ministris, filiisque eorum simili severitate censemus.

§. 10. Sane si quis ex hiis in exordio inite faccionis, studio vere laudis accensus, ipse (†††) prodiderit faccionem, & premio a nobis & honore donabitur. Is vero qui usus fuerit faccione, si vel sero, tamen incognita adhuc consiliorum arcana patefecerit, absolucione tamen ac venia dignus habebitur.

§. 11. Statuimus insuper, ut si quid contra predictos Principes Electores, ecclesiasticos vel seculares, commissum dicatur, eciam post mortem rei, id crimen instaurari posse.

§. 12.

(*) Nach dem pfälzischen Exemplar: assequantur.
(**) Nach eben demselben, sanccione, aber irrig.
(***) Nach andern: Item, aber falsch; im wenzeslaischen Codice steht: Id.
(†) Nach andern: caviinus, welches auch richtiger ist.
(††) Nach dem wenzeslaischen Codice: consociis.
(†††) Nach andern: ipsam.

§. 12. In hoc item crimine, quod ad lesam in Principibus Electoribus suis Majestatem pertinet, eciam in caput Domini servi torquentur.

§. 13. Volumus insuper & presenti Imperiali sanccimus edicto, ut eciam post mortem nocencium hoc crimen inchoari possit, (*) convicto mortuo memoria ejus dampnetur, & bona ejus successoribus ejus eripiantur. Nam ex quo sceleratissimum quis ceperit consilium, exinde quodammodo sua mente punitus (**) est.

§. 14. Porro ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum posse, nec ei solvere jure debitorem decernimus.

§. 15. In hac causa (***) in caput Domini servos torqueri statuimus, id est, propter causam faccionis dampnande, contra Principes Electores, eccleſiasticos & seculares, ut premittitur.

§. 16. Et si decesserit quis, propter incertam personam (†) successoris bona serventur, (††) si (†††) in causa hujusmodi fuisse mortuus arguatur.

III.

Wie solche Rechte und Freiheiten in der kaiserlichen Wahlcapitulation theils bestätigt, theils erweitert worden.

§. 63.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 3. §. 1—4.	§. 1. Wir sollen und wollen des heiligen römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glie-	Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 3.	Kommt mit neben stehendem §. 1. 3. und 4. überein, nur den Zusaz in §. 4. be-

(*) Das pfälzische Exemplar sezt hier ganz schiklich bey: ut, der wenzeslaische Codex aber: aut in.

(**) Nach dem wenzeslaischen Codice: privatus.

(***) Nach dem pfälzischen Exemplar: In hoc casu.

(†) Nach andern: propter insertam personam.

(††) Nach andern: observentur.

(†††) Nach andern: nisi.

Glieder und die Hauptsäulen des heiligen Reichs (*) jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten;

§. 2. Denenselben, wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch führohin das Prädicat, respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit continuiren.

§. 3. Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, (**) nach Anleitung der guldenen Bulle, (***) jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

§. 4. Sie bey ihrer wohl erlangten Churwürde, und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen erhalten, besonders wie alle solche in der guldenen Bulle ausgedrukt sind.

Wahlcapit. Josephs, des 1ten, art. 3. §. 10. u. 14.

§. 10. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Innhalt der guldenen Bulle, verbleiben lassen.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 3.

Kommt mit neben stehendem §. 10. überein. Statt dessen aber, was Sphus 14. in sich hält, lesen wir allda, wie folgt:

§. 14.

(*) Andre Editionen haben: des heiligen römischen Reichs.

(**) Im churfürstlichen Aufsaz von 1664. stand hier der Beysaz: und von hohem Präjudiz und weitem Ausehen sind. Es ist aber solcher schon im Projekt von 1671. weggeblieben, und ist also das reichsstädtische monitum, daß dieser Beysaz wegzulassen sey, nicht mehr passend.

(***) Diese enthält davon, daß der Kaiser sich ihres Raths und Gutachtens gebrauchen soll, kein Wort, man müßte dann auf die Worte im Eingang, palmites imperiales & membra ejus propinquiora, und Cap. 2. §. 8. Principibus Electoribus, ecclesiasticis & secularibus, qui propinquiora sacri Imperii membra esse noscuntur, und Cap. 12. §. 1. solide bases Imperii & columpne immobiles, Rükksicht nehmen.

§. 14. Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, (wie vorgedacht,) zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen, und die guldene Bulle, alte Rechte und andere Gesäze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesonderten Rath, (*) in Sachen das heilige römische Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränket lassen. Wo aber darwieder von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem gedrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

Der regierende römische Kaiser — — — will auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf sie kommen, und die guldene Bull, alte Rechte und andere Geseze oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen, oder die Nothdurft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das heilige römische Reich belangend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränkt lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren jura, sammt was denenselben anhängig, von jemand disputirt, oder bestritten werden; wo aber darwieder von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in deme gedrungen würden, das doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

§. 21. Auch sollen und wollen wir im übrigen die Vorsehung thun, daß den Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde (**) und Prärogativen erhalten, und darwieder von fremder Regenten und Republiken Gesandten oder andern an dem kaiserlichen und königlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder gestattet werde. Bevorab wollen wir nirgendswo zwischen den Churfürsten untereinander in ceremoniali einen Unterschied einführen, noch einführen lassen.

Eb. das. art. II. §. 21. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hohem Präjudiz und weitem Aussehen seynd, bald anfangs der Churfürsten, als

(*) Man verbinde damit den gleich folgenden speyrer Reichsabschied von 1544. §. 25.
(**) Andre Ausgaben haben, Würde.

als unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, (*) auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rathbedenkens uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

Dritter Abschnitt.

Gesonderter Rath der Churfürsten.

§. 64.

Speyrer Reichsabsch. von 1544. §. 25.

Und insonderheit soll auch diese Verordnung und Handlung, die um schleuniger und richtiger Vergleichung willen der Anschläg fürgenommen, den Churfürsten an ihrem Herkommen und Brauch, daß sie einen sondern Rath haben, und ein ieder in den gemeinen Ausschüssen, von gemeinen Ständen des heiligen Reichs fürgenommen, seine sonderbare Personen und Stimm haben mag, an ihrem sondern Rath und Stimmen, wie von Alters herkommen, keinen Abbruch oder Verlezung gebehren.

Wahlcap. Josephs, des IIten, art. 3. §. 14.

Man sehe den vorherg. §. 63. S. 507.

Vierter Abschnitt.

Collegial-Zusamenkünfte der Churfürsten.

§. 65.

Oeftere Collegial-Zusamenkünfte der Churfürsten sind nüzlich.

Guldene Bulle Cap. 12. §. 1. 2. 3. (**)

§. 1. Inter illas multiplices Reipublice curas, quibus assidue mens nostra distrahitur, multa condicione (***) necessarium fore perspexit nostra

---

(*) Mit dieser Stelle, in so fern sie den Churfürsten einen Vorzug vor Fürsten und Ständen zu geben scheint, ist der Reichsfürstenstand nicht zufrieden. Man sehe mein Corp. jur. germ. ersten Bands S. 534.

(**) Andre Exemplare fangen dieses 12te Capitel mit dem Eingang an: In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis, feliciter, Amen. Carolus quartus, divina favente clementia Romanorum Imperator, semper Augustus & Bohemiæ Rex', ad perpetuam rei memoriam.

(***) Nach andern: consideratione.

noſtra Sublimitas, ut ſacri Imperii Principes Electores, ad tractandum de ipſius Imperii, Orbisque ſalute, frequencius ſolito congregentur: qui ſolide baſes Imperii & columpne immobiles, quemadmodum per longinquas ad invicem terrarum conſiſtunt diſtancias, ita de incumbentibus regionum ſibi cognitarum defectibus referre ſimul & conferre noverunt, (*) ſanisque providencie ſue conſiliis non ignorant accommodis (**) talium Reformacionibus ſalubriter opem dare.

und ſollen alle Jahr einmal gehalten werden.

§. 2. Hinc eſt, quod in ſolempni Curia noſtra in Nurenberg cum venerabilibus eccleſiaſticis & illuſtribus ſeculariibus Principibus Electoribus & multis aliis Principibus & Proceribus per noſtram Celſitudinem celebrata, habita cum eisdem Principibus Electoribus deliberatione & de ipſorum conſilio pro bono & ſalute communi, cum dictis Principibus Electoribus, tam eccleſiaſticis, quam ſecularibus, duximus ordinandum, qui quidem (***) Principes Electores de cetero per ſingulos annos ſemel, transactis a feſto reſurreccionis Dominice (†) quatuor ſeptimanis continue connumerandis, in aliqua civitatum ſacri Imperii perſonaliter congregentur, & ad idem tempus proxime affuturum, ſeu anno preſenti, colloquium ſeu Curia & congregacio hujusmodi in civitate noſtra Imperiali Metenſi per nos & eosdem Principes celebretur, ac tunc & deinceps die quolibet congregacionis hujusmodi locus, per Nos, (††) quo ſequenti (†††) anno conveniant, ipſorum conſilio ſtatuatur: hac noſtra ordinacione ad noſtrum ac ipſorum duntaxat beneplacitum duratura, qua durante ipſos ſub noſtro Imperiali conductu recepi-

(*) Nach andern: noverint.
(**) Nach andern: accommodatis.
(***) Nach andern: quod iidem.
(†) Nach andern: a feſto Paſch. reſurreccionis Dominice.
(††) Die Worte, per Nos, fehlen im trieriſchen Exemplar.
(†††) Das pfälziſche Exemplar hat, frequenti, aber irrig.

cepimus ad dictam Curiam accedendo, stando, & eciam recedendo.

Wie fern während solcher Collegial-Zusamenkünfte Mahlzeiten zu halten erlaubt oder nicht.

§. 3. Preterea, ne tractatus communis salutis & pacis per tractum & moram solacii seu excessivam frequentacionem (*) convivii retardetur, ut aliquanto fieri est consuetum, concordi voluntate duximus ordinandum, ut deinceps Curia seu congregacione prefata durante, generales omnium Principum celebrare alicui non liceat invitatas: particulares vero, que agendorum expedicionem non impediant, cum moderamine sint permisse.

§. 66.

Der Kaiser will die Collegial-Zusamenkünfte der Churfürsten nicht hindern, noch verlangen, daß sie mit seinem Vorwissen und Autorität geschehen, oder ein Gesandter von ihm zugelassen werde.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 3. §. 12. 13. (**)

§. 12. Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bulle und der churfürstlichen Vereinigung nach Gelegenheit und Zustand des heiligen römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, das wir auch nicht verhindern, noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Wiederwillen gegen ihnen, sämmtlich oder sonderlich, schöpfen und empfangen;

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 3.

Kommt mit neben stehendem §. 12. und 13. überein, folgendes ausgenommen: 1) der churfürstlichen Vereinigung, deren sowohl in §. 12. als 13. mithin zweymal Meldung geschieht, wird im Proj. der best. Wahlcap. nicht gedacht. Eben so sind 2) auch die Anfangsworte des §phi 13. Noch auch, daß solches — — — verlangen, ein neuer im Projekt der best. Wahlcap. nicht befindlicher Beysaz.

§. 13.

(*) Nach dem trierischen Exemplar: frequentiam.
(**) Man verbinde damit, was oben §. 13. S. 437. 438. vorgekommen.

§. 13. Noch auch, daß solches mit unserm Vorwissen und unserer Autorität geschehen, unsere Gesandte auch zu dergleichen besondern Deliberationen (*) schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern uns in dem und andern, der guldenen Bulle und Churfürsten-Vereinigung gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

Fünfter Abschnitt.

Verbindung der Churfürsten unter sich wegen Handhabung ihrer und des Reichs Gerechtsame, Bevestigung guten Vertrauens und Beylegung der Streitigkeiten unter sich.

§. 67.

Neuester gemeiner Verein aller Churfürsten vom 18ten Merz 1558. (**)

Eingang. Von Gottes Gnaden Wir Daniel, des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischof, Johann zu Trier, Anton zu Cölln, erwehlte und bestättigte zu Erzbischofen, des heiligen römischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien Erzkanzlere, Otto Heinrich Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, Augustus, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, und Joachim, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Erztruchses, Erzmarschalk und Erzkämmerer, alle sechs Churfürsten: (***) Bekennen und

(*) Andre Ausgaben haben nur: zu dergleichen Deliberationen.

(**) Aus Fabers (neuer) Staatskanzley Th. 13. S. 61. folgg. Der Abdruk in Schmausen Corp. jur. publ. (nach der Ausg. von 1774.) S. 210—218. ist nicht gar richtig, und sonderlich ist §. 5. allda viel ausgelassen. Die Abtheilung in §§phos habe wegen der Bequemlichkeit im Allegiren beybehalten, obschon die Originalien solche nicht zu haben scheinen.

(***) Bey der 1745. geschehenen Erneuerung dieser Verein sind auch die Churen, Böhmen und Hannover, zum ersten mal in dieselbe aufgenommen worden.

thun kund offentlich mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder hören lesen; Als wir betrachtet und zu Herzen genommen haben, wie unsere churfürstliche Versammlung zu Nuz und Nothdurft des heil. römischen Reichs anfangs löblich geordnet und herkommen ist, auch wie sie der und andrer beweglichen Ursachen halb, und sonderlich zu Handhabung der Churfürsten Ehren und Würden, etwa unsere Vorfahren und Voreltern, Churfürsten löbl. Gedächtnüß, als die vorderste Glieder des heil. röm. Reichs, die Ehr, Nuz und Einigkeit des heil. Reichs zu trachten, und Trennung, auch Schaden desselben, zu verhüten gebühret, in freundbrüderliche Einigung und Beschreibung gegen und mit einander begeben, und gethan haben, nach Meldung der Briefe darüber ausgangen, daß eine Datum stehet zu Frankfurt in dem Jahr, als man schrieb nach Christi Geburt 1446. am Montag nach dem Sonntag, als man in der heil. Kirche singet Oculi; das andere Datum stehet zu Geilnhausen auf Dienstag nach St. Peter und Pauli Tag, der heiligen zwölf Botten, anno Domini 1502. und das jüngst und lezt zu Wormbs auf Donnerstag nach den heil. Pfingsttag, anno Domini 1521. (*)

Dieweilen aber alle unsre Vorfahren und Voreltern, in der gemeldten brüderlichen Einigung begriffen, verstorben; so haben wir als billig den Fußstapfen unsrer Vorfahren und Voreltern als Nachkommen und Erben derselben nachgefolgt, und Gott dem Allmächtigen zu Lobe, dem christlichen Glauben, der römisch kaiserl. Majestät, dem heil. römischen Reich, und sonderlich teutscher Nation zu Frieden, Ehren, Nuz und Frommen, auch zu Handhabung unsrer churfürstlichen Würden und Präeminenz uns gleichergestalt zusammen in freundbrüderliche Einigung und Verständnüß gethan, und uns gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, vereinen, verpflichten und verschreiben uns in und mit Kraft dieses Briefs, wie hernach folget:

Die vereinte Churfürsten versprechen sich, unein-

§. 1. Nemlich zum Ersten sollen und wollen wir einander und unser Jeglicher den andern mit

(*) Diese Einigung von 1521. so wie die älteste von 1338. findet man in Schmausen Corp. jur. publ. (nach der Ausg. von 1774.) S. 10—12. und 71—78.

tereinander gute Freundschaft zu halten, alles, was zu Aufnehmen des Reichs und Handhabung der guldenen Bulle, wie auch Land- u. Religionsfriedens ersprießlich, gemeinsam zu behandeln, und um keinerley Sache willen gegeneinander zu Kriegen, Fehden, u. s. w. zu kommen.

mit guten rechten und ganzen wahren Treuen und Freundschaft meynen, haben und halten, und sonderlich alles das mit treuem Fleiß einander helfen fürnehmen, rathen und handeln, so zu Schuz, Gedeyhen und Aufnehmen des heil. Reichs, sonderlich aber zu Handhabung der hievor gemachten guldenen Bull, den Frieden in Religion und prophanischen Sachen, auch des heil. Reichs Landfrieden, samt der Handhabe desselben, auf jüngst zu Augspurg aufgerichteten Reichstag durch die römische königliche Majestät anstatt der kaiserl. Majestät mit Zuthuung und Verwilligung unsrer Bottschaft, auch andrer Stände Räthe, und der Abwesenden im 1555sten Jahre aufgerichter, fürdersam, ersprießlich und dienlich, und um keinerley Sache oder Geschicht willen, wie sich das fügen mögte, mit oder gegen einander zu Feden, Kriegen, Aufruhr oder Zugrif kommen, in keine Weiß, sondern vielmehr ein jeder ohne des andern, Schad und Nachtheil, Nuzen und Frommen beförderen, und daran seines Theils nach Möglichkeit nichts erwinden lassen.

Keiner soll den andern der Religion und Ceremonien halber auf Wahl- und Crönungstägen oder sonst ausschliessen, sund wie es zu halten, wann einer gegen den andern Anspruch oder Forderung gewönne.

§. 2. Wir sollen und wollen auch beyderseits Religion und der Ceremonien halber keiner den andern auf künftigen Wahl- Crönungstägen oder sonst ausschliessen, noch unfähig achten, oder einiges Unwillens Uns gegen einander anmassen, sondern Uns vielmehr freundlichs Guten befleissen, und in alle Weg keiner den andern derowegen gefähren. Und auf daß diese unsre Einigung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben mögen, so wollen Wir, daß die Austräge, so zwischen Unser jeden gegen den andern in sondern Verträgen und Verschreibungen hiervor verfaßt und aufgericht wären, auch dieser Einigung halber in Wesen und Kräften seyn und bleiben, und hiermit repetirt und erneuert seyn sollen, als ob die von Wort zu Wort hierinn begriffen und verleibet. Wo aber etliche unter uns nicht in sonderlichen Austrägen oder Verfassungen wären, und derselben einer einiger-

ley Ansprach oder Forderung zu dem andern gewönne, von Speime wegen, die von neuem auferstehen, oder aus vergangenen Handeln fliessen würden, das Gott nicht wolle, welchen unter uns dann bedünkt, daß ihm von dem andern ungütlich beschehe, und derselbig solches insonderheit, oder aber beyde Theil, so irrig seint, an Uns die andern entwederS zweyen nächst gesessen, oder nach Gestalt der Sachen alle vier Churfürsten um Benennung gütlicher Handlung gelangen, und suchen würden, so sollen alsdann dieselbige zwey oder vier Churfürsten, so also zu Unterziehung der Gütlichkeit ersucht, die zwey irrige ihre Mitchurfürsten an der gewöhnlichen Wahlstädt eine, als Maynz, Frankfurt, Geilnhaußen, Fulda oder Mühlhaußen, vor ihnen nach Gestalt der Sachen, entweder selbst eigener Person, oder durch ihre allerseits treffentliche Räthe zu erscheinen, benennen, daselbst berührte beyde irrige Churfürsten nach Gelegenheit und Wichtigkeit des Handels vor uns, den gütlichen Unterhandlungsfürsten, in der Person auch selbst, oder durch ihre gevollmächtigte Räthe einkommen, daselbst nach Gestalt der Sachen gütliche Unterhandlung pflegen zu lassen, doch mit dieser Bescheidenheit, daß solche Gütlichkeit hier zwischen vier Monaten Zeit endlichen verrichtet, oder jedem Theil das ordentliche Recht vermög der Reichs- und Cammergerichtsordnung hiemit zugelassen seyn soll; im Fall aber daß nach Gestalt und Gelegenheit fürfallender Sachen, einem oder dem andern oder auch zugleich beyden Theilen obgemeldte gesezte Gütlichkeit nicht gelegen oder annehmlich, sondern sich einer oder beyde Theile ordentlichs gebührlichs Rechtens gegen den andern zu gebrauchen vorhätte, und nicht erlassen könnt, denen saint oder sonderlich soll dasselbig vermög des heil. Reichs im Jahr 48. und jüngst im Jahr 55. der wenigern Zahl zu Augspurg aufgerichter und revidirter Cammergerichtsordnung, in welcher mit zeitigem guten Rath etliche heilsame sonderbare Austräge, wie und welcher massen Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige einander in erster Instanz zu Recht fürfordern sollen, gesezt und geordnet, auch sonst nach Herkommen fürfallender Sachen, sich derselbigen oder andern darein verleibten rechtlicher Hülf und Mittel dem klagenden Theil an die Hand zu nehmen,

und

und zu gebrauchen, durch diese unsere brüderliche Einigung hiemit frey gestellet und ohnbenommen seyn, ohne alle Weigerung und Gefährde.

Wie es zu halten, wann jemand einen Churfürsten von seinem Churfürstentum, Fürstentum, Herrlichkeit, Freiheiten, u. s. w. dringen, oder mit Gewalt überziehen wollte,

§. 3. Und wäre es Sach, daß jemands, wer der wäre, niemand ausgenommen, einigen unter Uns von seinem Churfürstentum, Fürstentum, Herrlichkeit, Herrschaften, Freyheit, Pfandschaften, Gerichten, Aemtern, Zöllen, Gebieten oder Rechten, wider obgedachte guldene Bull, Frieden in Religion- und Prophan-Sachen dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, beunrechten, oder verbauen wollte, der- oder dieselbe, dem solches begegnet, mögen dasselbige an Uns die andern gelangen lassen, und deshalb einen Tag in der obgemeldten Städte eine, welche ihnen beliebt, benennen, dahin wir auch persönlich, oder welcher aus redlicher Ehehaft, die er auf sein Wahrheit mit seinem Brief und Siegel betheuren soll, persönlich zu kommen verhindert wäre, sein gevollmächtigte Bottschaft schiken, und nicht ausbleiben sollen, und alsdann rathschlagen und handeln, wie und welcher massen solche Beschwerung und Verunrechtung abgewendet werden solle und möge, und was wir also, die persönlich erscheinende, und die Räthe derjenigen, so persönlich zu kommen, wie obstehet, verhindert wären, im Rath fürs beste ermessen und schliessen, dabey sollen und wollen wir einander Handhabung, Hülf und Beystand zu thun schuldig seyn, wie dann auf solchen Tag durch uns vor gut angesehen und beschlossen würde. Wir mögen auch Unsern allergnädigsten Herrn, den jezigen erwehlten römischen Kaiser, darinn anrufen, Uns dabey zu handhaben und zu behalten, und Uns nicht weniger Unserer Gelegenheit (welches Uns zugelassen und frey seyn soll) des heiligen Reichs Constitution, Landfrieden und desselbigen Executionsordnung in solchen Fällen, wie obgemeldt, und andern Vergewaltigungen gebrauchen.

oder eine Empörung oder Versammlung wider den Kaiser oder

§. 4. Wäre es auch, daß einige Unruhe, wiederwärtige Empörungen oder Versammlungen wieder die römisch kaiserliche Majestät, oder andre

andre Obrigkeit in der Christenheit oder dem Reich entstünde.

Obrigkeiten in der Christenheit oder dem Reich entstünde, da Gott vor seye, so sollen und wollen wir Uns darinn zusammen fügen, mit Unsern geistlichen und weltlichen Räthen auf einen Tag gegen Mainz, Frankfurth, Geilnhausen, Fulda oder Mühlhaußen, den dann ein Erzbischof zu Mainz, der zu Zeiten ist, an der Städte eine darum bescheiden soll, und daselbst miteinander zum besten handeln, wie uns nach Gestalt der Sachen, der Christenheit oder dem Reich zu Nuz und Nothdurft ansehen würde, ohn Gefährde.

In Sachen, das teutsche Reich oder die Churfürsten antreffend, will keiner derselben einige Antwort geben, oder etwas beschliessen, es geschehe dann von ihnen samtlich und collegialiter. Sie wollen auch einander mit aller ihrer Macht beholfen und berathen seyn.

§. 5. Item sollen und wollen Wir obgenannte Churfürsten in allen Sachen und Handlungen, die das heil. römische Reich und Uns Churfürsten, von des heiligen römischen Reichs wegen antreffend, als ob jemand, wer der wäre, nach dem heil. römischen Reich stünde oder stehen würde, oder aber sich unterwunden werden wollte, dasselbige von teutscher Nation, durch was Mittel das wäre, zu transferiren und zu verändern, alles obberührter guldenen Bull und der jezigen allhiesigen mit höchstgedachter kaiserl. Majestät aufgerichteten Capitulation zuwider, auch ohne Unser aller obgenannter Churfürsten sämtlichen Wissen, Willen und Verhängnüß, es wäre mit Vicariat oder andern, welcher Weiß das wäre, anderst dann von Alters herkommen, oder ob es antreffe Bestättigung und Bewilligung, es wäre neue Zölle, oder aber Erhöhung der alten, dergleichen Stadtsteuren, Vererbung oder Pfandschaften, so von dem heil. Reich herrühren, oder dergleichen höheren oder geringern Sachen zu geben, oder ob einige Rede, Thätigung oder Werbung an einigen obgenannten Churfürsten von der jezt gemeldten Stük und Articul wegen käme, oder ob jemand unter Uns zu unziemlichen, beschwerlichen und unrechtmäßigen Beypflichtungen angehalten oder sonst ungewöhnliche mandata oder Gebott durch wiederwärtige declarationes und Bescheid zu beschwerlichen Neuerungen vielberührter guldenen Bulle, auch

auch vorangeregter der kaiserlichen Majestät jezo allhier aufgerichteter Capitulation und obangezogenes Friedens in Religion- und Prophan-Sachen zu entgegen, zu unpflichtigen Diensten an Uns ingemein oder sonderheit ausgangen, von wem das wäre, oder wo das herkomme, gedrungen werden wollte, darinn sollen Wir einander beyräthig, behülflich und beyständig seyn, keiner den andern verlassen, oder auf dergleichen Mandat, Gebott, Declarationen oder andre gesuchte Beschwerungen Unser einiger kein endlich Antwort oder Vertröstung geben, noch einigerley beschliessen thun, Wir thun es dann alle samtlich und collegialiter. Wo alsdann die Hochwichtigkeit der Sachen eine persönliche Zusamenkunft Unserer, der Churfürsten in Person, unvermeidlichen erfordert, so hat Uns gleichergestalt, wie obsteht, ein Erzbischof zu Mainz, der je zu Zeiten ist, in der vorgedachten Städte eine, mit Benennung und Anzeige solcher fürstehenden Sachen, in bestimmter Zeit zu bescheiden, darauf sollen Wir samentlich erscheinen, oder wofern einer oder mehr ehehafter Sachen wegen daran verhindert, dasselbig soll ein jeder auf seine rechte Wahrheit mit offenen Briefen betheuren, daß er mit seinem selbst Leib nicht kommen könnte, und demnach etliche seiner stattlichen ansehentlichen Räthe mit Vollmacht und Gewalt zu solchem Tag, welche Räthe doch nicht mehr dann ihres Herrn Stimme haben sollen, schiken, was dann auf solchen Tag nach Gestalt vorhabender Sachen dem heil. Reich und desselben Gliedern und Ständen zu Wohlfarth, Bestem, Nuz und Frommen, also sammentlich oder mehrer Theil in Prophansachen bedacht, verabschiedet und beschlossen wird, dabey soll es bleiben, und Wir sollen auch alsdann darzu einander sammentlich mit ganzen Treuen, Landen, Leuten, Schlössern, und aller Unser Macht beholfen und berathen seyn, und Uns voneinander nicht sezen noch scheiden, in keine Weiß, ohne alle Gefährde, jedoch behaltlich Unser jeglichem seines Rechtens. Fielen aber solche Sachen für, daß nach Gelegenheit derselbigen zu erachten, sie die persönliche Zusammenkunft Unser der Churfürsten nicht erfordern thäten, aber doch eine Zusammenschikung Unser allerseits Räthe vonnöthen, von denselben nothwendiglich zu rathschlagen und zu consultiren; alsdann sollen

wir unsre erfahrne Räthe auf vorgehende Beschreibung, auch Vermeldung der Sachen des Erzbischofen zu Mainz unsre Räthe in gedachter fünf Städte eine, dahin Wir bescheiden werden, mit Vollmacht verordnen, alsdann die Nothwendigkeit solche Sachen mit Fleiß fürzunehmen und zu traktiren.

Auf kaiserlichen oder königlichen Tägen wollen sie sich im Rathschlagen, Antworten und Beschliessen nicht voneinander trennen.

§. 6. Desgleichen sollen und wollen Wir Uns hinfürder, da Wir persönlich oder durch Anwälde zu kaiserl. oder königlichen Tagen erscheinen werden, im rathschlagen, antworten und beschliessen, nit trennen, oder voneinander scheiden, sondern als ein Wesen und Sammlung bey einander halten, stehen und bleiben, auch ohne Unser oder der Unsern, so Wir auf obberührten Tägen haben, sammenthafter Bewilligung oder hochbewegenden Ursachen wegen zu keinem Ausschluß bereden oder dringen lassen, und was wir alle oder der mehrere Theil unter Uns in Prophansachen für das beste im Rathe ermessen und beschliessen, das zu antworten oder zu thun, dabey soll es bleiben.

Sie wollen auch die kaiserliche Wahlcapitulation bey Kraft und Macht behalten, und keiner ohne den andern etwas dagegen bewilligen.

§. 7. Auch sollen und wollen Wir alle und jede Articul obangeregter Capitulation iezo allhie mit der römischen kaiserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herren, einträchtiglich aus gutem getreuem Rath und Bedenken begriffen, und Ihro Majestät persönlich mit leiblichem Eid geschworen, nach laut Sr. Majestät Brief, deren sechs gleichlauts und Unser jeden einer besiegelt übergeben, die an dem Ende ihres Ausgangs halten: der geben ist in Unser und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn den 14ten Tag des Monats Martii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1558sten, Unserer Reich des römischen im 28sten, und der andern im 32sten Jahren, in allen ihren Inhaltungen bey Kraft und Macht unverändert behalten, und Unser einer ohne den andern in keinen Weg darwieder nichts bewilligen noch begeben, ohne Gefährde.

Wann etwas dem Reich gefährliches bevorstün-

§. 8. Unterstünde sich auch iemand, in welchem Wesen das wäre, des heil. römischen Reichs

oder

de, wollen sie sammtlich solches abwenden helfen,

oder einige seine Zugehörungen zu schmälern, abzubrechen, oder dem etwas zu entfremden, oder das Reich zu entgliedern, oder aber da sich sonst etwan Unruhen und Beschwerungen aus obberührten Fällen oder andern Sachen das folgen mögte, heimlich oder öffentlich erzeugen, das soll zu Verhütung nachtheiliger schädlicher Weiterung Unser jeder dem andern, so bald er in Erfahrung bekommen, brüderlich, freundlich und vertraulich eröfnen, dargegen sammentlich zu seyn, und unsern Willen, Gunst und Verhängnüß darzu nicht thun noch geben, in keine Weise, sondern Unsern allergnädigsten Herrn, den römischen Kaiser, darinn anrufen, das heilige Reich dabey zu handhaben und zu behalten.

und eben so auch, wann jemand einem von ihnen Zugriff oder Beschädigung thäte, einander treulich beholfen seyn,

§. 9. Und ob jemand, wer der wäre, Uns Churfürsten einen oder mehr, auf seiner Strassen und Geleit, zu Wasser oder zu Land, es wäre mit Feindschaft oder ohne Feindschaft, Zugriff oder Beschädigung thäte, und ob jemands dieselben, die solches thäten, wissentlich hauset oder enthielte, der- oder dieselben in Unser und Unser jeglichen Schlossen, Städten, Gerichten, Landen und Gebieten, kein Geleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden; sondern wir sollen und wollen Unser jeglicher dem andern, dem solches Noth geschehe, zu Stund, wann Wir des ersucht und ermahnt werden, getreulich beholfen seyn, daß solches gestraft werde, und Uns darinn von einander nicht scheiden.

auch wie insonderheit ihre Amtleute sich deshalb verhalten sollen.

§. 10. Wir sollen und wollen auch mit Unseren Amtleuten schaffen und bestellen, daß solches also festiglich gehalten werde, und wem sie das Geleit geben, daß sie das unterschiedlich ausnehmen sollen, sonder alles Gefährde.

Wann jemand dieser Einigung wegen seine Ungunst oder Argwillen an sie sammt oder besonder legen wollte,

§. 11. Und wäre es, daß jemands, wer das wäre, von dieser Unser Einigung und Vertrag, oder einigerley Ursachen wegen, so daraus fliessen mögten, seine Ungunst oder Argwillen, es wäre mit Feindschaft oder sonst in andere Weg, wie

das

te, soll jeder dem andern treulich beholfen seyn.

das zugienge, an Uns samt oder besonder legen wollte, das soll Uns alle gleich sammentlich, angeben, und sich Unser keiner von dem andern scheiden, sondern Unser jeglicher soll dem andern ohnverzüglich darein und darwieder getreulich beyständig, berathen und beholfen seyn, mit seiner Ritterschaft, Schlossen, Städten, Landen, Leuten und aller seiner ganzen Macht, als lang das Noth ist, ohne einigerley Eintrag, Wiederrede, Hindernüß und Gefährde, so fern Wir des zugleich und recht mächtig, darum mögen Wir auch Unsern allergnädigsten Herrn, den römischen Kaiser, Uns zu vertheidigen und zu handhaben, anrufen.

Von jeweiliger Erneuerung dieses Vereins nach eines oder des andern Churfürsten Absterben.

§. 12. Und wäre es, daß einiger unter Uns obgenannten Churfürsten von Tods wegen abgehen würde, (so Gott lang vor seye) so sollen Wir, der Erzbischof zu Mainz, desselben abgegangenen Churfürsten Nachkommen oder Erben, nachdem er zur Regierung seines Churfürstentums kommen ist, diese Unsere Einigung verkunden, und damit ermahnen, und so er dann begehrt, in solche Einigung zu kommen, soll Er darinn genommen werden, doch also, daß er dieselbe Einigung und Vertrag zuvor, und ehe er gar darein genommen würde, getreulich zu halten geloben, und zu Gott und dem heiligen Evangelio schwören, auch seinen besiegelten Brief, nach Ausweisung dieses Briefs, darüber geben, denselben Eid soll der nächste Churfürst, so Ihm gesessen ist, von Ihm nehmen, die Briefe darüber von Ihm empfangen, und Unser Brief wieder überantworten, (*) dieselben Briefe in Unser des Erzbischofs zu Mainz Canzley sollen gefertigt, und von Unser jeglichem besiegelt werden. Wo aber der Fall an Uns, dem Erzbischofen zu Mainz, beschehe, sollen Wir, der Erzbischof zu Trier, Se. Liebden des ermahnen und vollziehen,

(*) Ein Formular des Eides, wornach ein neu aufzunehmender Churfürst schwören muß, der Einnahmsurkunde, die er von seinen Mitchurfürsten dagegen empfangt, und des Reverses, den er jedem von ihnen dagegen ausstellen muß, s. in Fabers (neuer) Staatskanzley Th 13. S. 78 — 83.

hen, wie obstehet. Welche aber Unser Nachkommen und Erben das nicht thun wollten, so sollen doch die andere unter Uns, die dann noch im Leben seyn, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisung dieser Unser brüderlicher Einigung und Vertrag.

Zu mehrerer Handhabung dieses Vereins wollen die Churfürsten alle 4 Jahre, und im Nothfall auch öfter zusamen kommen.

§. 13. Und auf daß diese brüderliche Einigung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben, auch desto kräftiger gehandhabt, gehalten und vollzogen werden möge, so haben Wir bewilliget, und Uns verpflichtet, und thun das hie mit diesem Brief, daß wir alle vier Jahr einmal persönlich zusammen kommen, und soll die erste Zusammenkunft zu Frankfurt, die zweyte zu Mühlhausen, und also fürder, je von einer der obgemeldten Städte zu der andern, für- und umgehen; und sollen Wir, der Erzbischof zu Mainz, Churfürst, jedesmals solchen Tag der Beykunft auf Sonntag Jubilate an gemeldter Städte einer einzukommen, ausschreiben, und soll das erste Ausschreiben auf angeregten Sonntag Jubilate des nächstkünftigen 61sten Jahrs ausgehen, und dasselbig Unser jeden drey Monat zuvor zugefertiget werden, alsdann Uns von obliegenden Nothdurften des heil. Reichs und andern Sachen dieser Einigung nothdürftiglich zu unterreden. Und welcher unter Uns solch Zusammenkommen oder Schiken vor Ausgang der vier Jahre für Nothdurft und nuzsam bedenkt und bewegt soll und mag derselbe Uns andern Churfürsten des ein gelegene Mahlstatt in der obgenannten Städt eine und einen nemlichen Tag mit Eröfnung und Anzeigung der Ursach und Geschäften des Zusammenkommens oder Schikens durch Schriften oder Bottschaften vermelden, alsdann sollen und wollen Wir persönlich zur Stadt erscheinen, oder unsere Räthe mit vollem Gewalt schiken, wie das die Nothdurft und Gelegenheit der Sachen erfordert, zu rathschlagen, und das beste fürzunehmen. Würde aber die Nothdurft der Sachen erfordern, persönlich zusammen zu kommen, und doch Unser einer oder mehr redlicher und merklicher Ursachen halb, die er auf seine rechte Wahrheit mit seinem offenen Brief und Siegel betheuren soll, in eigener Person verhindert wäre zu erscheinen, und nicht kommen möcht, der soll seine treffentliche Räthe und

Bolt-

Bottschaft mit ganzer Vollmacht schiken, in berührter Massen von seinetwegen zu handhaben, sonder Gefährde.

Wann einer von ihnen weitere Einigung eingehen wollte, soll er allezeit diese Einigung ausnehmen.

§. 14. Und wollte jemand unter Uns ferner Einigung eingehen, der oder dieselbe sollen diese unsere Einigung und Verschreibung allezeit ausnehmen, ohne Gefährde.

Schluß und Unterschriften.

§. 15. Alle und jegliche vorgeschriebene Stük, Punct und Articul, haben Wir obgemeldte Churfürsten, jeglicher dem andern mit handgebenden Treuen gelobt, bey Unseren fürstlichen Würden und Ehren, darnach leiblich zu Gott und dem heil. Evangelio geschworen, ein jeder dem andern die wahr, stet, vest und ohnverbrüchlich zu halten, zu vollenführen und zu thun, auch darwieder nicht zu seyn, zu suchen oder zu thun, geistlich oder weltlich, heimlich oder offentlich, in keine Weiß, alle Gefährde und Argliſt gänzlich abgeschieden. Und des alles zu Urkund und ganzer Stettigkeit, so haben Wir obgenannte Churfürsten Unser jeglicher sein Insiegel an diesen Brief thun henken. Der geben ist zu Frankfurt am Mayn, Freytags nach Oculi den 18ten Martii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1558sten Jahr.

Daniel Archi Episc. Mog.
Anton, Colon.
Joannes Confirmatus Trevirens. Princeps Elector.
Otto Heinrich, Churfürst.
Augustus, Churfürst.
Joachim, Churfürst.

§. 68.

Sonderbare rheinische Verein der vier Churfürsten bey Rhein, Mainz, Cölln, Trier und Pfalz vom J. 1519. (*)

Von

(*) Dieser Verein gieng, wie der Innhalt zeigt, anfangs blos auf die Zeit, bis ein neuer Kaiser gewählt seyn würde, und nicht auf längere Zeit. Dessen ohngeachtet ist sie seit 1612. in allen kaiserlichen Wahlcapitulationen bestätigt, und dis ist der Grund, warum ich ihr einen Plaz hier nicht habe versagen können.

1) Eingang und Veranlassung dieses Vereins.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht, der heil. römischen Kirchen, St. Chrysogoni Priester, Cardinal, zu Mainz und Magdeburg Erzbischof, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen; Herman, Erzbischof zu Cölln; Reichard, Erzbischof zu Trier, durch Germanien, Italien, Gallien und das Königreich Arelat, Erzcanzler, und Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, Erztruchseß, alle des heil. Reichs Churfürsten. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe, nachdem weyland der allerdurchlauchtigst, großmächtigst, hochgeborn Fürst und Herr, Herr Maximilian, erwählter römischer Kaiser, seliger und hochlöblicher Gedächtnis, nach dem Willen des Allmächtigen von dieser Welt verschieden, dadurch das heil. röm. Reich eines weltlichen ernstlichen Haupts in Mangel stehet, und Zeit und Mahlstadt, wie sich nach Ordnung der heiligen Geseze gebühret, zur Wählung eines künftigen römischen Königs bestimmt und ernennt seyn, und sich aber jezo allerhand Aufruhr und Empörung im heiligen Reich eräugnen und begeben, und zu besorgen, daß mitler Zeit der Wahle je mehr, wo nicht mit zeitlichem Rathe darein gesehen, zur Verkleinerung und Verwüstung teutscher Nation, auch erschrecklichem Blutvergiessen und anders, entstehen und erwachsen möchten. Wenn aber uns, als den höchsten Gliedern und Säulen des heil. römischen Reichs, aus schuldiger Pflicht und aufgelegtem Amt gebührt, solchem zu fürkommen, und Fried und Einigkeit, so viel müglich, zu erhalten, so haben wir vier Churfürsten bey Rhein, obgemeldt, uns als wir jezo allhier zu Oberwesel versammlet, und nachdem uns die andern unsern Mitchurfürsten etwas entsessen, Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, zu Handhebung und Erhaltung des Landfriedens, und unser jedes Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Friede und Einigkeit, auch zu Schuz und Schirm unser Fürstenthum, Lande und Hülfe, nachfolgender Punkt und Artikul, bis so lange ein römischer König und weltlich Haupt der Christenheit einmüthig erwählet, und fürter mit der königlichen Cronen, wie sich gebühret, gecrönt ist, und nicht länger einträchtiglich vereinigt

und

und zusammen verbunden, und thun das hiemit und in Kraft dieses Briefs.

2) Innhalt des Vereins.

Und zum ersten so sollen und wollen wir einander treulich meinen, ehren und fürdern, schüzen und schirmen, wie sich wohl das gebühret und geziemt. Zum andern sollen und wollen wir unter uns selbst, oder unser einer gegen niemands andern ohne der ander dreyer Wissen und Willen, die obgemeldte Zeit, uns kein Aufruhr und Empörung erweken, oder anzufallen unterstehen, welcherley Gestalt oder Ursachen das beschehen könnt oder möcht, noch jemands andern das, von unsernt wegen, oder für sich selbst, daß wir ungefehrlich mächtig seyn zu thun, gestatten oder zulassen, es soll auch keiner des andern Feind oder Wiederwärtigen hausen, beherbergen oder fürschieben, noch einig andere Begünstigung thun, noch durch die Seinen zu thun gestatten, sondern sollen das alles, so viel uns allen sämtlich oder sonderlich müglich, fürkommen, wenden und abschaffen, ihnen auch, da unser einer einiges Gewerbs oder anders innen wird, das über uns alle sämtlich oder sonderlich dienen möchte, soll er die andern alle deß von Stund warnen, damit sich ein jeder darnach mit seiner Landschaft rüsten und schiken möge, und wäre es Sache, (da Gott vor sey) daß unser einer oder derselben Verwandten und Unterthanen von jemands, wer der wäre, wieder des Reichs Landfrieden und gülden Bulle angriffen würde, sollen die andern von Stund, so deß innen werden, auch unersucht nacheilen lassen, und zu Eroberung und Erlangung der entfrembte Haabe oder Unterthanen nicht anders sich erzeigen und halten, als ob es sie selbst belangend. Oder so unser einer durch jemands überfallen oder belägert würde, oder werden wollt, sollen und wollen wir andre drey, sofern wir des vierten, der also überzogen wäre oder werden wollt, zurecht mächtig seyn, oder sein Lieb für uns andern dreyen, des Rechten leiden mag, demselben auf sein Ersuchen, zum ersten also viel zu Roß und Fuß er an unser jeden gesinnen würdet, doch daß er im Reisigen über zweyhundert, und zu Fuß über vierhundert nicht begehr, darüber auch unser jeder zum ersten zu schiken nicht schuldig seyn sollen, zum förderlichsten und ungesäumt auf unsern Schaden,

und

und deß, dem man die Hülf thut, Kosten zuschiken, denselben ihr besten helfen, retten, schüzen, schirmen, und zu Wiedererobe-rung des, so seiner Lieb also entfremd wäre, auch zu Aufhalt gewaltiges Innhalt oder Ueberzugs, getreulich Hülf und Beystand thun, und in dem allen nicht anders erzeigen und halten, als ob es unser eigen Sach wäre, und unser Land und Leute antreffe, und was also wiederum erlangt oder erobert würde, so des Für-sten, dem die Hülf geschicht, geweßt wäre, soll ihm dasselbig frey, ohne einig Fürgedinge, wieder zugestellet und ihm gegeben werden. Ob sich aber begebe, daß in solchem durch uns sämt-lich einig Stadt oder Flek unsern Feinden und Wiederwärtigen abgenommen und erobert würde, das soll uns allen, so dabey geweßt, zugleich gebühren, und ob solche Aufruhr zum Feld-läger kommen, und man weiter Hülf, dann gefordert, vonnö-then seyn würde, soll unser jeglicher auf deß, so überzogen ist, weiter Ansuchen, einen Geschikten seiner Räthe, der Kriegsläuft verständig, an gelegen Mahlstadt zusammen verordnen, sich wei-ter Hülfszuzugs, und wie es mit allen Sachen fürter gehalten wer-den soll, zu unterreden, zu rathen und zu schliessen, und was durch sie also beschlossen würde, dem soll als durch uns förderlich nachkommen werden. Daß, ob einiger aus uns selbst von je-mands überzogen wäre, soll er dem andern zu schiken nicht schul-dig seyn, und soll hierinn keine Gefährde gebraucht werden, ob aber unser zween einmals überzogen und überfallen würden, soll die Hülf der andern zweyen zugleich unter die zween, so also überzogen wären oder würden, getheilt werden, alles getreulich und ungefährlich. Es soll auch unser keiner ohne den andern mit denselben gegen dem, oder denen, wie vor, also sämtlich gehandelt hätten, Schein, Sünde oder Rathung annehmen, oder Beteitungen lassen, in was Schein das beschehen möcht, und damit unser aller Amtleute und Unterthanen deß Wissens ha-ben, und darnach richten mögen, soll unser jeglicher den Seinen diß unser Einung und Verständniß zu erkennen geben, mit Be-felch, ob unser einer angegriffen oder beschädigt würde, daß des andern Amtleute und Unterthanen, so sie das inne würden, für sich selbst, oder auf Erforderung, wie gemeldt, nachfolgen, und

Hülf und Recht thun, als ob es sie selbst belangend, und soll in dieser unser churfürstlichen Einung niemands ausgenommen seyn, sondern ein jeder dem allen obgeschriebner Maß nachkommen und zuziehen, und zu helfen schuldig seyn, es sey wider wen es wolle, ausgeschieden unsern allerheiligsten Vater, den Pabst, und das heil. röm. Reich, alle Gefährde hintangesezt.

3) Schluß. Diese obgeschrieben Punkt und Artikul gereden und versprechen wir obgemeldt vier Churfürsten samt und sonderlich, bey unser churfürstlichen Ehren und Würden, die obgemeldt Zeit aus, treulich zu halten, zu vollziehen, und ohne alle Auszug oder Weigerung nachzukommen, sonder alle Gefehrde. Deß zu Urkund hat unser jeglicher sein eigen Insiegel an diesen Brief thun henken, der geben ist zu Oberwesel auf Sonntag Lætare, anno Domini 1519.

§. 69.

Der Kaiser will die gemeine und sonderbare rheinische Churfürstenverein approbiren, doch den Reichssazungen und andrer Stände Rechten unabbrüchig.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 3. §. 6. u. 7. vergl. mit §. 1.

§. 6. Wir sollen und wollen - - die gemeine und sonderbare rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaisere rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herrn Churfürsten allerseits untereinander gut befinden, und vergleichen werden, (*) auch unsers Theils approbiren und confirmiren.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beständigen Wahlcap. art. 3.

Anm. Kommt mit neben stehendem §. 6. und 7. überein, ausser daß der Beysaz, die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, darinn noch nicht zu finden.

§. 7. Jedoch dem instrumento pacis und andern Reichssazungen, auch denen von Fürsten und Ständen, (die unmittelbare

(*) Andre Ausgaben sezen: und vergleichen mögen. Das Projekt der best. Wahlcap. hat auch wirklich: und vergleichen möchten.

bare Reichsritterschaft mit eingeschlossen,) hergebrachten juribus, Hoheiten und privilegiis ohnabbrüchig. (*)

Sechster Abschnitt.

Successionsordnung in den weltlichen Churfürstenthümern, Vormundschaft währender Minderjährigkeit der Churprinzen, und Volljährigkeit derselben.

§. 70.

Fürsorge des Kaisers zu Erhaltung der Einigkeit unter den Churfürsten, als die Bewegursache nachstehender Verordnung.

Guldene Bulle Cap. 7. §. 1-5. (**)

§. 1. Inter solicitudines illas innumeras, quibus pro felici statu sacri Imperii, cui auctore Domino feliciter presidemus, cor nostrum cottidie fatigatur, ad hoc precipue meditacio nostra dirigitur, qualiter desiderata & salubris semper unio inter sacri Imperii Principes Electores jugiter vigeat, & eorum corda in sincera (***) caritatis concordia conserventur. Quorum providencia suo tempore orbi fluctuanti tanto celerius, tantoque facilius subvenitur, quanto inter eos nullus error surrepserit & purior fuerit caritas custodita, obscuritate succisa & jure cujuslibet dilucide declarato.

Wann nemlich ein weltlicher Churfürst mit Tod abgeht, soll dessen Churstimme auf seinen erstgebornen weltlichen

(*) Man verbinde damit, was art. 1. §. 9. der Wahlcap. von den Unionen der Churfürsten, Fürsten und Stände überhaupt versehen ist. (oben §. 5.

(**) Nach Schmausen Ausgabe fangt dieses 7te Capitel mit folgendem Eingang an: In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis, feliciter, amen. Carolus quartus divina favente clementia Romanorum Imperator, semper Augustus & Bohemiæ Rex ad perpetuam rei memoriam.

(***) Nach andern: sincere.

Sohn, und wann solcher nicht mehr bey Leben wäre, auf dessen ebenfalls weltlichen erstgebornen Sohn fallen.

§. 2. Sane generaliter longe lateque est publicum, & quasi per totum orbem notorie manifestum, (*) illustres Regem Boëm. nec non Comitem Palat. Reni, Ducem Saxon. & Marchionem Brandenburgens. virtute Regni & Principatuum suorum, in eleccione Regis Romanorum, in Cesarem promovendi cum ceteris Principibus Electoribus (**) jus, vocem & locum habere, & una cum ipsis censeri & esse veros & legitimos sacri Imperii Principes Electores.

Ne inter eorundem Principum secularium Electorum filios super jure, voce, & potestate prefata futuris temporibus scandalorum & dissensionum possit materia suscitari, & sic bonum commune periculosis dilacionibus impediri, futuris, auctore Deo, (***) cupientes periculis salubriter obviare:

Statuimus & Imp. auctoritate presenti lege perpetuis temporibus valitura, decernimus, ut, postquam iidem Principes Electores seculares, & eorum quilibet esse desierint, (†) jus, vox & potestas eleccionis hujusmodi ad filium primogenitum, legittimum, laicum; illo vero non existente (††) ad ejusdem primogeniti primogenitum, similiter laicum, libere & sine contradiccione cujuspiam (†††) devolvatur.

Wann aber der Erstgeborne ohne männliche weltliche Erben stirbt, soll die Churstimme auf den ältesten weltlichen Bruder, und sofort auf dessen erstgebornen weltlichen Sohn fallen.

§. 3. Si vero primogenitus hujusmodi absque heredibus mascu-

(*) Nach andern: notorium & manifestum.
(**) Nach andern: cum ceteris Principibus ecclesiasticis suis Coëlectoribus.
(***) Nach andern: auctore Domino.
(†) Nach andern: desierit.
(††) Nach andern: non existente.
(†††) Nach andern: cujusdam, und noch andern, cujusquam.

maſculinis legittimis laicis, ab hac luce migraret, virtute preſentis Imperialis edicti, jus, vox, & poteſtas eleccionis predicte, ad ſeniorem fratrem laicum per veram (*) paternalem (**) lineam deſcendentem & deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur.

Feſtſezung dieſer Succeſſionsordnung auf ewige Zeiten. Vormundſchaft über weltlicher Churfürſten nachlaſſende minderjährige weltliche Söhne, und Beſtimmung der Volljährigkeit der Churprinzen auf 18. Jahre.

§. 4. Et talis ſucceſſio in primogenitis & heredibus Principum eorundem in jure, voce & poteſtate premiſſis, perpetuis temporibus obſervetur: ea tamen condicione & modo, ut ſi Principem Electorem, ejus primogenitum aut filium ſeniorem laicum mori, & heredes maſculos, legitimos, laicos, defectum etatis pacientes relinquere contingeret, (***) tunc frater ſenior ejusdem primogeniti, tutor eorum & adminiſtrator exiſtat, donec ſenior ex eis legitimam etatem attigerit, quam in Principe Electore decem & octo annos completos cenſeri volumus, & ſtatuimus perpetuo, & haberi, quam dum attigerit, (†) jus, vocem & poteſtatem, & omnia ab ipſis dependencia tutor ipſe ſibi totaliter cum officio teneatur protinus aſſignare.

§. 71.

Der Kaiſer will die weltliche Churhäuſer bey ihrem Primogenitur-Recht ſchüzen.

Man ſehe oben §. 5.

(*) In andern Ausgaben ſteht, veram, nicht.

(**) Nach andern: paternam.

(***) Nach andern, contigerit.

(†) So haben nach des Herrn von Olenſchlagers Verſicherung das mainziſche und trieriſche Exemplar, wie auch der Senkenbergiſche Codex. Andre Exemplare haben, exegerit.

Siebender Abschnitt.

Untheilbarkeit der weltlichen Churfürstenthümer, nebst einem Anhang zu eben gedachter Successionsordnung.

§. 72.

Untheilbarkeit der Fürstenthümer als ein in Absicht auf das Staatsinteresse wichtiger Punkt.

Guldene Bulle Cap. 25. §. 1-5.

§. 1. Si ceteros Principes (*) congruit in sua integritate servari, ut corroboretur justicia & subjecti fideles pace gaudeant & quiete vivant, (**) multo magis magnifici Principatus, Dominia, Honores & Jura Electorum Principum debent illesa servari. Nam ubi majus incumbit periculum, majus debet remedium adhiberi, ne columpnis ruentibus basis totius edificii collidatur.

In dieser Rukſicht sollen die weltliche Churfürstenthümer auf ewig untheilbar seyn.

§. 2. Decernimus igitur, & hoc perpetuis temporibus valituro sanccimus edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes & magnifici Principatus, videlicet Regum Boëmie, Comitatus Palatinus (***) Reni, Ducatus Saxonie & Marchionatus Brandemburgensis terre, districtus, homagia, vasallagia & alia quevis ad ipsa spectancia, scindi, dividi, seu quavis condicione dimembrari non debeant, sed ut pocius in sua perfecta integritate perpetua maneant.

Der Erstgeborne soll allein das Recht der Landesfolge haben, er wäre dann untüchtig.

§. 3. Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus & dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi & notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.

In

(*) Nach andern Ausgaben heißt es schiklicher: Principatus.
(**) Andre Ausgaben lassen, vivant, weg.
(***) Nach dem pfälzischen Exemplar: Comitatus specialiter Palatinus.

In diesem Fall folget der nächste in der Linie.

§. 4. In quo casu inhibita sibi successione secundogenitum, si fuerit in ea progenie, seu alium seniorem fratrem, vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus successurum.

Doch sind die nachgeborne Söhne, wie auch die Töchter standesmässig abzufinden.

§. 5. Qui tamen apud alios fratres & sorores se clementem, & pium exhibebit continuo. juxta datam sibi a Deo graciam & juxta suum bene placitum & ipsius patrimonii facultates, divisione, scissione, seu dimembracione Principatus & pertinenciarum ejus sibi modis omnibus interdicta.

Achter Abschnitt.

Unzertrennlichkeit der weltlichen Churlande von der darauf haftenden Churwürde und dazu gehörigen Rechten.

§. 73.

Die auf den weltlichen Churlanden haftende Churwürde und dazu gehörige Rechte sollen damit auf ewig und dergestalt verbunden bleiben, daß nur der, und kein andrer, als wer jene hat, auch diese haben soll,

Guldene Bulle Cap. 20. §. 1. 2. 3. (*)

§. 1. Cum universi & singuli Principatus, quorum virtute seculares Principes Electores jus & vocem in eleccione Regis Romanorum, in Cesarem promovendi, obtinere noscuntur, cum jure hujusmodi, nec non officiis, dignitatibus, & juribus aliis, eis & cuilibet eorum annexis, & dependentibus ab eisdem, adeo conjuncti, & inseparabiliter sint uniti, quod jus, vox, offi-

(*) Nach andern Exemplaren fangt dieses 20ste Capitel mit folgendem Eingang an: In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis feliciter. Amen. Carolus Quartus divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus & Bohemiæ Rex ad perpetuam rei memoriam.

cium, & dignitas, alia quoque jura, ad quemlibet Principatuum eorundem spectancia, cadere non possint in alium, preter illum, qui principatum ipsum cum terra, vasallagiis, feudis & dominio, ac ejus pertinenciis universis, dinoscitur possidere: presenti edicto Imperiali perpetuó valituro sanccimus, unumquemque Principatuum predictorum (*) cum jure & voce eleccionis ac officio, ceterisque omnibus dignitatibus, juribus & pertinenciis ad ipsum spectantibus, ita perseverare & esse debere unitum perpetuis temporibus indivisibiliter & conjunctum, (**) quod possessor Principatus cujus libet eciam juris, vocis, officii, dignitatis & pertinenciarum omnium ad illum spectancium, quieta debeat & libera possessione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari, ipseque & nemo alius per ceteros Principes Electores ad eleccionem & omnes actus alios, pro sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos, omni tempore assumi, sine contradiccione qualibet & admitti, nec aliquid premissorum ab altero, cum sint & esse debeant inseparabilia, (***) dividi, vel ullo (†) tempore debeat (††) separari.

und soll die Trennung weder inn- noch ausserhalb Gerichts in Anspruch genommen, noch durch Urtel erhalten, noch jemand, der eines ohne das andre anspricht, gehöret werden,

§. 2. Aut in judicio vel extra divisim (†††) repeti valeant, (*) aut evinci, vel eciam per sentenciam separari, nec aliquis unum sine alio impetens audiatur.

und alles, was dagegen geschieht, null und nichtig seyn.

§. 3. Quod si per errorem vel alias auditus quis fuerit, aut

(*) Das Wort, predictorum, steht im trierischen Exemplar nicht.
(**) Das pfälzische und wenzeslaische Exemplar haben: conjunctim.
(***) Nach dem trierischen Exemplar: inseparabiliter.
(†) Nach eben demselben: nullo.
(††) Nach andern: debeant.
(†††) Nach dem wenzeslaischen Codice: divisum.
(*) Nach andern: valeat.

aut proceſſus, judicium, ſententia vel aliquid hujuscemodi, contra diſpoſitionem noſtram (*) emanaverit, (**) ſeu quomodolibet attemptari contigerit, hoc totum, & omnia ex hiis, & quolibet eorum ſequencia eo ipſo viribus (***) non ſubſiſtant.

Neunter Abſchnitt.

Rangordnung der Churfürſten und ihrer Geſandten ſowohl unter ſich als gegen andre.

I.

Rangordnung der Churfürſten und ihrer Geſandten unter ſich. (†)

§. 74.

1) Wie die Rangordnung der Churfürſten unter ſich durch die guldene Bulle in Anſehung des Sizens beſtimmt iſt, und zwar a) der geiſtlichen Churfürſten,

Guldene Bulle Cap. 3.

In nomine ſancte & individue Trinitatis feliciter, Amen. Karolus divina favente clemencia Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus & Boëmie Rex ad perpetuam rei memoriam.

§. 1. Decor & gloria S. S. (††) Romani Imperii & honor Ceſareus & Reipublice grata compendia venerabilium & illuſtrium Principum Electorum concordi voluntate foventur, qui velut columpne proceres (†††) ſacrum edificium circumſpecte prudencie ſolerti pietate ſuſtentant, quorum preſidio dextra Imperialis potencie roboratur. Et quanto mutui favoris ampliori benignitate ſtringuntur, tanto uberioris pacis &

(*) Nach andern: contra præſentem diſpoſitionem noſtram.
(**) Nach andern: emanuerit.
(***) Nach dem trieriſchen und pfälziſchen Exemplar: juribus.
(†) Man verbinde damit des dritten Theils ſechstes Kapitel.
(††) Im trieriſchen Exemplar: Sacroſancti.
(†††) Im wenzeslaiſchen Codice ſteht, proceres, nicht.

tranquillitatis commoda feliciter (*) profluunt populo Christiano.

§. 2. Ut igitur inter venerabiles Maguntinenſ. Colonienſ. nec non Treverenſ. Archiepiſcopos, ſacri Imperii Principes Electores omnium litium & ſuſpectuum, (**) que & qui de prioritate ſeu dignitate ſeſſionum ſuarum in Curiis Imperialibus & Regalibus, ſuboriri valerent impoſterum, perpetuis in antea temporibus amputentur, & ipſi in cordis & animorum quieta condicione manentes, de oportunitatibus ſacri Imperii concordi favore & virtuoſe dileccionis ſtudio convenienčius meditari valeant, pro conſolacione populi Chriſtiani habita deliberacione cum omnibus Principibus Electoribus, tam eccleſiaſticis quam ſecularibus, & de ipſorum conſilio decernimus, & de Imperatorie (***) poteſtatis plenitudine hac edictali lege perpetuo valitura ſanccimus. Quod ſupradicti venerabiles Archiepiſcopi Treverenſis videlicet ex oppoſito & liniari direccione verſus Imperatoris faciem, Maguntinenſis vero in ſuis Diœceſ. & provincia, & extra provinciam ſuam in toto Archicancellariatu ſuo Germanico, provincia Colonienſi duntaxat excepta, & demum Colonienſis in ſuis Diœceſ. & Provincia, & extra provinciam ſuam in tota Italia & Gallia in dextro latere Romanorum Ceſaris ſedere poſſint, valeant, & debeant, in omnibus publicis actibus imperialibus, puta judiciis, collacionibus (†) feudorum & in refeccionibus (††) menſarum, ac eciam in conſiliis & omnibus aliis agendis, propter que contingit ſeu continget eosdem pro honore ſeu utilitate Imperiali tractandis, mutuo convenire. Et hunc modum ſeſſionis ſub omni eo ordine, ſicut expreſſatur (†††) ſuperius, ad predictorum Colonienſis, Treve-

(*) Das Senkenbergiſche Exemplar ſezt hinzu: conſtanter.
(**) Das trieriſche Exemplar ſezt hinzu: materie.
(***) Nach andern: Imperialis.
(†) Nach dem pfälziſchen Exemplar: collocationibus.
(††) Nach dem Senkenbergiſchen Codice; ſeſſionibus.
(†††) Nach andern: exprimitur.

verensis & Maguntinensis (*) Archiepiscoporum successores perpetuo extendi volumus, ut nullo nunquam tempore super hiis quevis dubietas generetur.

§. 75.

b) der weltlichen Churfürsten.

Guldene Bulle Cap. 4. §. 1.

§. 1. Statuimus insuper, ut, quotienscunque Imperialem Curiam ex nunc in antea celebrari (**) contigerit, in qualibet sessione, videlicet tam in consilio, quam in mensa & locis aliis quibuscunque, ubi Imperatorem, vel Regem Romanorum cum Principibus Electoribus sedere contigerit, a dextro latere Imperatoris vel Regis Romanorum immediate post Archiepiscopum Maguntinensem vel Colonienſem, illum videlicet, quem tunc temporis pro qualitate locorum, & varietate provinciarum juxta privilegii sui tenorem dicto lateri dextro Imperatoris assidere contigerit, Rex Boëmie, cum sit Princeps coronatus & unctus, primum, & post eum continuo (***) Comes Palatinus Reni secundum sedendi loca (†) debeant obtinere. Ad sinistram vero partem immediate post illum, quem ex predictis Archiepiscopis in latere sinistro sedere continget, (††) primum locum Dux Saxonie, & post eum Marchio Brandenburgensis alterum obtinebit.

§. 76.

2) Wie die Rangordnung der Churfürsten und ihrer Gesandten unter sich durch den Vergleich des churfürstlichen Collegii vom 11ten Merz 1653. nicht nur in Ansehung des Sizens, sondern auch des Gehens und Reutens umständlicher regulirt worden. (†††)

Kund

(*) Im wenzeslaischen Codice wird, Maguntinensis, ausgelassen.
(***) Nach dem pfälzischen Exemplar, celebrare.
(***) Im wenzeslaischen Codice steht, continuo, nicht.
(†) Nach andern, locum.
(††) Nach andern, contigerit.
(†††) Hiebey habe den Abdruk in Schmausen Corp. jur. publ. (nach der

Ausg.

Eingang. Kund und zu wissen, daß ein hochlöbliches churfürstliches Collegium sich auf heut zu Ende gesetztem dato, zu Erhaltung guter vertraulicher Verständnis und Harmonie, auch zu Verhüt- und Vorkommung allerhand Difformitäten, Confusion und Unordnung, im churfürstl. Collegio, der Session und Präcedenzien halber, nach Beschaffenheit der verschiedenen Fälle und Umstände, eines gewissen durchgehenden modi, nachfolgender Gestalt mit einander beständig und richtig, in freundlicher guter Wohlmeynung, vereinbaret und verglichen.

Rangordnung, 1) wann alle Churfürsten in Person oder lauter Gesandte beysamen, und dieselbe in einer ferie nacheinander sizen,

Anfänglich und vors erste, wann die Herren Churfürsten in Person alle beysammen, und keine latera gehalten werden, sondern dieselbe in einer ferie nacheinander sizen, wie sonderlich in der kaiserl. und königl. Wahl im conclavi geschicht, so hat es damit seine Richtigkeit, daß ein Churfürst zu Mainz die erste, Churtrier und Cölln alternatim nacheinander die andere und dritte, Churbayern die vierte, Chursachsen die fünfte, Churbrandenburg die sechste, und nunmehr nach Besage des jüngst zu Münster und Osnabrük den 14 (24) Oct. ann. 1648. aufgerichteten Friedensschlusses, und darbey eingeführten octavi Electoratus, Churpfalz die siebende und lezte Stelle, auf Maaß und Weise, wie daselbst enthalten, gebühre, jedoch solches alles auf diejenigen actus allein zu verstehen, wo ein König in Böhmen nicht erscheint, sintemal vor verstandener massen, in actibus electionis eines römischen Königs und Kaisers seine königl. Würde gleich nach den geistlichen, und vor allen andern weltlichen Churfürsten, ihre und also die vierte Stelle zu nehmen haben.

Und auf eben solche Weise, vors ander, soll es auch gehalten werden, wenn allein churfürstl. Gesandte, und neben ihnen keine Churfürsten in Person erscheinen, oder vorhanden seyn.

Wenn

Ausg. von 1774.) S. 889 — 894. zum Grund gelegt, solchen aber nach des seel. Mosers Ausgabe (im Traktat von den teutschen Reichsständen) S. 438 — 445. verbessert.

2) wann alle Churfürsten in Person, oder lauter Gesandte beysammen, und latera gehalten werden.

Wenn aber, zum dritten, die gewöhnliche und in der güldenen Bull fundirte latera gehalten und gemacht werden, allermassen ein solches im churfürstl. Collegio ausserhalb des actus electionis, wie hier oben vermeldet, allezeit bräuchlich und Herkommens, ist dieser Unterscheid zu halten; ob Ihre Majestät selbst oder Dero verordneter Commissarius anwesend und zugegen, oder nicht; auf den ersten Fall und in Anwesenheit Ihrer kaiserl. Majestät und Dero kaiserl. Commissarien, so gebühret einem Churfürsten zu Trier der Siz und Stell gerade gegen Ihro kaiserl. Maj. über, an der Seite aber die erste Stelle Churmainz, die zweyte Churbayern, die dritte und leztere zu der rechten Seite eines römischen Kaisers Churbrandenburg, auf der linken Seite aber Churcölln, Chursachsen und Churpfalz, also und dergestalt, daß beyde Herren Churfürsten zu Brandenburg und Pfalz die beyde latera schliessen, und auf denselben die loca extrema haben. Wobey es dann bey vorstehenden allgemeinen Reichspropositionen, und andern dergleichen Sessionibus publicis, sein ebenmäßiges Bewenden haben solle, wie in dem schemate sub num I. hernachfolgend zu ersehen. Auf den Fall aber Ihre kaiserl. Majestät oder dero verordneter Commissarius nicht selbst gegenwärtig; so verbleiben die Sessiones auf der rechten Seite eines Churfürsten zu Mainz, wie auch Bayern und Brandenburg, als hieroben gemeldet, an der linken thun Churtrier und Cölln miteinander alterniren, die übrige auf selbe Seite gehörige Churfürsten zu Sachsen und Pfalz aber in ihren Sessionibus unverrükt bleiben. Und solches alles, wenn die Herren Churfürsten alle in Person anwesend, oder in deren allen Abwesenheit Dero Gesandte allein vorhanden sind, jedoch mit dieser ausdrüklichen Bescheidenheit, wann es zu dem in obermeldten münsterischen und osnabrükischen Friedensschlusse, und darüber aufgerichteten instrumento pacis, bedingten Fall kommen, und der achte Electoratus wieder cessiren und abgehen sollte, daß alsdenn des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. die rechte Seiten wiederum quittiren, und auf der linken Seite ihre vorige Stelle nehmen, hingegen Churpfalz ihren vorigen Plaz auf

der rechten Seite wiederum occupiren und besizen soll, und folget nun obangezogenes Schema sub num. I.

Nro. I.

Br.	Bay.	M.	Imp.	Cöl.	S.	Pf.
			Tr.			

In denen Fällen aber, da sich ein König in Böhmen mit in dem Collegio einfindet, so hat derselbe zwischen Mainz und Bayern seine Stelle zu nehmen.

3) wann theils Churfürsten in Person, theils durch Gesandte erscheinen, sowohl auf den Fall, wann sie in einer serie nacheinander sizen, als wann sie latera halten.

Wann aber zum vierten theils Churfürsten in Person gegenwärtig, theils aber durch ihre gevollmächtigte Gesandte erscheinen, oder zwar anwesend, jedoch Schwachheit oder anderer Zustände halber den actibus tam publicis, wie hernach folget, quam collegialibus, nicht würden beywohnen können, und ihre Räthe oder Gesandte schiken, so ist verglichen und abgeredet, daß in eigner Person anwesende Herren Churfürsten vor der abwesenden oder sonst ausbleibenden Churfürsten Räthen, Gesandten und Bottschaften, obschon sonst ihre Principalen, da sie gegenwärtig den Vorsiz haben, in ihrer Ordnung gehen oder sizen, jedoch aber die latera, mehrere Confusion zu verhüten, nicht geändert, sondern immutabiliter gehalten, und dieses Vorsizen nur auf eines jeden latus verstanden werden solle. Wo aber, wie obgemeldt, keine latera gemacht werden, so sollen die anwesenden Churfürsten in Person in ihrer Ordnung alle vor den Gesandten sizen, die Gesandte aber allererst hernacher ihre Stelle gleichergestalt nach der Ordnung ihrer Herren Principalen nehmen.

Doch soll es alles zum fünften sowohl einem Churfürsten zu Mainz an seinem führenden Directorio, als auch sonst durchgehend dem ordini votandi keinesweges nachtheilig, sondern in allewег vorbehältlich seyn, daß die Umfrage respective, dem alten Herkommen nach, und dem instrumento pacis gemäß, nemlich Trier, Cölln, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Mainz, mit seinem voto conclusivo beschehe.

In-

Inmassen denn zum sechsten, wann und so oft bey deren Collegialversammlung, als woselbst die latera, eben wie bey andern actibus, da Ihre kaiserl. Majestät selbst zugegen, gehalten werden, vor die votirende Räthe und Gesandte eine absonderliche Bank zugerichtet wird, die Votanten aber, obschon ihre Herren Principalen selbst vor den andern Legatis primariis ihren Siz nehmen, auf ihren Stellen nacheinander juxta ordinem votorum zu sizen pflegen, damit desto weniger Confusion in der Umfrage entstehe;

Jedoch siebendens, mit ausbedingtem Anhang, daß gegenwärtiger also, wie ob und hernach stehet, aufgerichter Vergleich, den churfürstlichen Gesandten an ihrer vor andern Fürsten in Person gebührender und bis anjezt hergebrachter Prärogativ und zustehendem Tractament, unabbrüchig und unnachtheilig seyn, weder sie zwischen ihnen und den Churfürsten einige fürstl. Person, noch der auswärtigen Fürsten und Republiquen Gesandte einzulassen schuldig, noch den Herren Churfürsten selbst in Exercirung ihrer Erzämter präjudicirlich seyn solle.

4) wann sie weder in continua ferie noch per latera zusammen kommen.

Und nachdem sich auch zum achten Fälle zutragen, da die Churfürsten weder in continua ferie, noch auch per latera zusammen kommen, gestalt denn solches in Begleitung Ihrer kaiserl. Majestät nach der Kirche, wie auch im Reuten nach dem Rathhaus zu den Reichstagspropositionen, und sonst zu geschehen pfleget; so haben sich die anwesende Churfürsten und der abwesenden Räthe, Gesandte und Bottschaften dahin miteinander gleichergestalt vereinbaret und verglichen, daß auch hierinnen derjenige modus gehalten, und dem, was obangezogener güldenen Bulle, der alten Observanz, und diesem Vergleich, und schon hierbey gemachter Ordnung, am ähnlich- und nähesten, auch zu Verhütung allerhand Difformitäten, Confusion und Unordnung am diensamsten, nachgefolget werden soll.

Und weil vor diesem in Fällen, da die insignia präferirt worden, und die Churfürsten alle in Person gegenwärtig gewesen, diese Ordnung gehalten worden, daß Churtrier ganz voraus

allein,

allein, Churſachſen mit dem Schwerdt in der Mitte, Churbayern mit dem Reichsapfel auf der rechten, und Churbrandenburg mit dem Scepter auf der linken, vor Ihrer kaiſerl. Majeſtät hergegangen oder geritten, Churmainz aber Ihro Majeſtät auf der rechten, und Churcölln zur linken, und dann gerad hinter Ihro kaiſerl. Majeſtät, der König in Böhmen die Stelle gehabt, wie aus nachfolgendem Schemate num. II. zu ſehen:

Nro. II.

	Trev.	
Brand. c. Scep.	Sax. c. Enſe.	Bav. cum Pom.
Col.	Imp.	Mog.
	Rex Boh.	

und aber nunmehro octavus Electoratus, wie oben vermeldet, darzu kommen, ſo hat man ſich auf jezt geſezten Fall, wann die Inſignia vorgetragen werden, und die Herrn Churfürſten alle perſönlich gegenwärtig, nachfolgenden ſchematis ſub Nro. III. im Gehen oder Reuten verglichen, daß nemlich Churtrier voraus, Churbayern mit dem güldenen Apfel hernach in der Mitte, Churbrandenburg mit dem Scepter ihme zur Rechten, und Churpfalz zur Linken in einer Reihe, hernach Churſachſen mit dem Schwerdt allein, darauf Ihre kaiſerl. Maj. und dero zur Rechten Churmainz, und zur Linken Churcölln, folgends der König in Böhmen, gehen oder reuten ſolle.

Nro. III.

	Trev.	
Pal.	Bav. c. Pom.	Brand. c. Scept.
	Sax. c. Enſe.	
Col.	Imp.	Mog.
	Boh. Rex.	

Dafern

Dafern aber sich begeben würde, daß Chursachsen das Schwerdt Ihro kaiserl. Majestät allein, und die übrigen Herrn Churfürsten ihre insignia nicht vortrügen, so ist die Ordnung nachfolgenden Schematis Nro. IV. zu halten.

Num. IV.

Pal.	Bav.	Brand.
	Trev.	
	Sax. c. Ense.	
Col.	Imp	Mog.
	Rex Boh.	

Doch mit dieser Maaß, wofern die Herren Churfürsten nicht alle in Person zugegen, daß alsdenn die insignia nicht durch ihre Gesandte, sondern durch die Erbämter, oder die es in ihrem Abwesen zu verrichten haben, und zwar so lange prælatio insignium währet, in der Stelle und Ordnung, in welcher ihre Principalen, die Churfürsten selbst, da sie zugegen wären, zu reuten oder zu gehen hätten, vorgetragen werden sollen.

Da aber die insignia nicht präferiret werden, da findet sich zwar, daß Churtrier immediate vor der kaiserl. Maj. allein, die übrige Herrn Churfürsten aber in obvermeldter Ordnung gegangen oder geritten, wie sub num. V. folget:

Num. V.

Brand.	Bav.	Sax.
	Trev.	
Col.	Imp.	Mog
	Boh. Rex.	

Weil aber nunmehro bey oblauts eingeführten octavo Electoratu es sich nicht wohl schiken, und eine ziemliche Deformität verursachen würde, wann die weltliche Churfürsten, als Bayern,

Sachsen, Brandenburg und Pfalz, alle nebeneinander reuten oder gehen sollten; so ist vor rathsam befunden und verglichen worden, daß der numerus quaternarius zu theilen, und die sub num. VI. hernach gesezte Ordnung gehalten werden solle:

Nro. VI.

Pal.		Brand.
Sax.		Bav.
	Trev.	
Col.	Imp.	Mog.
	Rex Bohem.	

Auf dem Fall aber zum zehenden die Herren Churfürsten nicht alle in Person zugegen, sondern mit denselben der Abwesenden gevollmächtigte Räthe, Gesandte und Bottschaften concurriren würden, so solle es damit, gleichwie oben gemeldt, also gehalten werden, daß den anwesenden Churfürsten je und allewog auf diesen Fall vor der abwesenden Gesandten, deren seyn nun viel oder wenig, die Oberstelle und Prärogativ gegeben, und derjenige Churfürst, welcher in seiner Reihe, Zeil und Ordnung mit andrer abwesenden Churfürsten Gesandten concurriret, vor denselben den Vorgang, Ritt oder Stell, auf der rechten Seite haben, und also durchgehends, es betreffe auch unter den Herren Churfürsten, wen es wolle, nach Besage des folgenden Aufsazes Nro. VII,

Nro. VII.

Leg.		Leg.
Leg.		El. Pr.
	Trev.	
Col.	Imp.	Mog.
	Rex Boh.	

gehal-

gehalten, und nach diesem Fuß andere Fälle nach derer Ereignung reguliret und gerichtet werden sollen.

Schluß. Schließlich soll es bey diesem Vergleich in allen seinen Puncten und Articuln nun hinführo alsofort fest und beständig, (es sey dann, daß von einem ganzen churfürstl. Collegio ein anderes, aus beweglichen erheblichen Ursachen, unanimiter statuiret und verordnet werde,) verbleiben, die etwa vor der Zeit vorgangene anderwärte diversæ observantiæ aber keinem aus den Herrn Churfürsten das geringste nicht präjudiciren. In diesem Receß und schiedlicher Vergleichung sind alle Herrn Churfürsten samt und sonders, keinen derselben ausgeschlossen, (ausserhalb der dem Churfürsten zu Trier und seinen Gesandten, nach Besage der guldnen Bulle, bey den actibus publicis, in sessionibus & processionibus, gebührender Stelle) obverstandener massen pariter ex æquo durchgehend begriffen. Zu Urkund ꝛc. ꝛc.

§. 77.

3) Was auf den Fall, daß ein oder andrer Churfürst zwey oder mehrere Gesandte primi ordinis an die Reichsversammlung schikt, durch den Vergleich des churfürstlichen Collegii vom 21sten Jul. 1730. beliebt worden. (*)

Nachdem man sich im churfürstlichen Collegio über den casum, wenn ein oder andrer Churfürst zwey oder mehrere Gesandte von gleichem charactere primi ordinis, (wie anjezo von Ihro churfürstlichen Durchlaucht zu Mainz geschiehet,) an den allgemeinen Reichstag schiket, wie es alsdann des Sizes, Präcedenz und andrer hergebrachten königlichen honorum wegen zu halten, besprochen; so ist in churfürstlichem collegialischen Vertrauen, zu Verhütung aller Unordnung und Erläuterung der Sachen, folgender beständiger modus resolvirt und verglichen worden, daß,

(*) Aus Mosers teutschem Staatsrecht Th. 33. S. 292—294. und eben desselben Traktat von teutschen Reichsständen, ꝛc. S. 454—456.

1) wo die in aurea Bulla fundirte latera gehalten werden, einer von den im gleichen Character stehenden churfürstlichen Gesandten primi ordinis die Oberstell seines gnädigsten Herrn der Ordnung nach auf der Bank oder Polster occupiren, und vor andern in gleichem Character anwesenden churfürstlichen Gesandten, an dem Votanten-Tisch, (wo die Gesandte in serie sizen, seine Session nehmen solle. Wann aber

2tens einer oder andrer, so des Herrn Principalen obern Siz eingenommen, abwesend, unpäßlich, verreiset, oder sonst modo quocunque verhindert, soll und mag der mit gleichem Character anwesende Gesandte, nach ihrer Willkühr, die alsdann erledigte Obersession ihres Herrn Principalen in der churfürstlichen Ordnung einnehmen; wo aber

3tens in einer Zusammenkunft oder Consultation, in oder ausser dem Collegio electorali, dem Nebenzimmer, oder sonst anderwärts, keine latera gehalten werden, sondern die Gesandte lineariter in serie sizen, wie auch Festins, Tafeln, Kirchen, Visiten und Revisiten, sollen solcherley anwesende mit gleichem Character versehene mehrere churfürstliche Gesandte gleichfalls nach der Ordnung ihrer Herrn Principalen nebeneinander, sie kommen divisim vel conjunctim darzu, in eadem serie & linea ihren Siz nehmen; wie dann auch

4tens solchen mehreren in gleichem Character von den Herrn Churfürsten abschikenden und ankommenden churfürstlichen Gesandten, (sie occupiren gleich ihrer Herrn Principalen Obersession, oder sizen an dem Votanten-Tisch,) nach der Ordnung ihrer Herrn Principalen, wie andern churfürstlichen Gesandten der Rang, Prăcedenz, das Prädicat, Excellenz, und alle andere gleiche honores Regii in & extra Collegia, auch bey allen Zusammenkünften, Tafeln, Kirchen, Processionen, Visiten und Revisiten, Receptionen und Dimissionen, und allen andern Gelegenheiten, sie erscheinen gleich miteinander oder separatim, nach klarem Innhalt Capitulationis Cæsareæ noviſſimæ Caroli VI. art. 3. ohnbedenklich gegeben werden; und soll diese churfürstliche Abrede neu-ankommenden andren oder mehreren mit gleichem Character versehenen churfürstlichen Herrn Gesandten künftig für ein bestän-

beständiges regulativum dienen, mit der Special-Reservation doch, daß, wofern die höchste Principalen mit Ihro churfürstlichen Durchlaucht zu Mainz für genehm hielten, daß ihre mehrere mit gleichem Caracter anhero schikende Gesandte primi ordinis auch in lateribus die ihnen competirende Session mit und nebeneinander inseparabiliter & conjunctim als eine Gesandschaft der churfürstlichen Ordnung nach einzunehmen hätten, solches demnächst ad protocollum zu declariren, und der Entschluß, besonders aber auch mit dermaliger beyder churfürstlich-mainzischen Principalgesandten und Reichsdirectorum, (wie sie sich dieses hiermit expresse vorbehalten,) Zustimmung ad observantiam und würklichen Effect zu bringen.

§. 78.

4) Vergleich zwischen Churtrier und Churcölln, wodurch unter ihnen eine vorher nicht üblich gewesste Alternation bey actibus unicis, z. Ex. eines Kaisers oder römischen Königs offentlichem Einzug, beliebt worden, vom Jahr 1742.

Anm. Die Aufschrift erschöpft schon den Innhalt.

II.

Rangsachen der Churfürsten in Absicht auf auswärtige Könige nnd Republiquen, wie auch teutsche Reichs- und andre Fürsten.

§. 79.

1) Bey kaiserlichen Hofbegängnissen, bey welchen sie allen Königen und Fürsten ohne Unterschied vorgehen.

Guldene Bulle Cap. 6. §. un.

Decernimus, ut in celebracione Imperialis Curie, quocienscunque illam deinceps (*) celebrari contigerit, antedicti Principes Electores, ecclesiastici & seculares, juxta prescriptum ordinem atque modum a dextris & a siniſtris immutabiliter teneant loca sua, eisque vel eorum alicui in quibuscunque actibus, ad

(*) Andre sezen hinzu: perpetuo.

Curiam ipsam spectantibus, eundo, sedendo vel stando, nullus Princeps alius, cujuscunque status, dignitatis, preeminencie, vel condicionis existat, nullatenus (*) preferatur. Eo signanter expresso, quod nominatim Rex Boem. in celebracione Curiarum hujusmodi in omnibus & singulis actibus (**) antedictis, quemcunque Regem alium, quacunque eciam singulari dignitatis prerogativa fulgentem, quem quovis casu seu causa venire vel adesse forte contigerit, immutabiliter antecedat.

§. 80.

2) ausserhalb der kaiserlichen Hofbegängnisse, wo zu bemerken a) der Receß der Herrn Churfürsten wegen Behauptung des Rangs ihrer Bottschaften, Gesandten und Residenten unmittelbar nach der gekrönten Häupter Gesandten, Abgeordneten und Residenten, mithin vor den Gesandten und Residenten fremder Republiken und Fürsten, vom 24sten Aug. 1671.

Demnach bekannt, was massen des heil. röm. Reichs hochlöbliche Herren Churfürsten, in Kraft von Uralters competirenden Präeminenz und Hoheit, wie auch vor etlich hundert Jahren her continuirter Observanz, weder an dem kaiserlichen, noch andern Höfen, niemalen einigen andern, als allein den gecrönten Häuptern, auch königlichen Wittiben und Pupillen, denen die königliche Regierung, so bald sie ihr gebührliches Alter erreichet, zu führen zustehet, gewichen und nachgegangen, oder auch durch ihre Gesandten weichen und nachgehen lassen, sondern jederzeit ihre Ehrenstellen gleich nach jeztgemeldten gecrönten Häuptern, sowol in Person, als durch ihre Bottschaften und Gesandten genommen und hergebracht haben, dabey auch Ihre kaiserl. Majestät selber sie vermög Ihrer geschworner kaiserl. Wahlcapitulation zu schüzen verbunden seynd, und es sich zuträgt, daß höchstgedachter Ihrer churfürstl. Gnaden und Durchl. Gesandte, Abge=

(*) Nach dem trierischen Exemplar, ull tenus.
(**) Nach andern: & singulis locis & actibus.

Abgeordnete und Residenten, nun oftmal an besagten kaiserl. und königl. Höfen, wie auch andrer Orten, mit frembder Republiquen und Fürsten Gesandten, Abgeordneten und Residenten concurriren, dannenhero mehr höchsternannte Ihre churfürstl. Gnaden und Durchl. für eine Nothdurft befunden haben, dahin angelegentlich bedacht zu seyn, damit in dergleichen Occasionen ihnen an solcher ihrer Präcedenz nicht präjudicirt, sondern solche gebührend gehandhabt werde; als ist von denselben veranlasset und geschlossen worden, sich dabey auch auf alle dienliche Mittel und Wege zu mainteniren, und zu solchem Ende jeden Dero Bottschaften, Gesandten und Residenten, welche am kaiserl. Hof, oder andrer Orten inn- oder ausser Reichs geschikt werden, gemessen und ausdrüklich anzubefehlen, in solchen ihren Verrichtungen an besagten Höfen, wie auch sonsten, vermeldter Republiquen und Fürsten Gesandten und Residenten keineswegs zu weichen, sondern ihre Stelle obgedachter massen nach der gecrönten Häupter Gesandten, Abgeordneten und Residenten einzunehmen, darauf festiglich zu halten, und sich darvon nicht dringen zu lassen: gestalt dann auch oft höchsternannte Ihre churfürstl. Gn. und Durchl sich versehen wollen, man sowohl an besagten kaiserl. und töniglichen Höfen, als andern Orten, sie vielmehr bey solcher ihrer Präeminenz und Hoheit erhalten zu helfen, als denselben einiges Nachtheil dißfalls zuziehen zu lassen, von selbst geneigt seyn werde.

Welchem auch also nachzukommen, und darob vestiglich zu halten, von viel höchstberührt Ihren churfürstl. Gnaden und Durchl. einmüthig beliebt und beschlossen, und dieser Receß allerseits eigenhändig unterschrieben, und mit deren churfürstl. Secret-Insiegeln bekräftiget worden. So geschehen den 24sten Aug. 1671.

§. 81.

b) Der churfürstlichen Gesandten Vergleich, auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr 1678. auf Approbation ihrer Herrn Principalen errichtet, wie es gegen fürstliche Gesandte

a) wegen der Oberhand in der churfürstlichen Gesandten

eignen Häusern, b) wegen des Prädicats, Excellenz, c) wegen Ablegung der ersten Visite zu halten.

Demnach dasjenige, so die Herren Herzoge zu Braunschweiglüneburg, der Ceremonien halber, jüngsthin abermal anbringen und prätendiren lassen, von den gnädigsten Herren Principalen an das gesammte churfürstl. Collegium zu Regenspurg, zu dem Ende verwiesen, damit selbiges sein ohnmaßgebliches Gutachten darüber erstatte; als hat man nicht ermangelt, das Werk, welches vornemlich in dreyen postulatis bestehet, in behörige Berathschlagung zu ziehen, und sich eventualiter, auf gnädigste Approbation, folgender massen verglichen, nemlich:

daß, soviel 1. die Ertheilung der Oberhand in der churfürstl. Gesandten eigenem Haus und Zimmern betreffe, man durchgehends der Meynung, daß den Fürstlichen darinn zu condescendiren, dergestalt, daß denjenigen fürstl. Gesandten, deren Herren Principalen von den Herren Churfürsten in Person in ihren Residenzen, die Prăcedenz und Oberhand vergünstigt wird, (*) eben dergleichen auch von den churfürstl. Gesandten wiederfahren sollte; und weil es deßfalls unter höchstgedachten Herren Churfürsten nicht gleichförmig gehalten wird, so stünde dahin, ob und wie sie sich der Einführung einer Conformität vergleichen möchten, welchen geist- und weltlichen Fürsten eigentlich sie in ihren Residenzen die Oberhand und Vorgang geben wollten.

Das 2te Postulatum wegen des Prädicats, Excellenz, anreichend, hält man für bedenklich, daß die Churfürstliche solches Prädicat den fürstl. Gesandten zulegen sollten, daß es lieber in statu quo und bey dem zu lassen, wie es Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst resolvirt, auch so würklich observiren lassen, gestalten dann die Churfürstliche diesen Titul von den Fürstl. fortan begehren, wann aber diese damit zurückhalten sollten, solches zu dissimuliren: im übrigen aber wegen dessen Begebung sich in einiges präjudicirliches Pactum oder Convention nicht einzulassen hätten, zumalen über kurz oder lang sich solche Coniuncturen ereignen könnten, daß, wo nicht alle, doch ein- und anderer Fürstlicher sich zu Gebung gedachten Tituls Excellenz bequemen möchte.

Bey

(*) Man verbinde damit den gleich folgenden §. 82.

Bey dem 3ten, so in Ablegung der ersten Visite bestehet, ist ein churfürstl. Collegium der beständigen Meynung, daß solche von den Fürstlichen zuerst abzustatten, und dieses aus den vorigen principiis. Dann gleichwie notorium und ausser Disputat, daß keiner der Herren Churfürstl. einen nachkommenden Fürstlichen zuerst zu besuchen, sondern die Fürstl. ohne Unterscheid nach deren Ankunft den Herren Churfürstlichen allemal die erste Visite zu geben pflegen, wie es sowohl bey vorigem als iezigem Reichstage beobachtet worden, auch die fürstliche auf noch gegenwärtigem Reichstage angelangte Gesandte selbiges nicht ehender difficultiret, bis ihnen von theils churfürstl. Gesandten in ihren Häusern die Oberhand verweigert worden; also wird in allewege vor billig gehalten, daß ein gleichmäßiges von den fürstlichen gegen die churfürstl. Gesandte beobachtet werde.

§. 82.

c) Die Verordnung der kais. Wahlcapitulation wegen des Rangs der churfürstlichen Gesandten.

Wahlcapit. Josephs, des 11ten, art. 3 §. 20.

Nachdemalen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwand, als wären die Republiquen für gecrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Capellen die Prăcedenz vor den churfürstlichen Gesandten prätendiren wollen; so sollen und wollen wir insfünftige solches weiter nicht gestatten: wäre es aber Sache, daß neben den churfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gecrönten regierenden ausländischen Könige, königlicher Wittwen, oder Pupillen, (denen die Regierung, sobald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschafter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe den churfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person (*) ohne

(*) Dieser vor die churfürstliche Gesandte prätendirende Vorgang vor den Reichs

Unterscheid vorgehen, und unter ihnen, nemlich den churfürstl. Gesandten primi ordinis, (es mögen auch deren mehr als einer seyn,) an unserm königlichen und künftigen kaiserlichen Hof, auch sonst aller Orten inn- und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allem, wie den königlichen Gesandten, gegeben werden.

III.

Einige auf den Wahltägen 1711. 1741. 1745. und 1764. abgefaßte churfürstliche Collegialschlüsse wegen des Ceremoniels unter sich und mit andern.

§. 83.

Vergleich der churfürstlichen Gesandtschaften auf dem Wahltag im Jahr 1711. wegen ihrem Ceremoniel unter sich und gegen königliche Gesandte, wie auch gegen Envoyés und Residenten. (*)

1) Die

Reichsfürsten in Person ist dem Reichsfürstenstand, wie billig, ein grosses Aergernis. „Es sey eine unerhörte Sache, so lautet desselben Beschwerde, daß ein Erz- oder Bischof oder altweltlicher Fürst einem churfürstlichen Gesandten, ausser in actu momentaneo functionis bey Wahl- und Crönungstägen, oder in Comitiis, wo man collegialiter zu erscheinen pflege, folglich die Gesandte der Churfürsten sich von dero hohen Personen nicht trennen liessen, am kaiserlichen oder einem andern Hof, oder andern Zusammenkünften, wann er auch schon primi ordinis gewesen, den Rang oder Vorgang gelassen habe, oder solcher auch nur verlangt worden sey; dieses gravamen sey durch die Handlungen super perpetua zu drey unterschiedenen malen abgethan und die anstößige Stelle aus selbiger herausgelassen worden, mithin müsse es bey der perpetua bleiben, oder doch wenigstens die Worte, ohne Unterschied, ausgelassen, und an deren Statt, auch aller auswärtiger Republiken, Gesandten und Fürsten in Person, gesezt, folglich der Sache eine solche Gestalt gegeben werden, woraus erscheine, daß die teutsche Reichsfürsten nicht gemeynet seyen. Man sehe mein Corp. jur. germ. ersten Bands S. 531. 532.

(*) Aus Schmausen Corp. juris publ. (nach der Ausg. von 1774.) S. 1143.

1) Die Ankunft der Gesandtschaft wird von der Zeit der Arrivée des ersten Gesandten an gerechnet, und notificiren solche die lezt angekommene den vorher Anwesenden.

2) Die notificationes der Ankunft geschehen durch einen Cavalier.

3) Die Gesandtschaft läßet en Corps notificiren.

4) Doch geschiehet solche Notification einem jeden Ministro der Gesandtschaft, welcher notificirt wird, besonders; in absentia auch ad domum.

5) Das Gegencompliment wird gleichfalls von der ganzen Gesandtschaft abgelegt.

6) In der Notification an die erst angekommene Electorales halten die nachgekommene die Ordnung nach dem Rang.

7) Die erste Visite, so die vorher anwesende den lezt angekommenen abstatten, geschiehet en Corps, und wird auch en Corps empfangen.

8) Solchergestalt geschieht auch die erste Revisite.

9) Die Visiten und Revisiten werden sine præjudicio ordinis gegeben und angenommen, nachdem man sich früher oder später ansagen läßt.

10) Zu den Visiten und Revisiten, so en Corps geschehen, lassen die Gesandtschaften sich durch einen Cavalier ansagen, und die Stunde begehren, so aber bey den nachfolgenden Visiten, die ein Gesandter dem andern giebt, durch einen Cammerdiener oder Laquaien geschehen kan.

11) Die Vollmachten werden dem mainzischen Canzler per Secretarium Legationis in die Canzley gebracht.

12) Die Visiten geschehen mit so viel Kutschen, als jeder will.

13) Die Reception und Begleitung geschehen an den Kutschen.

14) Wo die Gesandte also logirt seynd, daß man in den Hof fahren kan, fähret die Carosse, worinn die Gesandte seynd, in den Hof, die übrigen Carossen aber bleiben draussen.

15) Die

S. 1143. 1144. und Moser vom römischen Kaiser, römischen König und den Reichsvicarien S. 100. 101. Die Abdrüke an beyden Stellen sind etwas verschieden, aber blos in Nebendingen, die den Sinn nicht verändern.

15) Die Stühle können von Pagen, Cancellisten oder Cammerdienern, gerüket werden.

16) Wann zweyte oder dritte Gesandte sich allein einfinden, empfangen sie eben das Tractament, welches den Primis wiederfähret.

17) Wegen des Sizens an der Tafel beym Essen ist gut befunden, daß der churfürstl. Gesandte, so tractirt, den königl. oder churfürstl. Gesandten, so etwa zugegen, offerire, den obersten Plaz zu nehmen: occupiren nun der oder die invitirte Gesandte solchen Plaz; so stehet in des Wirths Gefälligkeit, sich neben sie, und also über die andere Fremde, oder unten an zu sezen; die übrigen sizen pêle mêle.

18) Die Envoyes, von wem dieselbe seynd, auch Residenten, stehet den churfürstlichen Gesandten frey, entweder in- oder vor dem Zimmer zu recipiren und zu dimittiren, und nimmt der churfürstliche Gesandte über sie die Hand, und gehet voran.

§. 84.

Vergleich des churfürstlichen Collegii wegen des Ceremoniels unter sich, vom 9ten Dec. 1741. (*)

Demnach wegen des bey gegenwärtigem kaiserlichem Wahlconvent an Seiten des churfürstlichen hohen Collegii zu beobachtenden ceremonialis bis anhero inter Electorales, bevorab unterm 8ten, 15ten und 17ten Nov. verschiedene Unterred- und Berathschlagungen gepflogen worden; als wurde deme zu Folge, soviel anforderist gedachtes ceremoniale in dem churfürstlichen hohen Collegio unter sich betrift, nachstehender churfürstlicher Collegialschluß ad protocollum genommen.

1) Bleibt den auf der kaiserlichen Wahlstatt sich persönlich einfindenden höchsten Herrn Churfürsten das zwischen Höchstdenselben unter sich übliche Ceremoniel heimgelassen.

2) Werden höchstgedachte Herrn Churfürsten bey ihrer persönlichen hiesigen Gegenwart dero abwesender höchster Herrn Mitchur-

(*) Aus Mosers Zusäzen zu seinem teutschen Staatsrecht Th. 1. S. 308. 309. und eben desselben Traktat vom römischen Kaiser, römischen König, ꝛc. S. 101. 102.

churfürsten zugegen seyenden Bottschaftern die Ehrenbezeugungen bey solennen Visiten und sonsten durchgehends in derselben Maaß und auf die Weise wiederfahren lassen, welche ein jeglicher der anwesenden Herrn Churfürsten den anwesenden königlichen Herrn Bottschaftern erweiset.

3) Wäre hiebey, nach Innhalt der vorigen Wahlcapitulation, unter den erst- zweit- oder dritten Bottschaftern eines churfürstlichen Hofes kein Unterschied zu machen, sondern sie einander gleich zu achten.

4) Wird als eine hieraus von selbst folgende Sache angesehen, daß die zweit- und dritte Bottschaftere eines vorsizenden Herrn Churfürsten den erstern Herrn Bottschaftern der nachsizenden Herrn Churfürsten vorzugehen hätten.

§. 85.

Vergleich des churfürstlichen Collegii wegen des Ceremoniels desselben gegen andre, vom 11ten Dec. 1741. (*)

Nachdeme auf die in puncto Ceremonialis inter Electorales gepflogene Berathschlagungen, soviel dasselbe anforderist das churfürstliche Collegium unter sich betrift, am 9ten dieses Monats ein conclusum ad protocollum genommen worden; als wurde wegen des gedachten Ceremoniels ausserhalb des churfürstlichen Collegii eine gleichmäßige Entschliessung abgefasset, wie folget:

1) Hat es dabey allerdings sein Verbleiben, daß die churfürstliche Wahlbottschafter, und deren jeder insbesondere, ohne den mindesten Unterschied, auf eben den nemlichen Fuß zu achten, und diejenige honores zu empfangen, und wieder zu erweisen haben, welche den königlichen hier anwesenden Bottschaftern, einschließlich des päbstlichen Nuncii, geleistet werden, mithin daß sie, die Churfürstliche, dem besagten päbstlichen Nuncio und königlichen Bottschaftern durchaus in gleicher Maaße zu begegnen hätten.

2) Er-

(*) Aus Mosers Zusäzen zu seinem teutschen Staatsrecht Th. 1. S. 311. 312. und eben desselben Traktat vom römischen Kaiser, römischen König, ꝛc. S. 102. 103.

2) Erwarteten Electorales, daß besagter hier gegenwärtiger päbstlicher Nuncius und königliche Bottschafter sie, Churfürstliche, und zwar einen jeden insbesondere, durch einen Cavalier complimentiren lassen, worauf Electorales ihre Gegencomplimentirung ebener massen abstatten lassen, jenen sofort die erste Visite ablegen, und von ihnen die Revisite gleichergestalt empfangen.

3) Hat es dritten Orts, woselbsten die churfürstliche Bottschafter mit königlichen sich zusammen finden, bey dem Innhalt des art. 3. der nächst vorigen Wahlcapitulation sein Bewenden, daß nemlich zwar Electorales in solchen Gelegenheiten, wo sie nicht collegialiter versammlet und zugegen seynd, den königlichen Bottschaftern den Vorgang lassen, dabey aber gleiche Ehren in alle Weise genieſſen.

4) Wann Bottschafter von Republiquen, welche Regios honores haben, annoch allhier sich einfinden sollten; so wird ihnen zwar, gleich den würklichen königlichen, mit Besuch und Gegenbesuch, Empfang und Begleitung, Oberhand in eigenem Haus und sonsten begegnet, aber dritten Orts der Rang vor denselben von Seiten der Churfürsten allerdings genommen und behauptet.

5) Bewendet es nicht weniger dabey, daß die churfürstliche Wahlbottschafter auch dritten Orts vor den Fürsten des Reichs den Vorgang zu nehmen haben. Soviel die mit denselben vorfallende Visiten und Revisiten belanget, gebrauchen sich die churfürstliche Wahlbottschafter hiebey der nemlichen Etiquette, welche, nach Unterschied der besagten Fürsten, bey den in höchster Person anwesenden Herrn Churfürsten statt hat. Uebrigens

6) wird es wegen der Legatorum secundi ordinis und andrer characterisirter Personen ab Seiten der Electoralium bey deme gelassen, was die hiebey kommende Verabredung bey vorigem Wahlconvent vom Jahr 1711. disfalls enthält. (*)

§. 86.

(*) Ausserdem ward 1741. weiter beschlossen, die Envoyés wären an der Thüre des äussersten Vorzimmers zu empfangen, und, mit Nehmung der rechten Hand, die Sessel ihnen jedesmal also zu stellen, daß selbige das Gesicht gegen einander kehren, und der Bottschafter denjenigen,

so,

§. 86.

Vergleich des churfürstlichen Collegii wegen des Ceremoniels des churfürstlichen Collegii sowohl unter sich als gegen andre auf Wahl- und andern Collegialtägen, und daß sonderlich der churfürstliche persönliche Vorgang auch in eigner Residenz unversehrt zu erhalten, vom 7ten Sept. 1745. (*)

Nachdemmahlen an Seiten dieses churfürstlichen Collegii für ohnumgänglich angesehen worden, bey lezterem Wahlconvent eigens vorbehaltener massen die Ceremonial-Erforderniß und gebührliche Aufrechthaltung des gemeinnöthigen churfürstlichen decori dermalen in reife Berathschlagung zu ziehen; so ist folgendes davor gehalten, und zur beständigen Nachachtung beschlossen worden:

1) Seynd

---

so, von der Thüre her zu rechnen, zur linken Hand stehet, besize, den zur rechten Hand, mithin unten an stehenden aber der Envoyé einnehme; mit der Rükbegleitung soll es auf gleiche Weise gehalten werden, von der Thür aber an bis unten an die Stiege ein Cavalier oder Legationssecretarius die Hausehre beobachten. Wann aber von einem Bottschafter einem Envoyé die Revisite gegeben würde, wäre darauf zu bestehen, daß dieser jenen unten an der Kutsche empfange, es wäre dann, daß ein Bottschafter für nöthig ansehe, von ein oder anderem Envoyé in particulari alles Ceremoniel abzubitten.

(*) Aus Mosers Traktat vom römischen Kaiser, römischen König ꝛc. S. 104—107. Es ist dieser Schluß nicht nur durch den gleich folgenden Collegialschluß von 1764. sondern auch noch besonders am 5ten März 1762. dahin bestätigt worden: „Es wäre bey dem anno 1745. „den 7ten Sept. puncto ceremonialis ergangenen Collegialschluß voll„kommen zu belassen, und pro futuro vest darauf zu halten. Jedoch „wollte man inter Electorales die solenne Visiten bis zum Schluß des „gegenwärtigen Wahlconvents ausgesezt seyn lassen, mit dem weitern „Beisaz, wasmassen ausdrüklich zu wiederholen wäre, daß die auf den „Wahltag anhero kommende höchste Herrn Churfürsten den ebenfalls „hier eintreffenden auswärtigen Bottschaftern die Visite keineswegs zu „geben hätten.„

1) Seynd die den hohen Herrn Churfürsten des Reichs zustehende honores Regii, es seye an was Ort und bey was vor Gelegenheit es immer wolle, allerdings zu behaupten. Und da zwar

2) unter höchstgedachten Herrn Churfürsten selbst es bey dem hergebrachten Ceremoniel sein Verbleiben hat; so wäre herentgegen

3) vor höchsterwehnte Herrn Churfürsten in Ansehung andrer mitchurfürstlicher, als sonstig auswärtiger Bottschafter, des päbstlichen Nuncii allerdings mit einbegriffen, inn- und ausserhalb der Wahl- und andern Conventen, zumal auch in eignen Residenzien, das decorum Regium gebührend zu beobachten.

4) Wird mithin kein bey dem Wahlconvent, oder sonst irgendwo bey einer andern Collegial-Zusammenkunft in Person sich einfindender hoher Herr Churfürst den vor ihme angelangten Bottschaftern, sie seyen einheimische oder auswärtige, die Ansag seiner Ankunft thun lassen; noch

5) bey den ertheilenden solennen Audienzien an einen fremden Bottschafter die Hand eben so wenig geben, als es in solchem Verfolg auch von den Herrn Mitchurfürsten vor die ihrige nicht zu verlangen stehet, und es ohnehin mit den honoribus Regiis nicht zu vereinbaren ist.

6) Wäre bey gedachten Audienzien nach dem führohin sich lediglich zu achten, was an dem Wahlconvent im Jahr 1711. beobachtet worden; mithin die churfürstliche Bottschaften von dem Hofmarschall, samt einigen Cavaliers, unten an der Kutsche, oben an der Stiege von dem Obermarschall, an der äusseren Thür der Anti-Camera von dem Obristcämmerer, an der innern Thür aber des gedachten Vorgemachs, so zugleich der Eingang des Audienzzimmers ist, von dem höchsten Herrn Churfürsten selbst zu empfangen, und die Hand zu behalten, den Bottschaftern sodann Lehensessel, so von dem churfürstlichen in etwas distinguirt, zu geben, bey der Audienz sich allerseits zu bedeken, sofort bey der Entlassung und Zurükbegleitung ein gleiches, wie bey dem Empfang zu beobachten; wobey die churfürstliche Leibgarde und Trabanten jedesmal in Gewehr zu stehen haben. Bey

der

der Tafel bewendet es, wie anno 1711. gleichfalls bey dem churfürstlichen Vorsiz, anbenebens sodann bey dem gleich churfürstlichen Gedek und Bedienung vor die churfürstliche Bottschafter; an welche übrigens kein Gegenbesuch von den höchsten Herrn Churfürsten statt hat.

7) Eben nemliche und keine mehrere Bezeugung wiederfährt von den hohen Herrn Churfürsten den bey einem oder anderm Convent sich einfindenden auswärtigen Bottschaften, des päbstlichen Nuncii allerdings einschließlich.

8) Bleibet in eignen Audienzien eines jeden churfürstlichen Hofs Etiquette allerdings frey und vorbehalten; jedoch keineswegs zu Abbruch oder Schmälerung der allenthalben zum Grund gelegten, den hohen Herrn Churfürsten zuforderist in ihren höchsten Personen, sodann auch ihren resp. Bottschaftern zukommenden honorum Regiorum und der disfälligen vollkommenen Gleichheit, den päbstlichen Nuncium mit-einbegriffen, so daß jederzeit und ohne Unterscheid auch in eigner Residenz der churfürstliche persönliche Vorgang unversehrt zu erhalten ist.

9) Verbleibt es wegen der churfürstlichen Bottschafter, erster und zweytern, und dieser allerseits unter sich, bey dem, was mittels des hie beykommenden sogenannten Concert der churfürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels vom Jahr 1711. sub lit. A. auch ferners hieneben verwahrter Concluforum Collegialium vom 9ten und 11ten Dec. des Jahrs 1741. sub lit. B. & C. dem churfürstlichen gesandtschaftlichen decoro zu Behuf beschlossen worden. Deme

10) annoch beyzufügen kommt, daß, indem unter den churfürstlichen und auswärtigen Bottschaftern bey Wahl- und andern Collegial-Conventen der ganz natürliche Unterscheid vorwaltet, daß gedachte Churfürstliche allda gleichsam zu Hause seyen, und bey dem Wahlgeschäft insonderheit das ganze Reich repräsentiren; immassen die auswärtige Bottschafter auch solches damit anerkennen, da sie bey dem churfürstlichen Collegio mittelst übergebender Creditive sich legitimiren, also von selbst sich verstehe, Daß von den auch später angelangten churfürstlichen Bottschaftern deren Ankunft den bereits gegenwärtigen Auswärtigen nicht

zu notificiren, sondern von gedachten auswärtigen Bottschaftern gemeldte Churfürstliche die Notification ihrer Ankunft oder Anwesenheit lediglich zu erwarten haben; nach deren Erfolg sodann ihnen die erste Visite zwar zu geben, und die Revisite hiernächst zu empfangen, dabey aber respectu des ceremonialis es in allem so, wie es von den Churfürstlichen unter ihnen geschiehet, lediglich zu halten, und jenen Auswärtigen, sie haben Namen wie sie wollen, kein præcipuum im mindesten einzuraumen seye.

§. 87.

Vergleich des churfürstlichen Collegii, wodurch die eben vorgekommene churfürstliche Collegialschlüsse von 1711. 1741. und 1745. bestätigt werden, mit einem Anhang, wie es wegen des Ceremoniels zwischen der kaiserl. Commission und dem churfürstlichen Collegio zu halten, vom 6ten Febr. 1764. (*)

1) Ist das ceremoniale inter Electorales, jedoch unabbrüchig des Innhalts der Collegialschlüsse de an. 1711. 1741. und 1745. sowohl puncto der Ankunfts-Notificationen, als der sogenennen Visiten und Revisiten, für diesesmal hinc inde zu verbitten.

2) Was das mit der dem Vernehmen nach ankommenden kaiserlichen Commission zu beobachtende ceremoniale betrift, ist folgendes verabredet und beschlossen: und zwar

a) sobald die kaiserliche Herrn Commissarii hier angekommen, lassen dieselbe jeder anwesenden churfürstlichen Bott- und Gesandtschaft in Corpore durch einen Cavalier ihre Ankunft melden, und empfangen dagegen von jeder churfürstlichen Bottschaft ebenfalls durch einen bottschaftlichen Cavalier das Compliment.

b) Jede churfürstliche Bottschaft giebt in Corpore der kaiserlichen Commission ebenfalls in Corpore die erste Visite, wann vorher durch einen bottschaftlichen Cavalier, welcher das

(*) Aus Mosers Traktat vom römischen Kaiser, römischen König, &c. S. 107. 719 — 722.

das erste Compliment ausrichtet, zu gleicher Zeit die Stunde begehret worden.

Diese Visiten geschehen nach dem Rang der höchsten Herrn Churfürsten; und zwar in einem sechsspännigen Wagen, und einem zweyspännigen für die Cavaliers.

c) Die kaiserliche Commission in Corpore giebt dagegen einer jeden churfürstlichen Bottschaft in Corpore, jedoch secundum ordinem Electorum, die Revisite, und läßt selbige vorher durch einen Cavalier wegen der eigentlichen Stunde avertiren.

d) Die churfürstliche Bottschaften fahren bey der ersten Visite mit dem sechsspännigen Wagen, (da immittelst der zweyspännige ausser dem Hof bleibt,) in den Hof der kaiserlichen Commission, werden an dem Wagen von einem distinguirten und mehreren andern Cavalieren, sämmtlichen Pagen und Officianten, und nach derselben Vortrettung oben an der Treppe von einem noch vornehmern Cavalier empfangen. Die kaiserliche Commission trift der churfürstlichen Bottschaft bis in die Halbscheid des der Treppe am nächsten seyenden Vorzimmers entgegen, empfangt solche daselbst, behält jedoch die Hand bey dem Fortgehen und Eintritt in das Zimmer.

Die kaiserliche Commissarii sizen unter dem Baldachin rechter Hand auf zweyen etwas schrägen gegen das kaiserliche Portrait gestellten Lehnsesseln, die churfürstliche Bottschaft aber ebenmäßig auf Lehnsesseln linker Hand, die aber etwas distinguirt, und längst dem Baldachin, doch so gestellet sind, daß sie noch unter der Deke des Baldachins auf dem nemlichen Teppich stehen. Sowohl die Lehnsessel der kaiserlichen Commission als der churfürstlichen Bottschafter werden durch die Cavaliers gerükt. Alle Bottschaften bedeken sich, wie die kaiserliche, empfangen von diesen das Prädicat: Excellenz, und geben dem ersten kaiserlichen Commissario den Titul: Fürstliche Gnaden: Bey dem Auf- und Abzug einer jeden Bottschaft rühret die Wache vor dem Haus, wann eine vorhanden ist, das Spiel: die etwan vorhandene Schweizer und Trabanten aber stehen mit dem übrigen ganzen Hofstaat die

Treppe hinauf, und präsentiren das Gewehr. Bey dem Abzug geschiehet die Zurükbegleitung, wie bey dem Empfang.

e) Die churfürstliche Bottschafter empfangen bey den Revisiten die kaiserliche Commission bey dem Aussteigen an dem Wagen, und geben dieser die Hand, sowohl in dem Aufführen, als in dem Sizen; das übrige wird wie bey der bottschaftlichen Visite beobachtet.

f) Die kaiserliche Commission schiket das aufhabende Creditiv und die kaiserliche Vollmacht eher nicht, als bis der churfürstliche Collegialtag würklich eröfnet worden, durch einen Cavalier ad ædes Directorii Moguntini, welches solches dem hohen Collegio per dictaturam communiciret.

g) So bald hierauf der kaiserlichen Commission per Directorium die legale Zusammenstell- und Eröffnung des churfürstlichen Collegii bekannt gemacht, und dabey gemeldet worden, daß das hohe Collegium den kaiserlichen Vortrag erwarte, giebt diese von dem Tag und Stunde der kaiserlichen Proposition dem Directorio die vorläufige Nachricht: Directorium benachrichtiget hievon das hohe Collegium, und hinterbringt sodann Cæsareis die Collegial-Bereitwilligkeit.

h) Die Ansage ad Sessionem zu Anhörung der kaiserlichen Proposition geschiehet herkommlicher massen per Directorium.

i) Die churfürstliche mainzische Bottschaft wird von dem gesammten hohen churfürstlichen Collegio ersucht, im Namen und anstatt desselben, als Decanus Collegii, die gebührende Abholung und Begleitung der kaiserlichen Commission zu verrichten. Sammtliche churfürstliche Bottschafter schiken zu ihrer Begleitung ihre sechsspännige Equipagen. Das churfürstliche Collegium in Corpore empfangt die kaiserliche Commission auf der halben Treppe, und tritt derselben in das Collegial-Conferenzzimmer vor.

Nach geendigter Proposition und Deliberation wird die kaiserliche Commission in der nemlichen Ordnung, wie die Auffarth geschehen, in ihr Quartier zurük begleitet.

k) Die kaiserliche Commission sizt in der Mitte zwischen den churfürstlichen Primariis auf einem eine Stufe mehr, als gedachte

Pri-

Primarii sizen, erhöhetem Plaz in gleich gestellten Lehensesseln unter einem Baldachin. Die churfürstliche Primarii sizen, wie gewöhnlich, per latera; und zwar zur Rechten Churmainz, Churböhmen, Churbayern, Churbrandenburg und Churbraunschweig, und zur Linken Churcölln, Churssachsen und Churpfalz, Churtrier aber der kaiserlichen Commission gegen über unter einem eigenen Baldachin: Electorales reliqui aber sizen linealiter an dem Votantentisch.

1) Nach allerseits in obiger Art genommenem Plaz und geschlossenem Saal, thut die kaiserliche Commission eine kurze Anrede ad Collegium. Der kaiserliche Legationsrath, so unten an den Stufen linker Hand stehen bleibt, liesset alsdann die kaiserliche schriftlich verfaßte Proposition laut und stehend ab. Endlich und

m) nach, wie oben gemeldt, vollzogenem Propositionsactu geschiehet die Rukbegleitung, wie der Empfang und die Auffarth war.

3) Ratione ceremonialis cum exteris wird es bey den Collegialschlüssen de annis 1711. 1741. und 1745. lediglich belassen, dergestalt, daß darauf fest gehalten werden soll.

Drittes Kapitel.

Von den Reichsfürsten insbesondre.

Erster Abschnitt.

Aufnahm neuer Fürsten, Grafen und Herrn in fürst- und gräfliche Collegia, und hiezu erforderliche Qualification.

§. 88.

Versicherung, daß die Fürsten Titel Fridrich von Hohenzollern, Johann Antoni, Herzog zu Crumau und Fürst zu Eggenberg, und Wenzel, Fürst und Regierer des Hauses Lobkowiz bey nächstem Reichstag zu Siz und Stimme im

Reichsfürstenrath zugelassen werden sollen, doch daß sie die ihnen auferlegte Conditionen vorher erfüllen.

Regensburger Reichsabschied von 1641. §. 97. und 98.

§. 97. Und demnach Wir die hochgebohrne Unsere und des heil. Reichs Fürsten und liebe Getreue, Eytel Friedrich von Hohenzollern, Johann Anthoni, Herzogen zu Crumau und Fürsten zu Eggenberg, und Wenzeln, Fürsten und Regierern des Haus Lobkowiz zur Session und Stimm im Reichsfürstenrath admittirt und zugelassen, Churfürsten und Stände auch in diese Unsere Admission gewilliget, und es einzig und allein an würklicher Introduction, darzu man aus gewissen Ursachen dismals nicht gelangen können, ermangelt;

§. 98. Als erklären Wir Uns, daß obvermelte Fürsten, sammt und sonders, wie andere Fürsten und Stände des Reichs bey künftigem Reichstag zur Session und Stimm würklich gelassen werden sollen, jedoch sowohl Unserm löblichen Erzhaus Oesterreich, und angehörigen Erbkönigreichen und Landen unnachtheilig, als auch, daß sie diejenige Conditionen vorhero adimpliren, wie in den von dem churmainzischen Reichsdirectorio ihnen zugestellten schriftlichen Bescheiden mit mehrerm vermeldet worden.

§. 89.

Würkliche Aufnahm eben gemeldter Fürsten, wie auch einiger andern, nemlich von Salm, von Dietrichstein, aus dem Haus Nassau und von Piccolomini zu Siz und Stimme in den Reichsfürstenrath, doch mit gehöriger Verwahrung vor die Zukunft.

Regensburger Reichsabschied von 1654. §. 197.

Ueber dieses haben Wir die bey nächstverwichenem Reichstag (de 1641. §. 97. & sq.) mit der Churfürsten und Stände Einwilligung in Fürstenrath aufgenommene, aber wegen der selbiger Zeit noch unvollzogener, von dem churmainzischen Directorio ausgestellter Conditionen, nicht introducirte Fürsten, die hochgebohrne, Eitel Friderich von Hohenzollern, Johann Anthon, Herzogen zu Crumaw und Fürsten zu Eggenberg, und Wenzeln, Fürsten und Regierern des Hauses Lobkowitz, vor sich und ihre Erben, nachdem sie obberührte conditiones erfüllet, wie

wie ingleichem die auch hochgebohrne Fürsten, Leovold Philipps Carl, Fürsten von Salm, Maximilian, Fürsten von Dietrichstein, weyland Johann Ludwigen, Fürsten zu Nassau-Hadamar und dessen Erben, Octavio, Fürsten von Piccolomini, Herzogen zu Amalfi, folgends aus dem Haus Nassau diejenige, welche nach erstgemelten Fürsten von Uns, laut Unserer den 26sten jüngst verflossenen Monats Februarii an die chur- und fürstliche Collegia ertheilter Resolution in Fürstenstand erhoben worden, ingleichen Johann Weickard, Fürsten von Awersberg, ꝛc. auf der Churfürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschaften und Gesandten vorgehendes Wissen und Consens, bey diesem Reichstag zu würklicher Session und Stimm, jedoch dergestalt introduciren lassen, daß diejenige, welche ohne vorgehende Vollziehung der schuldigen Prästationen, und insonderheit der im Reich ohnmittelbarer Begüterung, wegen dero vortreflichen Meriten, dißmal, jedoch nach Besag derselben zum churmainzischen Reichsdirectorio abgegebener schriftlicher Erklärung, admittirt und eingeführt worden, von niemand, wer der auch seye, über kurz oder lang, pro exemplo oder præjudicio nicht an noch zu einiger Consequenz gezogen, und dieses beneficium sessionis & voti auf dero Erben und Successoren nicht extendirt werden solle, sie haben sich dann vorher mit ohnmittelbaren fürstmäßigen Reichsgütern versehen, und solle forthin ohne vorgehende Realerfüllung aller nothwendiger und bestimmter Requisiten, (*) und insonder-

(*) Hieher gehört die Verwahrung, welche der gröste Theil des fürstlichen Collegii, als von Ihro königlichen Majestät in Grosbrittannien an dero Herrn Vetter, Herzog Ludwig Rudolph zu Braunschweigwolfenbüttel das fürstlich grubenhagische Votum überlassen worden, 1715. zum Protocoll gegeben hat, und dahin gehet, daß man zwar Ihrer kaiserl. Majestät zu Ehren und Ihrer grosbrittannischen königl. Majestät, auch dem übrigen gesammten Hause Braunschweiglüneburg zu sonderbarem Gefallen, diese Sache pro re domestica ansehen, und Ihrer Durchlaucht dem Herrn Herzogen, Ludwig Rudolphen, bey dem in ihrer Person concurrirenden ganz besondern obangeführten und andern Considerationen, auch weil hiedurch die Anzahl der votorum im fürstlichen Collegio

heit erstgemelbter Begüterung, und ohne der Churfürsten und Stände Vorwissen und Consens, keiner zur Session und Stimm in Fürstenrath zugelassen werden.

§. 90.

Weitere Vorsehung, wie es wegen Aufnahme neuer Fürsten, Grafen und Herrn in fürst- oder gräfliche Collegia zu halten; nebst kaiserlicher Versicherung in Absicht auf die Nichterstrekung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Siz- und Stimmrechts auf die andre, wie auch in Absicht auf die ordnungsmäßige Qualificirung der im J. 1654. und seither aufgenommer Fürsten und Stände.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. I. §. 5. 6. 7.

§. 5. Auch (wollen wir) keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft, genugsam qualificirt, und mit einem standesgemäßen Reichsanschlag, (welcher

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beständigen Wahlcap. art. I.

Kommt mit neben stehendem §. 5. überein, die Parenthesis, welcher beyder Erforderniße halber *in Comitiis* das nöthige vorderfamst zu reguliren, ausgenommen, die ein neuer Beysaz ist. Eben so ist auch von dem Innhalt des neben stehenden §phi 6. und 7. im

legio nicht vergrössert werde, die Ehre, von wegen des Fürstenthums Grubenhagen in diesem Collegio zu sizen und zu votiren, gerne gönnen, jedoch dabey feyerlichst bedungen haben wollte, daß solches von niemand, wer der auch sey, zur Consequenz gezogen, vielweniger auf eine andere nicht auf alle oberwehnte Umstände sich qualificirende casus applicirt werden solle, und daß man von dem in den Reichssazungen und der Observanz gegründeten principio, kraft dessen niemand in diesem *Collegio votum & sessionem* haben kann, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht *consensu Statuum* anklebet, *jure proprio & pleno territoriali* besizet, nicht im geringsten hiedurch abweichen, sondern demselben vielmehr beständig und durchgehends in allen andern Fällen inhäriren wolle.

cher beyder Erfordernissen halber in Comitiis das nöthige vorderſamſt zu reguliren,) in einem gewissen Craiß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget. (*)

§. 6. Wir wollen uns einer Prorogation und Erstrekung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Siz- und Stimmrechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene chur- und fürstlicher Collegiorum Einwilligung für uns alleinig nicht anmassen. (**)

§. 7. Sodann solle wegen der anno 1654. und zeithero aufgenommener Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualificirung, (wann es nicht bis zum Antritt unserer künftigen Regierung inzwischen geschehen,) die Comitial-Untersuchung von uns vorderſamſt zu Stand gebracht werden.

im Projekt der best. Wahlcap. noch nichts enthalten. Ausserdem ist zu merken, daß die Reichsstädte verlangen, man möchte statt der Worte, neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, nach Anleitung des jüngsten Reichsabschieds §. 197. sezen: Churfürsten, Fürsten und Stände. Man verbinde damit die den reichsstädtischen monitis in dieser Absicht beygefügte Repräsentation einiger Ursachen, warum bey neuer Admittirung Fürsten, Grafen und Herrn ad votum & sessionem in einem hochlöblichen Fürstenrath auch des reichsstädtischen Collegii Concurrenz iedesmal billig zu erfordern, und dieses also von dergleichen deliberationibus nicht zu excludiren sey.

(*) Man verbinde damit der Wahlcap. art. 22. §. 2. (oben §. 19.)

(**) In den 1745. übergebenen monitis und Beschwerden der gräflichen Collegiorum in Schwaben, Franken und Westphalen wünschen dieselbe, man möchte diesem §pho noch beyfügen, daß die Aufnahme neuer Fürsten in den Reichsfürstenrath niemand an seinem bereits darinn habenden voto und dessen Ordnung zum Nachtheil gereichen soll.

Zweyter Abschnitt.

Rangsachen der Fürsten und ihrer Gemahlinnen, wie auch Wittwen und Princeßinnen.

§. 91.

Die alternirende vier fürstliche Häuser, Pommern, Wirtemberg, Hessen und Baden, nehmen auch Meklenburg in die Alternation mit auf, wobey zugleich die Ordnung, wie es hinführo im Sizen, Votiren und Subscribiren gehalten werden solle, näher bestimmet wird.

Vergleich der eben gedachten 5. fürstlichen Häuser vom $\frac{12ten}{22ten}$ Sept. 1640. (*)

Kund und zu wissen sey hiemit männiglichen, in Kraft dieses gegenwärtigen Recesses, obwohl die hochlöbl. vier fürstliche Häuser, Pommern, Würtenberg, Hessen und Baden, von undenklichen Jahren unter sich solchergestalt coniungiret und verglichen, daß selbige bey gemeinen Reichsversammlungen, öffentlichen Conventen und Zusammenkünften, im Sizen, Votiren und Subscribiren, gewisser Ordnung und Massen, wie in dem darüber ebenmäßig den 12ten neuen, und zweyten alten Calenders des Monats Sept. dieses 1640sten Jahres aufgerichteten und erneuerten Vergleich verfasset und bedinget, unter sich alterniren und umwechseln, auch einig ander fürstl. Haus zwischen sich nicht kommen oder einmischen lassen, sondern solchenfalls vor einen Mann stehen, und mit einhelliger Zusammensezung sich wie vor Alters opponiren, auch ihre wohlhergebrachte Sessionsordnung behaupten wollen und sollen, nun aber vor langen Jahren hero entzwischen ob hochgemeldten mit seiner Maaß alternirenden vier fürstl.

(*) Von diesem Vergleich, der die alternirende Häuser unter sich selbst in einer ziemlichen Ungleichheit darstellt, melden die fürstlich badische Akten, daß es gleich anfangs auf keine Perpetuität angesehen gewesen, ja derselbe, wie von einigen berichtet werde, nie zur Perfektion gekommen sey. Man verbinde damit den Bericht der kaiserlichen Gesandten zu Osnabrük vom 10ten Aug. 1645. (in Mosers teutschem Staatsrecht Th. 36. S. 77.) und die gleich folgende Noten.

fürstl. Häusern an einem, und dann dem fürstl. Haus Mechelnburg andern Theils, der Session, Votirens und Subscription halben, sich nicht geringe weitläuftige Streitspänn und Differenz enthalten, welche bis anhero weder durch verschiedener römischer Kaiser und Könige, oder Dero zu hiebevorigen Reichstägen gevollmächtigte hochansehnliche Herren Commissarien, noch anderer Chur- und Fürsten vielfältige mühsame Interpositionen und Unterhandlungen, vollentlich abgemittelt und verglichen werden können; daß gleichwohl bey gegenwärtigem Reichstag, zu Abschneidung aller fernerer verfänglicher Weiterung, und hingegen Wiedereinführung der alten vertraulichen fürstlichen Correspondenz, auch besserer Beförderung des boni publici selbsten, auf der vom fürstlichen Haus Mechelnburg-Güstrau zu jezigem Reichsconvent deputirter, und bey dem Reichsdirectorio legitimirter Herren Abgesandten Anmelden, und mit den übrigen vier fürstlichen Häusern, zu ebenmäßiger beliebiger Alternation, mit beschehenem fürstlichen Anerbieten, auch darüber sämtlich gepflogener gütlicher Conferenz, von allerseits fürstl. Herrn Räthen, Gesandten und Bottschaften, jedoch mit vorgehender ausdrüklicher Protestation, Vorbehalt und Reservation eines jeden fürstl. Hauses Recht und Gerechtigkeiten, auf Ratification und Gutheissen der gnädigsten Herrschaft und fürstl. Principaln, nachgesezte unpräjudicirliche Ordnung und Alternation aller fünf fürstl. Häuser, unter einem jeden den ganzen fürstl. Stamm, und aller dessen vota begreiffend, wissentlich verglichen, vereinbaret, eingangen und angenommen worden, daß bey gegenwärtigem Reichstag zuförderst bey Anhörung der kaiserl. Proposition, und den ersten ganzen Tag des Fürstenraths, in welcher Ordnung auch der bey jezigem Reichstag ausgehende Abschied zu unterschreiben, folgende Ordnung, jedoch Pommern den Anfang zu machen, per sortem gehalten werden solle, nemlich:

Pommern, Würtenberg, Hessen, Baden, Mechelnburg.

Den andern ganzen Rathstag, Würtenberg, Baden, Mechelnburg, Hessen, Pommern.

Den dritten Rathstag, Mechelnburg, Würtenberg, Pommern, Hessen, Baden.

Den

Welche Alternation wiederum täglich in acht zu nehmen und zu halten, wie oben, daß also consequenter obgesezte Abwechselung je einen Reichstag um den andern, ohne einige Difficultät, Disputat, controversia, unter mehr gemeldten fünf fürstl. Häusern, stet, vest, unverbrüchlich observiret, gehalten und manuteniret werden solle.

Zu dessen wahrer Urkund, und bis zur Einkommung allerseits gnädigster Herrschaften Ratification und Approbationen, ist hierzwischen von den anwesenden Herren Räthen, Bottschaften und Gesandten, dieser Receß interimsweise subsignirt und unterschrieben worden. So geschehen in des heiligen Reichs Stadt Regensburg, den 12ten (22sten) Sept. im 1640sten Jahre.

§. 92.

Schema alternationis, woraus man sieht, wie die alternirende 5. Häuser sowohl auf dem 1653. und 1654. fürgewesten als auf dem noch fürwährenden Reichstag nach 10. Strophen, je von 10. zu 10. Tagen, in den Sessionen abgewechselt haben. (*)

1.	P.	M.	W.	H.	B.
2.	M.	W.	B.	P.	H.
3.	W.	H.	B.	M.	P.
4.	H.	W.	M.	P.	B.
5.	B.	P.	H.	M.	W.
6.	P.	M.	W.	B.	H.
7.	M.				

(*) Ein formlicher Aufsaz, wodurch dieses schema verglichen worden, scheint nicht zu Stand gekommen zu seyn. Vielmehr zeigen die fürstlich badische Archivalakten, daß zwar Wirtemberg ums Jahr 1653. dasselbe annehmen zu wollen erklärt hat, wann die andre alternirende Häuser solches auch ins künftige observiren wollten, daß aber diese sich auf dasselbe als auf etwas beständiges nicht eingelassen, und eben daher diese Alternationssache den ganzen noch fürwährenden Reichstag über allenthalben als etwas noch unverglichenes angesehen worden, insonderheit aber die badische Häuser beständig fort auf eine völlige Alternations-Gleichheit gedrungen, und sich solche vorbehalten haben.

7. M. V. W. H. B.
8. W. B. H. V. M.
9. H. V. W. B. M.
10. B. W. M. H. V.

Nähere Erläuterung dieses schematis alternantium.

Erste Stropha.

Vorpommern.
Hinterpommern.
Behrden.
Meklenburgschwerin.
Meklenburggüstrau.
Würtemberg.
Hessencassel.
Hessendarmstadt.
Baadendurlach.
Baadenbaaden.
Baadenhochberg.

Zweyte Stropha.

Meklenburgschwerin.
Meklenburggüstrau.
Behrden.
Vorpommern.
Hinterpommern.
Würtemberg.
Baadendurlach.
Baadenbaaden.
Baadenhochberg.
Hessendarmstadt.
Hessencassel.

Dritte Stropha.

Würtemberg.
Hessencassel.
Behrden.
Hessendarmstadt.
Baadendurlach.
Baadenbaaden.
Baadenhochberg.

Vierte Stropha.

Hessendarmstadt.
Hessencassel.
Behrden.
Würtemberg.
Meklenburgschwerin.
Meklenburggüstrau.
Vorpommern.
Hinterpommern.
Baadendurlach.
Baadenbaaden.
Baadenhochberg.

Fünfte Stropha.

Baadendurlach.
Baadenbaaden.
Behrden.
Baadenhochberg.
Vorpommern.
Hinterpommern.
Hessencassel.
Hessendarmstadt.
Meklenburgschwerin.
Meklenburggüstrau.
Würtemberg.

Sechste

Sechste Stropha.
Vorpommern.
Hinterpommern.
Behrden.
Meklenburgschwerin.
Meklenburggüstrau.
Würtemberg.
Baadendurlach.
Baadenbaaden.
Baadenhochberg.
Hessendarmstadt.
Hessencassel.
Siebende Stropha.
Meklenburgschwerin.
Meklenburggüstrau.
Behrden.
Vorpommern.
Hinterpommern.
Würtemberg.
Hessencassel.
Hessendarmstadt.
Baadendurlach.
Baadenbaaden.
Baadenhochberg.
Achte Stropha.
Würtemberg.
Baadendurlach.
Behrden.
Baadenbaaden.
Baadenhochberg.
Hessendarmstadt.
Hessencassel.
Vorpommern.
Hinterpommern.
Meklenburgschwerin.
Meklenburggüstrau.
Neunte Stropha.
Hessencassel.
Hessendarmstadt.
Behrden.
Vorpommern.
Hinterpommern.
Würtemberg.
Baadendurlach.
Baadenbaaden.
Baadenhochberg.
Meklenburgschwerin.
Meklenburggüstrau.
Zehende Stropha.
Baadendurlach.
Baadenbaaden.
Behrden.
Baadenhochberg.
Würtemberg.
Meklenburgschwerin.
Meklenburggüstrau.
Hessendarmstadt.
Hessencassel.
Vorpommern.
Hinterpommern.

§. 93.

Die eben gedachte alternirende 5 fürstliche Häuser nehmen auch das Haus Hollstein, königlicher Linie, in die Alternation mit auf, mit dem durch einen Separatartikel festgesezten Versprechen, auch das Haus Hollstein, herzoglicher

cher Linie, in solche aufzunehmen, so bald die ihm im Weg stehende Sessionshindernis weggeräumt seyn werde.

Vergleich der eben gedachten 6. fürstl. Häuser vom 13ten Aug. 1740. (*)

Nachdem Seine königl. Majestät von Dännemark, Norwegen ꝛc. bey denen Höfen der alternirenden altfürstlichen Häuser, Pommern, Meklenburg, Würtemberg, Hessen und Baaden das alte Negotium, wegen Einnehmung des herzogl. Hauses Hollstein, königlicher Linie, ratione voti & sessionis in Comitiis Imperii in die bekannte Alternation reassumiren lassen, und es damit so weit gediehen, daß höchstgedachte altfürstliche Häuser solche einmüthig bewilliget, auch von Seiten Lauenburg und Minden die Erklärung geschehen, daß Sie, um solche Einnehmung nicht zu hindern, dem hollstein-glükstädtischen voto die Fort- und Vorrükung vor ihnen gestatteten; so ist zwischen den hier anwesenden Comitialgesandtschaften hochgemeldter altfürstl. Häuser, namentlich wegen Vorpommern Herr Nicolaus von Haren, wegen Hinterpommern Herr Adam Heinrich von Pollman, wegen Würtemberg Herr Johann Eberhard Friedrich Freyherr von Wallbrunn, wegen Hessencassel Herr August Ludwig von Wilkniz, wegen Hessendarmstadt Herr Georg Wilhelm von Schulz, wegen Baaden-Baaden Herr Friedrich Carl Freyherr Karg von Beben-

(*) Dieser Vergleich ist zwar von allerseits höchsten Prinzipalen ratificirt worden, aber von den badischen und hessischen Häusern mit Vorbehalt der schon 1670. veranstaltet gewesenen und noch baldmöglichst zu bewirkenden völligen Alternationsgleichheit, und daß folglich der Vergleich allein auf den dismaligen Receptionsactum zu verstehen sey.

Da übrigens bis 1742. nicht bestimmt gewesen, in welcher Ordnung die actus intermedii, die nemlich zwar in Curia comitiali, doch ausser einer ordentlichen Session vorfallen, vollzogen werden sollen, so ist auch das im Reichsfürstenrath zu Frankfurt den 5ten Jun. 1742. hierüber beliebte Regulativ zu merken, daß jedesmal mit der Session die Strophe ihren Anfang nehmen, und bis wieder zu Anfang einer andern Session dauren, mithin alle während solcher Zeit vorfallende actus von dem in selbiger Strophe Vorsizenden ausgeübt werden sollen.

(*) Aus beglaubten Abschriften im fürstlich badischen Archiv.

aber durch diese Admission die bisherige Alternationsverfassung der fünf fürstlichen Häuser in nichts alteriret werden solle.

Es reserviren und behalten sich jedoch eben erwehnte unter sich nunmehro alternirende 6 altfürstl. Häuser sowohl überhaupt, als ein jedes insonderheit, alle competirende Prärogativen, Recht und Gerechtigkeiten, auf das bündigste und ausdrüklichste bevor, und verbinden sich aufs neue, kein ander fürstl. Haus (ausser auf die Art, als in gleich folgendem articulo separato gedacht wird, das fürstl. Haus Hollstein herzoglicher Linie) zwischen sich kommen oder einmischen zu lassen, sondern solchen Falls vor einen Mann stehen, und mit einhelliger Zusammensezung sich opponiren, und ihre verglichene Sessionsordnung behaupten und beschüzen zu wollen.

Ueber welches alles die nöthige respective allergnädigste und gnädigste ratificationes von allerseits Höfen, und zwar was den hochfürstlich Meklenburgischen betrift, von dem hollsteinglükstädtischen Gesandten a dato dieses binnen nächstens zwey Monaten beygebracht werden, und sodann von dieser Admission seines gehörigen Orts die erforderliche Anzeige geschehen solle.

Dessen zu wahrer Urkund von diesem Receß neun gleichlautende instrumenta verfertiget, von den allerseits dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben und mit ihren Pettschaften bestärket worden sind. So geschehen Regensburg den 13ten Aug. 1740.

(L. S.) von Bernsdorf.

(L. S.) Nicolaus von Haren.
(L. S.) Pollmann.
(L. S.) E. F. Freyherr von Wallbrunn.
(L. S.) August Ludwig von Wilkeniz.
(L. S.) George Wilhelm von Schulz.
(L. S.) F. C. Freyherr Karg von Bebenburg, salvis Smæ Domus Baden-Badensis in Ducatum Lauenburgicum juribus.
(L. S.) J. Caspar Freyherr von Pogarell.

Nach-

Separatartikel zu vorstehendem Vergleich vom 13ten Aug. 1740. (*)

Nachdem bey dem von den altfürstlichen Häusern, Pommern, Meklenburg, Würtemberg, Hessen und Baden gefaßten Schluß, dermalen das fürstliche Haus Hollstein königlicher Linie in die Alternation einzunehmen, bedenklich fallen wollen, eben desselben Hauses Hollstein, herzoglicher Linie, hier nicht auch zu gedenken, da doch testantibus actis auch sothanem fürstl. Haus in vorigen Zeiten von den hohen Interessenten gleiche Zusage geschehen, und die mehreste Gesandschaften auf desselben Mitreception sich dermalen instruiret befinden; so hat man gut befunden unter ebenfalls, als oben gesezt, allerseits respective allergnädigst- und gnädigster Herren Principalen beyzubringende und anzuverhoffende Ratification, durch diesen articulum separatum sich dahin zu erklären. Würde hochgemeldetes fürstliches Haus Hollstein, herzoglicher Linie, die ihm annoch zur Alternations-Activität im Weg stehende bekannte Cessionshinderniß vollends wegräumen können; so wollen sich sämtliche alternirende fürstl. Häuser nicht entgegen seyn lassen, declariren vielmehr hierdurch, selbiges sodann ohne Anstand ebenfalls und zwar gemeinschaftlich und dergestalt (als eventualiter hiermit beschiehet) in diese Alternation mit einzunehmen, daß dasselbe an Hollsteinglükstadt angeschlossen bleibe,

(*) Aus glaubwürdigen Abschriften im fürstlich badischen Archiv. Der König in Preussen als Herzog von Pommern und Fürst zu Minden ratificirte zwar anfangs diesen Separatartikel nur eventualiter auf weiter zu pflegende Handlung, ohne dem hollsteingottorpischen voto die Aktivität vor seinem mindischen voto einzuraumen. Den 13ten Dec. 1746. aber ließ er durch seinen churbrandenburgischen Gesandten den Abstand von diesem Vorbehalt, und daß er sich des Vorsizes wegen Minden gutwillig begebe, anzeigen. Da aber Churbraunschweig quà Sachsenlauenburg noch Anstände machte, die, wie es scheint, noch bis jezt nicht gehoben sind, so ist auch dieser Separatartikel und die darinn eventualiter beliebte Aufnahm des Hauses Hollsteingottorp in die Alternation noch nicht zum Vollzug gekommen. Hollsteingottorp wird daher auch noch nicht aufgeruffen, sondern gibt, wann ordentlich umgefragt wird, seine Stimme, wann alle andre Stimmen im Fürstenrath abgelegt sind, zulezt, mit dem Anhang: suo loco & ordine.

eben den in obinserirtem Alternationsschemate vor das Haus Hollstein eingerichteten Plaz erhalte, und mithin beyde Linien in der in dem Haus üblichen Ordnung und unseparirt die vota nacheinander ablegen sollen.

Auch soll von dieser eventualen Coadmission seines gehörigen Orts ebenfalls die Anzeige einstweilen mitbeschehen, und überhaupt dieser articulus separatus eben von der Kraft und Bündigkeit seyn, als wenn er von Wort zu Wort in obigem Receß inserirt stünde.

Dessen zu wahrer Urkund von diesem articulo separato ebenfalls neun gleichlautende instrumenta verfertigt, und von den allerseits darzu bevollmächtigten Ministris unterschrieben, und mit ihren Pettschaften bestärket worden sind. So geschehen Regensburg, den 13ten Aug. 1740.

(L.S.) Bernsdorf.

(L. S.) Nicolaus von Haren.
(L. S.) Pollmann.
(L. S.) E. F. Freyherr von Wallbrunn.
(L. S.) August Ludwig von Wilkniz.
(L. S.) George Wilhelm von Schulz.
(L. S.) F. C. Freyherr Karg von Bebenburg, salvis Smæ Domus Bado-Badensis in Ducatum Lauenburgicum juribus.
(L. S.) J. Caspar Freyherr von Pogarell.

§. 94.

Ordnung, nach welcher Halberstatt, Minden, Schwerin, Razeburg und Hirschfeld künftig ihre Session im Reichsfürstenrath nehmen sollen.

Kaiserl. Decret an das Fürstenrathsdirektorium vom 5ten May 1654. (*)

Von der römisch kaiserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem löblichen Fürstenrathsdirectorio hiemit in Gnaden anzuzeigen. Nachdem

(*) Aus einer Abschrift im fürstlich badischen Archiv, die von dem Abdruk in Schmausen Corp. jur. publ. S. 897. (nach der Ausg. von 1774.) hie und da, wiewohl nicht in wesentlichen Dingen unterschieden ist.

dem bey erst allerhöchstgedachter ihrer kaiserl. Majestät die churfürstlich brandenburgische und andere wegen der secularisirten Stifter interessirte fürstliche Abgesandte in puncto sessionis & voti eingekommen, wie hie beygefügtes Memorial mit mehrerem ausweiset, und nun dieselbe sich hierauf allergnädigst resolvirt, daß das Fürstenthum Halberstadt seine Session immediate nach dem Haus Braunschweig vor den nächstfolgenden Häusern, das Fürstenthum Minden immediate nach Sachsenlauenburg vor Hollstein, und die übrige drey, als Schwerin, Razeburg und Hirschfeld, vor Mömpelgard und andern folgenden Häusern gesezt werden sollen; als haben Ihre kaiserl. Majestät dessen das löbliche Fürstenraths-directorium zu dem Ende zu erinnern allergnädigst anbefohlen, daß dasselbe ermeldten secularisirten Stiftern, oder derentwegen anwesenden Gesandten, nicht allein ihre dessignirte sessiones nun alsobald einräumen, sondern auch in obgesezter Ordnung die vota ablegen lassen wolle. An dem beschiehet Ihrer kais. Majestät allergnädigster Wille, ꝛc. Signatum Regensburg, unter Ihrer kaiserl. Majestät aufgedruktem kaiserl. Secretinsiegel, den 5ten May 1654.

(L. S)

Vt. Ferdinand, Graf Kurz.

Wilhelm Schröder.

§. 95.

Rang der Reichsfürsten und ihrer Gemahlinnen, auch Wittwen unter sich am kaiserlichen Hof.

Extrakt protocolli Cæsarei vom 25sten Merz 1728. (*)

Nach reifer der Sachen Ueberlegung ist dafür gehalten worden, daß nach den Constitutionibus Imperii und kaiserlichen Wahlcapitulationen

1) die regierende oder votum & sessionem in Comitiis Imperii habende Fürsten allen andern nicht regierenden Fürsten, ältern als jüngern, vorzugehen haben,

(*) Aus Fabers (alter) Staatskanzley Th. 54. S. 741 — 743. Steht auch bey Moser vom römischen Kaiser, römischen König, ꝛc. S. 402. 403.

2) zwischen den regierenden Fürsten aber der Rang nicht nach der Ancienneté des per diploma erhaltenen fürstlichen Titels, sondern nach der Ancienneté des in Comitiis Imperii erhaltenen voti & sessionis zu achten,

3) zwischen den nicht regierenden oder kein votum & sessionem habenden Fürsten aber, sie seyn nun Cadets oder aber auch capita ihrer fürstlichen Häuser, derjenige, so älter im Fürstenstand ist, wann er auch ein Cadet wäre, den jüngern im Fürstenstand, wann sie auch schon Capita ihrer Häuser wären, vorzugehen haben,

4) nach eben diesem Fuß der Rang den regierend- und nicht regierenden Fürstinnen auszumessen seye, mit der Ausnahm iedoch, daß

5) der geweßt regierenden Fürsten Wittwen den würklich regierenden Fürstinnen zu weichen haben,

6) vor den nicht regierenden Fürstinnen aber den Rang behalten.

Placet in toto

Carl mpp.

Sigmund Rudolph, Graf und Herr von Sinzendorf.

Johann Jacob Königshöffer, substituirter kaiserlicher Hofsecretarius.

§. 96.

Rang der Reichsfürstinnen bey Crönungen einer römischen Kaiserin in Absicht auf deren Obristhofmeisterin.

Kaiser Ferdinands Decret vom 18ten Jul. 1653.

Anm. Steht schon im dritten Theil §. 31. wobey aber hier nachzuholen, daß der Fürstenstand gegen dieses Decret protestiret.

§. 97.

Vergleich mehrerer fürstlicher Gesandten wegen des von der kaiserlichen Principalcommission machenden Unterschieds zwischen den chur- und fürstlichen Gesandten, (wahrscheinlich vom Jahr 1715.) (*)

Nach-

(*) Aus Fabers (alter) Staatskanzley Th. 27. S. 787 — 789.

Nachdem man eine zeither wahrgenommen, daß des höchstansehnlichen kaiserlichen Herrn Principalcommissarii hochfürstliche Gnaden nicht allein zwischen churfürstlichen und fürstlichen, sondern auch zwischen den so wohl österreich- als salzburgischen und übrigen fürstlichen Gesandten im Ceremoniel einen Unterscheid gemacht, insonderheit darinn, daß sie wider die vorige Observanz, welcher Ihre hochfürstliche Gnaden gleichwohl anfangs selbst nachgegangen und beybehalten, jene durch dero ersten Cavalier, den von Geißmar, allein, diese aber nur durch die andere einladen, jenen auch von diesem Cavalier die Excellenz, den übrigen fürstlichen Gesandten aber dasselbe Prädicat nicht geben lassen; als haben unten befindliche geist- und weltliche Gesandte zu Folg obhabender gnädigsten Instruction untereinander die schließlich verbindliche Abrede genommen, daß, wann einige Distinktion hierunter gemacht, und ein andrer Cavalier zu Ihnen, alß den churfürstlichen und fürstlichen österreichischen und salzburgischen Gesandten geschikt, oder auch Ihnen, unten befindlichen fürstlichen Gesandten, von solchen Cavalieren die Excellenz nicht gegeben würde, sie nicht vor sich zu lassen, noch bey des kaiserlichen Herrn Principalcommissarii hochfürstlichen Gnaden zu erscheinen.

Würzburg mit
Freisingen und
Oßnabrük.
Wolffenbüttel cum cœteris votis, oder
Ostfriesland.
Augspurg,
Sachsengotha cum cœteris votis, sive
Sachsencoburg.
Sachsenaltenburg,
Meklenburgschwerin,
Meklenburggüstrau,
Schwerin,
Hessencassel und
Hessendarmstadt,
Hirschfeld.

Münster cum cœteris votis, id est,
Paderborn,
Passau und
Kempten.
Brandenburg Culm- und
Onolzbach.
Hollsteingottorf mit
Lübek und
Baadendurlach,
Baadenhochberg.
Sachsenweimar cum cœteris votis, id est,
Sachseneisenach,
Sachsenhenneberg.

§. 98.

Vergleich einiger fürstlichen Gesandten, wie sie es mit den gräflichen Deputirten auf Reichstägen sowohl wegen des Ceremoniels als auch auf den Fall, da einem von ihnen die Führung eines fürstlichen voti aufgetragen würde, halten wollen, vom 16ten Dec. 1713. (*).

Actum Augspurg auf dem Rathhaus im fürstlichen Nebenzimmer den 16ten Decemb. 1713. in Conferentia nachgesezten fürstlicher Gesandten, als:

Herrn Joseph Leonhard Hieronymus Baron von der Halden wegen ihrer hochfürstl. Gnaden zu Würzburg.
Herrn Baron Zeller wegen Bamberg und Baadenbaaden.
Herrn von Lauterburg wegen Costanz und Brixen.
Herrn Baron von Umbgelter wegen ihrer hochfürstl. Durchl. Bischoffen zu Augspurg.
Herrn von Storre per Herrn von Eyben wegen Bremen und Vorpommern, dann Zweybrüken.
Herrn von Willisen wegen Sachsenweimar, Eisenach und Henneberg.
Herrn Baron von Hagen per Herrn Baron von Metternich wegen

(*) Aus Fabers (alter) Staatskanzley Th. 23. S. 747 — 752.

wegen Sachsengotha, Coburg, Altenburg, auch Hessen-darmstadt.

Herrn von Eyben wegen Hollsteingottorf und Lübek.

Wolf, Freyherrn von Metternich wegen Brandenburgculmbach und Onolzbach.

Herrn Baron von der Malzburg wegen Hessencassel, Hirschfeld und Baadendurlach.

Herrn von Hiller per Herrn Baron von Metternich wegen Würtemberg.

Nachdem allerseits erinnerlich, was am 23sten Junii annoch zu Regenspurg wegen der gräflichen Deputirten, daß nemlich dieselbe den fürstlichen Gesandten die erste Visite nicht mehr erstatteten, vorgekommen, auch dem wetterauischen Philipp Ludwig Ullner deswegen von den hochlöbl. fürstlichen Directoriis durch ihre Cancellisten vor eine Bedeutung geschehen, und was hingegen von ihm, Wetterauischen, für eine bedenkliche Antwort hierauf gegeben worden, aus solcher aber sowohl als andern Umständen nicht undeutlich abzunehmen gewesen, daß die obbesagte Deputirte sich den fürstlichen Gesandten gänzlich zu parificiren anmassen, und suchen; als haben obangesezte fürstliche Gesandte in Erwägung, daß ihnen oblieget, allem ihren hohen Herrn Principalen etwa erwachsenden Präjudiz in Zeiten vorzubauen, keinen längern Anstand nehmen können, sich miteinander darüber zu besprechen, und vorerst zu vergleichen, wie es künftig mit den gräflichen Deputirten auf Reichstägen sowohl wegen des von ihnen affectirten Ceremoniels, als auch den Fall, da einem von ihnen die Führung eines fürstlichen voti etwa aufgetragen würde, und hinkünftig zu halten seye; zu welchem Ende man sich dann einer schließlichen Meinung einmüthig verglichen, und solche in nachfolgendem Aufsaz pro memoria verfaßt, und dabey verabredet, solchen durch einen ihres Mittels, nemlich den Herrn bambergischen Baron von Zellern, den beyden hochfürstlichen Directoriis in ihren Quartieren zu übergeben, mit dem Ersuchen, solche schließliche Abrede nicht allein zu künftiger Nachricht ad acta directorialia legen zu lassen, und ihm darüber Recognition zu ertheilen, sondern auch selbst mit den hierunter vereinigten fürstli-

chen Gesandten causam communem disfalls zu machen, und den fürstlichen Respekt mit vertretten zu helfen, von welcher Verrichtung dann obbemeldter bambergische Herr Gesandter in einer anderweiten Conferenz den übrigen Relation zu erstatten sich erbotten; auf den Fall, da auch die Herrn Directores, wie vermuthlich, zu wissen verlangen möchten, welche Herrn Gesandte in dieser Sach dermal schon miteinander verstanden, ist beliebt worden, daß mehrermeldter bambergische Herr Gesandter eine Specification der geistlich- und dann auch eine Specification der weltlichen auf zwey absonderlichen Papieren salvo cujuscunque ordine & loco jedem derselben mit übergeben möge; den anwesenden fürstlichen Gesandten aber, und denen, die etwan in eines oder andern hohen Herrn Principalen Namen dieser verbindlichen Abrede gleich jezo mit beyzutretten sich noch nicht im Stande finden, ist solches hiernächst noch zu thun ausdrüklich vorbehalten worden, dergleichen Aufsaz laut, wie hernach folget.

Aufsaz pro memoria.

Nachdem die fürstliche Herrn Gesandte auf dem Reichstag eine geraume Zeit her nicht ohne sondere Befremdung wahrnehmen müssen, daß dem ihrem Charakter schuldigen Respekt verschiedentlich und zwar in specie darinn zu nahe getretten werden wollen, daß ihnen von den gräfl. Deputirten die erstere Visite nicht mehr abgestattet worden; so haben dieselbe zwar anfangs das rathsamste zu seyn erachtet, durch die fürstliche Directoria bey dem damals allein zur Stelle gewesenen gräfl. fränkischen und wetterauischen Deputirten, Philipp Ludwig Ullner, am 23sten Junii dieses Jahrs zu Regenspurg glimpfliche Erinnerung disfalls thun zu lassen, in dem sichern Vertrauen, daß derselbe sich darauf der Gebühr gegen den Fürstlichen von selbst bescheiden würde. Allermassen aber solche Hofnung soweit fehlgeschlagen, daß derselbe die Unterlassung der ersten Visite blos damit zu entschuldigen vermeynet habe, daß von den fürstlichen Gesandten ihm diejenige honores, so sich diese untereinander geben, nicht wiederfahren seyen, und dann daraus und mehr andern eine Zeit her wahrgenommenen Dingen sattsam zu verspüren, daß die gräfl.

Depu-

Deputirte auf Reichstägen sich mit den carakterisirten fürstlichen Ministris und Gesandten zu parisiciren, und in allem gleich zu stellen gemeynet; so seynd verschiedene derselben in Erwägung, daß sie dergleichen zu ihrer hoher Herrn Principalen nicht geringem Präjudiz gereichenden und an sich sowohl als der üblen Folgerungen halber gefährlichen Neuerungen vorzukommen, und das Ansehen und Respekt der fürstlichen Gesandtschaften aufrecht zu erhalten schuldig seyen, vorerst und bis auf weitere Vernehmung miteinander schlüssig worden, führohin, wie die Fürsten selbst an ihren Höfen mit den Herrn Grafen in Person kein Ceremoniel observiren lassen, also auch die fürstliche Gesandtschaften mit den gräflichen Deputirten es eben dergestalt zu halten, und folglich ihnen keine Notification in nullo casu thun zu lassen, und noch weniger Visiten zu geben, wann aber die gräfliche Deputirte bey ihnen, den fürstlichen Gesandten, etwas anzusuchen hätten, die rechte Hand in ihren, der Gesandten, eigenen Häusern, über sie, gräfliche Deputirte, im Gehen und Sizen zu nehmen; ferners hat man sich miteinander dahin vereiniget, auf den Fall, da künftig einem gräflichen Deputirten die Verführung eines fürstlichen voti aufgetragen werden sollte, selben nicht ehender für einen fürstlichen Gesandten zu halten, oder zu erkennen, noch ihm das gewöhnliche Tractament und honores beyzulegen, er habe dann zuvorderst genugsam dociret, daß von seinem fürstlichen Herrn Principalen ihm der Caracter eines Gesandten ausdrüklich zugeleget worden, und überdis erkläret, daß er das fürstliche votum pro principali, das gräfliche aber nur pro secundario halte, und dieses als ein Nebenvotum zu führen gemeynet seye. Actum loco & die ut supra.

Dritter Abschnitt.

Nähere Verbindungen der Fürsten unter sich zu Erhaltung ihrer Freiheit, Hoheit und Gerechtsame. (*)

I. Kai-

(*) Man möchte zwar einwenden, die Fürstenvereine, die ich hier anführen werde, seyen blos persönlich gewesen, und mit dem Absterben der vereinten Für-

I.

§. 99.

Kaiserliche Zusage in Ansehung der Fürstenvereine.

Wahlcap. Josephs, des IIten, art. I. §. 9. und Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beständigen Wahlcap. art. I.

Steht schon oben §. 5. Man verbinde damit §. 14.

II. Die

Fürsten jedesmal wiederum erloschen, und gewisser massen ists auch wirklich so. Dann hat z. Ex. Münster, sagt der seel. Moser sehr wohl, (im teutschen Staatsrecht Th. 36. S. 235.) einen eignen Bischof, so hält ers mit den correspondirenden Fürsten; ist aber z. Ex. ein Churfürst zu Cölln zugleich Bischof zu Münster, so hält ers nicht mit ihnen; und so kommt es auch sonst auf die variable personelle principia dieses oder jenen nicht blos geistlichen, wie Herr Moser (am ang. Ort) sagt, sondern auch wohl weltlichen Fürsten an. Da aber die Fürsten, welche vor andern die Aufrechthaltung der reichsfürstlichen Vorrechte, Hoheit und Würde sich angelegen seyn lassen, eben daher den Namen der correspondirenden Fürsten führen, wie wir dann solchen schon im nürnberger Verein vom 15ten Jul. 1700. finden, da auch gewisse Häuser, nemlich Sachsen, Baden, Braudenburg, Braunschweig, Wirtemberg und Hessen, fast immer dabey halten, so sind sie gewisser massen doch auch etwas beständiges, so gut wie die Churfürstenverein, (§. 67. 68. 69.) die in seiner Art auch nur persönlich ist, und daher von Zeit zu Zeit erneuert. wird. Daß bey der Churfürstenverein diese Erneurung ausdrüklich geschieht, ändert nichts in der Sache. Dann begibt sich eine die gemeinsame Vorrechte, Hoheit und Würde des Reichsfürstenstandes betreffende Ereignis, und die correspondirende Fürsten sezen sich darüber in Correspondenz, so geschieht eben damit in Ansehung derer, die also zusammen halten, eine wo nicht ausdrükliche, doch stillschweigende Erneurung. Nur habe ich dasjenige, was wegen der neunten Chur darinn je und je verabredet worden, als jezt nicht mehr passend weggelassen. In Absicht auf die Frage aber, was vor Vereine eigentlich hieher gehören, waren das Projekt des Fürstenvereins von 1741. aus welchem, obschon es nur ein Projekt geblieben, man doch sieht, wohin damal die Meinung gegangen, und das unten folgende Fürstenconvents-Protocoll vom 11ten May 1742. mein Leitfaden. Beyde beziehen sich auf die

Ver-

II.

Die Fürstenvereine selbst.

§. 100.

Verein etlicher evangelischer Fürsten vom $\frac{20\text{sten}}{10\text{ten}}$ April 1662. zu Frankfurt am Mayn errichtet. (*)

Eingang. Zu wissen: Als die durchlauchtigste Fürsten und Herrn, Herr Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheimb, Markh, Ravensburg und Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc. Herr Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Herr Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Herr Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Herr Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teckh, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheimb, ꝛc. Herr Wilhelm, Landgrav zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda und Schauenburg, ꝛc.

Herr

Vereine von 1662. 1693. 1695. 1700. und lezteres noch besonders auf das protocollum Brunswicense von 1708. und das Freundschaftsbündniß von 1727. als noch jezt anwendbar, so weit sie nicht durch die Zeit geändert sind. Einige dieser Stüke sind meines Wissens noch nirgends gedrukt, und die, welche gedrukt sind, habe ich bey Vergleichung derselben theils mit den Originalien, theils mit glaubwürdigen Abschriften im badischen Archiv sehr fehler- und mangelhaft befunden. Wann übrigens der seel. Moser (im teutschen Staatsrecht Th. 36. S. 199. und noch lang nachher im Traktat von teutschen Reichsständen, ꝛc.) bemerkt, er wisse nicht zu sagen, ob das Projekt von 1741. zur Reife gekommen, und völlig ajoustirt worden sey; so kan ich versichern, daß es nicht geschehen ist, wie man auch aus dem eben ged. Fürstenconvents-Protocoll sehen kan, wo gewis desselben auch würde Meldung geschehen seyn, wann es zur Reife gekommen wäre.

(*) Aus einer Abschrift im fürstl. badischen Archiv. Man findet den Verein auch in Sattlers Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 10. Beylage sub num. 6. und Mosers teutschem Staatsrecht Th. 36. S. 149 — 153. Die Abdrüke sind aber ziemlich different, und zwar so, daß jeder seine eigne Fehler hat.

Herr Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Cazenelenbogen, Diez, Ziegenheimb, Nidda, Schauenburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. aus einem und anderm eine Zeitlang hero ergangenen Verlauf wahrgenommen, daß den Ihren fürstlichen Durchlauchtigkeiten, und dem gesammten hochlöblichen Fürstenstand im Reich teutscher Nation, zustehenden Ehren Würden, Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, bevorab den aus dem westphälischen Friedensschluß mit andern Ihren Mitständen Ihnen gemeinsamb gebührenden juribus, nicht allein bereits allerhand verfängliche Eingriffe beschehen, sondern auch dieselbe leichtsamb in mehrere Verringerung und gänzlichen Abgang gerathen dürften, wann nicht auf Erhaltung sothaner Gerechtsamkeiten und zeitige Abwendung alles nachtheiligen Beginnens mit mehrerem Fleiß, Sorgfalt und Einigkeit getrachtet werden sollte, daß demnach höchstermeldte Ihre fürstliche Durchlauchtigkeiten durch Ihre anhero abgeschikte Räthe und Gesandte diese Sache, ihrer Wichtigkeit nach, in reife Berathschlagung ziehen lassen, und sich darüber nachfolgender Artikul miteinander vereinbaret.

I. Allgemeine Versicherung guter Freundschaft und vertraulicher Communication untereinander.

Erstlich wollen Ihre fürstliche Durchlauchtigkeiten einander in gutem wahrem aufrechtem Vertrauen und Freundschaft meynen, haben und halten, und in den vorberegte ihre gemeinsame Gerechtigkeiten, Hoheit und Würde betreffenden Sachen vertrauliche Communication untereinander pflegen, auch die Conservation derselbigen sich allerseits möglichster Dingen angelegen seyn lassen. Insonderheit aber und

II. Specielle Verabredungen, 1) über den Reichsgesezen, und dem, was Fürsten und Ständen zu gut darinn verordnet ist, wie auch, was der Fürstenstand herge-

fürs andre, weil sothane, der Fürsten und Stände, bevorab das jus suffragii in den Reichssachen belangende Gerechtsamkeiten in dem instrumento pacis, vornemlich art. 8. mit klaren hochverbindlichen Worten stattlich bevestigt, solcher Friedensschluß auch alles seines Innhalts durch den leztern regensburgischen Reichsabschied von anno 1654. in sanctionem pragmaticam und zu einem

Reichs-

bracht, vest zu halten; Reichsgrundgesez aufgenommen worden, so wollen Ihre fürstliche Durchlauchtigkeiten vor allen Dingen ab solchen und andern Fundamental-Reichsgesezen, und was darinn den Fürsten und andern Ständen zu gut verordnet, vestiglich halten, wie auch dasjenige, so der Fürstenstand hergebracht, handhaben, und deme zuwider etwas vorzunehmen nicht verhängen noch gestatten. Als aber

2) K. Leopolds Wahlcapitulation, so weit sie dem Friedensschluß und jüngstem Reichsabschied zuwider, für keine Reichssazung zu erkennen, hingegen auf eine beständige Wahlcapitulation zu dringen.

drittens bey der im Jahr 1658. vorgangenen Wahl jeztregierender röm. kaiserlichen Majestät nicht allein bey der darüber gepflogenen Handlung den Fürsten und Ständen des Reichs in dem jure belli & pacis, fœderum, ferendarum legum, proscriptionis Statuum, und dergleichen hohen angelegenen Gerechtigkeiten, nachtheiliger Eingriff geschehen, sondern auch in der aufgerichteten Capitulation selbst von erwehnter Regel des Friedensschlusses in vielen Dingen merklich abgeschritten, und Fürsten und Ständen durch Schmälerung sothaner ihrer Gerechtigkeiten zu nahe getreten, habero dann Ihro fürstliche Durchlauchtigkeiten, nebenst andern Fürsten und Ständen, durch ihre allhie zu Frankfurt gehabte Gesandte solchem nachtheiligen verfänglichen Beginnen zu widersprechen, dargegen feyerlichst zu protestiren, und, daß man sothane Wahlcapitulation, in so weit sie dem Friedensschluß und lezterm Reichsabschied zuwiderlaufend, für keine Reichssazung erkennen, noch dadurch verbunden seyn können und wollen, sich verwahren zu lassen gemüßiget worden; so wollen Ihre fürstliche Durchlauchtigkeiten nicht allein solche eingewandte Protestation, Contradiction und Verwahrung hiemit bekräftiget haben, sondern auch emsigen Fleisses sich bemühen, daß bey Wiederantretung des erstrekten Reichstags, nach Verordnung des Friedensschlusses und mehrberegten leztern Reichsabschieds die Abhandlung einer stetswährenden Wahlcapitulation zur Hand genommen, zur Richtigkeit gebracht, und darinn alles dasjenige, so vorangezogener massen den Fürsten und Ständen zu Nachtheil und Abbruch ihres zustehenden Rechtens in jezigerkai-

kaiserlicher Wahlcapitulation enthalten, abgethan und gebessert werden möge.

3) wann in allgemeinen Reichssachen ohne gesammter Stände Einwilligung etwas beschlossen werden wollte, solches für keinen Reichsschluß zu erkennen,

Gleiche Meinung hat es viertens auch damit, wenn instünftige in allgemeinen Reichssachen und Handlungen mehrberührtem Friedensschluß zuwider, ohne gesammter Churfürsten und Stände auf gemeinen Reichs- oder andern zu solchen Sachen gewidmeten Conventen und Zusammenkünften darüber gepflogenen Rath und beschehener Einwilligung, etwas beschlossen, und verordnet werden sollte, daß nemlich Ihre fürstliche Durchlauchtigkeiten solches für keinen Reichsschluß erkennen, noch sich dadurch einiger Gestalt verbinden lassen wollen. Neben dem

4) über den ihnen gebührenden Ehren und Würden im Gehen, Sizen, u. s. w. vest zu halten,

Fünftens wollen Ihre fürstliche Durchleuchtigkeiten ihr Absehen dahin richten, daß die Dero fürstlichem Herkommen und Personen zustehende Ehren, Würden und was denen anhängig, in alt-tem hergebrachtem Stand erhalten, und durch dergleichen einige Zeit hero sich deme entgegen ereignete und angemaßte Neuerung in keine Verringerung und Abgang gerathen mögen, einfolglich dessen, sowohl bey Reichs- und andern Versammlungen, als auch an kaiserlichen, königlichen, churfürstlichen und andrer Dero Mitstände Höfen, und wo es sonst die Gelegenheit mit sich bringen möchte, über Dero gewöhnlichen Stelle im Gehen und Sizen, Titulaturen, Tractirung ihrer Gesandten, und andern Ihro gebührenden Ehren und Respekt, und was Sie desfalls andern höhern oder niedern zu leisten haben, vestiglich und beständiglich halten. Nicht weniger und

5) die über ihre Land und Leute ihnen zustehende obrigkeitliche Gewalt zu erhalten, und darunter einander beyzustehen,

zum sechsten wollen Ihre fürstliche Durchlauchten mit angelegenem Fleiß dahin sehen und trachten, daß die, vermög alten Herbringens und kraft kaiserlicher und des Reichs Belehnungen, Ihro und andern regierenden Landesfürsten, über eines jeglichen Unterthanen, Land und Leut zustehende obrigkeitliche Gewalt und deren anhangende jura, so weit

solche

solche dem gesammten Fürstenstand gemein seynd, ungeschmälert und ungekränkt erhalten werden, und darunter einander treulich beystehen. (*) Damit nun

6) ihre auf Reichs- oder andre Versammlungen abschikende Gesandte anzuweisen, auf diese Verabredung in ihren votis und Handlungen ihr gemeinsames Absehen zu richten,

zum siebenden vorgesetztes alles zu gedeyssamem Effect gebracht werden möge, versprechen Ihre fürstliche Durchlauchtigkeiten einander hiedurch, ihre zu gemeinen Reichs- oder andern Versammlungen abschikende Räthe und Gesandte dahin gemeissentlich zu befehligen und anzuweisen, daß Sie nicht allein auf diese beschehene Verabredung in ihren votis und Handlungen ihr unverruttes Absehen richten, sondern auch aus allen vorkommenden dahin einlaufenden und der Reichsfürsten Gerechtsame betreffenden Sachen getreulich miteinander communiciren, und mit einmüthigem Rath und Zusammensezung deren genaueste Beobachtung und Erhaltung sich angelegen seyn lassen, darwider ihres Theils nichts verfängliches eingehen, noch demselben nachsehen, oder sich darunter trennen und irrig machen lassen, sondern, da dergleichen vorgehen sollte, sich untereinander eines gleichförmigen umständlichen Berichts mit Anhängung ihres unvorgreiflichen und allerdings unverbindlichen Bedenkens vereinbaren, und jedweder dasselbe an seinen Herrn Principalen zu Erholung nöthigen Befehls unverlängt überschiken, immittelst aber und vor Einlangung allerseits hoher Herrn Principalen Resolutionen Ihrer keiner zu Abbruch der fürstlichen Gerechtsamkeiten einseitig verfahren solle. Wann auch

7) über die auch ausserhalb Reichs- oder andern Versammlungen vorfallende, der Fürsten Rechte betreffende Sachen vertraulich untereinander zu communiciren,

vors achte, ausserhalb Reichs- oder andrer Versammlungen merkliche der Fürsten und Stände Gerechtsamkeiten betreffende Sachen vorgehen, und einer oder der andere hievon einige Nachricht erlangen sollte, wollen ihre fürstliche Durchlauchten nicht allein daraus in Schriften miteinander vertraulich communiciren, sondern auch, da es die Nothdurft und Angelegenheit erfordern würde,

(*) Man verbinde damit, was schon oben §. 7 — 10. vorgekommen.

ihre vertraute Räthe an eine gelegene Mahlstatt zusammenschiken, und was bey solcher Begebnis zu Erhaltung der Fürsten Recht und Gerechtigkeiten und Verhütung alles widrigen vorzunehmen, berathschlagen und entschliessen lassen. Von diesen unter sich verglichenen Puncten wollen

8) auch andre Fürsten zum Beytritt einzuladen,

vors neunte Ihre fürstliche Durchlauchtigkeiten auch andern Reichsfürsten nachrichtliche Communication und Eröfnung thun, ob sie zu schuldiger Mitbeobachtung dieser dem gesammten Fürstenstand so hoch angelegenen und durch den westphälischen Friedensschluß so theuer bekräftigten jurium zu concurriren gemeinet, iedoch, wenn gleich andre mit beyzutreten anstehen sollten, nichts desto weniger ihres Theils vestiglich dabey beharren. Es behalten sich aber

Vorbehalt, diese Abrede zu ändern, zu mehren, u. s. w. doch daß immittelst solche vest zu halten.

vors zehende Ihre fürstliche Durchlauchtigkeiten bevor, diese zu Erhaltung des Fürstenstands Gerechtsamkeit getroffene Abrede, nach Gestalt und Gelegenheit der Läufte und Sachen, mit gemeinsamen Gutbefinden und Einwilligung zu ändern, zu mehren, oder sich ferner und enger miteinander deßfalls zu sezen und zu verbinden; immittelst aber versprechen Sie einander bey fürstlichen Ehren und Würden, obgesezte verabredete Artikul stet, vest und unverbrüchlich zu halten, sonder List und Gefährde.

Schluß. Dessen zu Urkund ist diese Verordnung siebenmal ausgefertiget, von mehr höchstgedacht Ihrer fürstlichen Durchlauchtigkeiten gevollmächtigten Räthen und Gesandten eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Pittschaften besiegelt, und hat ein jeder davon ein Exemplar zu sich genommen, der hohen Herrn Principalen benöthigte ratificationes darüber innerhalb vier Wochen beyzubringen, und gegeneinander auszuwechslen. So geschehen Frankfurt am Mayn, den 10ten (20sten) Aprilis anno 1662.

Hannß Ernst von Rautenstein. (L. S.)
Caspar Alexandri, D. (L. S.)

Otto

Otto Johann Witten. (L. S.)
G. W. Bydenbach. (L. S.)
Regnerus Badenhausen. (L. S.)
Conradus Fabricius, D. (L. S.)

§. 101.

Nebenreceß zu vorstehendem Verein, den 28sten April / 8ten May 1662. zu Frankfurt am Mayn errichtet. (*)

Eingang. Zu wissen, nachdem bey Vollziehung dessen zwischen den durchleuchtigsten (nomina & tituli) jüngst aufgerichteten nähern Verständnis und Vereinigungs-Recesses eine Nothdurft befunden worden, auf alle thunliche Wege und Mittel zu gedenken, wie diese nähere Correspondenz und Vereinigung mehr und mehr befestigt und verstärkt werden möge, und dann zu Erreichung solchen Zweks in Vorschlag gekommen, auch allerseits beliebet worden, weil gleichwohl die Conservation der dem hochlöblichen Fürstenstand im Reich teutscher Nation zustehenden Gerechtsame, Dignität und Hoheit, nicht allein vor alle Fürsten dieses Reichs, sondern auch, in so weit solche jura in instrumento pacis fundirt, ratione der darinn versprochener Garantie vor die beede mitpaciscirende Cronen gehörig, daß man an Seiten der correspondirenden Fürsten sich äusserst zu bemühen habe, wie man 1.) vermög des 9ten Artikuls obermeldten recessus mehrere Fürsten des Reichs darzu ziehen, 2.) sich jezt höchstgedachter beyder mitpaciscirenden Cronen Beyfall und Assistenz uff allen Nothfall hierunter besser versichern, bevorab 3.) die Cron Schweden, so weit dieselbe ein Fürstenstand im Reich, zur Miteintretung disponiren, und dann 4.) zu Benehmung des daraus etwan fassenden Verdachts und Mißtrauens das Werk an die mit in der Allianz stehende beyde Herrn Churfürsten Mainz und Cölln und auch wohl dem Befinden nach an Churtrier bringen, und Ihnen die dissеitige Intention zu erkennen geben möge: so ist gut befunden,

(*) Aus einer Abschrift im fürstlich badischen Archiv. Er steht auch in Sattlers Geschichte des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 10. Beylage sub num. 7.

1) Daß und wie noch mehrere Fürsten zu vermögen dem Verein vom 20sten/10ten April 1662. beyzutretten.

daß bey dem ersten Punkt die in dieser nähern Correspondenz begriffene Fürsten, jeder mit seinem benachbarten, oder andern mit Ihme in gutem Vernehmen stehenden Fürsten, hieraus vertraulich communicire, und sich bemühe, ob ein oder andrer von denselben zu Miteintretung zu vermögen seye. Und ob man wohl ratione modi dieses Orts nichts gewisses definiren können, sondern ein jeder von den correspondirenden Fürsten am besten zu diiudiciren wissen wird, was er sich dißfalls zu seinem benachbarten oder einem andern seinem Mitfürsten zu versehen, und demnach mit der Communication die Mensur darnach nehmen könnte, so hat man doch in genere dafür gehalten, daß man anfangs dieselbe occasione des bevorstehenden Reichstags nur bloßhin zu sondiren hätte, weil man bey lezterm regensburgischen Reichstag weniger nicht als auch sonderlich bey neulichem Wahltag allhier genugsam wahrgenommen, wie dem Fürstenstand in dessen Gerechtsame, Dignität und Hoheiten, viele Wege zu nahe getretten worden, und darinn allerhand Ein- und Vorgriffe geschehen, ob sie nicht eine Nothdurft zu seyn erachteten, daß die Fürsten sich darüber bey Zeiten miteinander vertraulich vernähmen und Communication pflegten, wie dasselbe bey innstehendem Reichstag zu repariren, fernere Schmälerung der jurium Principum verhütet, und was zu deren Bevestig- und Erhaltung durch den Friedensschluß auf sothanen Reichstag verwiesen, ausgemacht und erledigt werden möge? auch nachdem dieser Gebrechs guten Theils daraus herrührten, daß die Fürsten bisher gegen dergleichen Eingriffe nicht einmühig beysammen gestanden, sondern eines Theils aus einem und anderm Nebenrespekt solchem also nachgesehen, ob nicht dienlich und rathsam, daß dieselbe sich näher zusammensezten, und verpflichtete Abrede unter sich nähmen, durch kein Nebenabsehen und Respekt ichtwas, so des Fürstenstands Gerechtsamen, Dignitäten, Ehren und Hoheiten zu Nachtheil gereichen könne, einzugehen oder nachzugeben, sondern dargegen für einen Mann zu stehen, und mit einmüthigem Rath und Zuthun die jura Principum zu vertheidigen? Sollte dann auf dergleichen vertrauliche Apertur bey einem und an-

anderm Beyfall und Inclination darzu verspüret werden, so hätte man alsdann demselben, daß sich allbereits etliche fürstliche Häuser dahin miteinander vereinbaret, auch jedem Fürsten, so miteinzutretten begehre, Plaz darzu offen gelassen, zu vernehmen zu geben, auch wohl gar dem Befinden nach, und da man der Mitbeytrettung versichert, von dem dißfalls aufgerichteten Receß vertrauliche Communication zu thun.

2) Daß und wie sich des Beyfalls und der Assistenz der Cronen Frankreich und Schweden zu versichern,

Bey dem zweyten Punkt ist gut befunden und abgeredet worden, daß man das Anbringen an den französischen Gesandten allhier, Monsieur de Gravell, wie vormals ebenmässig beschehen, mundlich verriche, ihm auch auf Begehren dasselbe schriftlich gebe. Zu welchem Behuf man sich dann eines gewissen Vortrags miteinander verglichen, und daß man dergleichen Anbringen mutatis mutandis auch an den schwedischen Residenten Snoilsky zu seiner verhoften ehesten Zurükkunft aus Schweden zu thun, und darnebens drittens Ihre königliche Majestät, als Herzog zu Bremen, Vehrden, Pommern, der Miteintretung halber durch denselben gebührend zu ersuchen habe. Wann man aber vernehmen sollte, daß es sich mit Herrn Snoilsky Zurükkunft noch länger verweilen sollte, so ist abgeredet worden, daß man auf solchen Fall bey dem fürstlich wirtembergischen Gesandten, als jenes Substituto das Anbringen abzulegen und ihn zu ersuchen, daß er es an denselben in Schweden gelangen lassen wolle.

sonderlich 3) die Crone Schweden als ein Mitstand zum Beytritt zu disponiren.

4) In welcher Maaße den Churfürsten v. Mainz und Cölln von dieser Abrede Eröfnung zu thun.

Anreichend den vierten Punkt, hat man zwar verschiedener Considerationen wegen vor bedenklich gehalten, den beyden Herrn Churfürsten den Receß noch zur Zeit in forma zu communiciren: Alldieweilen es aber Verdacht und Mistrauen bey denselben erweken möchte, wann man gar davon still schweigen sollte; so ist gleichfalls abgeredet und geschlossen worden, ihro churfürstl. Gnaden und Durchlaucht zu Mainz und Cölln durch dero hiesige Ministros der correspondirenden Fürsten hiebey führende Intention zu erkennen zu geben, darzu von dem bevorste-

henden Reichstag Anlaß zu nehmen, und sie in Erinnerung ihrer verscheidentlich bey und nach lezterm Wahltag beschehener Promessen und Zusage zu ersuchen, daß sie dahin cooperiren helfen wollten, damit dasjenige, was bey lezter Wahlcapitulation und sonst den juribus Principum zu Nachtheil vorgangen wäre, redressirt und hinkünftig dergleichen Eintrag, Schmälerung und Vorgriffe in solche jura abgewendet werden mögen.

Schluß. Daß nun dieses alles, was in diesen vier Punkten, obgedachter massen, auf gnädigste Ratification der hohen Herrn Principalen, so innerhalb vier Wochen einzubringen, abgeredet und verglichen worden, ohnverlängt werkstellig gemacht werden solle, darüber ist dieser Nebenreceß verfertigt, und von der in dieser nähern Correspondenz stehenden Fürsten anwesenden Räthen und Gesandten mit Unterschrift und Siegelung vollzogen worden. So geschehen in Frankfurt am Mayn den $\frac{28}{8}$ Aprilis Maji anno 1662.

§. 102.

Erneuer- und Erweiterung des 1662ger Fürstenvereins, auch Beytritt noch mehrerer Fürsten zu demselben, dd. Regensburg den $\frac{1sten}{11ten}$ Febr 1693. (*)

Eingang. Kund und zu wissen. Nachdem verschiedene Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs teutscher Nation bey jezigen aller Orten gefährlich anscheinenden Läuften und Zeiten sorgfältig beherziget und erwogen, was gestalt die von dero höchst- hohen und werthen Vorfahren so theuer erworbene, durch viele Secula auf sie derivirte, in dem instrumento pacis Westph. auf ewig bevestigte, auch von ihnen wohl ersessene vortreffliche jura, Hoheit, Freyheit und Gerechtigkeiten nach und nach bey ein und andern sich ereignenden Occasionen keinen geringen Anstoß und Kränkung empfunden, und nun dieselbe solchen obschweben-

(*) Aus dem Original im fürstlich badischen Archiv. Man findet diesen Verein auch, wiewohl fehler- und mangelhaft in du Mont Corps diplom. Tom. VII. part. II. S. 323 — 325. und in Mosers teutschem Staatsrecht Th. 36. S. 154 — 159.

benden höchstgefährlichen Begebnissen zeitlich vorzubeugen, sich im Gewissen und bey ihren Ehren verbunden erachten, hierzu aber nichts heilsam- und zulänglichers, dann eine allerseits einmüthige Verein und Zusammensezung erfinden können, bevorab da dieselbe nicht nur in den allgemeinen Reichsgrundgesezen allerdings erlaubt, (*) sondern auch in dem jüngsten westphälischen Friedensschluß mit deutlichen Worten bestätiget, dergleichen auch von theils ihrer hohen Vorfahren in diesem noch fürwährendem Seculo verschiedentlich, und zwar noch lezthin im Jahr 1662. errichtet worden, desgleichen ein churfürstliches Collegium bey der ebenmässig errichteten Verein sich wohl und stattlich zu allerseitigen Aufnehmen befunden; so haben Fürsten und Stände zu bloß- und alleiniger Beybehalt- und Maintenirung ihrer alten teutschen Freyheit, Hoheit, Ehren, Privilegien und Gerechtsame, auch beständigen Flor dero Fürstenthum und Lande, hauptsächlich aber zu des röm. Reichs höchstem Heil und Wohlfarth, als dem einzigen Grundzwek, solchem patriotischen Exempel nicht weniger nachfolgen, und, ohne jemand weder inn- noch ausserhalb Reichs dardurch zu beleidigen, vielweniger eine Scissur und Trennung im Reich zu veranlassen, sich vertraulich zusammen thun, und die in anno 1662. aufgerichtete Fürstenverein hiemit unter sich erneuern, deroselben theils accediren, und sich darauf mit fernern deren Extendir- und Erläuterung de novo gegeneinander verpflichten, verschreiben und vereinen wollen. Allermassen dann nachgenannte Fürsten und Stände des Reichs nach reiflicher durch allerseitige zu Ende dieses Traktats unterschriebene Gesandtschaften gepflogener Unterredung und Deliberation über jezt folgende articulos sich von neuem verpflichten, verschreiben und vereinen.

Art. 1—4. kommen mit art. 1—4. des vorgemeldten Vereins vom $\frac{\text{10ten}}{\text{20sten}}$ April 1662. überein, ausser daß in art. 3. nicht allein über die Handlungen bey der 1658. ergangenen Kaiserwahl, sondern auch über die bey der 1689. erfolgten römischen Königswahl Beschwerde geführet wird.

(*) Man sehe oben §. 14.

Art. 5. betrift die gemeinsame Verabredung, die hannöverische Chur nicht anzuerkennen, sondern sich conjunctis consiliis & auxiliis dagegen zu sezen.

Art. 6. kommt mit art. 6. des eben gedachten Vereins vom 10ten/20sten April 1662. überein.

Wie sich gegen Churmainz bey Verweigerung seines Direktorial-Amts zu verhalten.

Weil auch siebendens beym Reichsconvent seither einigen Jahren sich mehrmal geäussert, daß ein churmainzisches Reichsdirektorium sein Direktorial-Amt in Annehm- und Anhörung der ihm im Namen eines ganzen Collegii oder dessen mehrerer Stände beygebrachter Concluforum, oder sonst von ein und andern eingewandten gravaminum, wider alle Rechte und Billigkeit, auch hergebrachte Observanz, zu nicht geringer Verkleinerung und Despekt der Reichsfürsten und Stände refusirt; also soll all dergleichen Verweiger- und Unternehmung, es sey auch unter was Prätert es immer wolle, inskünftig keineswegs mehr geduldet, sondern, so oft das munus directoriale versagt wird, wider denselben und dessen Herrn Principalen mit zureichenden kräftigen Mitteln so lang verfahren werden, bis derselbe seinem Amt ein Genüge geleistet, und die thätige Verweigerung abgestellet habe.

Art. 8. kommt mit art. 6.

Art. 9. kommt mit art. 7.

Art. 10. mit art. 8.

Art. 11. mit art. 9.

Art. 12. mit art. 10. des vorgedachten Fürstenvereins vom 10ten/20sten April 1692. überein, ausser daß in art. 12. noch der Beysaz steht: wie dann auch expresse vorbehalten ist, daß, wann nach und nach einige mehrere Fürsten und Stände aus Liebe und patriotischem Eifer zu Aufrechterhaltung ihrer unschäzbaren Gerechtsame und Libertät zu dieser heilsamen Verein accediren wollen, selbigen es allezeit frey bleiben soll.

Endlich lautet der Schluß folgendergestalt:

Dessen zu Urkund ist diese Verabredung ausgefertiget, von nachgesezten gevollmächtigten Räthen und Gesandten eigenhändig unter-

unterschrieben, und mit ihren Pettschaften besiegelt worden; und hat ein ieder davon ein Exemplar zu sich genommen, auch seines hohen Herrn Principalen benöthigte Ratification darüber innerhalb 14 Tagen beyzubringen, und gegeneinander auszuwechseln versprochen. So geschehen Regenspurg den 1ten (11ten) Februarii anno 1693.

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstl. Gnaden zu Münster.
Dietrich von Plettenberg.

(L. S.) Wegen des hochfürstl. Hauses Sachsen-Coburg ex speciali mandato.
J. C. S. v. Wendhausen.

(L. S.) Wegen des hochfürstl. Hauses Sachsen-Gotha und Altenburg dero Gesandter
v. Schönberg.

(L. S.) Wegen ihro hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach ex speciali mandato.
D. E. Piper.

(L. S.) Wegen ihro königlichen Majestät zu Dännemark, Norwegen als Herzogen zu Hollstein.
D. E. Piper.

(L. S.) Wegen des hochfürstl. Braunschweig-Wolfenbüttel. Hauses.
J. C. S. von Wendhausen.

(L. S.) Wegen des gesammten hochfürstl. Hauses Hessen ꝛc.
Adam Ekebrecht von der Malsburg.

Obwohlen vorgeschriebener Fürsten und hoher Potentaten pro salute & tranquillitate Imperii führende gute Gedanken aus derselben eigenen declarationibus zur Gnüge bekannt: so habe ich doch von wegen und aus Specialbefehl meines gnädigsten Herrn Principalen annoch dieses beyrüken wollen, daß bey Unterschrift dieser wohlmeynenden fürstlichen Union ebenfalls anders nicht intendirt werde, als zuforderst dermaliger von der Cron Frankreich androhender gemeiner Gefahr desto kräftiger zu resistiren, sodann nicht weniger die fürstliche wohl hergebrachte jura und Gerechtsame, (jedoch ohne einzige Verwirrung der Reichs-Fundamental-Geseze, mithin ohne Verlezung der darinn begriffener ihro kaiserl. Mai. competirender und hergebrachter

allerhöchsten Rechte und Autorität) contra quoscunque eorundem turbatores, in Kraft der Eyd und Pflichten, womit man dem heil. röm. Reich zugethan, unanimiter zu schüzen und kräftigst zu mainteniren, immassen dann dergestalten hiemit subsignire.

Im Namen ihrer hochfürstl. Gnaden von Bamberg,
(L.S.) Friedrich Etmund von Sickingen, als hierzu specialiter gevollmächtigter Gesandter, salvo loco & ordine.

Im Namen ihrer hochfürstl. Gnaden von Eystett,
(L.S.) Johann Rudolph, Freyherr von Au, als hierzu specialiter gevollmächtigter Gesandter, salvo loco & ordine, mit der Declaration, wie Bamberg.

Im Namen ihrer hochfürstl. Durchl. Herrn Ludwigs Wilhelms, Marggrafens zu Baden.
(L.S.) Johann Christoph, Freyherr von Greiffen, als hiezu specialiter gevollmächtigter Gesandter, salvo loco & ordine, mit der Declaration, wie Bamberg.
(L.S.) Von wegen ihro hochfürstl. Durchlaucht, Herrn Fridrich Magnus, Marggrafen zu Baden und Hochberg, ꝛc. mit der Declaration, wie Bamberg, salvo loco & ordine,
Reinhard von Gemmingen.

§. 103.

Frankfurter Fürstenverein vom Jahr 1695. wie solcher aus verschiedenen kurz aufeinander gefolgten Verabredungen besteht. (*)

a) Ver-

(*) Diese Verabredungen sind von weiland Herrn Marggraf Fridrich Magnus zu Badendurlach unter dem dato Basel vom 13ten April 1695. ratificirt, und der Ratificationsurkunde abschriftlich eingerükt worden, aus welcher ich sie genommen habe.

a) Verabredung vom $\frac{4\text{ten}}{14\text{ten}}$ Merz 1695. (*)

Eingang. Zu wissen, als zwischen einigen geist- und weltlichen Fürsten zu Erhalt- und Beschüzung dero von Alters hergebrachten fürstlichen Ehren, Würden, und Gerechtsamen anno 1693. eine beständige Verein und Bündnis aufgerichtet, und darbey gut befunden worden, nach und nach auf Mittel und Wege zu gedenken, wordurch dieselbe zu mehrer Consistenz gebracht, und der gemeinnüzige Zwek mit behörigem Nachdruk erreichet werden möge, es sich auch gefüget, daß zu dem Ende eine Zusammenkunft zu Frankfurt am Mayn veranlasset, und ermelte Verein nicht nur nach ihrer Wichtigkeit, und den mit unterlaufenden considerablen Umständen nochmals mit aller Sorgfalt reiflich erwogen, sondern auch super modo einer nähern Zusammensezung vertraute Communication und Unterredung gepflogen worden, daß solchem nach die anwesende unten benamste Ministri kraft dero obgehabter und extradirter Vollmachten bis auf ihrer gnädigsten Herrn Principalen Ratification, unter hoffendem Acceß übriger hohen Herrn Interessenten, folgenden Schluß gefaßt, und verbindlich abgeredet.

Bestätigung des Fürstenvereins von 1693.

1) Bleibt Eingangs gemelte, mit gutem Bedacht begriffene, subscribirte und ratificirte Fürstenverein nach allen ihren Punkten und Clausuln, als ein ewiges und ohnwiderrufliches pactum in ihrem ungeänder-

(*) Der seel. Moser (im teutschen Staatsrecht Th. 36. S. 159 — 163. verglichen mit Th. 33. S. 108 — 110.) führt zwar auch einen Verein vom $\frac{14\text{ten}}{24\text{sten}}$ Merz 1695. an. Da aber solcher mit dem Verein vom $\frac{4\text{ten}}{14\text{ten}}$ Merz 1695. den ich hier im Text gebe, und von dessen Richtigkeit ich durch die eben gedachte badendurlachische Original-Ratificationsurkunde überzeugt bin, fast wörtlich, und im Hauptwesen ganz übereinkommt, so habe geglaubt, solchen unbedenklich weglassen zu können. Wichtiger hingegen ist, wann eben derselbe ferner meldet, der Herzog von Wirtemberg habe eben gedachten Verein vom $\frac{14\text{ten}}{24\text{sten}}$ Merz nicht ratificirt, vermuthlich weil er den kaiserlichen Hof wegen der Reichssturmfahnen-Sache habe menagiren wollen.

änderten Valor, und obligiren sich die unirte Fürsten sammt und sonders kraft dieses nochmal bey fürstlichen Ehren und Würden, darüber sorgfältig, stet und fest zu halten, und davon sich keineswegs zu separiren, sondern conjunctis animis & consiliis nach allen von Gott verliehenen Kräften dahin zu concurriren und anzutragen, daß den Fürsten darwider nichts aufgebürdet, noch dieselbe an ihren juribus, Dignitäten und Ansehen einiger massen gekränket oder beeinträchtiget werden möchten. Zu dem Ende dann

und Verabredung einer vertraulichen Communication untereinander.

2) eine aufrichtige vertrauliche Communication inskünftige unterhalten, und damit sowohl unter den hohen Herrn Principalen selbst, als deren beym Reichsconvent befindlichen Ministris continuiret werden solle.

Art. 3. bis 9. betreffen die neunte Chur.

Daß und wie bey den Reichsberathschlagungen eine mehrere Einigkeit zu erhalten.

Damit aber

10) ins künftig dergleichen Extremität (*) nicht nöthig sey, so haben sich die Herrn Vereinigte von geraumen Jahren her wohl erinnert und begriffen, daß darzu die Multiplication der Opinionen, vor welcher die Reichsdirectoria öfterist kaum das concluſum finden zu können geklagt, ein grosses contribuire, und das einige Mittel auf einer wahren vertrauten Intelligenz und guter Präparation der Gemüther beruhe, dannenhero man vor das zulänglichste expediens ermessen, daß bey vorkommenden wichtigen Materien die jezo und künftig in der Verein stehende geist- und weltliche Fürsten zusammen tretten, und die Sachen vorgängig überlegen, zu welchem Ende Sie denn ihre vota so viel möglich durch eigne Ministros beschiken, oder doch ihre Vollmachten andrer vereinigter Fürsten Gesandschaften auftragen wollen, worbey es doch die Meynung nicht hat, sich von den übrigen Gliedern des fürstlichen Collegii zu trennen, Collegium in Collegio zu formiren, oder in dem Fürstenrath etwas oligarchisches

(*) Nemlich eine Separation der in ihren Gerechtsamen periklitirenden Fürsten, und dadurch erfolgende Suspension der Reichsberathschlagungen.

chisches zu intendiren, sondern daß nach geschehener der Sachen Präparation mit den übrigen membris aufrichtige Communication gepflogen, und ein gesammtes fürstliches Conclusum dardurch befördert, mithin der bey Reichstägen hergebrachte modus deliberandi in der That beybehalten werde, und lebet man dabey des gänzlichen Vertrauens, hierinn um so leichter von männiglich Beyfall zu gewinnen, als ansehen- und vortreflich ihre kaiserliche Majestät dabey interessirt, und nicht allein neben der vereinigten Fürsten getreuen Einrath den Zugang einer considerablen beständigen Verfassung ohne einige Subsidien, assignationes, oder andre Beschwerde Ihrer selbst oder andrer Fürsten und Stände des Reichs in allem Nothfall pro publico gewinnet, sondern auch den so hochnöthigen punctum securitatis publicæ und dahin strekender proportionirter Reichsverfassung zu unvergleichlichem Vortheil und Aufnehmen dero kaiserlichen Autorität und des Reichs merklich befördert; gestalt dann

Verabredung einer weitern Specialconvention wegen inn- und äusserlicher Sicherheit.

11) hiebey ferner abgeredet und verglichen worden, vermittelst einer Specialconvention nach Anleitung des heiligen Reichs Constitutionen und Executionsordnung solche Vorsehung zu thun, daß zur Rettung des lieben Vaterlands gegen den auswärtigen Feind von Seiten der vereinigten Fürsten alles in proportionirte gute Bereitschaft gestellet und erhalten, zugleich aber auch innwendig des Reichs allerley zu Präjudiz der Fürsten Rechte gereichenden Zunöthigungen, Eingriffen und Beschwerden, wie nicht weniger den landverderblichen irregulirten Märschen, und darüber einkommenden Lamentationen, Klagen, und dadurch einreissenden Mißtrauen so viel möglich gesteuret werden möge. Wann nun solchergestalt die vereinigte Fürsten an der Last und Unruhe des geliebten Vaterlandes grossen Theil haben, und zu deren Ertragung nach allen äussersten Kräften concurriren, so erfordert sowohl die natürliche Billigkeit, als des Reichs Herkommen und kundbare Observanz, daß Fürsten und Stände vermög des ihnen unläugbar zustehenden juris belli & pacis, auch die zu des gemeinen Vaterlands Erleichterung gereichende Mittel und Wege mit erfinden helfen, dahero man

12) einig

und daß sie wegen Erhaltung ihres Rechts in indicendo & finiendo bello gemeinsame Vorstellung beym Kaiser thun wollen.

12) einig worden, bey ihrer kaiserlichen Majestät geziemende Instanz zu thun, ihres allerhöchsten Orts daran zu seyn, daß kein voreiliger und Particularfriede gemacht, sondern zu dessen Tractirung gewisse Zeit und Mahlstatt erwählet, und die so hoch interessirte Fürsten mit darzu gezogen, mithin in indicendo & finiendo bello zu ihrer Consolation und mehrerer Aufmunterung, den Reichsconstitutionen gemäß eine gleiche Waage und Maaß gehalten werden möge; allermassen dann die gesammte vereinigte Fürsten den Anlaß genommen, daß sie, wann zu Eröfnung der Friedenstractate sich mehrere Apparence ereignen sollte, zeitlich vorher zusammenschiken, wie bey solchen Friedenshandlungen benebens zulänglicher Satisfaction die reichsfürstliche Hoheiten, Ehre und Gerechtigkeiten zu beobachten und zu mainteniren, überlegen lassen, auch dieselbe nach befindender Convenienz beschiken wollen. Sie sezen diesem allem nach

Anhoffender Beytritt noch mehrerer Reichsfürsten,

13) in keinen Zweifel, es werden sowohl kaiserliche Majestät ob dieser ihrer wahren patriotischen Intention ein gnädigstes Gefallen tragen, als auch übrige vornehme Commembra des Reichsfürstenstandes zu einmüthigem Beytritt und Subscription derselben begierig seyn, wohl erwogen, eines theils neben dem kaiserlichen höchsten Respekt und Retablirung einer beständigen Vertraulichkeit zwischen Haupt und Gliedern die Permission der Reichsconstitutionen, und darauf gegründete alte und neue Observanz, andern theils aber die natürliche Liebe zu selbst eigener Conservation vor solche militirt, und nicht zu vermuthen ist, daß ein Fürst seine wohlhergebrachte Ehren und jura negligiren, und deren Untergang mit eingeschlagenen Händen ansehen könne.

und wie solcher sowohl durch Invitationsschreiben, als durch besondre Schikungen zu erhalten.

14) Schließlich ist verabredet, daß den übrigen in der Reichsmatrikul liegenden Fürsten und Ständen bevor und frey stehen solle, dieser näheren Vereinigung zu accediren, vor die allgemeine Ruhe, Libertät und jura mit sorgen und rathen

zu

zu helfen, und sich deren ersprießlichen Genusses gleichfalls theilhaftig zu machen, zu welchem Ende dann gesammte vereinigte Fürsten sowohl mittelst Ablassung angelegentlicher Invitationsschreiben, als auch durch besondere Schikungen auf gemeinsame Kosten selbige zum Acceß vermögen wollen, und wie diejenige, welche dieser untadelichen Zusammensezung beyzutretten, ihrer particulieren Convenienz halber Bedenkens tragen, von dem daraus erspriessenden gedeylichen Effect, Nuzen und Assistenz zu participiren, sich von selbst entziehen zu wollen scheinen; also versprechen hingegen die vereinigte Fürsten und Stände hiemit nochmal bey teutschen fürstlichen Glauben und Ehren, über dieser genommenen Abrede und nähern Vereinigung mit Darstrekung aller zulänglichen Kräfte und Vermögens stet und ohnverbrüchlich zu halten.

Schluß und Unterschriften. Gestalt dann zu mehrer Urkund dieselbe von nachgesezten bevollmächtigten Ministris eigenhändig unterschrieben und besigelt, auch allerseits höchst- und hoher Herrn Principalen Ratification innerhalb sechs Wochen beyzubringen, und gegen einander auszuwechslen versprochen worden. So geschehen Frankfurt am Mayn, den $\frac{4ten}{14ten}$ Martii des 1695sten Jahrs.

(L. S.) Von wegen Ihro hochfürstlichen Gnaden zu Münster Cochenheim.

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht zu Sachsencoburg und Sachsenmeiningen,
F. L. Freyherr von Wolzogen.

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsengotha,
Joh. Jost Hartmann Fischer.

(L. S.) Von wegen ihrer Durchlaucht Durchlaucht zu Braunschweigwolfenbüttel,
U. Lüdeke.

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Badendurlach,
R. v. Gemmingen.

(L. S.)

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht von Badenbaden,

G. F. Freyherr von Plittersdorf.

(L. S.) Von wegen ihro königlichen Majestät ꝛc. von Dennemark Norwegen, als Herzogen zu Hollstein,

D. E. Piper.

(L. S.) Von wegen seiner hochfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburgculmbach, salvo & ordine subque sperati,

Joh. Chr. Staud.

(L. S.) Von wegen des Herrn Landgrafens zu Hessendarmstadt hochfürstlichen Durchlaucht unter der heute den 16ten März dieses 1695sten Jahrs ausgestellten und acceptirten Declaration salvo loco & ordine,

J. Schroeder.

(L. S.) Von wegen des Herrn Landgrafen zu Hessencassel hochfürstlichen Durchlaucht mit Vorbehalt der dabey unter heutigem dato extradirten und acceptirten Declaration, salvo loco & ordine den 22sten März 1695.

Franz Dolle ꝛc.

§. 104.

b) Weitere in Gefolg vorstehenden Vereins zu Stand gekommene Convention vom $\frac{17\text{ten}}{7\text{ten}}$ Merz 1695.

Eingang. Zu wissen, als zwischen verschiedener so geist- als weltlichen Fürsten zusammen geschikten Ministris in der am $\frac{14\text{ten}}{4\text{ten}}$ Mart. dieses 1695sten Jahrs allhier zu Frankfurt am Mayn signirten näheren Zusammensezung art. 11. unter anderm abgeredet, nach dem Innhalt des heiligen römischen Reichs Constitutionen und Executionsordnung zu Maintenir- und Beschüzung der fürstlichen jurium eine Specialconvention aufzurichten, und dann über diesen hochnöthigen Punkt anderweite reife Deliberation gepflogen, und von allerseits höchsten Herrn Principalen

Bonds-

benöthigte Instruction eingeholt worden, daß man folgender massen sich ferner vereinigt und verglichen.

Die vereinigte Fürsten wollen alle Sorgfalt anwenden, daß die reichssazungsmäßige Verfassung zum Stand gebracht werde,

1) Ob zwar zu wünschen wäre, daß ein jeglicher getreuer Reichsstand sowohl auf die Beschützung des gemeinen Vaterlands als die ungekränkte Beybehaltung seiner wohlhergebrachten Rechte von selbst bedacht seyn, und zu dem Ende dasjenige, was vorangeregte Reichssazungen erheischen, prästiren möchte; so ist jedoch von geraumer Zeit her, und sonderlich bey jezo noch vorwährendem schwerem Reichskrieg nicht ohne sonderbaren Schaden des Publici darunter grosser Abgang und Mangel zu verspüren gewesen, dahero dann die vereinigte Reichsfürsten und Stände sich vorgängig dahin verglichen, alle Sorgfalt und Bemühung anzuwenden, damit die in mehrangeregten Reichsconstitutionibus vorgeschriebene Verfassung ehistens zum Stand gebracht, und das römische Reich sowohl innerlich bey guter Harmonie und bisheriger völliger Consistenz als auch gegen die auswärtige Invasionen bey zureichlichen Kräften erhalten werden möge. Als aber

einstweil aber ein auf mutuelle Defension gerichtetes Bündnis concertiren.

2) solche allerseits führende heilsame Intention in so geschwinder Eil nicht zu erreichen; so haben mehrerwehnte vereinigte Fürsten für nothwendig erachtet, um den übrigen vor die Conservation des gemeinen Vaterlands ebenmäßig wohlgesinnten getreuen Reichsständen ein gutes Exempel zu geben, und sie zu gleicher Concurrenz und patriotischer Nachfolge zu animiren, eine zu mutueller Defension gerichtete Allianz und Bündnus zu concertiren; gleichswie sie aber

Nähere Erklärung des Zweks dieses Defensionsbündnisses.

3) bey diesem untadelichen Defensionsconcert die Hauptgeseze des Reichs und das westphälische Friedensinstrument sowohl, als die natürliche und Völker-Rechte zum Fundament, darneben auch die unverlezte Erhaltung der heilsamen Form und Harmonie des Reichs, und den daran hangenden innerlichen Ruhestand zum allgemeinen Ziel, mithin aber in specie die Soutenir- und Vollstrekung der in

anno 1693. den $\frac{11\text{ten}}{1\text{sten}}$ Februarii errichteten Fürstenverein, wie auch anfangs erwehnte allhier zu Frankfurt beliebte nähere Zusammensezung zum besondern Zwek stellen; also declariren allerseits höchste Herrn Paciscenten hiermit, daß solches Defensionswerk keineswegs zu römisch kaiserlichen Majestät und des Reichs Nachtheil, vielweniger zu des allgemeinen Reichsfeindes oder andrer auswärtiger Puissancen Avantage, noch zu Formirung einer sogenannten dritten Parthey, Erlangung eines übereilten Friedens, am allerwenigsten aber zu einiges Reichsstands Offension und Beleidigung angesehen, sondern insgemein zu erforderter Schuzhaltung allerseits höchster Herrn Paciscenten im römischen Reich situirter Provinzien, Lande und Unterthanen, auch eigener habender Rechte, wider alle Bedrängnis und thätliches Verfahren, auch den Rechten und Reichsconstitutionen zuwiderlaufende Zunöthigungen, Ueberziehungen, Belagerungen, Durchmarschen, Einquartierungen, Musterplätzen, Epactionen, Bestrikungen der Bedienten und Unterthanen, die haben Namen, und werden unternommen, wie sie wollen, auch innerlicher Landesempörungen generalement gemeynt, in specie aber auch auf die Vertheidigung und Execution mehrgedachter Fürstenverein, und darauf allhier gerichteten nähern Zusammensezung geschlossen seyn solle. Und obwohl

Die vereinte Fürsten wollen ferner über alles, woraus einem oder andern Gefahr entstehen könte, und was dem gemeinsamen Interesse vorträglich, fleissig untereinander communiciren.

4) nicht sollte zu beförchten seyn, daß diejenige Fürsten und Stände des Reichs, welche für ihre und des Reichs Rechte sprechen, und, um selbige zu conserviren, auch die sowohl in der neunten Chursache, als sonst bishero eingeschlichene præjudicia und Irregularitäten zu redressiren und abzuwenden, in oberwehnte Verein und Zusammensezung getretten, darüber angefeindet, verfolgt, oder wohl gar thätlich angegriffen werden sollten; jedannoch weil oftmals auch bey den gerechtesten Intentionen sich Widerwärtigkeiten eräugnen, und die Regeln der wahren Prudenz erfordern, gegen alle auch ohnverhofte Fälle sich möglichst zu präcautioniren, es sich auch wohl zutragen könnte,

daß

daß wider ein und den andern, welcher nach Anleitung des Reichs Grundgeseze, Ehren und Gewissens halben, solchem Präjudiz widersprochen, mit thätlicher Bedrängnus verfahren werden möchte, so wollen die höchste Herrn Paciscenten, sowohl zu obgesextem Hauptzwek, als auch zu Abwendung aller Ungelegenheit, zuvorderist ein wahrhaftes aufrichtiges Vertrauen unterhalten, mit Rath und That treulich bey einander stehen, über alle Begebenheit, woraus einem oder andern Gefahr entstehen könnte, was zu deren Abwendung diensam, zeitig communiciren, auch dero zu Regenspurg und andrer Orten habenden Gesandtschaften anbefehlen, daß sie ebenmäßig vertrauliche Communication zu solchem Ende miteinander pflegen, und bey desfalls anstellenden Zusammenkünften, was dem gemeinsamen Interesse vorträglich, auch zur Reparation des bisher bey verschiedenen, auch in specie von dem mißbrauchten churmainzischen Reichsdirectorio beschehenen irregulirten Verfügungen erlittenen Ungleichs, zureichlich miteinander berathschlagen sollen.

Art. 5. und 6. deuten abermal auf die neunte Chur mit starken Drohungen einer gänzlichen Separation.

Die vereinte Fürsten wollen, wann einer von ihnen bedränget würde, einander Hülfe leisten,

Inzwischen aber und im Fall sich 7) begeben thäte, daß einer der Herrn Alliirten entweder wegen obgedachter Fürstenverein und nähern Zusammensezung, oder auch sonst in seinen Rechten molestirt, bedränget, und mit andern Thätlichkeiten angefochten werden, oder daß solches geschehen möchte, gewisse Nachricht einlaufen sollte, auf diesen Fall wollen die übrige Alliirten sich des Beleidigten treulich annehmen, den Beleidiger, wofern es die etwa auf dem Verzug beruhende Gefahr verstatten will, durch Schikung oder Schreiben ernstlich dehortiren, immittelst aber mit der in diesem Schuzbündnis unten paciscirten Mannschaft sich parat halten, ihre Truppen, da sie etwa vertheilet, oder anderwärts engagirt, zusammenziehen, und darmit, oder auch, wenn es die Noth erfordert, mit mehrer und aller Macht dem bedrängten Theil assistiren, und dessen Rettung auf alle mögliche Weise verschaffen zu helfen, im Nothfall aber

die dem Bedrängten am nächsten gelegene vereinigte Fürsten demselben auch ohnerwartet der übrigen mit wirklicher Hülfe zuzuziehen, und beyzuspringen verbunden seyn. Zu welchem Ende dann

und zu dem Ende $\frac{24}{m}$ Mann parat halten,

8) die Herrn Alliirte ein quantum von $\frac{18}{m}$ Mann zu Fuß und $\frac{6}{m}$ Mann zu Pferd an tüchtig und wohlgeübter Mannschaft in wirklicher Bereitschaft halten wollen, allermassen der hierbey gemachte Auswurf eines jeden zu stellen habenden Anzahl mit mehrerem ausweisen wird.

und wann diese nicht hinreichend wären, sich einer mehrern Verstärkung vergleichen.

9) Dafern auch sothanes quantum der Assistenztruppen zu Abwendung der dem beleidigten Theil zugestossenen Bedrängung und Reparation des erlittenen Schadens nicht zureichlich seyn sollte, auf solchen Fall wollen allerseits höchste Herrn Bundsgenossen sich ohne allen Verzug wegen Duplir- oder mehrer Verstärkung der Hülfstruppen ferner schleunig vergleichen, und die Assistenz jedesmal nach der Gefahr und Necessität proportioniren, auch die Hülfleistung so geschwind als möglich prästiren, und damit so lange, bis der Beleidigte in vorigen Stand und Sicherheit gesezet, und der zugefügte Schaden reparirt, unausseзlich continuiren.

Wie es bey etwa erfolgender Conjunktion der Truppen zu halten.

10) Wann nun erforderten Falls die Auxiliartruppen conjungirt werden, bleibet den Offiziers, so selbige commandiren, darüber das Commando und die Justiz ohne einigen Eingriff und Hinderung; jedoch sollen sie gute Ordre und Kriegsdisciplin zu halten verbunden seyn; das Generalcommando aber im Feld und bey vorgehenden Kriegsactionen, wie auch in den Vestungen, da einige Auxiliartruppen eingenommen werden sollen, bleibet demjenigen Alliirten, und dessen General, welchem die Kriegshülfe zugesandt, und wird unter den übrigen subalternen Offizieren der Rang nach dem Alter der Charge und Anzeig der Patenten observirt; jedoch soll bey den militarischen Anstalten und Expeditionen nichts hauptsächliches vorgenommen werden, es sey dann die Sache in Gegenwart des von dem hülfleistenden Alliirten geschikten Generals

rals oder andern commandirenden Offiziers vorher überlegt und resolvirt. Ein jeder Theil, so die Hülfe leistet, soll auch

Der Theil, der Hülfe leistet, muß seine Truppen selbst verpflegen, und was dagegen der Requirent thun müsse.

11) gehalten seyn, seine Truppen mit gehöriger Gage und Verpflegung zu versorgen, der Requirent aber das nöthige Proviant und harte Futter um billigen und zeitig zu vergleichen stehenden Preiß zu verschaffen, auch das Rauchfutter und Graß nebst dem Obdach ohne Entgelt reichen zu lassen. Und ob zwar

Die gedachte $\frac{24}{m}$ Mann sind blos vor dieses Bündnis gewidmet, und soll das Reichscontingent noch besonders gehalten werden.

12) sämmtlich Correspondirende des unverrükten Vorsazes bleiben, zu Beschüzung des wehrten Vaterlands gegen die allgemeine Reichsfeinde mit Darstellung ihres Reichscontingents ferner, wie bishero zu concurriren, und sich desfalls von andern redlich intentionirten Reichsständen keineswegs abzusondern; nachdem jedoch bey solcher vor des gemeinen Wesens Erhaltung beständig hegenden Sorgfalt sie auch auf ihre Particulier-Defension billig bedacht seyn müssen, so soll oben festgestellte Defensivarmee der $\frac{24}{m}$ Mann allein zu diesem leztern Zwek destinirt und gewidmet, die höchste Herrn Alliirte auch nicht obligirt seyn, selbige zu andern Gebrauch zusammen zu bringen.

Dauer dieses Bündnisses, und Einladung noch mehrerer Reichsfürsten zu demselben.

13) Diese also geschlossene Defensivallianz soll so lang währen, bis allerseits Vereinigte den bey solcher Convention vorgestrekten Hauptzwek völlig erreichet, allermassen sie dann allerseits vestiglich versprochen, sich von der einmüthig gefaßten redlichen Intention durch kein Particulierinteresse abwenden zu lassen, besondern dabey stet, aufrecht und ohnverbrüchlich zu halten, und ist dabey schließlich verabredet, daß man auch andre Reichsfürsten dieser Conföderation zu accediren einladen, und da sie sich darzu geneigt erklären, selbige mit auf- und einnehmen wolle; treulich und ohne Gefährde.

Schluß und Unterschriften.

Zu mehrer Urkund ist dieser Allianzreceß von allerseits Alliirten bevollmächtigten Ministris eigen-

händig vollzogen und besiegelt, auch allerseits höchster Herrn Principalen Ratification innerhalb 6 Wochen beyzubringen, und gegen einander auszuwechslen versprochen worden. So geschehen Frankfurt am Mayn den $\frac{17}{7}$ten Martii anno 1695.

(L. S.) Von wegen ihro hochfürstlichen Gnaden zu Münster
E. Cochenheim.

(L. S.) Von wegen ihro hochfürstlichen Durchlaucht, hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsencoburg und Sachsenmeinungen,
J. E. Freyherr von Wolzogen.

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsengotha,
Joh. Jost Hartmann Fischer.

(L. S.) Von wegen ihrer Durchlaucht Durchlaucht zu Braunschweigwolffenbüttel,
U. E. Lüdeke.

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Badendurlach,
R. v. Gemmingen.

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Badenbaden,
C. F. Freyherr von Mittersdorff.

(L. S.) Von wegen ihrer königlichen Majestät zu Dennemark, Norwegen, als Herzogen zu Hollstein ꝛc.
D. E. Piper.

(L. S.) Von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburgculmbach, salvo loco & ordine, subque spe rati,
Joh. Chr. Staud.

(L. S.) Von wegen des Herrn Landgrafens zu Hessendarmstadt hochfürstlichen Durchlaucht unter der heute den 16ten Mart. 1695sten Jahrs ausgestellten und acceptirten Declaration, salvoque loco & ordine.
J. Schröder.

(L. S.) Von wegen des Herrn Landgrafens zu Hessencassel

cassel hochfürstlichen Durchlaucht mit Vorbehalt der dabey heut extradirten und acceptirten Declaration, salvo loco & ordine den 22sten Martii 1695.

Franz Dolle.

§. 105.

c) Repartition der in vorstehendem Verein zu halten verglichenen $\frac{24}{m}$ Mann dd. $\frac{17ten}{7ten}$ Merz 1695.

Nachdem in der von wegen der vereinigten Fürsten unterm $\frac{17ten}{7ten}$ Martii aufgerichteten Specialconvention §. 8. verglichen worden, die zur Defensivarmee ausgeworfene $\frac{24}{m}$ Mann nach einer ungefährlichen Proportion unter sich zu repartiren, als ist allerseits verwilliget und versprochen, in nachgesezter Anzahl zu concurriren.

Wolfenbüttel	3000 Mann
Sachsencoburg und Meiningen	1000
Dennemark als Herzog zu Hollstein	5000
Münster	4000
Sachsengotha	2000
Brandenburgculmbach	1000
Badendurlach, Badenbaden	1000
Hessendarmstadt	1000
Hessencassel	3000
Würtemberg	3000
	24000

mit der zuverläßigen Abrede, daß sie solche Mannschaft nach eines jeden quanto auf allen Nothfall in guter Bereitschaft, auch benebenst die Landmiliz in stetiger guter Uebung gehalten, und daß solches in der That geschehen, bey nechster Zusammenkunft vorgestellet werden solle. Urkundlich der zu gegenwärtigem Convent abgeordneten Ministres aigenhändiger Unterschrift. So geschehen Frankfurt am Mayn den $\frac{17}{7}$ten Martii anno 1695.

(L. S.)

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstlichen Gnaden zu Münster
E. Cochenheim.

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstlichen hochfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht zu Sachsencoburg und Sachsenmeiningen,
J. E. Freyherr von Wolzogen.

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsengotha,
Johann Jost Hartmann Fischer.

(L. S.) Von wegen ihrer Durchlaucht Durchlaucht zu Braunschweigwolfenbüttel,
U. E. Ludeke.

(L. S.) Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Badendurlach,
R. v. Gemmingen.

(L. S. Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Badenbaden ꝛc.
C. F. Freyherr von Plittersdorf.

(L. S.) Von wegen ihrer königlichen Majestät zu Dennemark, Norwegen, als Herzogen zu Hollstein,
D. E. Piper.

(L. S.) Von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburgculmbach, salvo loco & ordine & sub spe rati,
Joh. Chr. Staud.

(L. S.) Von wegen des Herrn Landgrafens zu Hessendarmstadt hochfürstlichen Durchlaucht unter der heute den 16ten Martii dieses 1695sten Jahrs ausgestellten und acceptirten Declaration, salvoque loco & ordine,
J. Schröder.

(L. S.) Von wegen des Herrn Landgrafens zu Hessencassel hochfürstlichen Durchlaucht mit Vorbehalt der heute extradirten und acceptirten Declaration den 22sten Martii 1695. salvo loco & ordine,
Franz Dolle ꝛc.

§. 106.

d) Noch weitere Verabredung in Form eines Protocolls dd. 9ten Merz 1695.

Actum Frankfurt am Mayn den 9ten Mart. 1695.

Eingang. Nachdem vermittelst göttlicher Hülfe die bisher unter den anwesenden correspondirenden fürstlichen Abgesandten gepflogene deliberationes zum Schluß gediehen, die errichtete Recesse auch nunmehr unterschrieben, darbey aber nöthig gefunden worden, annoch eines und das andere, so denselben nicht einverleibt werden mögen, ad protocollum abzureden; so ist dato unter hoffender Approbation allerseits gnädigster Herrn Principalen folgendes ferner concertirt worden.

Verabredung, 1) nächstens wieder zusammen zu kommen, 1) Daß man zu desto mehrer Unterhaltung und offentlicher Bezeugung des unter den Vereinigten befestigten guten Vernehmens gegen Michaelis allhier wieder zusammen kommen, und, was der Sachen Angelegenheit nach der von Zeiten zu Zeiten vorfallenden Incidenzien halber ferner abzureden, sodann erledigen wolle, und ist darzu der $\frac{8te}{18te}$ Septembris in Vorschlag gekommen, in welchen sich der correspondirenden Fürsten Ministri præcise wieder anzufinden hätten.

2) wegen der unziemlichen Verfügungen des churmainzischen Reichsdirectorii Vorstellung zu thun, 2) Als auch das churmainzische Reichsdirectorium durch viele unziemliche Verfügungen zu grossen Beschwerungen bishero Anlaß gegeben, deren Remedirung die gesambte Reichsstände billig zu urgiren haben; so ist dafür gehalten worden, es würden desfalls von dem Reichsconvent nachdrükliche Repräsentationen an kaiserliche Majestät, ꝛc. ihre churfürstliche Gnaden zu Mainz, wie auch das dasige Domcapitul abzulassen, des Herrn Bischofs zu Bamberg hochfürstlichen Gnaden als Coadjutori auch vorzustellen seyn, wie dem gesammten Reich durch dergleichen irregulirtes Verfahren leicht Anlaß gegeben werden könnte, ratione Directorii auf eine dem Erzstift Mainz nachtheilige Aenderung bedacht zu seyn.

3) zu Bestreitung der gemeinsamen Kosten eine gemeinsame Casse zu halten.

3) Haben die anwesende Ministri allerseits wohl begriffen, daß die Formir- und Erhaltung einer gemeinsamen Cassa zu Bestreitung der vor das gemeine Beste etwa erfordernder Kösten hochnöthig, und obwohl desfalls auf die Proportion des Reichsmatricul anfangs reflectirt worden, nachdem jedoch deren bekannte Ungleichheit diese nöthige Sache leicht accrochiren, und wohl gar hindern möchte, so hat man rathsam gehalten, daß bey nächst künftiger Zusammenkunft ein jeder 500 Thaler mit anhero bringen, und davon die pro communi interesse hienächst geschehende Aufwendungen ersezt werden sollen.

4) Daß und wie noch mehrere Fürsten zum Beytritt zu vermögen,

4) Weil auch die Herbeybringung mehrerer Reichsfürsten und Stände dem gemeinen Besten allerdings vorträglich, so soll ein jeder desfalls seine Sorgfalt und Bemühung anwenden, und haben die aus dem schwäbischen Craiß anwesende Ministri Hofnung gemacht, daß dero gnädigste Herrn die übrige Membra erwehnten Craises zum Beytritt zu bewegen, sich angelegen seyn lassen würden, des Herrn Markgrafen zu Bareuth Durchlaucht könnten dero officia bey Anspach und dem Herrn Teutschmeister, ihre königliche Majestät zu Dennemark bey Würzburg, Bamberg und Eichstätt, item Anspach; die Herrn Herzoge zu Sachsen bey den übrigen membris dero fürstlichen Hauses, die Herrn Herzoge zu Wolfenbüttel bey Meklenburg, Hollstein, Gottorf und Anhalt: des Herrn Bischofs zu Münster hochfürstliche Gnaden bey Bamberg, Eichstädt, Paderborn, Fulda, wie auch den übrigen geistlichen Fürsten vorkehren, auch wäre dem salzburg- und passauischen, item dem augspurgischen und freisingischen Gesandten zu Regensburg zureichliche Remonstration zu thun, ob etwa deren Herrn Principalen ebenfalls zu gewinnen.

und wie es sonderlich dieserhalb wegen der neuen Fürsten zu halten,

5) Sollte auch allerseits gnädigster Herrn Principalen gnädigste Meinung erkündiget werden, ob etwa den neuen Fürsten einige Douceurs in Ceremonien und der Titulatur zu accordiren, wann man sie dadurch zur Mitbeliebung der allhier geschlossenen

Ver-

Verbündnus bewegen könnte. Urkundlich ist dieses von nachgesezten fürstlichen Ministris eigenhändig unterschrieben worden. Actum ut supra.

Von wegen ihrer hochfürstlichen Gnaden zu Münster

E. Cochenheim.

Von wegen ihrer hochfürstlichen hochfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht zu Sachsencoburg und Sachsenmeiningen,

J. E. F. Freyherr von Wolzogen.

Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsengotha,

Johann Jost Hartmann Fischer.

Von wegen ihrer Durchlaucht Durchlaucht zu Braunschweigwolfenbüttel,

U. Ludeke.

Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Badendurlach,

R. v. Gemmingen.

Von wegen ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Badenbaden,

C. F. Freyherr von Plittersdorf.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburgculmbach salvo loco & ordine, subque spe rati,

Joh. Chr. Staud.

Von wegen ihrer königlichen Majestät zu Dennemark, Norwegen, als Herzogen zu Hollstein,

D. E. Piper.

Von wegen des Herrn Landgrafens zu Hessendarmstadt hochfürstlichen Durchlaucht unter der heute den 16ten Martii dieses 1695sten Jahrs ausgestellten und acceptirten Declaration, salvoque loco & ordine,

J. Schröder.

Von wegen des Herrn Landgrafen zu Hessencassel hochfürstlichen Durchlaucht mit Vorbehalt der dabey unter heutigem dato extradirten und acceptirten Declaration salvo loco & ordine den 22sten Martii 1695.

Franz Dolle.

§. 107.

Goslarer präliminar-Fürstenreceß vom $\frac{5ten}{15ten}$ Febr. 1700. (*)

Eingang. Zu wissen, ob zwar die vermittelst der am $\frac{1sten}{11ten}$ Februar 1693. zu Regensburg, und am $\frac{4ten}{14ten}$ Mart. 1695. zu Frankfurt am Mayn verfaßte Unionsrecesse, in Correspondenz getrettene, vor die Erhaltung ihrer wohlhergebrachten Prärogativen, Rechte und Ehren treulich besorgte sowohl geist- als weltliche Reichsfürsten der zuverläßigen Hofnung gelebt, es würde nach dem durch gütige Verleihung des Höchsten, im heiligen römischen Reich hergestellten Frieden, auch auf die innerliche Mängel des allgemeinen Vatterlandes einige Reflexion gemacht, die Ursachen des zwischen Haupt und Gliedern, auch dieser unter sich selbst waltenden Mißtrauens gebührend untersucht, den vielfältigen gerechten Beschwerden des Reichsfürstenstandes remediret und abgeholfen' und dadurch das hochnöthige Band der innerlichen Einigkeit wieder ergänzt werden; so hat doch die betrübte Erfahrung bisher gelehret, daß sie in solchem ihrem Vertrauen gänzlich verfehlet, die von ihnen angebrachte und mit unwiedersprechlichen Fundamenten erwiesene gravamina nicht attendiret, sondern selbige vielmehr unerörtert gelassen, und deren Anzahl durch neue beschwerliche Anmassungen vielfältig gemehret worden. Nachdem aber sowohl anfangs erwehnte bereits Vereinigte, als auch andre die Gefahr ihres hohen Standes zu Herzen nehmende Reichsfürsten sich nicht überwinden mögen, die gänzliche Entzieh- und Vernichtigung ihrer in den Reichsgrundgesezen und kundbarer Observanz so kräftig verwahrter Vorrechte mit beruhigtem Gemüthe anzusehen, und sich dergestalt von der ihnen mit incumbirender Sorge vor das gemeine Reichswesen in den wichtigsten negotiis excludiren zu lassen, deswegen auch schlüssig wor-

(*) Aus dem Original im fürstlich badischen Archiv. Man findet den Verein auch in Mosers teutschem Staatsrecht Th. 36. S. 175 — 179. verglichen mit Th. 33. S. 141 — 144.

worden, ihre Miniſtros und Räthe in des heiligen römiſchen Reichs Stadt Goßlar zu Ueberlegung der gemeinſamen Nothdurft zuſammen zu ſchiken, allwo dieſelbe ſich gleich anfangs vereinbaret, zu kürzerer und gelegentlicher der Sachen Tractirung alles Ceremoniel, doch männiglich an ſeinem Vorgang und Rechten ohnabbrüchig, einzuſtellen; ſo iſt nach gepflogener Communication und Auswechslung der gehabten Vollmachten zwiſchen denſelben nachgeſezter Präliminarſchluß gefaßt, und unter hoffender Ratification der gnädigſten Herrn Principalen zu Papier gebracht worden.

Beſtätigung der regensburger und frankfurter Vereine, wie auch Beytritt ſowohl einiger geiſtlicher Fürſten, als des Hauſes Anhalt.

1) Verharren allerſeits hohe vorhin Vereinigte bey anfangs erwehnter regensburgiſchen und frankfurter Fürſtenverein, wie dann auch ſolchen zu des Reichsfürſtenſtands kundbaren Nuzen und Beſten errichteten heilſamen pactis nunmehro kraft dieſes beytreten von der geiſtlichen Bank des Herrn Hoch- und Teutſchmeiſters, wie auch Biſchoffen zu Worms, auch Fürſten und Herrn zu Ellwangen hochfürſtliche Durchlaucht, der Herrn Biſchöffe zu Würzburg und Coſtanz und Herrn Abbten zu Fulda hochfürſtliche Gnaden, Gnaden, Gnaden, von der weltlichen aber das geſammte hochfürſtliche Haus Anhalt. Und gleichwie

Wechſelſeitiges Verſprechen, 1) in allen ihre Vorrechte, Hoheit und Gerechtſame betreffenden Fällen zuſammen zu halten.

2) vorerwehnte pacta publica ſowohl die Beybehaltung kaiſerlicher Majeſtät allerhöchſten Reſpects und Autorität nebſt der im heiligen römiſchen Reich hochnöthigen Harmonie und innerlichen guten Vernehmens, als auch die unverrükte Conſervation und Handhabung der dem Reichsfürſtenſtand competirender Vorrechte, Hoheit, Ehren und Gerechtſame zum wahren einigen Grundzwek und Abſehen haben, alſo verbinden ſich allerſeits nunmehr in der Union ſtehende Reichsfürſten hiermit kräftiglich und bey fürſtlichen Ehren und wahren Worten, daß ſie in aufrichtigem teutſchen Vertrauen unausſezlich beyeinander halten, auf obigen Endzwek alle ihre conſilia richten, in allen ihre Hoheit, Würden und Gerechtigkeiten,

keiten, betreffenden Vorfallenheiten vertraulich miteinander communiciren, auch sich durch keine Wege von dieser redlichen und ihrem Stand und Geblüt conformen Intention wendig machen, noch sich einer von dem andern separiren lassen, sondern allen andern etwa habenden dieser Verein entgegen laufenden Verbündnissen feyerlich renunciirt haben wollen.

Art. 3 — 8. betreffen die neunte Chur.

Nachdem auch

2) wegen der Churfürsten sich anmassendem arbitrio in comitial-Berathschlagungen, wie auch wegen der machen wollenden Distinktion zwischen Churfürsten und Fürsten dem Kaiser Vorstellung zu thun,

9) theils über diejenige gravamina, so in mehr angezogenen Recessen de anno 1693. und 1695. berührt, zu der Reichsfürsten nicht geringen Beschwerde gereichet, daß das churfürstliche Collegium sich in den deliberationibus comitialibus eines solchen Vorrechts und arbitrii anmasset, daß, wann die übrige Collegia dessen gemachtem Schluß nicht pure accediren wollen, auch in höchstnöthigen Sachen zu keinem Reichsgutachten zu gelangen ist, allermassen disfalls die wegen Providirung der Vestungen Kehl und Philippsburg lezthin verhandelte acta publica ein kundbares Exempel geben; ferner auch die bey den Reichsbelehnungen, auch obersächsischen Craißconventen neuerlich machende Distinction zwischen chur- und fürstlichen Ministris, ingleichen die von den kaiserlichen Ministris in loco tertio den leztankommenden Fürstlichen versagende erste Besuchung, welche doch von denselben den Churfürstlichen gegeben wird, eine Veracht- und Verkleinerung der Reichsfürsten nach sich ziehet; wollen die Vereinigte auch deswegen bey kaiserlicher Majestät unterthänigste Vorstellung thun lassen. Ingleichem ist

3) gegen der Reichsgerichte sich anmassende allzugrosse. Gewalt Remedur zu suchen,

10) ein allgemeines gravamen aller Reichsstände, daß die in instrumento pacis und leztern recessu imperii verordnete Visitationes des kaiserlichen Reichshofraths und Judicii Cameralis bisher unterlassen worden. Nachdem aber hierdurch solche Collegia Gelegenheit erlanget, die Schranken

der

der ihnen competirenden Autorität und Gewalt vielmals zu überschreiten, gestalt dann der Reichshofrath vielfältige mandata, protectoria und privilegia, so den Landesherrn an ihrer Superiorität sehr nachtheilig sind, ohne vorher erforderten Bericht eine zeither ertheilet, das Cammergericht aber den revisionibus den effectum suspensivum, ehe die zu Erledigung der Revisionen im Reichsabschied verordnete Visitationes und Deputationes in Gang gebracht, abschneidet, und dergestalt den Statibus imperii das zustehende jus plurium instantiarum durch voreilig erkennende executiones in effectu entzogen wird; so wollen vereinigte Fürsten und Stände auch desfalls allergnädigste Remedirung suchen, und allenfalls mit unterthänigstem Respect declariren lassen, daß, wann solchen Beschwerden nicht abgeholfen werden sollte, sie nicht allein dergleichen Erkenntnissen keine Parition leisten, sondern auch die zu des Cammergerichts Unterhalt gewidmete Zieler künftig nach Gutbefinden zurükhalten würden. Ob wohl auch

4) ihr freyes Stimmrecht, wann Collekten auszuschreiben, oder Quartiere zu bestellen, zu behaupten,

11) in instrumento pacis Westphalicæ deutlich versehen, daß die Stände des Reichs des juris liberi suffragii sich ebenmäßig zu erfreuen haben sollen, quando tributa indicenda, aut hospitationes militum instituendæ; so ist doch reichskundig, wie bey lezterm Krieg sie auch in solchem Recht sehr gekränket, und ohne vorgängige Verwilligung die contributiones und Quartiere immediate beym kaiserlichen Hof ausgebetten und assigniret worden. Als aber hieraus dieses inconveniens erwachsen, daß die Landesherrn mit ihren Landständen, als welche sich zu keinen andern Reichs- und Craißsteuern, als die auf Reichs- und Craißtägen verwilligt, verstehen wollen, in grosse Widerwärtigkeiten verfallen, insonderheit da die assignirte quanta die Matricularproportion oftmal überstiegen; so soll bey kaiserlicher Majestät auch dieses geziemend angebracht, und daß, wann dergleichen Reichscollecten auszuschreiben die Noth erfordern sollte, Fürsten und Stände vorher darüber gebührend vernommen werden mögen, inständigst angesucht werden. Damit nun

12) die

Wechselseitige Garantie vorstehender Punkte, und Versprechen, zu ihrer Lande und des Reichs Defension noch ein weiteres Bündnis zu errichten.

12) die vereinigte Fürsten und Stände in allen allen diesen gerechten desideriis desto ehender Gehör finden, und die etwa geschehende Vorstellungen mehrere Consideration haben mögen; so versprechen sie nicht allein einander treulich zu assistiren, und benöthigten Falls zu Abwendung alles fernern Bedruks cum conjunctione consiliorum, virium & armorum, sich reciproce zu garantiren, sondern sie wollen auch sowohl zur Securität ihrer eignen Lande, als zu desto schleuniger Beschaffung der allgemeinen Reichsdefension, ein zuverläßiges Bündnis untereinander aufrichten, allermassen wegen der dabey zu beobachtenden Particularium die anwesende Gevollmächtigte nähere Instruction von ihren gnädigsten Herrn Principalen einzuholen übernommen. Alldieweil aber

Zu welchem Ende ein weiterer Congreß in Nürnberg gehalten werden solle.

13) solche von den entlegenen Orten kaum in etlichen Wochen einlangen mögen, die Stadt Goßlar auch zu dergleichen Zusammenkünften ganz unbequem gefunden worden, wie man dann von verschiedenen Höfen die Versicherung erhalten, daß, wann die Versammlung in einer mehr gelegenen Stadt wäre convociret worden, noch mehrere wohlgesinnte Fürsten zur Beschikung sich resolvirt haben würden, so ist beliebt, den Congreß continuando nach Nürnberg zu translociren, und daselbst ohne weitere Convocation auf den bevorstehenden 15ten April ohnfehlbar wieder zusammen zu kommen, und das Allianznegotium daselbst völlig zu Stand zu bringen, auch zu Erhaltung des Fürstenstands Lustre und Ansehen im Ceremoniel und mehr andern gegenwärtig und künftig sich ereignenden Angelegenheiten, nöthige Concerte und Vergleichung zu machen.

Zu mehrer Urkund seynd obgesezte Verabredungen in diesen Präliminarreceß verfasset, und von den allhier anwesenden Gevollmächtigten eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Pettschaften besiegelt worden. Auch will ein jeder seines hohen Herrn Principalen benöthigte Ratification darüber in obgesextem termino mit nach Nürnberg bringen, und gegen andre

aus-

auswechslen. So geschehen Goßlar den $\frac{5ten}{15ten}$ Februar anno 1700.

Von wegen des Herrn Hoch- und Teutschmeisters hochfürstlichen Durchlaucht, auch Bischoffen zu Wormbs und Fürsten zu Ellwangen, suo loco & ordine,

(L. S.) J. A. v. der Halden Freyh. (L. S.) v. Praittenberg.

Von wegen ihrer hochfürstlichen Gnaden von Würzburg, wie auch des Herrn Bischoffen zu Costniz hochfürstliche Gnaden suo loco & ordine,

(L. S.) Z. v. Porio. (L. S.) Philipp Christoph Reibelt.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Münster,

(L. S.) Cochenheim.

Von wegen ihrer hochfürstlichen Gnaden zu Fulda,

(L. S.) Anton von Frütz.

Von wegen des Herrn Herzogs zu Sachsengotha, wie auch des Herrn Marggrafen zu Badendurlach hochfürstlichen Durchlaucht suo loco & ordine,

(L. S.) Johann Jost Hartmann Fischer.

Von wegen der Herrn Herzoge zu Braunschweigwolfenbüttel Durchlaucht, Durchlaucht,

(L. S.) U. E. Lüdeke.

Von wegen des Herrn Landgrafen zu Hessencassel Durchlaucht,

(L. S.) G. g. von Salecken.

Von wegen des Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt Durchlaucht,

(L. S.) Weiprecht von Gemmingen,

salvo alternationis ordine.

Von wegen ihro hochfürstlichen Durchlaucht, des Herrn Marggrafen zu Badenbaden salvo loco & ordine,

(L. S.) Heinrich Christian Bralliard.

Im Namen ihrer königlichen Majestät zu Dennemark, Norwegen ꝛc. wegen Hollsteinglükstadt suo loco & ordine,

(L. S.) Menken.

Von wegen des gesammten hochfürstlichen Hauses Anhalt,

(L. S.) Friederich Gottlieb von Rauner.

§. 108.

Separatartikel zu vorstehendem Verein, das Ceremoniel bey Reichsbelehnungen betreffend, dd. Goslar den 5ten Febr. 1700. (*)

Als in dem bey jeziger Zusammenkunft concertirten Receß §. 9. bereits angeführet, daß bey den Reichsbelehnungen zwischen den chur- und fürstlichen Ministris eine sonderbare Distinction eingeführet, diesen die sonst hergebrachten Honneurs verringert, und das gewöhnliche Ceremoniel geändert werden wolle, die vereinigte Reichsfürsten aber in dergleichen Neuerungen zu ihrem Nachtheil und den Lehenrechten zuwider nicht gehehlen können, so haben sie auch dieses Punkts halben die einmüthige Abrede genommen, daß sie zwar die Lehen bey vorkommenden Fällen gebührend muthen, auch die vom kaiserlichen Hof bestimmende Lehenstermine besuchen, ihre zu Empfahung der Investituren gebrauchende Ministres aber dahin expresse instruiren wollen, daß sie nicht allein die Einlassung ihrer mit sechs Pferden bespannten Gutschen in den innern Burgplaz, auch daß selbige bey währendem actu investituræ darinnen gelassen, sondern ihnen auch bey der Reception alle vormals gewöhnliche Honneurs erzeiget werden mögen, beständig prätendiren, allenfalls auch ihnen hierunter gewührige Resolution und Versicherung nicht ertheilet werden sollte, sich ohne Empfahung der Lehen zurük begeben, und den ganzen actum, bis bey kaiserlicher Lehenkammer ihrem billigen Gesuch deferiret wird, anstehen lassen wolle.

Urkundlich ist auch dieser articulus von den Anwesenden gleich dem Receß unterschrieben und vollzogen worden. So geschehen Goßlar den 5ten Februar anno 1700.

Geistliche Bank.

Von wegen des Herrn Hoch- und Teutschmeisters hochfürstlichen Durchlaucht, auch Bischoffen zu Wormbs und Fürsten zu Ellwangen, suo loco & ordine,

(L. S.) J. A. von Halden Freyherr. (L. S.) von Praittenberg.

Von

(*) Aus dem Original im fürstlich badischen Archiv.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Gnaden von Würzburg, wie auch Sr. hochfürstlichen Gnaden von Costanz suo loco & ordine,
(L. S.) Z. v. Stein. (L. S.) Phil. Christ. Reibelt.
Von wegen Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Münster,
(L. S.) Cochenheim.
Von wegen Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Fulda,
(L. S.) Anton von Frütz.

Weltliche Bank.

Von wegen des Herrn Herzogs zu Sachsengotha, wie auch des Herrn Marggrafen zu Badendurlach hochfürstlichen Durchlaucht, suo loco & ordine,
(L. S.) Johann Jost Hartmann Fischer.
Von wegen der Herrn Herzoge zu Braunschweigwolfenbüttel Durchlaucht Durchlaucht,
(L. S.) U. E. Lüdeke.
Von wegen des Herrn Landgrafen zu Hessencassel Durchlaucht,
(L. S.) G. v. Salecken.
Von wegen des Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt Durchlaucht,
(L. S.) Weiprecht von Gemmingen,
salvo alternationis ordine.
Von wegen ihro hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Marggrafen zu Badenbaden salvo loco & ordine,
(L. S.) Henrich Christian Bralliard.
Im Namen ihrer königlichen Majestät zu Dennemark, Norwegen ꝛc. wegen Hollsteinglükstadt, suo loco & ordine,
(L. S.) v. Menken.
Von wegen des fürstlichen Hauses Anhalt,
(L. S.) F. G. von Raumer.

§. 109.

Weiterer in Gemäßheit vorstehenden Präliminar-Recesses zu Nürnberg geschlossener Verein dd. 15ten Jul. 1700. (*)

(*) Aus dem Original im fürstlich badischen Archiv. Man findet den Verein auch in Mosers teutschem Staatsrecht Th. 36. S. 179—185.

Eingang. Zu wissen, als in Conformität der am $\frac{1sten}{11ten}$ Februar jüngsthin in Goßlar genommenen Abrede die correspondirende Fürsten dero Ministros zu dem anhero nacher Nürnberg translocirten Congreß abgesendet, dieselbe auch in ziemlicher Anzahl sich eingefunden, und dann unter andern auf solche prolongirte Zusammenkunft verschobenen negotiis der sowohl zu des allgemeinen Reichsruhestands als Erhaltung der vereinigten Reichsfürsten Lande und Rechte nöthige Defensionspunkt und deswegen abzuredende Bündnus sich mit befindet; die der Verein neu-accedirende Fürsten und Stände aber aus den anteactis, und insonderheit denenjenigen, so bey dem anno 1695. zu Frankfurt am Mayn gehaltenen Fürstentag verhandelt worden, die zureichige Information erhalten, daß bereits dazumal ein gewisses zu keines Menschen Offension angesehenes gemeinnüzliches Defensionsconcert, nach dem Exempel der ehemaligen unter den Herrn Churfürsten verfaßten, und zu deren sonderbarem Vortheil bishero beybehaltenen Union, errichtet worden; so haben die neu Accedirende solches hiemit gleichfalls approbirt, und demselben aus guter auf obige untadeliche Absicht allein gerichteten Intention beygetreten, und sich in vim einer perpetuirlichen und unwiderruflichen Fürstenverein nachfolgender Gestalt mit den übrigen allschon in Correspondenz stehenden dahin verbunden:

Wechselseitige allgemeine Versicherung, unter sich und mit andern gute Freundschaft zu halten, und in allem, was ihre Ehren und Rechte betrift, zusammen zu halten.

Erstlich wollen sie einander in wahrer teutscher Vertraulichkeit und Freundschaft treulich meynen, über dem westphälischen und dem conformen nimweg- und ryswikischen Frieden, als dem Fundament dieses fœderis, und einem jeden daraus zustehenden fürstlichen hohen Ehren und Rechten unabläßig halten, wider allen dagegen beschehenen Eintrag einmüthiglich in consiliis & actionibus beysammen stehen, und denselben kräftig abwenden, zu dem Ende auch in allen Begebenheiten zeitliche und vertrauliche Communication pflegen, keiner aber einigem Stand des Reichs, der fremden Cronen, Potentaten und Republiken zu feindlichen Invasionen Ursach geben, noch auch in auswärtige das Reich nicht

nicht angehende Kriegshändel verwikeln, sondern dahin alleinig trachten, wie deren hohen Gerechtsame unverlezt conservirt, und beynebenst Fried und Ruhe im Reich beständig erhalten, und dagegen alle Belästigung, Turbation und Empörung darin verhütet bleiben möge.

Specielle wechselseitige Versicherungen auf den Fall, wann einer der Vereinigten wirklich überzogen, oder sonst beschweret, oder mit Gefahr bedrohet würde.

Zweytens, sollte sich dann begeben, daß ein oder andrer Stand wider obgedachte Friedensschlüsse und die ihm competirende hohe jura beschweret, würklich überzogen, mit Einquartierung, unbefugten Durchzügen, Musterplätzen, Kriegsexecutionen oder andern Gewaltthaten belediget, derentwegen bedrohet, oder sonst in Gefahr gesezet, ingleichen auch innerliche Empörung von Ständen und Unterthanen erreget, ein Conföderirter dieser Zusammensezung und versprochener mutuellen Defension halber, es geschehe von wem es wolle, angefochten, oder an der zu dieser Allianz versprochenen und sonst im lezten Reichsabschied versehenen Hülfe verhindert, oder auch gar einer der hohen Alliirten mit dem andern in Strittigkeit verfallen würde, auf solchen Fall wollen die übrige Alliirte sich des Beleidigten treulich annehmen, den Beleidiger, wofern es anders die auf längern Verzug haftende Gefahr verstatten möchte, durch Schreiben oder Schikung vorhero dehortiren, und per officia mediatoria, oder in andre zulängliche Wege, zeitlich appaisiren helfen, immittelst aber mit der recessirten Mannschaft pro exigentia rei sich parat halten, ihre Truppen, da sie etwa vertheilt, oder anderwärts engagirt seyn möchten, unverlängt zurük- und zusammenziehen, und damit, oder auch, wenn es die Noth erfordert, mit mehrerer, auch am Ende aller Macht, dem bedrängten Theil assistiren, und dessen Rettung auf alle mögliche Weise verschaffen helfen, im Nothfall aber die dem Bedrängten am nächsten gelegene vereinigte Fürsten, auch unerwartet der übrigen, selbigem mit würklicher Hülfe zu assistiren und beyzuspringen verbunden seyn.

Dieses Bündnis soll den allgemeinen punctum

Drittens, gleichwie diese Bündniß auf die Reichsconstitutiones, Executionsordnung und

securitatis nicht hindern, sondern vielmehr befördern.

obgemeldte Friedensschlüsse sich lediglich gründet, also hat es die Meynung damit nicht, daß der punctum securitatis publicæ dadurch gehindert werden solle, sondern es wollen die Conföderirte zu dessen endlicher Richtigmachung alles möglichste beytragen, auch dem proportionirten Reichscontingent bey Vorfallenheit nach einem allgemeinen Reichsschluß sich keineswegs entziehen.

Nähere Bestimmung, mit wie viel Mannschaft jeder Vereinigter sich immer bereit halten soll.

Viertens, damit aber diese verglichene Defension mit gutem Bestand und Nachdruk vollführt werden könne, so will und soll ein jeder Conföderirter nicht allein seine habende feste Pläze mit nöthiger Garnison und Zugehör versehen, und sein Landvolk zur Defension seiner eignen Lande in guter Ordnung und Bereitschaft haben, zu dem Ende auch einer dem andern seinen Kriegs- und Defensionsstaat vertraulich communiciren, sondern es ist auch abgeredet und geschlossen, daß man auf obbeschriebenen Nothfall pro simplo von nachgemeldten Fürsten, wie deren anwesende Ministri, nach und nach ihre instructiones erhalten, salvo loco & ordine, als

von der geistlichen Bank

Würzburg.

zu Fuß: 2 Bataillons à 1600 Köpf — zu Pferd: 2 Esquadrons à 400 Köpf.

Hoch- und Teutschmeister (*)

Münster.

2 Bataillons à 1600 Köpf — 2 Esquadrons à 400 Köpf.

Eichstädt.

200 Mann.

Von der Fürsten weltlicher Bank aber

Sachsengotha.

zu Fuß: 1 ½ Bataillon à 1200 Köpf — zu Pferd: 1 ½ Esquadrons à 300 Köpf.

Brandenburg-Culmbach.

½ Bataillon à 400 Köpf — ½ Esquadron à 150 Köpf.

Brandenburg-Onolzbach.

½ Bataillon à 400 Köpf — ½ Esquadron à 150 Köpf.

Hessen-

(*) Beym Hoch- und Teutschmeister ist keine Mannschaft ausgeworfen.

Hessendarmstadt.

1 Bataillon à 800 Köpf.

Dännemark, als Herzog zu Hollstein,

4 Bataillon à 3200 Köpf 4 Esquadrons à 800 Köpf.

Wolfenbüttel,

2 Bataillon à 1600 Köpf 2 Esquadrons à 400 Köpf.

Badendurlach und Baden,

½ Bataillon à 400 Köpf 1 Esquadron à 200 Köpf

geworbener tüchtiger Mannschaft allzeit beysammen haben, und ein ieder sein quantum auf allmaliges Erfordern ohnverlängt zu Hülfe senden, auch zu dessen Versicherung alle Jahr wenigstens einmal mustern lassen, wie nicht weniger auf den Fall die andringende Gefahr einen grössern Succurs erfordern thäte, man sich nach erwogenen Umständen mit dem duplo jederzeit gefaßt halten solle.

Wie, wann ein oder andrer Vereinigter so darnieder gelegt würde, daß er die versprochene Hülfe nicht leisten könte?

Fünftens, würde aber wider Verhoffen ein oder andrer Vereinigter dergestalt übereilet, oder auch darnieder gelegt, daß er seine versprochene Hülfe nicht leisten könte, so wollen und sollen dannoch die übrige nichts desto weniger demselben, auf beschehenes Erfordern, zu Hülfe kommen, auch seiner Lande und Leut unverzügliche Rettung nicht minder als wann es ihre eigene wären, ihnen angelegen seyn lassen.

Vom Commando, 1) ausserhalb der Conjunktion,

Sechstens, das Commando verbleibet einem ieden Alliirten über seine Völker, welche ausserhalb der Conjunktion in seinem Land stehen, seiner Gelegenheit nach zu gebrauchen, auch zu dessen Behuf, wie es ihme am füglichsten gefallen möchte, Verordnung und Unterhalt zu machen.

2) bey actionibus militaribus, a) wann in eines der Vereinigten Landen, oder in hostico agirt wird,

Siebendens, wegen der Direction und Generalcommando bey den actionibus militaribus haben sich die Vereinigte gegen einander dahin verglichen, daß keiner vor dem andern sich einiger Präeminenz, mehrerer Macht und Gerechtigkeit, unter was Prätext auch selbes per directum oder obliquum ge-

schehen möchte, anmassen solle, ist auch auf solches Fundament die beständige Abrede genommen, daß nach Anleitung der Executionsordnung derienige Landesfürst, welchem die Hülfe geleistet, und so lang in dessen Landen agiret wird, das Directorium und Obercommando bey den militaribus actionibus führen, oder an seiner Stelle ein qualificirtes Haupt mit Beobachtung des Rangs der bey der Operation sich befindenden Generalen und Officieren verordnen, jedoch bey Vorfallenheit den Kriegsrath mit zuziehen solle. Wann aber einige Conföderirte in ihren Landen über ihre ins Feld führende Defensionsvölker, wann nemlich in oder ausser ihren Landen in hostico agirt werden sollte, einer gewissen Generalsperson das Generalcommando auftragen wollten, soll ihnen solches, und der Conditionen halber sich unter einander zu vergleichen, bevorstehen, doch daß solche Annehmung den übrigen Conföderirten notificirt werde.

b) wann in loco tertio agirt wird.

Achtens, wann in loco tertio ausserhalb der Vereinigten Lande operirt würde, soll derjenige Herr, aus dessen Landen man in locum tertium gehet, oder dessen bestellter General das Obercommando so lange führen, bis die Conjungirte wieder in ihr Land kommen. Im Fall aber die assistirende Stände die Völker aus ihren eigenen Landen ad locum tertium schiken, soll der Höhere in der Charge, welches nach dem Alter zu ermessen, die Direction führen; so bald sich aber die Völker in eines Conföderirten Land ziehen, bleibt es bey voriger Verordnung.

Verwaltung der Justiz, wann es zur Conjunktion kommt.

Neuntens, wegen Administration der Justiz, wann es zur Conjunktion kommt, ist geschlossen, daß in solchen Sachen, auch delictis, so der Generalität Commando und die davon dependirende Sachen nicht concerniren, als Mord, Strassenraub, Plünderung und dergleichen grosse delicta, so gegen den Landesherrn und dessen Unterthanen begangen werden, unter Direction eines jeden Landesherrn von dero Obercommandanten die Justiz administriren lassen solle; (*) was aber solcher massen vor das General-

(*) Hier ist die Connexion unrichtig. Die Unrichtigkeit stekt aber nicht in gegenwärtigem Abdruk, sondern im Original, dem ich gefolgt bin.

ralcommando gehörig, darinn wird der jederzeit commandirende General, mit Zuziehung des Kriegsraths, alle rechtliche Gebühr statuiren.

Unterhalt- und Bezahlung der Völker.

Zehendens, unterhält und bezahlt ein jeder Alliirte seine Völker in dessen Landen nach seiner Gelegenheit und Ordonnance; wann sie aber in der Conjunction oder im Feld stehen, alsdann soll er dieselbe von 14 zu 14 Tagen nach einerley zu vergleichen habender Verpflegungsordonnance anticipando richtig zahlen, damit dieselbe, wann sie in andern Landen stehen, schwürig zu werden, zu exorbitiren, Confusion und andre Ungelegenheit anzurichten, keine Ursach haben mögen.

Obligenheit des Stands, dem in seinen Landen Hülfe geleistet wird, und in gewissen Fällen auch der mitvereinigten benachbarten Stände.

Eilftens, soll bey erfolgender Conjunction derjenige, welchem in seinen Landen und Plätzen succurrirt wird, so lange die Conjunction währet, das Commißbrod Vorschußweiß, und daß es ihme von den übrigen nach Proportion eines jeden Völker in billigmäßiger alsdann ohnverzüglich machender taxa hinwieder und sogleich bezahlt werde, anschaffen lassen, zu dem Ende ein jeder in seinen Landen an verschiedenen Orten zureichende Magazine zeitlich aufzurichten, ausser dem Commiß und Obdach aber, wie auch Verschaffung unentbehrlicher Fourage, ein mehrers zu geben nicht schuldig seyn, noch von den conjungirten Völkern ein mehrers gefordert und exequirt werden, sondern, was dieselbe ausser dem Commiß und rauhen Futter verzehren werden, sollen sie in billigem Werth den Unterthanen mit Geld bezahlen. Da aber die Völker in loco tertio oder an einem solchen Ort stehen müßten, da das Commiß nicht zu bekommen wäre, oder aber einem Stand zu schwer fallen würde, soll es von den benachbarten Mitvereinigten beygeführt, und um billigen Preiß verkauft werden.

Haltung guter Mannszucht.

Zwölftens, damit auch die Zufuhr zu Unterhaltung des conjungirten Succurses nicht gehindert, und die Unterthanen auf einige Weise nicht beschweret werden, denselben auch die obberührte Zahlung widerfahren möge,

soll unter den Truppen gute Justiz gehalten, die Uebelthäter ohne einigen Aufschub und Respekt exemplariter gestraft, oder an dessen Statt der Commendant, welcher jeder concurrirenden Partey vorgesezt ist, oder nach Gelegenheit desselben die folgende Offiziers ernstlich angesehen werden. Wann auch hierwider oder sonst einiger Schade in dem Land von den Offizieren, Reutern oder Soldaten zugefügt würde, soll neben und über solche Bestrafung der Landesherr, deme oder dessen Unterthanen der Schade zugefügt worden, sich desselben an den Offizieren sowohl als gemeinen Soldaten zu erholen bemächtiget seyn.

Munition und Artillerie.

Dreyzehendens, die bey der Conjunction nöthige Munition verschaft ein jeder den Seinigen samt aller Zugehör nach Proportion der Völker, der Artillerie, Occasion und Umständen, und ist wegen der Artillerie abgeredet, daß ein jeglicher die nöthige geringe Stüklein für seine Völker, als etwa auf jede Bataillon 1. bis 2. Regimentsstüklein samt ihrer Zugehör, die übrige schwere Stük aber neben den requisitis an Constablern, Pferden, Geschirr, Munition und dergleichen derjenige hergeben und vorleihen soll, in dessen Landen oder loco tertio, welcher demselben am nächsten ist, agirt wird, jedoch auf gemeine Kösten, Schaden und ungeweigerte Wiedererstattung der Vereinigten.

Marschwesen.

Vierzehendens, soll der zu schikende Succurs so eilig als möglich marschiren, keine unnöthige Stilllager halten, und derjenige, durch dessen Land der Durchzug genommen werden muß, die Quartier zum Nachtlager, auch zur Tagreise nöthiges Commißbrod und Rauh-Futter vorschußweiß anweisen, und zu der Durchfuhr gewisse Commissarien verordnen, denen dann sowohl wegen Marsches und Quartier als andern davon dependirenden Disposition von allen hohen und Unteroffizieren, wie auch gemeinen Soldaten, unweigerliche Folge geleistet, und von den Vereinigten ernstlich darüber gehalten werden solle.

Aufrichtige Communication untereinander.

Fünfzehendens, die in dieser Verbündnis Stehende wollen, was sie zu dieser Verfassung dienlich, oder andern von den Herrn Compaciscenten schäd-

schädlich, in Erfahrung bringen, einer dem andern getreulich unter gutem Glauben communiciren und forderſamſt eröfnen.

Wie es zu halten, wann mehr andre dieſem Verein beytretten wollten.

Sechzehendens, wann auch etwan mehr andre, ſie ſeyen catholiſcher oder augsburgiſcher Confeſſion, in die Particular-Defenſionsverfaſſung obgeſezter maſſen miteintreten wollen, werden die Vereinigte darüber, ob und mit was Conditionen dieſelbe einzunehmen, und was ſonſt dabey zu beobachten, ſich einmüthig vergleichen, und, wann ſich ein oder ander deßwegen bey iemand, ſo in dieſer Verfaſſung begriffen, anmelden würde, ſoll es derſelbe alsbald den andern notificiren, auch den Alliirten freyſtehen, vermög obangeregter allgemeinen Friedensſchlüſſe mit andern Potentaten, jedoch dieſer Allianz unabbrüchig und ohne Nachtheil, ſich in Verbündnis einzulaſſen.

Zwek dieſes Vereins iſt lediglich die Erhaltung reichsfürſtlicher Rechte, und Abtreibung unrechten Gewalts.

Siebenzehendens, dieſe Vereinigung und Particularverfaſſung iſt, wie oben mit mehrerm gemeldet, lediglich zu Erhaltung der reichsfürſtlichen jurium und des edlen theuren Friedens, wie nicht weniger Abtreibung unrechten Gewalts angeſehen, und auf des heiligen römiſchen Reichs Executionsordnung und angezogene Friedensſchlüſſe gegründet, und wollen darinnen die Vereinigte feſtiglich beyeinander ſtehen, und nach Geſtalt der Läufte, und wie es des gemeinen Vaterlandes und eines jeden eigen Nuz und deſſen Lande und Leute Wohlfahrt erfordern möchte, der Verminder- und Vermehrung halber ſich künftig ferner vereinbaren.

Schluß. In Urkund deſſen iſt gegenwärtige zur Handlung der vormals errichteten und von neu-accedirenden mitapprobirten Fürſtenverein abgeredete Vereinbarung von unten benannten Miniſtris, kraft ihrer gegen einander ausgewechſelten Vollmachten, dergeſtalten, wie ſie nach und nach ihre inſtructiones erhalten, ohne Beobachtung einigen Rangs oder Prăcedenz, unterſchrieben, deren allerſeits hoher Herrn Principalen Ratification längſtens innerhalb 4 Wochen einzubringen und auszuwechslen verſprochen worden. So geſchehen Nürnberg den 15ten Jul. 1700.

Fürſt-

Fürstliche geistliche Bank.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg,
(L. S.) H. v. Stein.

Von wegen ihrer hochfürstlichen Gnaden zu Münster,
(L. S.) F. v. Plettenberg.

Von wegen ihrer hochfürstlichen Gnaden zu Eychstätt, salvo loco & ordine,
(L. S.) Georg Aug. v. May.

Fürstlich weltliche Bank.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Marggrafen zu Badenbaden,
(L. S.) Heinrich Christian Bralliard.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsengotha, Altenburg und Coburg, wie auch von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Badendurlach, suo loco & ordine,
(L. S.) Joh. Jost Hartmann Fischer.

Von wegen der Herrn Herzoge zu Braunschweigwolfenbüttel Durchlaucht, Durchlaucht,
(L. S.) U. E. Lüdeke.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg-Onolzbach, salvo loco & ordine,
(L. S.) Jacob Wilhelm Forster.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessendarmstadt,
(L. S.) Leopold Ferdinand Persius von Lonsdorf.

Von wegen ihrer königlichen Majestät zu Dennemark, Norwegen ꝛc. als Herzogen zu Hollstein, salvo loco & ordine,
(L. S.) Detlef Nicolas von Lewencron.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachseneysenach, salvo loco & ordine,
(L. S.) Jacob Wilhelm Forster.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach, salvo loco & ordine,
(L. S.) Georg Andreas Freyherr v. Reichenbach.

§. 110.

Frankfurter Fürstenverein vom 27sten Jul. 1701. (*)

Eingang. Zwischen den zu Folge der bey dem Schluß voriger in Nürnberg gehaltenen Zusammenkünfte genommenen Abrede allhier zu Frankfurt am Mayn hinwieder versammelten correspondirenden Ministris ist über die bey jezigen Zeiten und Conjuncturen vorgefallenen Angelegenheiten folgendes concertirt und geschlossen worden.

Bestättigung des goslarer Vereins vom $\frac{5\text{ten}}{15\text{ten}}$ Februar 1700. und nürnberger Vereins vom 15ten Jul. 1700.

1) Beharret man an Seiten der correspondirenden Reichsfürsten bey demjenigen, was am $\frac{1\text{sten}}{11\text{ten}}$ Februar (**) vorigen Jahrs zu Goßlar, und am 15ten Jul. zu Nürnberg auf vorgängige reife Deliberation beliebet worden, und wollen sie von den mit gutem Vorbedacht errichteten Vereinigungen sich durch keine pacta abziehen lassen, wie dann auch die zwischen verschiedenen des römischen Reichs Craisen jezo vorseyende Association, wann einige der Correspondirenden solcher beytretten sollten, gedachten Vereinigungen, als pactis publicis anterioribus ohnnachtheilig seyn solle.

Der 2te, 5te, 6te und 7te Artikel betreffen die neunte Chur.

Der 3te Artikel hat den damaligen spanischen Successionskrieg zum Gegenstand.

Daß und wie sich der allzuweit gehenden Distinktion zwischen dem chur- und fürstlichen Collegio entgegen zu stellen.

Und obwohl 8) in der Zahl der correspondirenden Reichsfürsten niemand zu finden, welcher nicht dem hochlöblichen churfürstlichen Collegio und dessen hohen Membris die in den Grundgesezen und kundbarer Observanz gegründete Prärogativen gern gönne, sie auch des erwiederten Vertrauens leben, es werde solches hohe Collegium den fürstlichen juribus Eintrag zu thun, und durch deren Verkleinerung seine

(*) Aus dem Original im fürstlich badischen Archiv. Man sehe auch Mosers teutsches Staatsrecht Th. 36. S. 185 — 187.

(**) Dieses Datum wird wohl ein Irrthum seyn, und der $\frac{5\text{te}}{15\text{te}}$ Februar heissen sollen.

seine Autorität zu etheben nicht gemeinet seyn. Nachdem jedoch in verschiedenen Occasionen es das Ansehen gewinnen wollen, ob wollte die zwischen beyden hohen Collegiis waltende Distinction über die Gebühr extendirt, und den fürstlichen Rechten nach und nach etwas entzogen werden, so wollen die Correspondirende auch darauf ihre Sorge richten, und, daß die etwa vorgehende Neuerungen nicht Wurzel schlagen, sondern in Zeiten abgethan, ihre von Alters wohl hergebrachte Ehren und Gerechtsame aber in salvo erhalten werden, so viel an ihnen, aller Orten präcaviren.

Communication dieses Recesses sowohl an die Abwesende, als an die, deren Gesandte nicht instruirt gewesen.

9) Und nachdem einige der vereinigten Reichsfürsten gegenwärtige Zusammenkunft zu beschiken verhindert worden, theils der Anwesenden auch die erwartende instructiones so bald nicht erhalten mögen; so ist beliebt, von allem demjenigen, was allhier geschehen und abgehandelt worden, an alle, so diesen Receß noch nicht vollzogen, Communication zu thun, und ihre Approbation und Ratification darüber zu suchen.

Schluß. Zu mehrerem Urkund sind diese Verabredungen von nachgesezten fürstlichen Ministris unterschrieben, und deren gnädigsten Herrn Principalen Ratification binnen 4 Wochen zu Regensburg darüber beyzubringen, und auszuwechslen versprochen worden. Geschehen Frankfurt am Mayn den 27sten Jul. 1701.

Geistliche Bank.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg, und Herzogen zu Franken,

(L. S.) H. v. Stein.

Von wegen ihrer hochfürstlichen Gnaden zu Münster,

(L. S.) Dietherich von Plettenberg.

Weltliche Bank.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsengotha, wie auch Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Badendurlach, dann wegen ihrer Durchlaucht Durchlaucht zu Nassau-Usingen und Nassau-Idstein, suo loco & ordine,

(L. S.) A. L. Avenion.

Von

Von wegen der Herrn Herzoge zu Braunschweigwolfenbüttel Durchlaucht Durchlaucht, suo loco & ordine,

(L. S.) U. E. Lüdeke.

Von wegen Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessendarmstadt,

(L. S.) Leopold Ferdinand Persius von Lonsdorf.

§. 111.

Braunschweigisches Protocoll vom 8ten, 9ten und 10ten Februar 1708. (*)

Eingang, und was wegen des Projekts Fürstenrathsconclusi in Betreff der hannoverischen Chur-Introduktion und böhmischen Readmission beliebt worden.

Nachdem bey jeziger braunschweigischer Meßzeit sich gefüget, daß bey Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweigwolfenbüttel Durchlaucht die Herzoge von Sachsen-Eysenach und Gotha, nebst dem Herrn Marggrafen von Brandenburg-Anspach und Herrn Landgrafen von Hessencassel, freundvetterlich Zuspruch gethan, zu gleicher Zeit auch von Regenspurg ein Projekt eines gesammten Fürstenrathsconclusi wegen der hannoverischen Introduktion und königlich böhmischen Readmission ad Collegium Electorale eingelaufen, dabey sich aber gefunden, daß die an Seiten der correspondirenden Reichsfürsten in votando angeführte sehr erhebliche conditiones und momenta, so gar auch die gegen die prätendirte catholische eventual Chur-Substitution an evangelischer Seiten ebenmäßig bedungene evangelische Chur-Substitution gänzlich übergangen worden, so haben höchstgedacht ihre fürstliche Durchlauchtigkeiten allerseits daher Anlaß genommen, unter sich vertraulich zu communiciren, welchergestalt, da die regensburgische correspondirende Gesandte darüber bereits mit dem österreichischen Directorio deswegen in ziemlich harten Wiederspruch kommen, der Sachen annoch zu rathen, damit man darüber nicht gänzlich zerfallen, die Reichsdeliberationen einen Anstand bey jezigen Conjuncturen gewinnen, neue Differenzien über besagte Chur-Introduktion, und was davon dependiret, entstehen, und man

(*) Aus einer Handschrift im badischen Archiv.

man in der Disharmonie zwischen den beyden höhern Reichscollegiis zu Nachtheil des Publici verharren möchte, und ist der Schluß einmüthig gefasset worden, daß man allerseits Gesandten und Gevollmächtigten dieser fürstlichen Häuser zu Regenspurg schleunigst bedeuten wolle, mit fernerem Verfahren über obangeregtem Projekt des fürstl. Concluſi bis zu nächster Einlangung fürstlicher Instructionen noch zu warten; man hat auch solchemnach vor gut befunden, um Glimpfs willen auf die Verwerfung sothanen Aufsazes nicht anzutragen, sondern, da nach geschehener Dictatur die Erklärung vom österreichischen Directorio erfolget, daß man die ein und andern Theils befindende monita beybringen möchte, diese monita zusammen zu tragen, und welchergestalt sie dem Projekt füglich einzurüken, in margine darzu zu bringen, dann solchen Aufsaz den disseitigen Gesandten mit nächster Post und dabey Befehl zuzuschiken, daß sie mit dem königl. schwedischen und andern correspondirenden Gesandten, auch dem braunschweigzellischen, oder hannoverischen Minister, indeme Sr. churfürstl. Durchl. ihre Assistenz versichern lassen, schleunig darüber communiciren, ihren Beyfall vermitteln, sowohl der übrigen Gesandtschaften der alten Reichsfürsten Beytritt zu erlangen suchen, und also durch conforme vota es dahin zu richten bemühet seyn sollten, damit das concluſum nunmehro in solcher Maße ausgefertiget werde.

Wiederholte Verabredung vertraulicher Communication und wechselseitigen treuen Beystands.

2) Nachdem man auch ferner besorgt gewesen, wie förterhin des alten Fürstenstandes hohe jura sammt der reichsfürstlichen Dignität gegen bisherige und weitere Benachtheiligungen verwahret, auch die reichsfürstliche Häuser und Lande von allerhand Thätlichkeiten, Zumuthungen und wiederrechtlichem Verfahren befreyet bleiben möchten; so hat man sich in Erinnerung, was zu solchem Behuf in verwichenen Jahren deswegen in den Fürsten-Unionen, sonderlich derjenigen, welche zu Regensburg anno 1693. abgeredet, nochmal einmüthig entschlossen, in beständiger vertraulichen Correspondenz mit Rath und That beysammen zu stehen, überall zu Behaupt- und Aufrechterhaltung angeregter reichsfürstlichen jurium und gemei-

gemeiner Sicherheit conforme consilia zu führen, sich untereinander von etwa erhaltenden Nachrichten bevorstehenden gemeinsamen oder besondern Gefährden in geheim treuliche Eröfnung zu thun, auch allerseits fürstliche Gesandte und Ministros sowohl beym Reichsconvent als an kaiserlichen und andern hohen Höfen anzuweisen, daß sie in Dingen, das reichsfürstliche gesambte Beste betreffend, ohne Concert und Communication untereinander nichts avanciren, in bedenklichen Punkten dergleichen conforme Instructionen erwarten, inzwischen eines und des andern fürstlichen Principalen Angelegenheiten mit zusammengesezтem Rath secundiren, und dadurch die Harmonie und Zusammenhaltung ihren Herrn Principalen verspüren lassen mögen. Man will auch über den wichtigen Emergenzien an Seiten der fürstlichen Principalen selbst jedesmalige vertrauliche Communication durch Schriften, oder wo nöthig, Zusammenschikung pflegen, und conforme Resolutionen concertiren lassen, nicht weniger, da an einem oder andern fürstl. Theil ungerechte, und wider die Reichsgeseze oder deren Häuser bekannte Gerechtsame laufende thätliche Zumuthungen geschehen wollten, sich auf erfolgende Ersuchung und Requisitionen der Sachen treulich mit annehmen, durch schriftliche Vorstellung, Schikungen, und wie es sonst am füglichsten geschehen kan, solches abzuwenden, und mit Vorstellung, daß man wegen unter sich habender Vereinbar- und Zusammensezung an dergleichen Begebnüssen Theil zu nehmen habe, dieselbe zu behindern suchen, auch solcherley gemeinsame Repräsentation beym kaiserlichen Hof, dem Reichsconvent, und wo es mehr nöthig, mit vorkehren, und endlich nach ereignenden Umständen mit wirklicher Hülfschikung der Sache Nachdruk zu geben, auf genommenes Concert damit an Hand gehen, und zu solchem Ende allerseits hohe fürstliche Theile in ihren Landen eine solche Militairverfassung machen, damit sie selbst mit den nächsten Benachbarten sich gleich von Anfang fassen, und besorglichen Thätlichkeiten entgegen tretten können; und soll, wie diese Einrichtung von jedem fürstlichen Theil geschehen, hiernächst untereinander vertraulichem Part gegeben werden.

Daß und wie die übrige altfürstliche Häuser zum Beytritt zu vermögen.

3) Nachdem auch der Sache am zulänglichsten dadurch gerathen werden kan, wann die übrige vermögende alte reichsfürstliche Häuser und Stände auf gleiches Concert einzutretten können bewogen, sonderheitlich aber die beyde Könige von Schweden und Dännemark darzu gezogen und beybehalten werden; so will man deshalb behörige Sorgfalt und Fleiß anwenden, und da man der königlich schwedischen Intention hierunter bereits ziemlich versichert, so wird man an fürstlich braunschweigwolfenbütelischer Seite sowohl wegen deren fernern Unterhaltung als wegen des königlich dänischen, fürstlich meklenburgischen und bischöflich münsterischen, dann fürstlich casselischen Theils wegen des darmstädtischen, würtembergischen, badisch- und würzburgischen Beytritts bemühet seyn.

Weitere Verabredung, die beständige Wahlcapitulation zur Consistenz zu bringen,

4) Als auch ihro kaiserliche Majestät die völlige Einrichtung der beständigen Wahlcapitulation beym Reichsconvent intimiren lassen, und darinn den sämmtlichen reichsfürstlichen juribus am besten zu prospiciren; so will man allerseits solches Vorhaben dergestalt poussiren, damit es ohne weitern Aufschub zur Hand genommen, und davon, bis es zur gänzlichen Consistenz gebracht, nicht abgelassen werden, auch zu dessen Beförderung von sämmtlichen Höfen die etwa noch nöthig befindende monita schleunig beytragen, und reciproce communiciren.

sich gegen die viele neue vota im Reichsfürstenrath zu verwahren,

5) Durch solche Zusammensezung gedenket man auch sich gegen die viele neue vota im Reichsfürstenrath, (deren Vermehrung so viel möglich abzulehnen,) dergestalt zu verwahren, daß, wann in wichtigen Dingen unter den correspondirenden alten reichsfürstlichen Häusern und Ständen vorher eine conforme Abrede genommen wird, man dardurch als gleichsam durch ein votum curiatum seine Gerechtsame mainteniren und behaupten könne.

sich den allzuweit greiffenden Unternehmungen des Reichsdire-

6) Weilen des Reichsdirectorii weitgreiffende Unternehmungen bisher den fürstl. juribus auch öfters viel Präjudiz zuziehen wollen; so ist man

Vor-

Actorii entgegen zu stellen,

Vorhabens, denselben fürterhin einmüthig zu widersprechen, und deren Abstellung bey Churmainz und nach Gelegenheit bey kaiserlicher Majestät selbst zu vermitteln.

des Reichshofraths Eingriffe in die reichsfürstliche Gerechtsame abzulehnen,

7) Gleichwie auch bisher von dem Reichshofrathscollegio grosse Eingriffe in die reichsfürstliche jura, ratione der Austräge und des juris de non evocando, item durch Ertheilung gewisser Commissionen, Abziehung der Processe vom Cammergericht, prätendirter Extension der kaiserlichen Reservate und dergleichen geschehen, also will man gesammtschaftlichen Fleiß anwenden, damit solches abgestellt, und deshalb in der Capitulatione perpetua wiederholte Versehung gethan werde.

den Erhebungen in reichsgräflichen oder gar reichsfürstlichen Stand zu begegnen,

8) Ingleichen will man gesammter und unitis consiliis daran seyn, mit guter Art kaiserlicher Majestät zu erkennen zu geben, was vor Beschwerungen aus den bisherigen öftern zum Theil bedenklichen Erhebungen in höhern reichsgräflichen oder gar fürstlichen Stand wachsen, und was sich daher wegen der Stimmen und Siz bey Reichs- und Craißconventen vor Anstände ereignen, benebst auch, was durch dergleichen Erhebung zur gräflichen oder gar fürstlichen Würde einer und andrer Person weiblichen Geschlechts bey Mesalliancen und sonst sich vor præjudicia in den Häusern, die es betroffen, ereignet, und was künftig vor schädliche Consequenzien und Collisionen daher zu besorgen, und wird zu dessen Remedirung vor rathsam erachtet, dahin zu gedenken, wie deshalb bey Einrichtung der Capitulationis perpetuæ ein passus mit beybracht werden möge.

die Craißverfassung, wo sie zerfallen, wieder in Gang zu bringen, sonderlich die evangelische Condirectorialsache beym oberrheinischen Craiß befördern zu helfen,

9) Da die bisherige Zerfallung der Craißverfassung und mithin unterbliebener Craißtäge auch Anlaß zu vielen Unordnungen und Confusion gegeben, und kaiserlicher Majestät die Reintegrirung solcher heilsamen Reichsverfassung bey Reichsconvent gnädigst erinnern lassen; so wollen ihro fürstliche Durchlauchtigkeiten solchem zu Folge ihre

consilia in Conformität darzu beytragen, insonderheit auch des Herrn Herzogs zu Braunschweigwolfenbüttel Durchlaucht dergleichen Verfassung im obersächsischen Craise durch Schreiben bey des Königs Augusti Majestät mit befördern helfen, dann wegen des niedersächsischen Craises obhabenden Condirectorii mit Schweden und Preussen deshalb communiciren, nicht weniger allerseits fürstlichen Theilen die evangelische Condirectorialsache beym oberrheinischen Craise befördern helfen.

wegen des Ceremoniels ein gewisses Concert zu nehmen, und wie es sonderlich mit den neuen Fürsten zu halten.

10) Wegen des Ceremoniels ist die Abrede geschehen, daß man deswegen gleichfalls ein gesammtes Concert mit den alten considerablesten reichsfürstlichen Häusern und correspondirenden Ständen nehmen, und es dahin zu richten suchen wolle, damit kein hoher Theil dem andern durch allzugrosses Nachgeben, und Annehm- oder Ertheilung eines unanständigen oder übermäßigen Tractaments präjudiciren möge, und soll von der Art, wie es bisher an der jezt Anwesenden fürstlichen hohen Höfen hierunter gehalten worden, auch wie man es künftig einzurichten gedenke, vertrauliche Communication geschehen, und von den Höfen, wohin jeder fürstliche Theil Correspondenz hat, dergleichen Nachricht erholet, und zur künftigen Conformität Anlaß gegeben werden; wegen des Tractaments, so den neuen Fürsten zu geben, läßt man es bey demienigen bewenden, was occasione der Fürsten-Union abgeredet, daß man ihnen nemlich nach Unterschied der Häuser das Prädicat Durchleuchtig Hochgebohrn, auch Hochgebohren allein beylege, und dagegen das Prädicat, Durchleuchtigst, erwarte, auch die übrige Curialien nach sothaner abgeredeten Einrichtung beybehalte, und wegen der Handgebung und dergleichen, wo nicht aus gewissem Regard auf nahe Anverwandtschaft und Freundschaft etwas besonders geschiehet, sothaner Abrede nachgegangen werde.

wegen der Mißheurathen und andern bedenklichen Ehesachen fürstlicher Häuser eine gemein-

11) Insonderheit ist auch mit in Vorschlag kommen, ob man zu künftiger Abwendung der beschwerlich- und ärgerlichen Excesse, welche bey Mesalliancen oder sonst in fürstlichen bedenklichen

Ehe-

same Verfassung zu concertiren.

Ehesachen sich ein und andern Orts bisher ereignet, zusammen tretten, und eine gemeinsame Verfassung per Deputationem veranlassen könne, vor welche dergleichen wichtige und ganzen hohen Häusern angelegene Dinge zu erörtern und abzuthun, und wollen ihre hochfürstliche Durchlauchtigkeiten allerseits dieser Sache ferner nachsinnen, ob und wie selbe zum Stand zu bringen, mit andern fürstlichen Häusern zu communiciren.

Art. 12. und 13. hatten bloße Temporalsachen, die jezt keinen Nuzen mehr haben, zum Gegenstand.

§. 112.

Freundschaftsbündnis zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Wirtemberg vom 24sten Jul. 1727. (*)

Eingang.

Zu wissen sey hiermit: Als des Herrn Herzogen zu Wirtemberg hochfürstliche Durchlaucht vor gut gefunden,

(*) Aus einer Handschrift im fürstlich badischen Archiv. Man findet es auch in Mosers teutschem Staatsrecht Th. 27. S. 187 — 191. Obschon dieses Bündnis sehr particular zu seyn scheint, so gehört es doch unter die Fürstenvereine, indem in der Folge noch mehrere Häuser beygetretten sind, als nemlich bald anfangs Sachsengotha und Hessencassel, sodann unter dem $\frac{9ten}{20sten}$ Aug. 1728. der König von Großbrittannien als Churfürst von Braunschweig und Lüneburg, doch mit Ausnahm dessen, was in demselben und sonderlich in dessen 7tem Artikel der churfürstlichen Dignität und Vorrechten zuwieder enthalten, unter dem 17ten Sept. 1728. Badendurlach unter dem 3ten May 1729. der König von Dännemark als Herzog zu Hollstein für sich und seine Erbsucceſſores, endlich unter dem 12ten May 1729. der König in Schweden als Herzog zu Pommern, doch mit dem Vorbehalt, daß, was im 6ten Artikel wegen der fürstlichen resp. Prädicate, und im 7ten Artikel wegen des den fürstlichen Gesandten und wirklichen geheimen Räthen untereinander zu gebenden Excellenztitels erwähnet werde, es inzwischen und bis ein Concert wegen des Ceremoniels zu Stand komme, bey der am königlichen Hof und Canzley bisher gebräuchlichen Etiquette verbleibe. Wir finden daher auch dieses Bündnis in dem gleich folgenden Fürstenconvents-Protocoll vom 11ten May 1741. namentlich mit angeführt und bestätigt.

dero würklichen geheimen Rath, Comitialgesandten und Obervogten, Johann Heinrich Baron von Schütz, als gevollmächtigten Minister an des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel hochfürstliche Durchlaucht anhero abzuschiken, und dann bey solcher Gelegenheit über verschiedene so fürstliche particular, als auswärtige und den statum publicum betreffende Angelegenheiten man miteinander vertrauliche Communication gepflogen, daß wegen eines zwischen beyderseits Herrn Herzogen hochfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht nach den hiebevor allschon in medio gewesenen Erfordernissen, daraufhin geäusserten desideriis, zu errichtenden Traité d'amitie und Union bis auf gnädigste Ratification folgendes miteinander abgeredet worden.

Wechselseitige Versicherung, gute Freundschaft zu halten,

1) Gleichwie der beiden Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel und Wirtemberg hochfürstliche Durchl. Durchl. allbereit von dero Jugend an miteinander in einer personellen Freund- und Bekanntschaft gestanden, also wollen ihro hochf. hochfürstliche Durchl. Durchl. dieselbe nicht allein ferner miteinander unterhalten, sondern auch, daß solches Freundschaftsband immer fester verknüpft werden möge, bemühet seyn.

und zu Erhaltung sowohl gemeiner Ruhe als ihrer eignen Lande Sicherheit,

2) Und ob zwar die zwischen den wienerischen und hannöverischen hohen Alliirten bisher obgeschwebte Mißhelligkeiten nunmehro, nachdem die Präliminar-Friedenspuncta von allen Seiten ohnlängst gezeichnet sind, zu cessiren, und mithin auch die Besorgniß, daß dadurch auch das heilige römische Reich in einen neuen Reichskrieg verwikelt werden möchte, vorbey zu seyn scheint; so haben jedennoch Ihro hochf. hochfürstliche Durchl. Durchl. aus treuer patriotischer Vorsorge, und da sie von dem kaiserlichen wirklichen geheimen Rath und Reichshofraths-Vicepräsidenten, Grafen von Wurmbrand, versichert worden, daß Ihro kaiserlichen Majestät allergnädigste Intention auf gleichen Zwek gerichtet, auch andere Cronen, so viel man zu dato in Erfahrung bringen können, ebenmäßig Pacificationsabsichten hegen sollen, sich mittelst dieses gegen einander dahin verbindlich gemacht, daß sie auf

allen

allen Fall zu Erhaltung sowohl gemeiner Ruhe im heiligen römischen Reich, als auch ihrer eigenen Lande Sicherheit conforme consilia, auf mittel- oder unmittelbarer Weise bey dem bevorstehenden aachischen Congreß und auf dem Reichstag zu obigem Ziel und Ende führen, sich untereinander von etwa erhaltenden Nachrichten bevorstehender gemeinsamen oder besonderer Gefährden in geheim treuliche Eröfnung thun, und mit Rath, auch wo nöthig, mit der That und würklichen Hülfe, so wie man eveniente casu desfalls besonders conveniren wird, zusammen stehen wollen.

desgleichen wo es um die altfürstliche Rechte u. Würden zu thun ist, gemeine consilia zu führen, und mit Rath und That zusammen zu stehen,

3) Wollen ihre hochf. hochfürstliche Durchl. Durchl. wie sie beyderseits aus alten fürstlichen Häusern abstammen, in Verfolg der vormal errichteten Fürsten-Union, so viel es immer pro statu rerum & temporum mög- und thunlich, besorgt seyn, daß des alten Reichsfürstenstands hohe jura zusammt der reichsfürstlichen Dignität gegen die bisherige und weitere Benachtheilungen verwahret, auch die reichsfürstliche Häuser und Lande von allerhand thätlichen Zumuthungen und widerrechtlichen Verfahren befreyet bleiben mögen. Zu welchem Ende dann beyderseits höchste Principalen nochmals einmüthig beschlossen, in beständiger vertraulicher Correspondenz zu verbleiben, desfalls einmüthige consilia zu führen, und mit allen Kräften sich dahin zu bestreben, wie sowohl die in dem Religionsfrieden und instrumento pacis Westphalicæ gesezte principia regulativa, als auch die in diesem befestigte reichsfürstliche jura und hohe Prärogativen behauptet und aufrecht erhalten werden mögen, wollen auch dero Gesandte und Ministros bey dem Reichsconvent, an dem kaiserlichen und andern hohen Höfen dahin anweisen, daß sie in Dingen, welche das reichsfürstliche gesammte Beste betreffen, ohne Concert und Communication miteinander nichts avanciren, in bedenklichen Punkten dergleichen conforme Instructionen erwarten, inzwischen aber in den vorhin erledigten, und die præcipua der altfürstlichen Häuser betreffenden Dingen ohne Erwartung neuer Instructionen und folglichen Zeit und Gelegenheit Verabsäumung, beyderseits höch-

ster Paciscenten Angelegenheiten secundiren, und dadurch die Harmonie und Zusammenhaltung ihrer durchlauchtigsten Herrn Principalen verspüren lassen sollen.

sonderlich über wichtige Emergenzien selbst miteinander in Communication zu tretten, und sich in hinlängliche Militairverfassung zu sezen, um zur Hülfleistung, so oft sie nöthig, gefaßt zu seyn,

4) Beyderseits höchste Paciscenten wollen auch über den wichtigen Emergenzien selbst jedesmal vertrauliche Communication durch Schriften, oder, wo nöthig, durch Zusammenschikung pflegen, und conforme Resolutionen concertiren lassen, nicht weniger, da einem oder dem andern fürstlichen Theil ungerechte und wider die Reichsgeseze oder der fürstlichen Häuser hohe Gerechtsame laufende thätliche Zumuthungen geschehen wollten, sich auf erfolgende Ersuchung und Requisition der Sache treulich mit annehmen, durch schriftliche Vorstellung, Abschikung, und wie sonst es am füglichsten wird geschehen können, solches abwenden, und mit Vorstellung, daß man wegen unter sich habender Vereinbar- und Zusammensezung an dergleichen Begebnus Theil zu nehmen habe, dieselbe zu behindern suchen, auch solcherley gemeinsame Repräsentation bey dem kaiserlichen Hof, dem Reichsconvent, und wo es mehr nöthig, mit vorkehren, und endlich nach ereignenden Umständen, da mit wirklicher Hülfschikung der Sachen Nachdruk zu geben, auf genommenes Concert damit an Hand gehen, und zu solchem Ende in ihren Landen in eine solche Militairverfassung sich sezen, damit sie selbst mit den nächsten Nachbarn sich gleich von Anfang fassen, und besorgenden Thätlichkeiten entgegen tretten können.

des Reichsdirectorii allzuweit gehenden Unternehmungen sich entgegen zu stellen,

5) Weil es fast zu einer allgemeinen Klage von Jahren her gediehen, daß des Reichsdirectorii weitgreiffende Unternehmungen bisher auch den fürstlichen juribus öfters vieles präjudicirliches zuziehen wollen; so ist man Vorhabens, denselben fernerhin einmüthig in Comitiis zu widersprechen, und deren Abstellung sowohl bey Churmainz als auch nach Gelegenheit bey kaiserlicher Majestät selbst zu suchen und zu vermitteln.

6) We-

wegen des Ceremoniels ein gewisses Concert zu machen, und sonderlich wegen der neuen Fürsten sich nach der schon desfalls genommenen Abrede zu achten.

6) Wegen des Ceremoniels hat man die Abrede genommen, daß man desfalls mit nächstem ein gewisses Concert machen, und es dahin zu richten suchen wolle, damit kein hoher Theil dem andern durch allzugrosses Nachgeben und Annehmoder Ertheilung eines unanständigen oder übermäßigen Tractaments präjudiciren möge, und soll von der Art, wie es bisher an beyder höchsten Paciscenten hochfürstlichen Höfen hierunter gehalten worden, auch wie man es künftig einzurichten gedenke, vertrauliche Communication, auch von den Höfen, wohin jeder fürstliche Theil Correspondenz hat, dergleichen Nachricht eingeholt, und zur künftigen Conformität Anlaß gegeben werden. Wegen des Tractaments, so den neuen Fürsten zu geben, läßt man es bey demjenigen bewenden, was vorhin occasione der Fürstenunion abgeredet, daß man ihnen nemlich nach Unterscheid der Häuser das Prädicat, Durchlauchtig-Hochgebohrne, auch, Hochgebohrne, allein beylege, und dagegen das Prädicat, Durchlauchtigst, erwarte, auch die übrige Curialien nach sothaner abgeredeten Einrichtung beybehalte, und wegen der Handgebung und dergleichen (wo nicht aus gewissem Egard auf nahe Anverwandtnis und Freundschaft etwas besonders geschiehet,) sothaner Abrede nachgegangen, durch ein oder andre besondere Absicht und Complacenz jenem aber im mindesten nicht derogirt, noch solches über kurz oder lang zu einiger Consequenz gezogen werden soll.

der von den Churfürsten affektirenden Präeminenz vor den alten Fürsten sich gemeinsam entgegen zu sezen,

7) Nachdem auch auf dem Reichsconvent der kaiserliche Principal- auch Concommissarius, nicht weniger die churfürstlich Gesandte, zum Theil ein neuerliches Ceremoniel ihnen anmassen, und in specie diese leztere sich mit den in aurea bulla ihnen zustehenden Vorrechten nicht begnügen, mithin vor den alten Fürsten und deren fürstlichen Gesandten und mit deren Verkleinerung eine besondere Präeminenz affectiren wollen; so ist zwischen beyderseits höchsten Paciscenten einmüthig beliebet worden, daß man mit Zuziehung der fürstlichen Häuser und Stände

bey kaiserlicher Majestät nach dem in Comitiis unter dortigen dabey concurrirenden Gesandtschaften allschon vorbereitlich gefaßten Plan die geziemende schriftliche Vorstellung vornehme, auch quoad Electorales dero jezige Comitialgesandte dahin anweise, solcher neuerlichen und über die Gebühr extendirenden Distinction entgegen tretten, und, um den Electoralibus so viel möglich sich gleich zu halten, auch das den Reichsfürsten ohnstreitig competirende, und von den vornemsten auswärtigen gekrönten Häuptern agnoscirte jus legationis um so viel mehr zu affirmiren bemühet leben, auch von nun an einander reciproce das Prädicat, Excellenz, beylegen, nicht weniger auch die beyderseitige würkliche Ministeria in ihren Correspondenzien und Conversationen auch ausser dem charactere Legati desselben künftig gebrauchen sollen.

und endlich noch mehrere alte Reichsfürsten zum Beytritt einzuladen.

8) Und gleichwie schließlich der Sachen dadurch am zulänglichsten gerathen werden kan, wenn auch übrige vermögende alte reichsfürstliche Häuser und Stände in dieses auf die leges imperii fundamentales und das Reichsherkommen sich lediglich gründende innocente Concert mit einzutretten bewogen werden könnten; so wollen beyde höchste Paciscenten deshalb alle behörige Sorge und Fleiß anwenden.

Zu Urkund dessen ist dieser Traktat und Abrede an Seiten des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel hochfürstlichen Durchleucht von nachbenannten dero geheimen Räthen, an Seiten des Herrn Herzogen zu Würtemberg hochfürstl. Durchl. aber von obbenanntem dero Abgesandten und bevollmächtigtem Ministro, Baron von Schütz, unterschrieben und besiegelt worden, und soll von den höchsten Herrn Principalen derselbe binnen den nächsten sechs Wochen ratificirt werden. So geschehen und geben Wolfenbüttel den 24sten Jul. 1727.

Von wegen Ihro hochfürstl. Durchl. des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel,

U. Lüdek. (L.S.)
K. L. von Schleinitz. (L.S.)
C. D. Graf von Dehn. (L.S.)

Von wegen Ihro hochfürstl. Durchlaucht, des Herrn Herzogen zu Würtemberg,

J. H. Freyherr von Schütz. (L.S)

§. 113.

Conferentia 90.

Præsent.

Hr. von Heeringen. (*)
Hr. von Berghofer. (**)
Hr. von Pogarell. (***)
Hr. von Haaren. (†)
Hr. von Wallbronn. (††)
Hr. von Lensingen. (†††)
Hr. von Geismar. (*)
Hr. von Bernsdorf. (**)

Fürstenconvents = Protocoll, act. Frankfurt den 11ten May 1742. in dem hessencasselischen Gesandtschaftsquartier.

Lecto protocollo ultimæ sessionis wurde in Deliberation gestellet, wie man es bey nunmehro wieder angehenden Comitiis mit dem bisherigen Fürstencongreß zu halten haben werde, und dafür gehalten, daß das diensamste seyn möchte, den aller = und gnädigsten Principalen das unmaßgebliche unterthänigste Gutachten dahin zu erstatten, daß man den Congreß, so viel dessen bisherige Form und Namen betrift, nunmehro endigen, mithin sowohl die ordentliche Versammlungstäge, als auch das Directorium ambulatorium abgehen lassen wolle, dabey aber, und nachdem sowohl die errichtete sämmtliche Fürstenrecessus, namentlich der von 1662. §. 3. & 7. der von 1693. §. 3. 7. 9. & 10. von 1695. §. 9. & 10. Nebenreceß de anno 1695. §. 4. & 5. Receß de anno 1700. §. 9. & 10. das protocollum Brunswicense de anno 1708. §. 2. und der traité d'Ami-

(*) wegen Hessencassel.
(**) wegen Brandenburg = Culmbach und Onolzbach.
(***) wegen Sachsenweimar und Eisenach, wie auch Badendurlach.
(†) wegen Schweden = Vorpommern.
(††) Der Freyherr von Wallbronn war wegen Wirtemberg zugegen, declarirte aber bey der am 11ten Jul. 1742. gehaltenen Conferenz, daß er an diesem Protocoll, welches nicht, wie gewöhnlich, ad monendum ausgestellt worden sey, keinen weitern Antheil nehme, als so viel es die resolvirte Aufhebung des Fürstenconvents betreffe. Welche Verwahrung derselbe in einem pro memoria dd. Frankfurt den 17ten Jul. 1742. wiederholte.
(†††) wegen der Fürsten zu Anhalt.
(*) wegen Sachsengotha und Altenburg.
(**) wegen dem König zu Dännemark als Herzog zu Hollsteinglükstadt.

d'Amitié de anno 1727. §. 3. auf Reichs- und Craißtägen, auch allen und jeden Zusammenkünften inn- und ausserhalb Reichs eine genaue Zusammensezung und combinationem consiliorum unter den altfürstl. Ministris festgestellet, als auch Status rerum dergleichen mehr als jemals zu erfordern scheinet, sich im übrigen, so viel die nöthige combinationem votorum & consiliorum betrift, genau an alles dasjenige, so in nur gedachten recessibus begriffen, halten, und selbigen genau nachkommen, circa modum der etwa vorfallenden Conferenzien und Expeditionen aber sich dahin vergleichen wolle, daß 1) jedesmal derjenige, der es nöthig findet, eine Zusammenkunft veranlassen, in selbiger die Angelegenheiten, die er hat, proponiren, und bey selbiger auch das protocollum, zu welchem man die sessiones nach der Zufälligkeit nehmen wird, dirigiren möge, hierneben aber 2) wann es nöthig seyn sollte, mit Schreiben oder andern exhibendis communibus hervor zu gehen, man sich in der Unterschrift folgender Generalrubrik,

Altfürstl. bey gegenwärtigem Reichstag anwesende Gesandte,

ohne weitere individual-Unterschrift gebrauchen, zugleich aber, damit erscheine, wer jedesmal daran Theil habe oder nicht, ein nach der Comitialordnung eingerichtetes Schema votorum beylegen, und von diesem protocollo auch derjenigen altfürstl. Häuser Comitialgesandten, so dieser Session nicht beygewohnt, Part geben, und deren Beytritt erwarten, zugleich aber ad interim und bis auf eingelangte aller- und gnädigste Resolution der aller- und höchsten Principalen die deliberationes Congressus suspendiren wollen.

§. 114.

Conclusum in Conferentia Correspondentium, abgefaßt im fürstlich würzburgischen Gesandtschaftsquartier den 12ten Nov. 1729. die wegen des comitial-Ceremoniels zwischen den chur- und fürstlichen Gesandten obwaltende Irrungen betreffend. (*)

Præ-

(*) Aus Fabers (alter) Staatskanzley Th. 55. S. 700—704.

Præsentibus.

Von der geistlichen Bank:
Würzburg.
Freysing.
Lüttich.

Von der weltlichen Bank:
Sachsengotha.
Coburg.
Altenburg.
Br. Wolfenbüttel.
Grubenhagen.
Schweden Vorpommern.
Würtemberg.

Nachdem die tägliche Erfahrenheit gezeiget, wie hoch die Herrn churfürstliche Gesandte in dem Ceremoniel zu beständig mehr und mehr anwachsendem Nachtheil der uralten Hochstifter und hochfürstlichen Häuser gestiegen, solches auch dem sichern Vernehmen nach noch höher zu treiben, und dadurch den Lustre der alten Hochstifter und hochfürstlichen Häuser, so zu sagen, zu verdunkeln suchen, und dann auch dem zu Folge von nicht unglaubhaften Händen verlauten will, es seyen die churfürstliche Herrn Gesandte gesinnet, ihren Legationssecretariis aufzutragen, daß selbige bey Notificationen und andern an die fürstliche Gesandten zu thuende Beschikungen den fürstlichen Gesandtschaften die gebührende Honneurs oder den Titul, Excellenz, nicht mehr beylegen sollten, welches nicht anders als zu höchster Verunglimpfung und Verkleinerung der den uralten Hochstiftern und hochfürstlichen Häusern competirenden ohnstreitbaren von auswärtigen Potentaten selbst erkannten Prärogativen gereichen kan, dieses sodann sofort bey den hier ab- und zureisenden Fremden allschon eine solche Würkung gehabt, daß bey Mahlzeiten oder andern Zusammenkünften, allwo sich churfürstlich- und fürstliche Directorial- und andre fürstliche Gesandte befinden, selbige sich in Gegenwart der churfürstlichen und fürstlichen Directorial-Gesandten gegen den übrigen fürstlichen Gesandten des Tituls, Excellenz, würklich enthalten, wohl aber solchen chur- und fürstlichen Directorial-Gesandten in Beyseyn der andern Fürstlichen zulegen; als ist von den in Conferentia anwesenden correspondirenden Gesandtschaften sub spe clementissimi rati allerseits höchster Herrn Principalen einhellig dafür gehalten und beschlossen worden, daß man

1) ein

1) ein und andre churfürstliche Gesandte über das erschollene den vorhin gemeldten ihren Secretariis zu thuenden Verbot betreffende Gerücht in Freundschaft besprechen, und aus ihrem eigenen Mund die gründliche der Sachen Beschaffenheit zu erfahren suchen solle. Und wann etwan indessen oder nach der von den churfürstlichen eingezogenen affirmativen oder negativen Erklärung ein churfürstlicher Legationssecretarius bey Notificationen oder andern vorkommenden Beschikungen die fürstliche Gesandte nicht mit dem Prädicat, Excellenz, tractiren würde, so ist verabredet worden, erwähnte churfürstliche Legationssecretarios zu befragen, ob sie die Honneurs auf Befehl ihrer Herrn Gesandten unterlassen oder nicht, und wo sie ein solches bejahen würden, dieselbe ohne einige Antwort zu entlassen. Um aber auch

2) die in dem Comitial-Ceremoniel den fürstlichen Gesandten mit den Churfürstlichen und den Directorialibus des fürstlichen Collegii gebührende Parität zu behaupten, ist vor gut befunden und einmüthig beschlossen worden, nach dem Beyspiel der Herrn Churfürstlichen den Titul, Excellenz, unter sich reciproce zu geben. So viel aber

3) Die ab- und zureisende Passagiers betrift, hat man sich gleichfalls verabredet, daß, so ferne dergleichen allhier passirende Cavaliers oder andre sich oben gemeldter massen betragen, und den Churfürstlichen sowohl als den fürstlichen Directorial- nicht aber den übrigen fürstlichen Gesandtschaften die geziemende und gleiche Honneurs bezeugen würden, man mit denselben in kein Commercium, auf was Art und Weise solches Namen haben möge, einzulassen habe.

Uebrigens hat man auch dem collegialischen Vertrauen gemäß zu seyn erachtet, den fürstlichen Directoribus bey Zeit und Gelegenheit von gegenwärtigem Schluß die freundschaftliche Communication zu thun, damit dieselbe entweder solchen sich conformiren, oder die sonst ihnen beliebige und convenable Mesures darnach nehmen mögen.

§. 115.

Verein der altfürstlichen Häuser in Betreff der kaiserlichen Wahlcapitulation, in wie weit sie nemlich solche als ein Reichsgesez erkennen oder nicht, wie auch in Betreff der endlich zum Stand zu bringenden beständigen Wahlcapitulation.

a) Gemeinschaftliches Schreiben der altfürstlichen Ministrorum an K. Carl den VII. dd. Frankfurt den 25sten April 1742. (*)

Ew. kaiserliche Majestät werden nach dero allergepriesensten Aequanimität sich in allerhöchsten kaiserlichen Gnaden versichert

zu

(*) Aus einer glaubwürdigen Abschrift im fürstlich badischen Archiv. Die Uebergab dieses Schreibens geschah den 15ten May 1742. durch die sachsenweimar- und sachsengothaische Ministros von Pogarell und von Geismar dem Kaiser selbst zu Frankfurt in einer solennen Audienz, mit der unter andern auch darauf gerichteten mündlichen Bitte, die fast schon ganz verglichene Materie von einer beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation auf dem Reichstag zu reassumiren, und vollends zu Stand zu bringen. Die Antwort kaiserlicher Majestät war, wie Sie dasjenige, so ihro hier im Namen der altfürstlichen Häuser vorgetragen worden, wohl vernommen, auch gegenwärtiges Schreiben noch genau lesen wollten; die Capitulation hätten sie, wie bekannt, beschworen, es wäre jedoch allerdings gut, und wollten Sie mit darau seyn, daß die (eine) beständige Wahlcapitulation (als welches Wort, beständige, Sie insonders recht deut- und vernemlich sagten) zu Stande, und auf dem Reichstag ferner vorkäme, auch übrigens Sie den altfürstlichen Häusern gern all angenehmes bezeigen wollten, ꝛc. Uebrigens traten die altfürstliche Ministri kurz hernach auch mit dem salzburgischen Direktorialgesandten von Zillerberg hierüber in Communication, und erhielten von demselben unter dem 9ten Jul. 1742. die Erklärung, Se. hochfürstliche Gnaden hätten die Vorstell- und Beschwerungspunkte, wie auch die reichsfürstliche monita über die Wahlcapitulation sehr wohl fundirt, und jezigen Umständen nach nöthig und gut befunden, denselben zu inhäriren, und eine Collegialsache daraus zu machen, und sey er befehligt, nicht allein von wegen ihro hochfürstlichen Gnaden völlig zu accediren, sondern auch von Directorii wegen

die

zu halten geruhen, daß, gleichwie das gesammte Reich sich von dero würdigsten Erhebung zu seinem allerhöchsten Oberhaupt viele gedeiliche Folgen verspricht, und unter dero glorreichen Regierung von dero grossen Gerechtigkeitsliebe alle diejenige reiche Früchte einzusammlen hoffet, die man sich von einem durch die Gnade des Allerhöchsten mit so vielen besondern Vorzügen begabten Kaiser versprechen kan, auch zu dem Ende für das Wohl und Erhaltung dero allerhöchsten Person zu einer langen und stets beglükten Regierung die brünstigste Wünsche abschiket; also besonders Endesunterzeichneter allhier versammleter altfürstlicher Ministrorum aller= und gnädigste Principalen gewiß nicht diejenige seyn, die hieran den wenigsten Antheil nehmen, und für andern in Ew. kaiserlichen Majestät bekannten Großmuth und Gerechtigkeit eben so viel Schuz für ihre wohlhergebrachte Würde, Rechte und Freyheiten zu finden hoffen, als sie niemals ihrer Seits etwas an vollkommenster Erfüllung aller derjenigen Obligenheiten, worzu getreue Stände des Reichs ihrem Kaiser und Oberhaupt verpflichtet seyn, werden erwinden lassen. Weswegen dann und da obgedachte ihre aller= und höchste Principalen nicht anderst als mit vieler Empfindung wahrnehmen können, wie

---

die übrige Gesandtschaften, bevorab von der geistlichen Bank, zu gleichen Sentiments zu disponiren, und falls es per modum dictaturæ am thunlichsten schiene, solche zu veranlassen. Ich finde aber nicht, ob etwas nnd was hierauf weiter geschehen. Demnächst habe ich im fürstlich badischen Archiv zwar auch ein Schreiben der altfürstlichen Ministrorum an das Cammergericht und ein gemeinschaftliches Conclusum derselben angetroffen, welche beyde ins Jahr 1742. fallen, und darauf hinaus laufen, daß, wann die Reichsgerichte eine von ihnen verworfene Stelle der kais. Wahlcapitulation pro norma judicandi uehmen, und damit etwas ein oder andrem der verbundenen Fürsten nachtheiliges erkennen würden, nicht nur diese nicht pariren, sondern auch alle zusammen causam communem machen, und nöthigen Falls dem, was der §phus 10. des goslarer Vereins von 1700. besage, gesammter Hand nachkommen wollten. Da aber in beyden kein Datum bemerkt ist, und ich nicht versichert bin, ob beyde Stüke nicht blosse Projekte geblieben seyn möchten; so habe lieber davon abstrahiren, als etwas von zweifelhafter Aechtheit mittheilen wollen,

wie sehr durch die Wahlcapitulation, an welche das hohe churfürstliche Collegium Ew. kaiserliche Majestät verbinden will, nur erwehnten ihren Rechten, Würden und Freyheiten, die sie a seculis her in gleicher Befugniß mit den hohen Herrn Churfürsten hergebracht, und von ihrem angebohrnen alten Reichsfürstenstand unzertrennlich seyn, abermal zu nahe zu tretten getrachtet worden, zugleich aber auch sich versichert halten, daß Ew. kaiserliche Majestät, als des Reichs allgemeiner Vatter, sich auch sie und ihre Befugniß zu Gnaden befohlen, und ihnen wie allenthalben also auch hierinn nichts von ihren Rechten und Gebürnissen entziehen zu lassen geneigt seyn werden; so haben sie keinen Anstand nehmen sollen, durch uns, dero bevollmächtigte Ministros, Ew. kaiserlichen Majestät hierüber dasjenige allerunterthänigst vorstellen zu lassen, was ihre angebohrne und wohlhergebrachte Rechte unumgänglich erfordern.

Und solchemnach nun seynd Aller- und Höchstdieselbe, wie bey allen also auch bey dem Wahl- und Capitulationsgeschäfte weit entfernet, dem hohen churfürstlichen Collegio etwas an dem, so selbigem die Reichsgeseze beylegen, zu bestreiten, und wissen sich dahero wohl zu bescheiden, daß nach dermaligem Herkommen und Beschaffenheit neben der Wahl dem churfürstlichen Collegio auch gebühre, den Electum auf die Capitulation, nach welcher er gesammtem Reich verpflichtet seyn soll, für sich und Namens der übrigen Stände zu verbinden, und weniger nicht Innhalts des zwischen beyden höhern Collegiis verglichenen Epilogi nachgelassen sey, sothaner Capitulation in solchen passibus, die die jura Statuum communia nicht angehen, der übrigen Stände juribus nicht derogiren, die Reichsgeseze und insbesondere die verglichene Capitulationem perpetuam weder ändern noch aufheben, oder auslegen, und sonst gesammtem Reich gleich heilsam seyn, ad Capitula zuzufügen.

Allein, allergnädigster Kaiser und Herr, wie zwischen diesen nur erzählten Stüken, in welchen doch nach dem kundbaren Buchstaben der Reichsgeseze und Comitialhandlungen diejenige Vorrechte, die dem churfürstlichen Collegio über das Wahlgeschäft sowohl durch die auream Bullam als alle andre nachhe-

rige deren Innhalt merklich erweiternde Handlungen, unter welchen namentlich das jus Capitulandi (als wovon die aurea Bulla nichts weiß, noch meldet, vielmehr besage protocolli Electoralis de anno 1612. sess. 4. den 15ten May auch buchstäblich sein ganzes Fundament auf eine nachherige Observanz sezet,) gehöret, beygeleget worden, eingeschlossen seyn, und demjenigen, so sich bey Errichtung Ew. kaiserlichen Majestät Wahlcapitulation begeben, ein allzumerklicher und unser aller- und gnädigsten Herrn allzunachtheiliger Unterscheid obwaltet, als daß sie solchen mit Stillschweigen vorbeygehen, noch von Ew. kaiserlichen Majestät allervollkommensten Gerechtigkeitsliebe etwas anders als billige reichsconstitutionsmäßige Remedur ihres sich allenthalben auf die Gesezе und Grundverfassung des Vatterlandes gründenden Begehrens hoffen können; so werden Allerhöchstdieselben uns zu kaiserl. Gnaden zu halten geruhen, wann wir in allertiefester Unterthänigkeit vorstellen müssen, wie einmal, aller andern aus ältern datis herzunehmender triftiger Gründe Kürze halber zu geschweigen, das instrum. pacis, dessen jus quæsitum, so es für ein jedes Glied des Reichs und also auch für die altfürstliche Häuser mit sich führet, bekannter massen, nichts ändern noch aufheben kan, erstlich zur unbeweglichen Regul sezet, daß nichts zur Gestalt und Kraft eines Reichsgesezes soll schreiten können, so nicht liberum & unanimem omnium Statuum consensum & suffragium für sich hat, und zweytens eben um deswillen und damit die kaiserliche Wahlcapitulation auch dafür geachtet, und nicht wegen Ermanglung des suffragii & consensus Statuum auser dem Computo legum Imperii gehalten werden möchte, verordnet, daß per Comitia eine constans & perpetua Capitulatio verglichen werden sollte, hierneben auch darüber nun fast ein ganzes seculum durch zwischen beyden höhern Collegiis solche weitläuftige und bündige Handlung, die zugleich das dem churfürstlichen Collegio nachgelassene jus adcapitulandi in nur bemerkt- und in dem verglichenen Epilogo wörtlich enthaltene Grenzen einschliesset, fürgefallen, welche ausser aller Kraft und Observanz zu lassen, so wenig die Dignität sammtlicher hohen Paciscenten leidet, als besonders unsern aller- und gnädigsten Herrn niemand bestreiten

streiten wird, daß sie nicht als eines Herkommens und Geblüts mit den hohen Churfürsten auch weniger nicht in allen nicht in der aurea Bulla wörtlich enthaltenen oder sonst von ihnen eingestandenen passibus gleiches Rechts und Befugnüsses, in specie aber bey dem instrum. pac. zu gleichem Antheil mit selbigen Compaciscentes pleno jure befugt seyn, auf dessen Erfüllung zu bestehen, und sich dem entgegen nichts entziehen noch aufbürden zu lassen, geschehen lassen können, daß über solche so gänzlich hingegangen werde. Weswegen dann, wann man weiter betrachtet, wie wenig sich seit dem Schluß des instrum. pac. von dem hohen churfürstlichen Collegio gegen die Fürsten des Reichs selbigem in dem Capitulationsnegotio gemäß betragen worden, und wie bey einer jeden neuen Wahl alle diejenige Handlungen, so inzwischen in Comitiis vorgefallen, als ungeschehen angesehen, statt des verglichenen Projekts perpetuæ so nicht sensualiter sondern litteraliter das fundamentum novæ abgeben sollen, jedesmal ganz neue Capitulationes gemacht, und selbigen allezeit eben diejenige gravamina Principum, die durch die Comitialhandlungen eines jeden interstitii abgethan worden, auf das neue inserirt, und noch darzu mit steten Zusäzen vermehret worden; allermassen dann, obschon die Leopoldina durch die nachherige super perpetua vorgefallene Handlungen geändert, und von vielen dem Fürstenstand unleidlichen præjudiciis gesäubert worden, solches weder mehr Effekt, als daß in der Josephina, gleich als ob in Comitiis nichts verhandelt worden, alles wieder eingerükt worden, gehabt, noch auch die zwischen der Josephina und Carolina und zwischen lezterer und Ew. kaiserlichen Majestät Wahlcapitulation verglichene Comitialhandlungen von mehrerer Bündigkeit geachtet worden, als daß lezterer alle contra Carolinam formirte und durch die nachherige Comitialschlüsse redressirte passus dennoch wieder einverleibt, und diese abermalige Ueberschreitung des instrumenti pacis mit vielen neuen höchst präjudicirlichen Zusäzen vermehret worden, daß mit unsern aller- und gnädigsten Herrn hierunter allenthalben gegen das instrumentum pacis und wider die comitialiter gegebene Versicherungen und contrahirte Verbindlichkeiten gehandelt werde, eben so klar erscheinet, als

sich zugleich nicht weniger, ob Aller- und Höchstdieselben ihre Beschwerde hierunter zu weit treiben, und etwas angeben, so sich nicht ipso facto verificirt, aus dem allerunterthänigsten Anschluß sub A., der die gravamina, wodurch besonders ihnen durch die lextere Wahlcapitulation zu nahe getretten worden, enthält, mit voller Wahrheit offenbaret, und aus solchem allen Ew. kaiserlichen Majestät allergnädigst zu ermessen geruhen werden, ob, da nicht allein die perpetua gar nicht pro fundamento genommen, alle contra Carolinam formirte durch die nachherige Comitialhandlungen gehobene gravamina nochmal zugefüget, und deme viel andre legum lationem, interpretationem & extensionem, so doch alles für gesammtes Reich und nicht den Wahlconvent gehöret, mit sich führende passus beygesezet worden, unsre aller- und gnädigste Herrn sich versichern können, das unpartheyische publicum auf ihrer Seite zu haben, und ob sie im Stande seyn, aus allen diesen Vorfällen einen andern Schluß zu ziehen, als daß man sie von einem Fall zum andern sich zwar auf das instrumentum pacis vergeblich berufen, und mit protestationibus fatigiren lassen, auch endlich durante regno, um unterdessen die zu ihrem Präjudiz errichtete Capitulation ad observationem legis zu bringen, mit ihnen zwar zum Schein de novo handlen lassen, existente casu aber jedesmal sich weder an eines noch das andere binden, auch damit so lang und weit fortfahren wolle, bis endlich auch sogar das Angedenken ihrer Befugnüsse, und dasjenige, so ihnen das instrumentum pacis beylegt, verschwinde; wannenhero dann, je beträchtlicher und wichtiger alle diese considerationes seyn, desto weniger auch Ew. kaiserliche Majestät weder unsre aller- und gnädigste Herrn, wann sie bey solchen Umständen für ihre Rechte und Würden besorgt seyn, verdenken, noch uns zu Ungnaden nehmen werden, wann wir unsern obhabenden Pflichten und Befehl zu Folge Namens Aller- und Höchstderoselben declariren müssen, daß, wie sie dem hohen churfürstlichen Collegio das jus capitulandi in anderer Maaß und Form, als das instrumentum pacis und die darauf erfolgte Comitialhandlungen besagen, nemlich daß einmal eine constans & perpetua Capitulatio, welcher ohne gesammter

Stände

Stände Bewilligung nichts abgenommen noch zugesezt, noch auch darinn geändert werden kan, auf deren Buchstaben mit des churfürstlichen Collegium den jedesmaligen Eligendum zu verbinden hat, zu völliger reichsgesezmäßiger Form und Stand gebracht, auch die passus adcapitulandi nicht dem Text derselben inserirt, sondern besondern Artikuln angehänget werden, und nichts enthalten, so die jura communia Statuum angehet, der Capitulationi perpetuæ oder andern Reichsgesezen derogirt, oder den übrigen Ständen präjudicirt, nicht einräumen können noch werden, sie, um einmal zu dem Ende dieses Geschäfts zu kommen, sich nicht ermüssigen können, einestheils Ew. kaiserliche Majestät als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt anzugehen, und in geziemender Devotion zu ersuchen, diese Capitulationsmaterie ohne Verzug ad Comitia zu bringen, daselbst die verglichene perpetuam mit dieser neuen Capitulation, auch sowohl ihren, der altfürstlichen Häuser, dem churfürstlichen Collegio übergebenen und hier zu Ew. kaiserlichen Majestät allererleuchtesten Einsicht sub B. nochmals beygelegten als andrer Stände desideriis vergleichen, und das ganze Geschäft in solchen Stand sezen zu lassen, daß einmal sowohl dem instrumento pacis durch völlige Zustandbringung einer Capitulationis perpetuæ eine völlige Genüge geleistet, als auch das jus adcapitulandi so reguliret werde, daß dadurch fernerhin weder sothaner Capitulation noch den Reichsgesezen noch den ständischen Rechten Abbruch geschehen könne, und, bis solches alles berichtiget, mehrbemeldte Capitulation den Reichsgerichten pro norma judicandi um so weniger zu intimiren, als sie anderntheils und bis dahin sich nicht entbrechen können, zu erklären, daß sie weder diese noch eine andre zum Präjudiz der Fürsten und Stände Vorrechte gegen die in dem instrumento pacis Westphal. und andern Reichsgrundgesezen festgesezte principia errichtete Capitulation pro lege Imperii erkennen, noch in solchen passibus, die der perpetuæ und andern Reichssazungen, zumal auch den von dem gesammten Reich erstatteten Reichsgutachten entgegen, von einiger Verbindlichkeit weiters ehender erachten können, bis sie von gesammtem Reich in Deliberation gestellt, ajustirt oder acceptirt, folglich alles in

die Ordnung eingeleitet worden, wie die sowohl Churfürsten und Ständen gemeinsam, als auch beeden erstern zukommende besondere Vorrechte, zumal das Recht, Gesez in dem Reich zu machen und zu interpretiren, nach dem klaren Innhalt der Reichsgrundgeseze nothwendig erfordern. Allermassen sie dann zwar aus nur gedachten Ew. kaiserlichen Majestät Wahlcapitulation vorerst provisorie alles dasjenige annehmen, was, wie gedacht, mit der perpetua, ihren übergebenen monitis, des Reichs Gesezen, Herkommen und Verfassung, auch ihren Würden und Rechten übereinstimmet, oder etwas dem gesammten Reiche gleich nüzliches enthält, sich aber auch vorbehalten, nachdem sie nicht in Abrede seyn, daß viel gute und nüzliche nova in sothaner Capitulation enthalten, an welchen sie, wenn ihnen nur der ab essentia legis inseparable assensus Statuum nicht fehlte, nichts außezen würden, sobald das negotium perpetuæ in Comitiis reassumiret seyn wird, sich darüber durch besondere acceptationes so zu erklären, daß daraus die Liebe, die sie zur Billigkeit hegen, sattsam erscheinen wird.

Ew. kaiserliche Majestät werden unsern aller- und gnädigsten Herrn diese ihnen durch das von dem instrumento pacis und den Comitialverbindungen in diesem negotio allzuweit abgewichenen Verfahren des churfürstlichen Collegii, so den Fürstenstand in progressu ganz deprimiren, und wenigstens von der Concurrenz ad legum lationem & interpretationem ausschliessen würde, abgenöthigte Entschliessung und Declaration so wenig als dasjenige, so sie etwa bey den Reichsgerichten, und wo es weiter erforderlich, um nicht gegen ihren Willen und Verbindlichkeit, nach selbiger auch in den wiedersprochenen von der perpetua abweichenden passibus geachtet und gerichtet zu werden, reichsconstitutionsmäßig an die Hand zu nehmen, sich nicht sollten entübrigen können, ungleich, noch dahin deuten, als ob dadurch dem zwischen Haupt und Gliedern obschwebenden Band derogirt, oder aber Ew. kaiserliche Majestät an dem Allerhöchstdenenselben schuldigen Gehorsam, so alles auf das vollkommenste und heiligste von ihnen gehalten, und erfüllet werden wird, etwas entzogen werden sollte, wohl aber nach dero gerechtigkeitsvollen

vollen Großmuth geneigt seyn, durch reichstägliche reichsgesez- und friedensschlußmäßige Abthuung dieser mehr als zu lange gedauerten Sache, wovon das hohe churfürstliche Collegium die Nothwendigkeit und Billigkeit eo ipso, da es jedesmal den neu erwählten Kaiser selbst darauf verbindet, vollkommen erkennet, sammtlichen getreuen Ständen die Consolation gönnen, sich gesichert zu sehen, daß unter dero glorwürdigsten Regierung ein jeder seine Hofnung erfüllet, und sich bey dem Seinigen geschüzet sehen wird. Womit zu allerhöchst kaiserlichen Hulden und Gnaden wir uns allerunterthänigst erlassen und empfehlen, und in vollkommenster Verehr- und allertiefsten Erniedrigung verharren

Ew. kaiserlichen Majestät

Frankfurt
den 25sten April 1742.

allerunterthänigst treu gehorsamste
allhier versammleter altfürstlicher
Häuser Ministri Plenipotentiarii,

Von wegen Sachsenweymar und Sachseneisenach,
Johann Caspar Freyherr von Pogarell.

Von wegen ihro königlichen Majestät zu Dännemark,
Norwegen als Herzogen zu Hollsteinglükstadt,
Freyherr von Bernsdorf.

Von wegen beyder durchlauchtigsten Häuser Brandenburg-Culmbach und Brandenburg-Onolzbach,
Joh. Adolph von Berghoffer.

Von wegen Sachsengotha und Altenburg und in Substitution wegen Sachsencoburg-Meiningen,
Hans Georg von Geismar.

Von wegen ihro königlichen Majestät zu Schweden als Herzogen zu Vorpommern,
G. S. v. Haren.

Von wegen ihro königlichen Majestät in Schweden als Landgrafen zu Hessencassel,
Rudolph Anton von Heringen. (*)

(*) Noch vor wirklicher Uebergebung dieses Schreibens haben auch Baden-durlach, Wirtemberg und Wolfenbüttel dasselbe mit unterzeichnen lassen.

§. 116.

b) Schreiben der fürstlichen Comitialgesandtschaften an den Churfürsten zu Mainz dd. Regensburg den 27sten Febr. 1764. (*)

Ew. churfürstlichen Gnaden ist ohne weitläuftiges Anführen gnädigst bekannt, wie sehr der Reichsfürstenstand zu allen Zeiten beflissen gewesen, und noch ist, die Erhaltung der Gesezе, der heilsamen Ordnung und der hierauf gebauten Ruhe, Einigkeit und wahren Wolfahrt des teutschen Vatterlands nach besten Wissen und Vermögen zu begünstigen. Je mehr nun demselben obligt, unter andern auch mit darauf zu sehen, daß das Band der reichssazungsmäßigen Einverständniß zwischen Haupt und Gliedern zusammt dem guten Vernehmen der hohen Reichsstände unter sich selbst immer mehrers bevestigt, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, und die gebührende Ausübung der kaiserlichen und reichsständischen Befugnisse in ihrem Werth und nuzbaren Anwendung und Würkung gelassen werde; je mehr hat eben gedachtes fürstliches Collegium sich angelegen seyn lassen, hauptsächlich bey solchen Vorfallenheiten, wo es um die Errichtung gemeinverbindlicher Gesezе, oder eines Wahlvertrags, als einer normæ regiminis für den neu zu erwählenden römischen Kaiser oder König zu thun gewesen, in Kraft seines friedensschlußmässigen juris suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii und darauf folgenden Concurrenz ad legum lationem & interpretationem, seine gutächtliche Gedanken behöriger Orten zu eröffnen und mitzutheilen.

Es ist solches jedesmal und fürnemlich in den neuern Zeiten sehr umständlich und reichsverfassungsmäßig geschehen.

Man hat sowohl dem Reichsoberhaupt, als der allgemeinen Reichsversammlung und dem hohen churfürstlichen Wahlcollegio seine Meynung und rechtsbefugte Angelegenheiten in der Gestalt an Anmerkungen, Erinnerungen, Beschwerden und Verwahrungen, eben so deutlich als geziemend vorgelegt, und diesen

(*) Aus Fabers (neuer) Staatskanzley Th. 10, S. 336 — 342.

sen wichtigen Gegenstand verschiedentlich solcher massen durchgearbeitet, und gleichsam erschöpfet, daß demselben anjezo wenig neues oder veränderliches beyzufügen fast möglich fallen will.

Gleichwie indessen die offenkündige acta publica unter andern ganz überzeugend zu Tag legen, daß man dissеits jene churfürstl. reichsgesezmäßige Collegialrechte und Zuständigkeiten weder hierbey anzufechten, noch zu vereiteln, auf keine Weise und niemals gemeinet, wohl aber jedesmal aufmerksam gewesen seye, und noch bleibe, die Seinigen ebenfalls in der gebührenden Maase aufrecht zu erhalten, und behörig geltend zu machen; also hat man in dieser reinen Absicht an Seiten des reichsfürstlichen Collegii, welches zumal bey den vorwaltenden Zeitläuften und Umständen die ersprießliche Beförderniß und Nuzbarkeit einer römischen Königswahl bey Lebzeiten ihro glorwürdigst regierenden kaiserlichen Majestät ebenfalls gar wohl einsiehet, und dieselbe mit andern hohen Ständen, unbeschadet ihrer Collegialrechte, als ein solches heilsames Mittel beyfällig anerkennet, wodurch nach so glüklich wieder hergestelltem Frieden in Teutschland der Reichsruhestand und das allgemeine vatterländische Beste bevestigt, und auf einen dauerhaften Fuß für iezt und künftig gesezt werden können, sich dermal nicht entbrechen mögen, Ew. churfürstlichen Gnaden und einem hochlöbl. churfürstl. Wahlconvent seine Gedanken in vorangezogenem Betreff etwas näher zu erkennen zu geben, und unter kürzlicher jedoch ausdrüklicher Beziehung auf zu geschwinder Einsicht sub Sign. ⊙ gehorsamst angebogene gravamina Principum de anno 1745. (*) deren vollen Innhalt, in so weit er nemlich in der leztern kaiserlichen Wahlcapitulation oder sonstigen Reichstagshandlungen noch nicht erschöpft worden, oder auf die jezige Lage der Sachen und Reichsumstände seine nuzbare Anwendung findet, anhero quoad realia widerholend, geziemend und bester massen zu empfehlen, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß, wie ein churfürstl. Collegium solches nach seiner bekannten erleuchteten Einsicht und Gemüthsbilligkeit den

(*) Hievon ist nicht nur schon bisher bey den betreffenden Stellen Gebrauch gemacht worden, sondern es wird solches auch künftig geschehen.

reichssazungsmäßigen guten Werth derselben niemal mißkennen, wohl aber seines Orts zu allem demjenigen bereitwillig die Hände bieten werde, was zu Erreichung gemeinsam ersprießlicher Absichten behufig seyn mag, also auch aniezo fürnemlich darauf den sorgfältigen Bedacht zu nehmen geruhen werde, daß bey Errichtung einer neuen Wahlcapitulation nur solche Säze aufgestellt werden, welche den juribus communibus Statuum unnachtheilig, und mit der kundbaren Reichsverfassung und vorhandenen Gesezen vereinbarlich seyn mögen.

In dieser Voraussezung ist demnach das Reichsfürstenraths-Collegium abermal des einstimmigen Dafürhaltens, daß in Gemäßheit des instrum. pacis Westphalicæ art. 8. §. 3. die beständige und selbst von dem Reichsoberhaupt durch kaiserliche Commissionsdecreta an die allgemeine Reichsversammlung gebrachte perpetuirliche Wahlcapitulationssache zu einem gedeihlichen und vollständigen Schluß unaufhaltig befördert, und der neu zu erwählende römische König ebenfalls verbunden werde, auf die Beschleunigung dieses heilsamen Werks ein genaues Augenmerk zu schlagen, daß nicht weniger auch immittelst und unter rechtmäßigem Gebrauch des dem churfürstl. Collegio per Epilogum in bestimmter Maase eingeraumten juris adcapitulandi vorgedacht schon bis zur Re- und Correlation mit dem reichsstädtischen Collegio zwischen den höhern Chur- und Fürstlichen errichtete perpetuirliche Capitulation zum Grund der neuen allenthalben gelegt, auch nicht anders, als wie eben gemeldet, von deren buchstäblich verglichenen Innhalt irgendwo abgegangen, und endlich überhaupt diesem bevorstehenden neuen Wahlvertrag nichts einverleibt werde, was dem instr. pacis Westphalicæ, den Reichsabschieden und andern heilsamen Gesez- und Ordnungen einigen Abbruch erweken, zu Misverständnissen Anlaß geben, oder den besondern und allgemeinen reichsständischen Rechten und Befugnissen etwa nachtheilig oder beschwerlich fallen möge.

Ew. churfürstl. Gnaden ersucht man dahero auf gnädigsten Specialbefehl hiermit geziemend und unterthänigst, gegenwärtige eben ersagte reichsfürstliche Erklärung samt ihrer Anlage vermöge

möge deren hohen Amts eines Reichserzkanzlers und Directoris dem hochlöbl. fürstl. Collegio nicht nur legali modo und vollständig beliebig vorzulegen, sondern auch nach dero teutsch patriotischen höchstrühmlichen Gesinnungen sorgfältigst mit darauf zu sehen, und die erforderliche Anleitung zu geben, daß oberwehntes eben so wichtige als gemein ersprießliche Wahlcapitulationsgeschäft dergestalten nach Recht und Billigkeit verhandelt, und ins Reine gebracht werde, damit Churfürsten, Fürsten und Stände darob ein sattsames Vergnügen verspüren, und unter dem Schuz und Schirm des Reichsoberhaupts und der allenthalben verbindlichen Geseze die rechtmäßige Würkungen und Vortheile ihrer Hoheiten, Würden, Freyheiten, Gerechtsame, nach Standesgebühr in Ruhe, Friede und Eintracht genieſſen, anfolglich aller mißliebigen Verwahrungen und Contestationen von nun an gänzlich überhoben bleiben mögen und können. In dieser zuverläßigen Erwartung empfehlen sich Endesunterzogene

Ew. churfürstlichen Gnaden ꝛc.

unterthänigst gehorsamste der Fürsten und Stände bey fürwährender Reichsversammlung anwesende bevollmächtigte Bottschaftere und Gesandte.

§. 117.

Concert der altweltfürstlichen Häuser in Betreff der Laudemien, Anfallsgelder, und doppelter Lehentaxen, wie auch in Betreff des Ceremoniels bey Thronbelehnungen.

a) Registratur über das den 16ten May 1753. unter den altweltfürstlichen Gesandten zu Regensburg getroffene und hernach von den Höfen genehmigte Einverständnis dd. Regensburg den 11ten Aug. 1753. (*)

Es

(*) Aus einer glaubwürdigen Handschrift. Die Veranlassung zu diesem Concert waren theils die bald zu Anfang der Regierungszeit K. Franzen Maj. verlautete Nachricht, ob würde vom kaiserlichen Hof den Churfürsten bey ihren Belehnungen ein und andre Distinktion gegen die altfürstliche

Es sey bekannt, welchergestalt von Seiten des Reichshofraths und der Reichskanzley bey den Belehnungen noch fürwährend auf Bezahlung der sogenannten Anfallsgelder beharret, und nicht allein solche noch de præterito an verschiedene Häuser gefordert, sondern auch bey den dermalen vorseyenden Investituren darauf bestanden werde.

Nachdem aber solches dem klaren Buchstaben der kaiserlichen Wahlcapitulation art. 17. §. 19. schnurgerade entgegen streitet; also wäre dagegen eine gemeinschaftliche Sache zu machen, und auf Begehren der dermal zu belehnen stehenden hohen Häuser denselben mit erforderlichem Nachdruk dergestalt beyzutretten, daß solche wie künftig alle andre, dieser unbefugten Anforderung enthoben, und von kaiserlicher Majestät deshalb allergnädigst sicher gestellt werden möchten. Alldieweilen auch von gedachter Reichskanzley noch von wegen voriger kaiserl. Regierungen die Lehentaxgelder doppelt und mehrfach angefordert werden, hingegen nicht abzusehen ist, wie die Stände gehalten seyn könnten, vor einen einigen actum gedoppelte oder mehrfältige remunerationes unter dem Titel von Taxgeldern zu entrichten; so hätte man sich hierunter auch gemeinschaftlich gegen alles Präjudiz zu verwahren, und zugleich wegen des Ceremonielpunkts bey den Belehnungen die von dem kaiserlichen Hof offerirende schriftliche Reverse einander zu communiciren, und, ob solche zu jezig- und künftiger Sicherheit der altfürstlichen Häuser hinlänglich eingerichtet? gemeinschaftlich zu erwägen.

Obige Registratur ist Mittwochs den 16ten May 1753. von sämmtlichen Reichstagsgesandtschaften der altweltfürstlichen Häuser, auch zu dieser Angelegenheit besonders bevollmächtigten Ministris durchgangen, und an allerseits Höfe zu gnädigster Approbation unterthänigst einzuschiken beschlossen worden.

Wie nun sothane gnädigste Genehmigung und Ratification dd. Gotha und Bayreuth den 21sten, Onolzbach den 22sten, Coburg

liche Häuser im Ceremoniel, der bisherigen Observanz zuwieder zugestanden werden, theils die zu gleicher Zeit vorgewaltete Beschwerden wegen der Laudemien und allzuhohen Targelder. Man verbinde damit den oben §. 108. vorgekommenen Verein.

burg zu Ehrenburg und Hildburghausen den 23sten, Badendurlach den 24sten, Cassel den 26sten May, Stuttgardt den 2ten, Zweybrüken den 7ten, von Rostok, nach Maaß gnädigsten rescripti dd. 16ten Jun., Neustreliz den 12ten, Cöthen den 14ten, und Darmstadt den 16ten Jul. 1753. eingelaufen, und erfolget, die vortreflich schweden-vorpommerische Gesandtschaft aber, was den Punkt der Anfalls- und doppelten Lehentaxgelder anbelangt, mit obigen vollkommen verstanden ist; also habe man vor nöthig erachtet, ein solches anhero zu bemerken, den übrigen vortreflichen Comitialgesandtschaften aber vorzubehalten, ihrer Höfe desfallsige Willensmeinung annoch nach Belieben beyzubringen. Regensburg den 11ten Aug. 1753.

§. 118.

b) Pro memoria, welches die mehreste altfürstliche Häuser (*) theils im Jun. theils im Jul. 1707. durch ihre resp. Residenten und Agenten zu Wien dem Herrn Reichsvicekanzler, Fürsten Colloredo, haben überreichen lassen. (**)

So

(*) Nemlich 1) Pfalzzweybrüken, 2) Sachsenweimar, 3) Sachsengotha, 4) Sachsencoburg, 5) Sachsenhildburghausen, 6) Brandenburgonolzbach, 7) Brandenburgculmbach, 8) Badenbaden, 9) Badendurlach, 10) Hessencassel, 11) Meklenburgschwerin, 12) Meklenburgstreliz, 13) die 4 regierende Fürsten zu Anhalt. Es fehlten also noch Braunschweig-Wolfenbüttel, Wirtemberg, Vorpommern, Hollsteinglükstatt und Hollsteingottorp. Braunschweig-Wolfenbüttel war mit dem Einverständnis selbst zwar conform, hielt aber davor, daß das pro memoria nicht gemeinschaftlich, sondern von jedem altfürstlichen Haus, so wie dasselbe der Fall betreffe, für sich und besonders zu übergeben sey, doch mit Zusicherung seiner Mitwirkung, wann ein oder andrem Stand dem Concert entgegen etwas zugemuthet werden sollte. Wirtemberg mußte damal wegen der bekannten Irrungen mit seinen Landständen den kaiserlichen Hof menagiren; nicht zu gedenken, daß Graf Montmartin, der zugleich kaiserlicher geheimer Rath war, das Ruder führte. Vorpommern und Hollsteinglükstadt, die als zugleich königliche Häuser sich schon vorhin in ceremonialibus separirt hatten, konten so wie Hollsteingottorp, welches sich nach lezterem lediglich benahm, im Punkt des Ceremoniels nicht mit beygezogen werden.

(**) Die Veranlassung zu diesem weitern Concert war theils das durch den Um-

So vollkommen bereitwillig Se. hochfürstliche Dürchlaucht zu ꝛc. gleich andern altweltlichen fürstlichen Häusern seynd, ihre von kaiserlicher Majestät und dem Reich tragende Reichslehen und Regalien, mittelst feyerlicher kaiserlicher Belehnung, gebühr-

rend

Umstand, daß die Churfürsten mit ihren Lehensempfahungen eine Zeither zurükgehalten, vermehrte Besorgnis, der Kaiser möchte ihnen ein und andre Distinktion gegen den alten Fürsten einraumen, theils das wirklich sich verbreitete Gerücht, daß bey lezterer römischer Königswahl ihnen der Nachlaß des Kniefalls zugesichert worden sey. Ob übrigens das pro memoria von allen Fürsten gerad in der nemlichen Form, wie ich es im Text gebe, überreicht worden, kan ich zwar nicht bestimmt versichern, so viel aber vor gewis melden, daß alle übergebene pro memoria ihrem Hauptinnhalt nach übereingestimmet haben. Was die allerdings auch hieher gehörige Antwort des Herrn Reichsvicekanzlers betrift; so kam der badenbadische Agent, der schon im Jun. 1767. den Anfang machte, noch am besten davon, wahrscheinlich weil der Herr Reichsvicekanzler von dem Concert damal noch nicht unterrichtet, mithin nicht vorbereitet war. Als aber der Agent von Fabrice als mehrerer Stände Bevollmächtigter den 25sten Jul. 1767. nachfolgte, mußte derselbe eine ganze Rede anhören, des Innhalts, „Ihro kaiserlichen Majestät könnte nicht anderst als äusserst mißfällig seyn, daß einige Herrn „Fürsten, oder vielmehr deren Regierungen durch ungleiche Berichte sich „verleiten lassen, vermeintliche Beschwerden zu führen, da doch sie nicht „graviret worden, und kaiserliche Majestät deren Gerechtsame nie zu „schmälern, sondern aufrecht zu erhalten suchten; wozu noch komme, daß „die Vorstellung nicht in gehöriger Form, sondern auf eine unerhörte und „ungewöhnliche Art, mittelst eines blossen pro memoria geschehen. Viele „der Herrn Fürsten hätten dieses wohl eingesehen, und wären dem Con„cert nicht beygetretten, sondern hätten vielmehr declarirt, daß sie nie „beytretten würden. In der Wahlcapitulation wären die herkommliche „Laudemien und Anfallsgelder nicht aufgehoben, sondern nur vorgesehen „worden, daß die Herrn Fürsten und Stände damit nicht beschweret wer„den sollten, worunter sich nur deren Erhöhung und etwaige neue An„forderungen verstünden. So viel aber die gewöhnlichen und herkomm„liche laudemia und Anfallsgelder anbelange; so würden kaiserliche Ma„jestät davon nie abgehen. Hätte aber ein höchfürstliches Haus gegrün„dete Beschwerden, und könne darthun, daß diese Forderungen zu hoch, „oder neu und ungewöhnlich wären, so stehe demselben frey, sich an „ihro kaiserliche Majestät auf gebührende Art zu wenden. Ueberdis

„sey

kend zu empfangen; so sehr wünschen Höchstdieselbe, diese Angelegenheit in solche Umstände gesezt zu sehen, daß dabey keine Bedenklichkeit oder Anstand weiter eintretten möge.

In dieser aufrichtigen Gesinnung beziehen höchstgedacht Se. hochfürstliche Durchlaucht bey dem Vorfall, da ab Seiten des hochpreißlichen Reichshofraths und der Reichskanzley an verschiedene altfürstliche Häuser in Ansehung sogenannter Laudemien und Anfallsgelder, wie auch der Lehenstax und deren Vervielfältigung, bereits Anforderungen geschehen sind, die von denselben nicht für gegründet erkannt werden mögen, sich auf ihro röm. kaiserlichen Majestät allergnädigstes Versprechen in allerhöchst dero Wahlcapitulation art. 17. §. 18. und 19. nach welchem einestheils von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehr nicht als NB. ein einfacher Tax entrichtet, und darwieder kein Herkommen eingewendet, noch einige Erhöhung gemacht, anderntheils aber die Churfürsten, Fürsten und Stände mit Laudemial- und Anfallsgeldern von Lehen, damit sie allbereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweret werden sollen.

So

„sey bekannt, daß die Laudemien und Anfallsgelder in recognitionem „entrichtet würden, und eigentlich kaiserlichen Majestät gehörten, von „allerhöchst dero Vorfahren aber erstere dem Reichshofrath, und leztere „der Canzley überlassen worden, mithin für jura Cæsaris zu achten „wären, und in kaiserlichen Mächten stehe, solche sich wieder zuzueig„nen.„ Fast eben so, nur nicht so weitläuftig, lautete im Hauptwesen die Antwort an die übrige resp. Residenten und Agenten. Inzwischen sind doch die Thronbelehnungen der altfürstlichen Häuser dadurch wirklich gestekt worden, wozu aber freilich auch viel mit beygetragen haben mag, daß man von Seiten des kaiserlichen Hofs mit den Churfürsten wegen des Ceremoniels noch nicht hat einig werden können, als welche sich mit den angebottenen Vorrechten, kein Mantelkleid anzulegen, nur bey dem actu infeudationis zu knien, ein Extraküssen unter die Knie gelegt zu bekommen, die Hand statt den Knopf zu küssen, und dergleichen, noch zur Zeit nicht haben befriedigen wollen.

Uebrigens ward in Betreff der Antwort des Herrn Reichsvicekanzlers als etwas besonders bemerkt, daß der Punkt des Ceremoniels darinn völlig übergangen worden.

So viel hiernächst das Ceremoniel anbelanget, halten höchstgedacht Se. hochfürstliche Durchlaucht von ihro kaiserlicher Majestät weltgepriesener allerhöchsten Gerechtigkeitsliebe sich völlig versichert, daß Allerhöchstdieselbe es ihnen zu Gnaden halten werden, wann Sie sich und ihr fürstliches Haus bey den vorhin gehabten und in dem westphälischen Friedensschluß ihnen, gleich allen und jeden Churfürsten und Ständen, zu Vermeidung aller künftigen Irrungen, aufs feyerlichste bestätigten uralten Gerechtsamen und Vorzügen ungekränkt zu erhalten bedacht sind.

Ihro römisch kaiserlichen Majestät allerhöchste reichsväterliche Denkungsart und Rechtsliebe lassen nicht zweifsen, daß nicht in beyden Considerandis alles den altweltfürstlichen Häusern nachtheilige und bedenkliche werde entfernet bleiben.

Se. hochfürstliche Durchlaucht haben dahero durch Endesunterzeichneten instruktionsmäßig, wie andere dero altweltfürstliche Mitstände, ihre völlige Bereitwilligkeit zu der schuldigen Lehensempfahung wiederholt bezeugen, und in solcher Absicht hiemit geziemend erklären und zu erkennen geben lassen wollen, daß man einestheils sich zu den gewöhnlichen Taxen und Remunerationsgeldern, wie solche in einfacher Tax und bey dem gegenwärtigen würklichen Belehnungsfall wahlcapitulationsmäßig zu entrichten sind, gebührend offerire, dabey aber auch gegen den klaren Buchstaben der Wahlcapitulation art. 17. §. 18. und 19. mit mehreren Anforderungen nicht beschwert zu werden hoffe, und daß anderntheils in Ansehung des Ceremoniels ihro hochfürstliche Durchlaucht wie alle andere altweltliche Reichsfürsten, dem Vorgang einiger geist- und weltlichen churfürstlichen Höfe gemäß, die Lehensempfängniß schuldigst zu vollziehen, gar keinen Anstand nehmen werden.

Viertes Kapitel.
Von den Reichsgrafen insbesondre.

§. 119.
Aufnahm neuer Grafen und Herrn in gräfliche Collegia.

Man sehe davon oben Cap. 3. §. 90.

§. 120.
Rang der Siz und Stimme habenden Reichsgrafen sowohl bey Reichssolennitäten als ausser solchen vor andern aus- und inländischen Grafen und Herrn, wie auch vor kaiserl. Räthen und Cammerherrn.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 3. §. 22.

Es sollen auch bey kaiserlichen und königlichen Crönungen, und andern Reichssolennitäten den Immediat-Reichsgrafen, und Herrn, die im Reich sessionem & votum haben, und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey des Reichs Versammlung angesehen und erkennet werden, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herrn, wie auch kaiserlichen Räthen und Cammerherrn, und zwar gleich nach dem Fürstenstand vor allen andern, weil sie im Reichsfürstenrath votum & sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey den consultationibus, oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen actibus solennibus, die Stelle, und

Anhang zum Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden.

Ueberdas seynd auch folgende puncta vorkommen, als

2c.

3.

Daß derjenige passus, welcher von des unmittelbaren Reichsgrafenstands Rang am kaiserlichen Hof, und bey kaiserlichen und königlichen Crönungen, und andern dergleichen Solennitäten vor andern aus- und inländischen Grafen und Herrn, auch kaiserl. Cammerherrn und Räthen, handlet, und in der Josephinischen Capitulation art. 5. bereits enthalten, dermaliger errichtender kaiserl. Capitulation mit einverleibet werden möchte.

was dem anhanget, gelassen, und ebenmäßig ausser solchen Reichsfestivitäten am kaiserlichen Hof und allen Orten observiret werden. (*)

§. 121.

Vergleich einiger fürstlicher Gesandten in Absicht auf gräfliche Deputirte auf Reichstägen.

Anm. Steht schon oben §. 98.

§. 122.

Kaiserliches Reichshofkanzley-Decret an die vier reichsgräfliche Collegia, 1) das Ceremoniel gegen ihre Reichstagsgesandte, 2) ihre Zulassung zu den Reichsdeputationen, 3) ihre Anstellung zu hohen Reichschargen und sonstigen Funktionen, 4) ihre Titulatur, 5) ihre Justizverwaltung, sonderlich bey Entziehung von Collegialpræstandis betreffend, dd. Frankfurt den 27sten August 1743. (**)

Von der röm. kais. Majestät, Carl des siebenden, unsers allergnädigsten Herrn wegen, den sammtlichen reichsgräflichen Collegiis in Gnaden anzuzeigen; Allerhöchst erwehnt ihro kais. Maje-

(*) Bey diesem Spho erinnert der Reichsfürstenstand, „weil die unmittelbare Reichsprälaten mit den Reichsgrafen concurriren, die Sache „auch zwischen beyden höhern Reichscollegiis bereits verglichen sey, „so hätte auch derselben in ihrer Ordnung gleich der Reichsgrafen gedacht werden sollen.„ Man sehe mein Corp. jur. germ. ersten Bands S. 530. 531. 532. Die gräfliche Collegia in Schwaben, Franken und Westphalen aber äusserten in ihren 1745. übergebenen monitis und Beschwerden den Wunsch, damit der den regierenden Reichsgrafen hierinn deutlich beygelegte Rang gleich nach dem Fürstenstand nicht, wie manchmal geschehen, in Contestation gezogen werde; so möchte namentlich beyzufügen seyn, daß solcher ihnen auch vor den kaiserlichen geheimen Räthen gebühre; dem Reichsfürstenstand sey hieran deswegen mit gelegen, weil sonst die kaiserliche Ministri nach dem Reichsfürstenstand, so zu sagen, die nächste Klasse ausmachen würden. Man sehe mein Corp. jur. germ. ersten Bands S. 537.

(**) Aus einer glaubwürdigen Handschrift.

Majestät sey allerunterthänigst aüsführlich vorgetragen worden, was gesammter Reichsgrafenstand mittelst verschiedener Memorialien in Unterthänigkeit angeführet und gebeten habe. Allermassen nun ihro kais. Majestät in allermildeste Betrachtung gezogen, daß der Reichsgrafenstand in corpore & membris die gemeinsame des Vaterlands Wohlfarth und Bestes mit ohnausgesezter Treue jederzeit nach allem Vermögen und Kräften mit befördern zu helfen äusserst beeifert gewesen, nebstdeme auch durch wesentliche Proben einer ihro kais. Majestät werkthätig bezeugter wahren Devotion und Ergebenheit sich ganz besondre Verdienste erworben haben; als sähen Sr. kais. Majestät sich mildest bewogen, nebst huldreichester Versicherung ihres den sämtlichen reichsgräflichen Collegiis beständig angedeihenden kais. Schuzes hierunter ihre Entschliessung dahin gnädigst zu ertheilen.

1) Ihre kais. Majestät dero churfürst- und herzoglich-bayerischen Gesandtschaften gemessenen Befehl werden ertheilen lassen, ihren Reichscomitialgesandten mit aller convenablen gesandtschaftsmäßigen Ehrenbezeugung jederzeit zu begegnen, und mit andern chur- und fürstl. Gesandten, so gegen jene sich gleich freundlich und vertraulich äussern, sich gleichförmig zu verhalten, mithin hierdurch sämmtlichen übrigen Comitialgesandten mit einem guten Exempel vorzugehen, wovon der kais. Principalcommission sogleich mit der deutlichen Anweisung würde Communication gegeben werden, wiederholten reichsgräflichen Gesandten nicht allein bey sich ergebenden Vorfallenheiten und vorkommenden derselben Angelegenheiten, billigen Dingen nach in alle Wege behülflich und beförderlich an Handen zu gehen, sondern auch überhaupt gegen selbige dergestalten freundlich und willfährig sich zu bezeugen, als die reichsgräfliche Collegia Se. kais. Majestät für Sie hegende besondere gnädigste Zuneigung und Consideration werkthätig zu verspüren geben sollen.

2) Die Reichs-Deputationes betreffend, so sind ihro kais. Majestät allerdings entschlossen, durch die ihrige in Comitiis und sonst sorgen zu lassen, damit der ihro treudevoteste Reichsgrafenstand bey vorkommenden Reichsdeputationen nicht übergan-

gen, sondern hergebrachter massen der Gebühr nach mit beygezogen werde. Desgleichen seynd

3) Allerhöchstdieselbe geneigt, in Begebung der Cammerrichter- und Präsidentenstellen, auch andern Reichschargen vorzüglich auf Fürsten, Grafen und Freyherrn, welche votum & sessionem in Imperio haben, gnädigst zu gedenken, nicht weniger auch selber die künftig vorhabende kais. und Reichscommissionen bey den Huldigungen und andern dergleichen Funktionen zu ertheilen, in der gnädigsten Zuversicht, daß aus dem Reichsgrafenstand sich zu behöriger Versehe- und Verwaltung solcher hohen kais. Aemter und Stellen (*) vorfinden werden. Auch wollten

4) ihre kais. Majestät bey der Reichscanzley gnädigst verfügen, mit dem Prädicat, Hoch- und Wohlgebohrn dergestalten an sich zu halten, daß man es nicht zu weit erstreke, und die Reichsgrafen an ihrer disfallsigen Präeminenz einigen Abbruch nicht zu leiden haben, mithin mit dem Titel Hoch- und Wohlgebohrn, einsweilen begnügen sollten, das Prädicat Hochgebohrnen aber seheten kais. Majestät nicht, wie es dermal auf gesammten Reichsgrafenstand könnte gegeben werden; und gleichwie ferner

5) ihre kais. Majestät allergerechteste Willensmeynung ohnedem in alle Weg gerichtet ist, daß männiglichen die gottgefällige Justiz administriret werden solle; also hätten nicht minder die reichsgräflíche Collegia sowohl bey vorkommenden Fällen anmaßlicher Entziehung von Collegialpræstandis, als überhaupt sonst dessen sich allerdings zu versichern und der straken schleunigen Justiz sich zu erfreuen.

Ihro kais. Majestät verbleiben ꝛc. Frankfurt den 27sten Aug. 1743.

§. 123.

Allgemeiner Verein der vier reichsgräflichen Collegien zu Erhaltung ihrer gemeinsamen Rechte, Hoheit und Ansehens

(*) Hier fehlt in meiner Handschrift die Connexion, und sollten vermuthlich die Worte, taugliche *subjecta*, noch dabey stehen.

dd. Frankfurt den 30sten Sept. 1738. nebst der kaiserlichen Bestättigung dd. Frankfurt den 12ten Jul. 1743. (*)

Eingang der kaiserlichen Bestättigung.

Wir Carl, der siebende, von Gottes Gnaden erwehlter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, — — bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich, daß uns die sammtliche Reichsgrafen der vier reichsgräflich schwäbisch = wetterau = fränk= und westphälischen Collegiorum in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was gestalten Sie vornemlich Gott dem Allmächtigen zu Ehren, sodann eines zeitigen römischen Kaisers und des heil. römischen Reichs allergehorsamst und getreuesten Diensten, nicht minder zu mehrer Aufrechterhaltung des Reichsgrafenstands, sofort zum Besten dessen innerlichen Verfassung, eine nähere Vereinigung und Verbindung sub dato Frankfurt am Mayn den 30sten Septembris 1738. verfasset, geschlossen, gefertiget, und deren Nachachtung mit Begnehmigung der sämmtlichen pacisci-renden Mitglieder unter sich fest gestellet hätten, welche erneuerte Grafen = Union uns dieselbe in originali unterthänigst vorbringen lassen, und von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, also lautend:

Eingang des Vereins.

Wir, die sämmtliche Reichsgrafen und Herrn der schwäbischen, wetterau = fränk = und westphälischen Collegiorum bekennen, und urkunden hiermit für uns, unsere Erben, und Nachkommen; nachdem wir allerseits reiflich

(*) Die wirkliche Expedition dieser kaiserlichen Bestättigung scheint zwar durch den Tax einigen Aufenthalt bekommen zu haben. Dann es ward solche anfangs wegen der vielen Individuen, die daran zahlen soliten, über $\frac{100}{m}$ fl. gesezt, nachher aber auf 1000 Ducaten verglichen. Daß die Expedition zum Vollzug gekommen, zweifle ich deswegen nicht, weil in den dem reichsfürstlichen Collegio übergebenen reichsgräflichen monitis, was bey damal vorgewesener Wahlcapitulation dem neuen Kaiser empfohlen werden solle, unter andern die kaiserliche Bestättigung der von weiland Carl dem VIIten verliehenen Privilegien und Freiheiten sich mit befand, womit ohne Zweifel auf diese Union gedeutet ward. Immittelst würde diese Union auch ohne die kaiserliche Bestättigung allemal eine merkwürdige hier eine Stelle verdienende Urkunde bleiben.

erwogen, und uns wohl zu Gemüth geführet, welcher gestalten die beständige Aufrechthaltung und Vermehrung unsrer uralten reichsgräflich- und herrlichen Würden, Ansehens, Freyheiten, Gerechtsame und Vermögens in einer wahren, aufrichtig, und ohnzertrennlichen Einigkeit unsrer sämtlichen reichsgräflichen Collegiorum bestehe, dieselbe aber zu erlangen sowohl als allen widrigen Begebnissen möglichster Dingen abzuhelfen und vorzukommen das zulänglichste Mittel, ja höchstnöthig zu seyn befunden, die zwischen uns, den wetterau- und schwäbischen Grafen hiebevor schon errichtete Vereinigung und Correspondenz zu erneuren, und mittelst Beytrettung unsrer, der übrigen fränk- und westphälischen Grafen und Herrn, mithin einer allseitig vertraulichen, standhaft- und verbindlichen Zusammensezung durch ein so anderweite Extension, Erläuterung, und Vereinbarung rechtschaffen zu bestättigen, daß wir dahero aus obangeführt und mehreren guten Bewegursachen in wahrem unverfälscht- immer mehr und mehr zu cultiviren habenden teutschen Vertrauen, nach dem löblichen Exempel unsrer wohlseel. Vorfahrer uns, als unmittelbare Reichsstände, allerseits zusammen gethan, und vornemlich Gott, dem allerhöchsten Stifter der Einigkeit zu Ehren, sodann auch ihrer röm. kais. Majestät zu desto vermöglicheren gehorsam- und treuesten Diensten, des heil. röm. Reichs Aufnahm und Beschüzung der von Gott uns anvertrauten Land und Leute sowohl, als zu beständig vollkommner Beybehaltung der unserm Reichsgrafen und Herrnstand gebührend und wohl hergebrachter reichsständiger Immedietät, Würden, Hoheit, Herrlichkeiten, Regalien, Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten nachfolgende Vereinigung und Correspondenz einhelliglich mit einander entschlossen, verglichen, und verbunden haben, thun es auch hiemit wissentlich und wohlbedächtlich in Kraft dieses, auf Maas und Form, wie von Puncten zu Puncten hernach geschrieben stehet; als

Gründung dieses Vereins auf den dem Kaiser schuldigen Respekt und Gehorsam, auf des Reichs

Erstlichen, und vor allem wollen und sollen wir nicht weniger, als von unsern geliebten Vorfahrern rühmlich beschehen ist, gegen ihro röm. kais. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, und

vor

Gesetze und Ordnungen, und auf Stiftung wechselseitigen Vertrauens unter dem Reichsgrafenstand.

vorgesetztes allerhöchstes Oberhaupt uns als gehorsam und getreue Ständ des Reichs all schuldigsten Respekts, Treu und Gehorsams, mit Auffezung Gut und Bluts jederzeit ohnabläßig und eifrigst befleissen, und dabenebst unser Hauptabsehen auf des ganzen heil. röm. Reichs Wohlfarth, insonderheit auch dahin richten, damit wider ihro kais. Majestät und des Reichs vorhanden- oder künftig mit einhelligem Schluß erfolgende heilsame constitutiones, Gesez, Ordnungen, Friedensschlüsse und Abschiede, auf welches alles diese unsere Verein, Correspondenz und Verbündniß hiemit ausdrüklich fundiret wird, auf einigerley Weiß und Weg, und zumal via facti nicht gehandlet, sondern darob ohne einige Absonderung von der röm. kais. Majestät, desgleichen andern geist- und weltlichen Churfürsten, Fürsten und übrigen Ständen des Reichs allstets und steif gehalten, sonderheitlich aber auch dasjenige, so uns von den röm. Kaisern und Königen gegeben und verliehen, confirmiret, renoviret, oder auch sonst von uns und unsern Vorfahren wohl hergebracht worden ist, oder solchergestalt künftig werden möchte, und in ein als andern Weg uns gebühren thut, in seiner Vollkommenheit, wesentlichen Stand und Kräften, mithin vermittelst solch und anderer christlöblicher Mittel ein wahres aufrichtig und ohnverfälschtes teutsches Vertrauen, Fried, Einigkeit und Freundschaft zu Verhütung und Abschneidung aller Mißhelligkeiten, Zweytracht und Diffidenz, unter uns erhalten, vermehret, aufs neue gestiftet, und auf unsere werthe Posterität ununterbrochen fortgepflanzt werden möge, ohne daß jedoch hierdurch andren obbemeldtem Absehen nicht wiederstrebenden sonderbaren Vergleichen, Verträgen, guter Observanz und Gewohnheiten unser der Grafen und Herrn in Collegiis, oder bey ein so anderen Haus in particulari, oder auch der Reichscraisen, denen wir einverleibt seynd, etwas derogiret, und benommen seyn solle. Diesemnach und zum

Sie wollen zu dem Ende einander in allem, was einem oder dem andern nachthei-

Andern sollen und wollen wir dann die zwischen uns aufs neue entschlossene (Gott gebe) ohnerlöschliche wahre Freundschaft und aufrechtes Ver-

liges begegnen möchte, treulich beystehen,

trauen in allen und jeden Begebenheiten gegen einander hegen, und werkthätig bezeugen, auch hiermit verbunden seyn, in allem und jeden, was hinführo uns in gemein und sonderbaren eignen, jedoch befugten Sachen von Benachbarten oder andern unbillig, nachtheilig oder schädlich wiederfahren und begegnen würde, mit Zuthun unsrer vertrauten Räthe, Beamten und Diener, soviel nemlich uns und einem jeden obgedachten des heil. röm. Reichs Constitutionen, Saz- und Ordnungen, auch obhabender Lehenpflichten halber gebühret, und zugelassen ist, nach eines jeden Vermögen, aufrichtig und redlich einander beyzustehen; und in solchem Absehen sollen hinführoan

und alle Reichsgeschäfte, so viel das Interesse des Reichsgrafenstands betrift, gemeinsam traktiren, auch ihre Mannschaftscontingente selbst stellen.

Drittens alle gemeinsame Reichssachen auf Reichstägen, Visitation- Deputation- und Revision- auch andern gemeinsamen Reichsgeschäften, so viel das Interesse des gesammten Reichsgrafen und Herrn Nahmen, welche in dieser Correspondenz begriffen, oder künftig darein sich einlassen, und aufgenommen werden möchten, tractirt und verhandelt, (*) auch bey den Reichs- und Craisverfassungen die uns zukommende gräfliche matricular- Mannschafts- Contingenzien zu allerunterthänigsten Diensten ihro kais. Majestät und Verthätigung des Reichs, ohne sich von andern vertretten zu lassen, von uns selbst richtig gestellt, und zu Erreichung all dessen sowohl zwischen den Directoriis unsrer vier löblichen Collegiorum (bey deren jedem insbesondere es erheischender Nothdurft nach ebenfalls beschehen solle) als den gräfl. Gesandtschaften eine rechte vertrauliche Communication gepflogen, die instructiones und Gewält miteinander conferirt und verglichen, in votis & sessionibus aber dem alten Herkommen gemäß gehalten, dannenhero auch

Daß und wie die Directoria Collegiorum mit einem hinlängli-

Viertens dies Directoria Collegiorum, wie es bey deren jedem hergebracht, oder nach ihrer Convenienz und Beschaffenheit in futurum reguliret

(*) Wird wohl heissen sollen, gemeinsam traktirt und verhandelt ꝛc.

chen fundo zu versehen, auch die Registraturen und Archive in guter Ordnung zu halten.

liret werden möchte, mit einem zulänglichen fundo versehen und stabilirt, in selbigen ein oder mehrere Collegialräthe, wo deren Bestellung abgehet, nachgesezt, und von diesen die Registraturen und archiva in guter Ordnung geführet und gehalten, auch was zu Beförderung des gemeinsamen Dienstes und Interesse erforderlich und ersprießlich, beygetragen, die zu obermeldtem fundo gewidmete præstanda von Jahr zu Jahr ohne allen Abgang und Entgeld richtig abgeführet, in Entstehung dessen aber, und wann eine oder höchst zweymalige schriftliche oder mündliche Erinnerung von dem Directorio sub pœna dupli beschehen, und die intendirende Würkung nicht erfolgen würde, sodann contra morosos auf ihre Kösten mit Abschikung Collegial-Botten oder eignen Bedienten, und bey dessen weiteren Ohnverfang einem jeden Collegio frey stehen soll, ob es dieses oder eines anderu noch kräftigeren modi monendi, insinuandi & exequendi, etiam manu militari aus den gräflichen Reichs- oder Craißcontingenzien genommen, oder auch anderer gräflichen Miliz pro re nata bedienen wolle: Und wann dann sich

Nähere Bestimmung, wie und auf wessen Kosten der Beystand zu leisten, wann ein oder andrem Mitglied etwas widriges begegnen sollte.

Fünftens ereignen würde, daß einem oder mehrern von uns und den Unsrigen von höheren oder anderen etwas wiedriges gegen Recht und Billigkeit mit oder ohne Gewalt zustossete, oder zugemuthet werden wollte, so hätte derentwillen der Beschwerte, da er der Sache allein nicht genugsam gewachsen, seine Nothdurft bey dem Directorio seines Collegii, ohne sich und seinem Hause einige Präjudiz wiederfahren zu lassen, zeitlich anzubringen, und dasselbe sodann möglichster Dingen zu trachten, damit die Sach in der Güte beygelegt, und in Entstehung dessen nach befindender Beschaffenheit und Erheblichkeit der angebrachten Beschwerden dem Collegio und übrigen Directoriis behörige Nachricht davon gegeben, sofort auch bedürftigen Falls causa communis gemacht, und dem Bedrangten alle mögliche rechtmäßig erlaubte Assisten; von uns insgesammt durch Vorstellungen, interceſſiones, re-

commendationes und interventiones, auch sonst in andere reichs-constitutionsmäßige Wege bestmöglichst geleistet werden möge, um bey seiner Gerecht- und Befugsame ohnbekränkt erhalten zu werden, dergestalten iedoch, daß, wo propter interesse commune einige Judicial-Intervention oder Verschikung gemeinsamlich vorzunehmen, der Sachen Wichtigkeit und Bewandtnuß nach für gut befunden würde, diese beede sumtibus communibus Collegiorum die etwa sonst erforderliche ein und anders Mitglied, oder auch ganzes Collegium allein betreffende anderweite würkliche Assistenz aber auf Unkosten des impetrirenden Theils, und all übrige gedeyliche officia minoris momenti ohne Entgeld prästirt werden sollen. Nicht weniger sollen

Wechselseitige Verbindlichkeit zu Vermehr- und Erhaltung des Reichsgrafen-stands gemeinsamer Wohlfarth,

Sechstens wir, die Einigungsverwandte, von selbst verbunden seyn, alles, so zu Aufnehmung, Vermehr- und Erhaltung des gesammten Reichsgrafen- und Herrnstands gemeiner Wohlfarth förträglich zu seyn erachtet werden mag, mit Abwendung alles Präiudizes, Ohngemach und Schadens gesammter Hand zu suchen und befördern zu helfen; vornemlich aber

wie auch zu einer standsmäßigen Aufführung, sorgfältigen Erziehung ihrer Descendenz, und christlicher Landsregierung.

Siebendens uns selbst einer standmäßigen Aufführung und sorgfältigen Education unserer Descendenten, zumal auch dahin befleissen, daß unsre Land und Leute christ- und mildiglich regieret, und mit einigen unrechtmäßigen Neuerungen nicht graviret, auch sonst gegen Inn- und Ausländische die heilsame Justiz wohl administriret, mithin auf solche Weiß der zu Erhaltung unsers allerseits führenden guten Intents vor allem erforderliche himmlische Seegen desto mehr beygezogen, und alles Ohnheil von uns abgewendet werden möge, wie dann, im Fall gegen Verhoffen dergleichen sich bey einem Mitglied ereignen würde, es Collegii nomine a Directorio in Freundschaft erinnert, und in den rechten Weg zu führen gesucht werden solle; und damit

Besorgung der gräflichen Wittwen und Waisen.

Achtens der verstorbenen Grafen und Herrn hinterbliebene Wittwen und Waisen nicht ohne

Hülf

Hülf und Trost gelassen werden, mithin zu nichtgeringer Veracht- und Ringerung unsrer gräflich und herrlichen Häuser ins Abnehmen oder Verderben gerathen müßten, so haben wir uns auch dahin vereinbart, daß wir denenselben nach vorhergehender gemeinsamer Collegial-Deliberation, und darauf gestalten Sachen nach gefaßten Schluß in allen ihren Angelegenheiten alle mögliche Beförderung mit Hülf und Beystand, wie ein jeder seiner selbst verwittibten Gemahlin und Kindern zu beschehen begehret, erweisen, und für dieselbe, jedoch dergestalten, daß dadurch dem gräflichen Haus an Land und Leuten nichts abgehen möge, zu sorgen, sie auch auf Stifter, und zu Hof- Kriegs- oder andern wohlanständigen Bedienungen zu bringen uns angelegen seyn lassen, zuforderist aber bedacht seyn wollen, damit die Vormundschaft, deren sich weder ein Agnat noch andres Commembrum Collegii unter ohnerheblichen Prätext oder ganz besondern Ursach zu entziehen befugt, sondern vielmehr hierunter ein zeitlicher Direktor sowohl als übrige Mitglieder ihre officia in Zeiten anzuwenden gehalten seyn sollen, nach Innhalt der Erbverträge, Pacten und Statuten eines jeden reichsgräflichen und herrlichen Hauses, oder in Abgang deren sonst mit reichsgräflichen Anverwandten und Mitgliedern reichsconstitutionsmäßig authoritate Cæsarea bestellt, und auf niemand, so den reichsgräflichen Collegiis nicht einverleibt, gezogen, hierüber auch von jedem Directorio Collegiorum die nöthige Vorsorge und Assistenz in Zeiten mit beygetragen und geleistet werden möge; es wären dann besondere den pactis familiæ, oder dieser gemeinsamen Verein nicht entgegen stehende Ehepacta, oder dispositiones ultimæ voluntatis, oder auch andre und solche Umstände vorhanden, wodurch die reichsgräfliche und herrliche Häuser und Collegien nach reifer der Sachen Ueberlegung bewogen würden, disfalls ihr Vertrauen zu fürstlichen und höheren, oder andern Personen zu nehmen, welchen Falls jedoch hierzu jedesmal auch ein oder anderes reichsgräfliches Mitglied (damit insonderheit durch selbiges die reichsgräfliche Geschäfte und Angelegenheiten besorget werden mögen,) resp. mit oder principaliter bestellt, bey ein oder andrem höchstem Reichsdicasterio in Vorschlag gebracht, und die aller-

gnä-

gnädigste kaiserl. Bestättigung hierüber ausgewirket werden solle.

Staudsmäßige Vermählung der vereinten Glieder und Versorgung ihrer Descendenz.

Neuntens halten wir ebenfalls vor hochnöthig zu seyn, daß wegen standmäßigen Verheurath- und Vermählungen sämtlich an dieser Union Antheil nehmenden Grafen und Herrn sowohl, als wegen einer gleichmäßigen Education und Versorgung ihrer Descendenz eine ganz besondere Attention zu machen, mithin solche secundum pacta eines jeden gräflichen Hauses zu reguliren, und zu allen künftigen Zeiten hiernach unverbrüchlich zu continuiren wäre, wo aber keine dergleichen pacta vorhanden, sich damit ein jedes Haus annoch insbesondre zu prospiciren, und die kaiserliche allergnädigste Confirmation hierüber auszubitten hätte. Gleicher Dingen sollen

Erhaltung guter Harmonie unter den reichsgräflichen Collegiis, auch Aufnahm neuer Glieder in dieselbe, und daß keine Separation quoad fundum Collegio affectum zu verstatten.

Zehendens alle und jede unsre Collegia in guter Harmonie und Einverständniß untereinander erhalten, und in solche künftighin ausser einen höchsterheblichen und von gesammten reichsgräflichen Collegiis erkannten Bewegursach keine andere Grafen und Herrn, als welche von alten Grafen- und Herrnstands-Häusern entsprossen, und mit reichsständischen ersagten Collegiis immediate zu afficirenden Land und Leuten versehen seynd, auf wenigst 25 bis 30 fl. in simplo übernehmen, (*) admittiret, noch ohne vorhergehende Communication und eingeholtes Gutbefinden der sämmtlichen reichsgräflichen Collegiorum recipirt, hingegen aber die separationes derjenigen, so denselben einverleibt seynd, quoad fundum Collegio affectum nullo modo gestattet, sondern solche in all mögliche Weg zu verhindern getrachtet werden. Am allermeisten aber ist

Erhaltung der gräflichen Güter und möglichste Verhütung der Alienationen, nebst eventualer Verordnung circa jus retrahendi.

Eilftens daran gelegen, daß bey den Häusern unser der gegenwärtigen Verein und Correspondenz einverleibten Grafen und Herrn die zu Aufrechterhalt- und Fortpflanzung des uns gebührenden Ansehens und standmäßigen Unterhalts vor allem höchstnöthig ohnmittelbare Reichs-Graf- und Herrschaften

(*) Man verbinde damit, was oben §. 90. vorgekommen.

schaften vollkommen und beständig conserviret, einfolglich auch alle deren schädliche alienationes und Veräusserungen gänzlich vermieden bleiben, und aller schädliche Eingang darzu abgeschnitten werde; dannenhero zwischen uns die verbindliche Abrede und reciprocirliche Zusage beschehen, daß nicht nur die bey unsern Häusern vorhandene sonderbare Stammenspacta und Erbverein, oder unverrükte Gewohnheit und privilegia heiliglich gehalten, und, wo keine vorhanden, dergleichen eingeführet, sondern auch auf allen Fall, und wann ein und andres Stük obermeldter immediater reichsgräflich und herrlicher den Collegiis afficirter Güter, es seye an Land und Leuten, Regalien, juribus, Rent, Zins, Gült, Zehenden, ꝛc. mit allem, was davon in unsrem Vermögen ist, wie dieses immer Namen haben mag, zu veräussern, die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordern sollte, und die pacta Domus sothane alienationes gestatten, solches, es geschehe die Alienation gleich durch Kauf, oder in andre dergleichen Weg, anvo derst den nächsten Anverwandten, und, wann es bey diesen sich nicht schiken wollte, den übrigen in dieser Union mit begriffenen pacisciren den Commembris desjenigen Collegii, zu welchem das zu veräussernde Gut gehörig, feil gebotten, und in billigem Preiß hingelassen, allenfalls auch, und da von ersagten Häusern oder Collegio niemand in den Kauf oder andern dergleichen Contrakt einstehen wollte, den Unionsverwandten Commembris übriger reichsgräflicher Collegiorum der Zutritt und Vorzug hierzu gebühren, doch anbey der ein oder der andere retrahens, oder reluens zu eben denjenigen Conditionen, welche in dem erstern Contrakt stipuliret worden, und una cum quantitate rei, & vero pretio bey gräflichen wahren Worten, Treu, und Glauben jenem Directorio Collegii, zu deme obgedachter massen das Gut gehöret, und welches sodann in eventum hievon die weitere Nachricht an die übrige Directoria Collegiorum zeitlich zu ertheilen hat, anzeigen soll, adstringiret seyn, zumal auch jederzeit und in allen Fällen der fundus dem Collegio, welchem er einverleibt, mit seinen collectis collegialibus afficiret bleiben, und davon nicht separiret werden, nächstdem auch das hie oben bedungene jus retractus vel reluitionis reciprocum

auf

auf 30 Jahr offen stehen, von und an sich selbst aber alle und jede alienationes, auch simulirt- und fraudulosæ permutationes sowohl als die ad vel ultra valorem justi pretii beschehende Verpfändungen ausser den Collegiis ad manus mortuas sub pœna nullitatis verbotten, und im Fall, wo der Verkäufer oder Verpfänder schon einiges Geld auf ein solches nichtig verkauft- oder versetztes Gut empfangen hätte, der Käufer oder Darleiher dessentwillen mit seinem Regreß an den Verkäufer oder Verpfänder lediglich verwiesen seyn solle. Gleichergestalten wird

Einführung des Primogenitur-Rechts, und daß, wo solches nicht thunlich, doch die allzuweit gehende Theilungen zu verhüten, auch wie vor den standsmäßigen Unterhalt der regierenden und appanagirten Herrn, desgleichen der Töchtern zu sorgen.

Zwölftens für eine zu Conservation der reichsgräflichen Häuser höchstnöthig- und ersprießliche Sach angesehen, in solchen durchgehends, wo noch keine junge Herrn oder doch nur einer am Leben, oder wo es auch bey vorhandenen mehrern jungen Herrn nur immer thun- und möglich seyn sollte, das jus primogenituræ förderlichst und baldmöglichst für seine Nachkommenschaft einzuführen, wo aber dergleichen schon zum Stande gebracht, jedoch von kais. allerhöchsten Majestät solche noch nicht bestätigt worden, diese Confirmation forderlichst zu suchen. Inzwischen seynd die allzuweit gehende Abtheilungen unsrer Herrschaften und Güter, wordurch die reichsgräfliche Häuser nicht weniger, als durch obbemeldte Veräusserungen geschwächt, und mit Schulden beladen werden, quovis modo zu verhüten, und im Fall solches nicht völlig zu erhalten wäre, so soll den Directoriis obgelegen seyn, sich mit Zuthun der übrigen Grafen und Herrn zu bearbeiten, damit, wo nicht ein gewisses allbereit durch die in allweg heiliglich zu halten und zu beobachten seyende pacta familiæ, oder sonst eingeführet, den regierenden Herrn an jährlichen Einkünften wenigstens so viel, als zu deren führender Regierung und standmäßigen Unterhalt erforderlich, und nach dem Zustand eines ieden gräflichen Hauses thunlich ist, gelassen, den appanagirten Herrn aber, bevorab dem Aeltesten, als welchem billig ein Vorzug vor den übrigen zu gönnen, in andere Weg zu ihrem nöthigen Unterhalt verholfen, und neben einem nach jedes Vermögen proportionirten Deputat, solche auf

Stif-

Stifter, auch zu Hof- und Kriegsdiensten gebracht werden mögen, und hierzu sowohl als zu Versorgung der Töchtern (doch daß denselben an Land und Leuten nichts mitgegeben werde,) auch andrer in bedürftigen Stand gerathenen Grafen und Herrn wollen wir einander getreulich die Hand bieten, und es auf Anrufung der Assistenz in keinem möglichen Weg unterlassen. Damit aber in all obigen und andren das bonum & decorum unsers Grafen- und Herrnstandes fördernden Dingen der abzielende heilsame Zwek desto mehr und vollkommen erreicht werde; so haben wir uns

Vertrauliche Correspondenz und jeweilige Zusamenkünfte der samtlichen Direktoren, und collegial- auch andern Räthe.

Dreyzehendens mit einander dahin verbindlich gemacht, daß unter sammtlichen Directoribus, auch collegial- direktorial- und andern Räthen, eine vertreuliche und fleissige Correspondenz eingeführt und beständig unterhalten, auch, so oft es wegen besondrer hochwichtigen Vorfallenheiten die Noth erfordern wird, wenigst aber alle vier Jahr einmal und zwar in der ersten Woche nach der Ostermeß zu Frankfurt eigne Correspondenztäge gehalten werden, und dabey die Directores und Adjuncti, oder andre zu deputiren seyende Herrn aus allen vier Collegiis entweder in Person erscheinen, oder wenigstens oberwehnte Räthe mit genugsamer Vollmacht und Instruction zusammen abgeschikt werden, und allerseits das Beste des gesammten Grafen- und Herrnstands in gemeinen und besondern Sachen eifrigst besorgen sollen, und was alsdann durch die anwesende Grafen und Herrn, auch der Abwesenden Räthe und Gesandte, sonderlich in Nothfällen, und da periculum in mora wäre, verabschiedet und geschlossen wird, deme allen soll ein jeder, so viel es ihn berühren thut, nachzukommen und zu geleben schuldig und verbunden, ausser obangeregten Fällen aber und in ohnvorgesehenen einigen Verzug leidenden Sachen den Directoriis und Bevollmächtigten obgelegen seyn, an ihre Collegia in particulari die behörige Communication mit ohngesaumter Anstellung eigner Grafentäge zu ertheilen, und diese hierüber sich eines nachgehends auch an die übrige Collegia zu bringen habenden gemeinsamen Schlusses zu vergleichen haben.

Vier-

Wie es bis zu Einrichtung einer gemeinschaftlichen Casse zu halten.

Vierzehendens, soll bis zu Einrichtung einer gemeinschaftlichen Cassa unter sämmtlichen vier reichsgräflichen Collegiis inzwischen bey deren jedem eine ordentliche Cassa geführt, und in solche ein erkleklicher fundus beygetragen werden, um hieraus nicht allein die besondre Ausgaben der Collegiorum, sondern auch die gemeinschaftliche Nothwendigkeiten bestreiten zu können; und wann über all solches

Streitigkeiten unter den vereinten Grafen sollen gleich in der Asche gedämpft werden;

Fünfzehendens unter uns allen, den correspondirenden und vereinigten Grafen und Herrn selbst Streit und Irrungen, so der Allerhöchste verhüten wolle, entstünden, so wollen und sollen wir sämmtliche, insonderheit die Directores Collegiorum, zu Abschneidung alliglicher proceßlicher und andrer Weitläuftigkeiten auf alle ersinnliche Mittel und Weg bedacht seyn, damit solche durch abfassende Abmahnungsschreiben, offerirende mediationes, auch auf Verlangen gestalten Sachen nach den strittigen Theilen beschehende Abschikung einiger Räthe gleich in der Asche gedämpft, und alle nur zu mehrerer Ereiferung gereichende Thätlichkeiten, von welchen wir uns allerseits gänzlich zu enthalten, und allenfalls das ordentliche Recht vor die Hand zu nehmen obligirt seyn sollen, eingestellt, hingegen aber die gütliche Vergleichung erlangt werden möge; in Entstehung dessen aber so solle

wann aber dieses nicht thunlich, soll man suchen, beyde Theile zu vergleichen, oder zu einem Compromiß zu vermögen;

Sechzehendens der beschwerte Theil, (wann anderst nicht beede litigirende Theil von einem Haus seynd, und ihre absonderliche Austrag und Schiedrichter haben, als bey welchen es billig sein Verbleiben behält,) innerhalb Monatsfrist die strittige Sach ohne einige harte und anzügliche Expression in Schriften verfassen, und an das Directorium Collegii, worzu der beklagte Theil gehört, gelangen lassen, welches sich darauf nachmalen mit allem Fleiß bemühen solle, den Streit und Mißverstand, auch wo nöthig mit Zuziehung eines, oder mehrerer Mitglieder, und deren vertrauten Räthe nach billigen Dingen zu vergleichen, und, da die Güte wider Zuversicht nicht

statt

statt finden würde, dieselbe zu einem beeden Theilen angenehmen Compromiß zu bringen, falls auch dieses nicht zu erhalten wäre; so soll

und, wann auch dieses nicht angienge, ist ad austregas zu schreiten.

Siebenzehendens ad austregas geschritten werden, und der Kläger drey dieser Unionsverwandten, die nicht zu weit entsessen, vorschlagen, der Beklagte aber ebenfalls drey dergleichen Mitglieder ernennen, und aus denen jeder Theil einen erwählen, welche beede den Proceß nach Anleitung der Cammergerichtsordnung auf das kürzeste anstellen, auch salva appellatione erörtern, und ausmachen sollen.

Vorbehalt, diesen Verein zu erläutern und zu verbessern, nebst einiger Vorsehung in Betreff derer, die noch nicht beygetretten, und allerseitiger Zusage, über dem Verein genau zu halten.

Schlüßlichen, und wofern dieser Vereinigung, Vergleichung und Verbindung halber Mißverstand oder Irrungen um dessentwillen entstünden, daß dieselbe in ohngleichen Verstand gezogen werden wollte, soll die hierüber nöthige Erläuterung bey uns, den in dieser Correspondenz einverleibten Grafen und Herrn, stehen, auch sonst solche durch unsere gemeinhellige Berathschlagung und Vergleichung nach Nothdurft, Gutbefinden und Gelegenheit zu verbessern uns frey und unbenommen, wie nicht weniger allen und jeden Reichsgrafen und Herrn, welche unsern Collegiis zugethan, und dermal sich zu unterschreiben gehindert seynd, sothaner Union gleichfalls zu accediren bevorbleiben, diejenige aber, so gegenwärtige Union nicht mit unterzeichnen wollen, sich darauf zu berufen nicht befugt, und welche in das künftige in eines derselben auf- und angenommen werden möchten, zu derselben eo ipso verbunden seyn. Welches alles, wie obgeschrieben stehet, darzu der allmächtige Gott seinen Beystand vätterlich verleihen wolle, wir zu End benannt sämmtliche wetterau- schwäbisch- fränkisch- und westphälische des heil. Reichs Grafen und Herrn insgemein, und besonders allstets wahr, vest und unzerbrüchlich zu halten, aufrecht und redlich, auch freywillig und wohlbedächtlich bey unsern gräflichen Ehren, Worten, Glaub und Trauen, an Eydes statt einander zugesagt und versprochen haben. Thun es hiermit auch wissentlich in Kraft dieser

ser schriftlichen verfaßten Grafen-Notul und Verein, für uns, auch unsre Erben und Nachkommen, welche dazu nicht weniger, als wir, gehalten und verbunden seyn sollen, wie wir dann auch unsre zu dergleichen Sachen gebrauchende eigne und gemeinschaftliche Collegial-Räthe, zu gleichmäßiger Beobachtung mit einem körperlichen Eyd belegen und anweisen wollen, und wider solches alles und jedes soll sich aus uns allen keiner einigen Rechts, geist- oder weltlich, noch einiger Gnad, Freyheit und Einred zu behelfen haben, massen deren allen und jeden, unter was gesuchten Schein es jezunder oder inskünftige beschehen, oder ersonnen werden mögte, wir uns bey Aufrichtung dieser Verein bey unsren gräflichen Würden, Namen und Glauben ausdrüklich verziehen und begeben haben, hiemit auch gänzlich verzeihen und begeben, alles getreu, redlich, und ohne alle Gefährde.

Schluß des Vereins.

Dessen zu wahren Urkund und beständiger Bekräftigung haben nicht allein wir uns in fünf besondern von jedes Collegii Commembris in particulari gefertigten Exemplarien, wovon das eine pro Confirmatione Cæsarea allerunterthänigst zu exhibiren, die übrige aber gegeneinander auszuwechseln absque præjudicio Ordinis, und nach den bey eines jeden Unterschrift bemerkten datis eigenhändig unterschrieben, und unsre angebohrne Insiegel öffentlich fürdruken lassen, sondern wollen auch ihro röm. kais. Majestät, unsern allergnädigsten Kaiser und Herrn, allergehorsamst ersuchen, daß obige unsre verbündliche Verein auch von allerhöchst deroselben allergnädigst bestättiget werden möge.

Geschlossen in Conventu aller vier reichsgräfl. Collegiorum Frankfurt am Mayn den 30sten Sept. 1738.

Von reichsgräfl. Directorii & Collegii wegen, nec non salvis salvandis prærogativis Principum,
Franz Anton von Frey,
Jo. Ernest. Körndorffer.

Mit der in protocollo enthaltenen expressen Reservation attestirt die Collationirung von des hochgräfl. wetterauisch. Collegii wegen,
P. G. Spener
collationirt.
J. S. Span
salvis reservationibus protocollo insertis,
J. H. v. Ochsenstein.

Hochgräflich fränkisch. Collegii wegen
W. F. v. Pistorius,
J.G.Röthlein.

Hochgräflich westphälischen Collegii wegen
Heinrich Herrmann Broescke.

Und

Schluß der kaiserlichen Bestätigung.

Und nun uns obgedachte gesammte Grafen der vier reichsgräflichen Collegiorum unterthänigst gebetten, daß wir sothane nähere Vereinigung und Verbindung ihres Innhalts zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wollten; daß wir demnach angesehen solche der suppliciренden vier reichsgräflichen Collegiorum unterthänigste ziemliche Bitte, und anbey erwogen haben, daß mehr erwähnte erneuerte Grafen-Union nichts anders in sich fasse, als was die Erhaltung des uralten Reichsgrafenstands erfordert, und ohne iemands Beeinträchtigung oder Schmälerung andrer verliehenen Freiheiten und erlangten Rechte bestehen kan, zumal da bey Errichtung sothaner Union die alte Geseze, Gewohnheiten und Herkommen unsres werthen teutschen Vatterlands zum alleinigen Grund gelegt, und nach denselben alles dergestalten eingerichtet worden, daß der Reichsgrafenstand zu unsern höchsten kaiserlichen und des heil. röm. Reichs Diensten nur immer mehr und mehr tauglich und ansehnlicher gemacht werden möge; und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, vorgeschriebene erneuerte Grafen-Union der vier reichsgräflich schwäbisch- wetterau - fränk- und westphälischen Collegiorum, alles ihres Innhalts gnädiglich dahin confirmiret und bestättiget, daß, so viel das jus austregarum betrift, selbiges den suppliciренden reichsgräflichen Collegiis und deren reichsgräflichen Commembris auf die Art und Weise, wie es den Reichssazungen gemäß ist, hinkünftig ohnweigerlich, (jedoch ohne solches über die Gebühr zu extendiren, und unsrer höchsten kaiserlichen und des heil. röm. Reichs Jurisdiction, auch sonst männiglich seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnbeschädet,) gestattet werden, nicht minder auch nach Beschaffenheit der uns vorgebrachten erheblichen Umständ die perpetua Commissio Cæsarea ad exequendum, jedoch nach Maaßgab der hier obgeschriebenen Grafen-Union und allein den Directoribus der vier reichsgräflichen Collegiorum hiermit dergestalt allergnädigst bewilliget seyn soll, daß, wann einige Reichsgrafen oder Commembra horum Collegiorum entweder ihren ordinari Beytrag zur Collegialcassa oder die von Zeit

zu Zeit zu des gräflichen Collegii und gesammten Grafenstands Besten gemeinsamlich beliebte ausserordentliche Anlagen nicht richtig abführten, sondern sich in dem ein oder andern nach vorhergängiger zweymaliger, jedoch absque comminatione pœnæ dupli, oder einer andern Strafe zu beschehender ernstlicher Erinnerung, gleichwohlen saumselig erzeigten, sodann auf solchen Fall, den Directoriis der vier Collegiorum Comitum erlaubt seyn solle, gegen die in Erlegung der bewilligten ordinari- und extraordinari-Beyträgen saumige Reichsgrafen oder Mitglieder, oder, wo es hergebracht, gegen deren Unterthanen, und allein gegen die den reichsgräflichen Commembris afficirte fundos affectabiles (aber nicht gegen der Commembrorum etwa besitzende reichsritterschaftliche oder andre Güter) zu Beybringung solcher reichsgräflichen Collegial-Anlagen die würkliche Execution, auch allenfalls, wo es ohnumgänglich nöthig, manu militari, das ist, mit Mannschaft aus den reichsgräflichen Contingenzien, jedoch nie anderst als sola authoritate Cæsarea, vorzunehmen und zu vollstreken, aber hierbey sich keine unerlaubte Excesse oder zu weit extendirende Anmassung (als worwieder allenfalls dem etwa mit Fug beschwerten Theil der alleruntertänigste Recurs an uns jederzeit vorbehalten bleibet,) zu Schulden kommen lassen: thun das dahero confirmiren, und bestättigen also auch obinserirte erneuerte Grafen-Union von römisch kaiserl. Macht-Vollkommenheit hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, sezen, ordnen und wollen, daß mehr erwehnte erneuerte Grafenverein gedachter massen in allen ihren Worten, Punkten, Clausuln, Artikuln, Mein- und Begreifungen allstet kräftig und mächtig seyn, stet, vest und unverbrüchlich gehalten, die sämmtliche Grafen obernannter vier reichsgräflicher Collegiorum auch sich derselben alles ihres Innhalts, wie obgedacht, geruhiglich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch uns und dem heil. Reich und sonst männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgreiflich und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie oftwieder-

wiederholte gesammte Reichsgrafen der vier reichsgräflich schwäbisch= wetterau= fränk= und westphälischen Collegiorum, an ob inserirter erneuerter Verein= und Verbindung, und dieser darüber ertheilten kaiserlichen Confirmation und Bestättigung, wie obstehet, nicht hindern noch irren, sondern sie dessen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, geniessen und gänzlich dabey bleiben lassen, darwieder nicht thun, handlen oder fürnehmen, noch iemand andern das zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden sey, unser und des heil. Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Poen von sechzig Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachten Grafen der vier reichsgräflichen Collegiorum, so hierwieder beleidiget würden, unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs versiegelt, ꝛc.

Frankfurt am Mayn, den 12ten Jul. 1743.

Fünftes Kapitel.

Von den Reichsprälaten insbesondre.

§. 124.

Reichsgutachten, wodurch die vom Gotteshaus Creuzlingen sich anmassende Präcedenz vor der unmittelbaren Reichsprälatur Petershausen als gegen die Rechte laufend erkläret wird, vom 3ten und diktirt den 4ten Merz 1714. (*)

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principalcommissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürst zu Löwensteinwerthheim hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände

(*) Aus Fabers (alter) Staatskanzley Th. 23. S. 621 — 623. Man verbinde mit unsrem Text die so eben gemeldte Note S. 670.

des Reichs gebührend ohnverhalten, wie daß man das am 17ten Febr. nuperi per dictaturam publicam Statibus communicirte des schwäbisch reichsprälatischen Collegii Memoriale, die Präcedenz des Reichsgotteshauses Petershausen, und was deßwegen vorgangen, betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und nach deren darinn enthaltenen Umständen und andrer dabey waltenden Motiven Erwegung dafür gehalten und geschlossen, daß die von Seiten des Klosters Creuzlingen anmassende Präcedenz wider die jura, privilegia & prærogativas Statuum Imperii laufe, vermög deren kein Status Imperii einem Mediato, noch weniger Extraneo, wie das Kloster Creuzlingen ist, den Vorzug gestatten, noch zugeben kan, daß dergleichen Zumuthungen wider das freye immediate Reichsgotteshaus Petershausen verhänget werden, inmassen dann auch ferner dafür gehalten worden, daß die gegen dieses Reichsgotteshaus anmaßlich vorgenommene Judicaturen und facta für jezo und inskünftige weder des römischen Reichs noch dessen incorporirten Mitstand des zeitlichen Herrn Prälaten erwehnten Reichsgotteshauses habenden juribus, privilegiis & prærogativis im geringsten derogiren und nachtheilig seyn sollen.

Solchemnach Ihro kaiserliche Majestät allerunterthänigst, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, zu Folg der von weyland dero in Gott ruhenden leztern Herrn Vorfahrers kaiserlichen Majestät, glorwürdigsten Andenkens, an den Prälaten des gedachten unmittelbaren Reichsgotteshauses Petershausen unterm 1sten April 1711. erlassener Inhibition, die fernere kaiserliche Verordnung in dieser dero allerhöchsten Judicatur eigentlich unterworfenen Sache sowohl an das schwäbische Craißausschreibamt, als die kaiserliche Gesandtschaft an dem päbstlichen Hof, wie auch, nach allergnädigstem Gutfinden, an die löbliche oberösterreichische Stände allergnädigst ergehen, mithin durch Vorkehrung aller zulänglichen reichsconstitutionsmäßigen Mittel und Wege nicht geschehen zu lassen, daß dieser dem Reich unmittelbar unterworfene Stand an seinem fundbaren jure weiter gekränket, oder durch einige Execution und Umtrieb dißfalls zu Schaden kommen möge.

Womit

Womit ꝛc. Signatum Augspurg den 3ten März 1714.

(L. S.) Churfürstlich mainzische Canzley.

§. 125.

Kaiserliches Commissionsdecret, wodurch vorstehendes Reichsgutachten genehmigt wird, vom 16ten und dictirt den 19ten Jun. 1714. (*)

Der römisch kaiserlichen Majestät wirklich geheimbder Rath zu gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung verordneter höchstansehnlicher Principalcommissarius und Administrator in Baiern, Herr Maximilian Carl, des heiligen römischen Reichs Fürst zu Löwensteinwerthheim ꝛc. geben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten, hiermit zu vernehmen, welchergestalt Ihro kaiserliche Majestät aus dem bey fürwährender Reichsversammlung in den dreyen Reichscollegiis wegen des frey unmittelbaren Reichsgotteshauses Petershausen unterm 3ten Martii nächsthin abgefaßten und Ihro allergnädigsten Genehmhaltung geziemend eingeschikten Gutachten der gehorsamste Vortrag geschehen seye, was Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs, nach reißlicher Erwägung dessen zwischen demselben, und dem auswärtigen Kloster Creuzlingen obschwebenden Vorgangsstrittigkeit, wider die Rechte, Freiheit, Vorrechte und Ansehen der Reichsstände, durch anmaßlich auswendige Gerichtbarkeit, Urtheil und Thaten, verhänget worden, einhellig befunden, geschlossen, und Ihro zu Handhabung der dem heiligen römischen Reich und dessen einverleibten unmittelbaren Stände, mithin besagtem Gotteshaus Petershausen zustehenden Gerechtsame, Freiheit und Vorrechten, gegen solch unbefugte auswendige gerichtliche Unternehmungen in Unterthänigkeit ersuchet hätten. Wie nun sowohl der Churfürsten, Fürsten und Stände hierunter bezeigte Einig- und Achtsamkeit, als der bey der Reichsversammlung anwesenden fürtreflichen Räthe, Bottschaften und Gesandten Eifer und Fleiß lobwürdig und Ihro kaiserlichen Majestät allergnädigst gefällig ist,

Die-

(*) Aus Fabers (alter) Staatskanzley Th. 23. S. 624—626.

Dieselbe auch mit Ihnen in dieser Sache gleicher Meynung seynd; als thun sie solches Gutachten von römisch kaiserlicher Macht und Vollkommenheit allerdings genehm halten, und haben neben der bey dero kaiserlichen Hof anwesenden päbstlichen Nuncio durch dero kaiserlichen geheimen Rath und Reichsvicekanzlers Herrn Friederich Carl, Grafen von Schönborn Excellenz, mündlich beschehenen Vorstellung, nicht nur aus dero kaiserlichen Reichshofrath an die Herrn Aebte vorgemeldter Gotteshäuser Petershausen und Creuzlingen, in Verfolg des von weiland dero in Gott höchstseelig ruhenden Herrn Bruders und Vorfahrers kaiserlichen Majestät dieser Sachen halber erlassenen Untersagung und Verbot, derofelben fernere kaiserliche Verordnung ergehen lassen, sondern auch an dero kaiserliche Bottschaften nach Rom und in der Schweiz, nicht minder an das hochfürstliche schwäbische Craißausschreibamt und die höchstlöbliche oberösterreichische Regierung die allergnädigst rechtmäßige Erinnerung, wie in den abschriftlichen Beylagen sub lit. A. biß F (*) inclusive enthalten ist. Und verbleibet übrigens ꝛc. Signatum Augspurg den 16ten Jun. 1714.

(L. S.) Maximilian Carl, Fürst zu Löwensteinwerthheim.

Sechstes Kapitel.

Von den Reichsstädten insbesondere.

§. 126.

Stimmrecht, Regalien, Freiheiten und Gerechtsame der Reichsstädte.

Osnabrükischer Friede art. VIII. §. 4.	Tam in universalibus vero, quam particularibus diætis, liberis Imperii civi-	Münsterischer Friede §. 65.	Kommt mit neben stehendem §. 4. wörtlich überein.

(*) Man findet diese Beylagen in eben geb. Staatsk. Th. 23. S. 627 — 639.

civitatibus, non minus quam cæteris Statibus Imperii competat votum deciſivum, iisque rata & intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiſcandi, collectandi, & inde dependentia, aliaque jura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata, vel longo uſu ante hos motus obtenta, poſſeſſa & exercita, cum omnimoda jurisdictione intra muros & in territorio, caſſatis, annullatis, & in futurum prohibitis iis, quæ per repreſſalias, arreſta, viarum occluſiones & alios actus præjudiciales, ſive durante bello quocunque prætextu, in contrarium facta, & propria autoritate hucusque attentata ſunt, ſive dehinc, nullo præcedente legitimo juris & executionis ordine, fieri attentarive poterunt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich, 1732-1795

Carl Fridrich Gerstlachers, Marggräflich badischen wirklichen geheimen Raths, Handbuch der teutschen Reichsgeseze

Bd.: 4.

Stutgart 1786

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.199-a(2#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439206-3
VD18 80149065-001